KE-30-10-351-DE-C

Falls Sie an den Veröffentlichungen der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit interessiert sind, können Sie sie unter folgender Adresse herunterladen oder kostenfrei abonnieren:
http://ec.europa.eu/social/publications

Unter der folgenden Adresse können Sie sich auch gerne für den kostenlosen E-Newsletter der Europäischen Kommission Social Europe anmelden:
http://ec.europa.eu/social/e-newsletter

http://ec.europa.eu/social

www.facebook.com/socialeurope

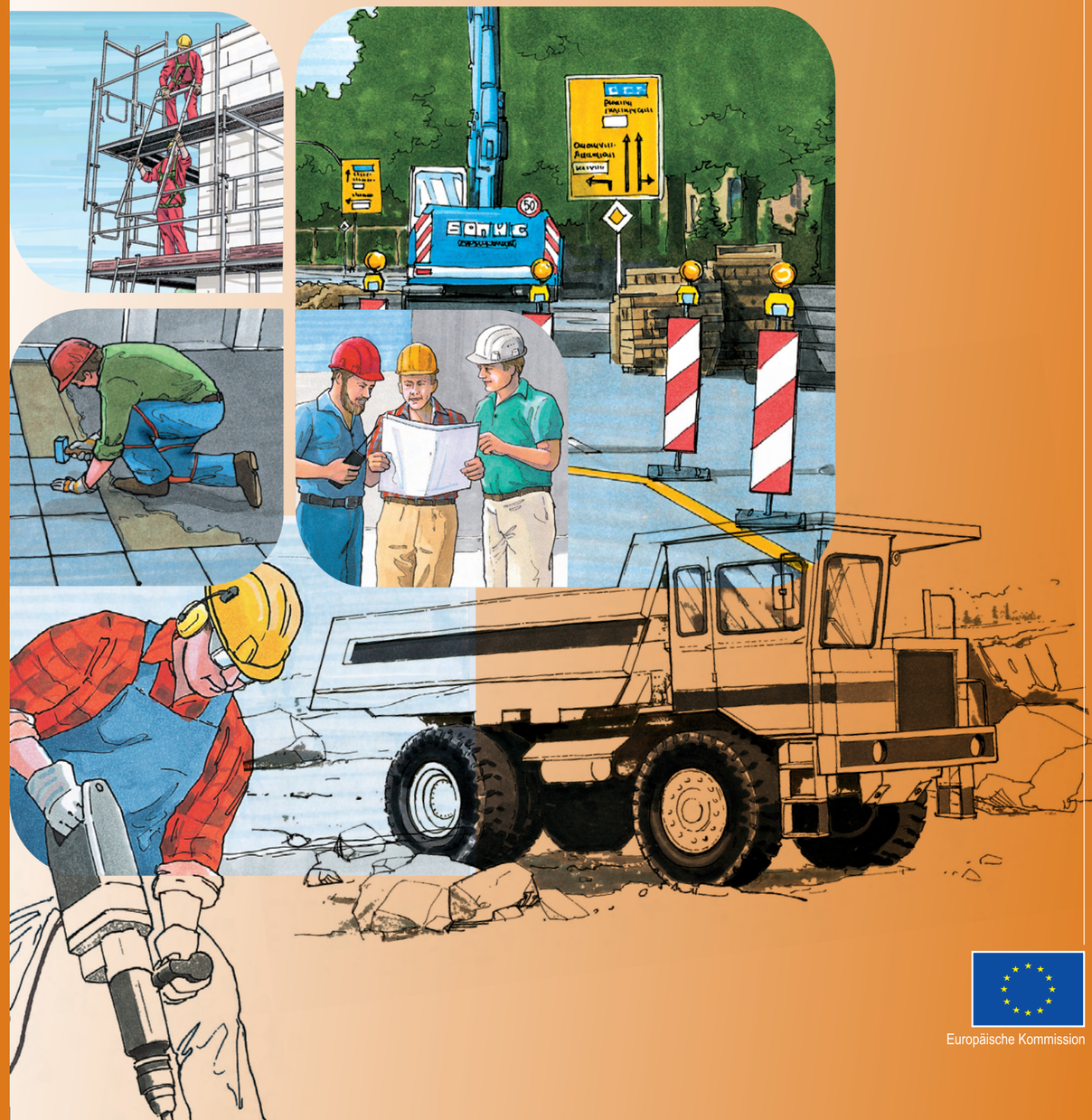
Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-15720-2

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung der Richtlinie 92/57/EWG – Baustellen

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung der Richtlinie 92/57/EWG – Baustellen

Soziales Europa



Europäische Kommission

Diese Veröffentlichung wird unterstützt durch das Programm der EU für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (2007-2013). Dieses Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde zu dem Zweck geschaffen, einen finanziellen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen zu leisten.

Dieses auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 Mitgliedstaaten, der EFTA, dem EWR sowie den Beitritts- und Kandidatenländern, die an der Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales mitwirken können.

Mit Progress wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten zu stärken. Daher dient Progress folgenden Zwecken:

— Analyse und Strategieberatung in Progress-Politikfeldern;
— Überwachung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und Strategien in Progress-Politikfeldern und Berichterstattung hierüber;
— Förderung des Strategietransfers, des Lernens voneinander und der gegenseitigen Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Zielen und Prioritäten der EU sowie
— Weitergabe der Ansichten von Akteuren und breiter Öffentlichkeit.

Weitere Informationen unter:
http://ec.europa.eu/progress

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:
- über den EU Bookshop (http://bookshop.europa.eu);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union. Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter http://ec.europa.eu oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:
- über den EU Bookshop (http://bookshop.europa.eu).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union):
- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung der Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG

über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz

Europäische Kommission
Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit
Referat F4
Manuskript abgeschlossen im Dezember 2010

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in ihrem Namen handeln, sind für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Bildnachweis:
© COMMON Gesellschaft für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit mbH, D-Frankfurt am Main, www.common.de, info@common.de: Umschlag, S. 7, S. 17, S. 19, S. 20 (linke Spalte), S. 21, S. 22, S. 33, S. 35, S. 37, S. 54, S. 55, S. 59, S. 68, S. 69, S. 70, S. 71, S. 75, S. 77, S. 78, S. 79, S. 80, S. 81, S. 82, S. 85, S. 103, S. 104, S. 105 (linke Spalte unten), S. 107 (linke Spalte und rechte Spalte oben), S. 108, S. 110, S. 112, S. 113, S. 117, S. 119, S. 123, S. 127.
© Bruno Bisson: S. 38, S. 45, S. 77 (rechte Spalte unten), S. 109, S. 118.
© INRS-Yves Cousson: S. 101, S. 102, S. 107 (rechte Spalte unten).
© HSE (http://www.hse.gov.uk/pubns/indg344.pdf): S. 20 (rechte Spalte), S. 56, S. 76 (rechte Spalte), S. 88, S. 97, S. 105 (linke Spalte oben und rechte Spalte), S. 114.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der Europäischen Union unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem/den Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Europe Direct soll Ihnen helfen,
Antworten auf Ihre Fragen zur
Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie einheitliche
Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (http://europa.eu).
Katalogisierungsdaten und eine Inhaltsangabe befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN 978-92-79-15720-2
doi:10.2767/31305

© Europäische Union, 2011
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg

Gedruckt auf elementar chlorfrei gebleichtem Papier (ECF)

Einleitung

Arbeitsschutz im Baugewerbe

Das Baugewerbe ist einer der größten Wirtschaftszweige Europas. 2007 waren in der Bauwirtschaft 16,4 Millionen Erwerbstätige beschäftigt (7,2 % der in Europa insgesamt Beschäftigten).

Der Sektor besteht größtenteils aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Nach Schätzungen des Verbands der Europäischen Bauwirtschaft (FIEC) haben 95 % dieser KMU weniger als 20 Beschäftigte.

Die Lage beim Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft ist sehr besorgniserregend. Für die Gesellschaft und die Wirtschaft ergeben sich daraus großes menschliches Leid und enorme finanzielle Kosten. Obwohl die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit in diesem Sektor erheblich verbessert wurden, bleibt noch viel zu tun. Gemessen an den wichtigsten beschäftigungsintensiven Wirtschaftszweigen war in der Baubranche zwischen 1995 und 2005 die höchste Unfallrate mit und ohne Todesfolge zu verzeichnen ([1]).

Für Bauarbeiter ist das Risiko einer Verletzung ohne Todesfolge doppelt so hoch wie für Durchschnittsarbeitnehmer in anderen Branchen. Ausgleiten oder Stolpern mit Sturz auf gleicher Ebene und Verlust der Kontrolle über handgeführtes Werkzeug und über Gegenstände sind die häufigsten Abweichungen (d. h. Ursachen), die zu nicht tödlichen Unfällen führen.

Die neueste europäische Arbeitsunfallstatistik zeigt in ihrer Jahresaufstellung für 2007, dass es in den 15 alten Mitgliedstaaten in der Bauwirtschaft über 700 000 Arbeitsunfälle gab, die mehr als drei Fehltage zur Folge hatten. Die höchsten Inzidenzraten für tödliche und nicht tödliche Arbeitsunfälle wurden in der Bauwirtschaft verzeichnet (5 239 bei Unfällen mit mehr als drei Ausfalltagen und 8,1 bei tödlichen Unfällen) ([2]). Pro Jahr kommen etwa 1 000 Bauarbeiter ums Leben – mehr als doppelt so viele wie im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige. Abstürze von Personen, Herabfallen von Gegenständen und Verlust der Kontrolle über Transport- oder Fördermittel sind die häufigsten Abweichungen, die zu tödlichen Unfällen führen.

In den zehn neuen Mitgliedstaaten (ohne Rumänien und Bulgarien) ereigneten sich im Jahr vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union 20 % aller Arbeitsunfälle in der Baubranche ([3]).

Die Fehlzeiten aufgrund von Berufskrankheiten sind enorm. Sie werden gemeinhin auf ein Vielfaches der Fehlzeiten infolge von Unfällen geschätzt.

2005 führte die Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin ihre vierte Erhebung zu den Arbeitsbedingungen in Europa ([4]) durch. Muskel-Skelett-Erkrankungen zählen nach wie vor zu den häufigsten Berufskrankheiten: 24,7 % der Befragten aus allen Sektoren zusammen litten an Rückenschmerzen und 22,8 % an Muskelschmerzen. Im Baugewerbe ist die Exposition gegenüber jeder Gruppe von Risiken (ergonomische Risikofaktoren, biologische und chemische Risikofaktoren sowie Lärm/Temperaturen) am höchsten.

Die Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG

Die Baustellenrichtlinie 92/57/EWG ([5]) legt Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen fest, unabhängig von deren Größe oder Komplexität. Sie gilt nicht für Bohr- und Förderarbeiten der mineralgewinnenden Industrie. Zu beachten ist jedoch, dass die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG ([6]) unbeschadet der in der Richtlinie 92/57/EWG enthaltenen strengeren bzw. spezifischen Bestimmungen uneingeschränkt für zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen gelten. Das Leitprinzip der europäischen Arbeitsschutzvorschriften heißt Gefahrenverhütung. Sie dient nicht nur dem Schutz der Arbeitnehmer, sondern sorgt auch dafür, dass Unternehmen auf dem europäischen Markt gleiche Wettbewerbsbedingungen vorfinden. Da die Richtlinie 92/57/EWG den Mitgliedstaaten Flexibilität und die Möglichkeit zu begrenzten Abweichungen einräumt und die Mitgliedstaaten höhere Standards als in der Richtlinie vorgeschrieben festlegen können, sind stets auch die nationalen Rechtsvorschriften zu konsultieren.

([1]) Quelle: *Ursachen und Begleitumstände von Arbeitsunfällen in der EU*, GD EMPL 2009 – http://ec.europa.eu/social.

([2]) Die Inzidenzrate spiegelt das Arbeitsunfallrisiko wider und ist definiert als die Zahl der Arbeitsunfälle pro Jahr je 100 000 Erwerbstätige.

([3]) *Construction in Europe*, Edition 2008 – FIEC (http://www.fiec.org).

([4]) *Vierte Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen*, Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, 2007, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Katalog-Nr. TJ-76-06-497-DE-C.

([5]) Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 245 vom 26.8.1992 – siehe Anhang 7 – Rechtsvorschriften der Europäischen Union, S. 216.

([6]) Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1-8 – siehe Anhang 7 – Rechtsvorschriften der Europäischen Union, S. 215.

Die Richtlinie 92/57/EWG hat zu wesentlichen Veränderungen bei der Verhütung berufsbedingter Risiken im Baugewerbe geführt:

- indem sie für die Vorbereitungs- und Ausführungsphasen von Bauprojekten eine Koordinierung in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vorschreibt;
- indem sie die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten festlegt;
- indem sie die Erstellung einer begrenzten Zahl von Dokumenten vorschreibt, die zur Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen beitragen;
- indem sie die in der Rahmenrichtlinie verankerten Grundsätze, wonach die Arbeitgeber für den Fall, dass an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen anwesend sind, bei der Verhütung berufsbedingter Risiken zur Zusammenarbeit und Koordinierung verpflichtet sind, auf alle an Bauprojekten Beteiligten ausdehnt.

Im Jahr 2008 erkannte die Kommission allerdings in einer Mitteilung ([7]), dass manche Aspekte der Richtlinie nicht richtig verstanden oder angewandt werden. Die Mitteilung beruht im Wesentlichen auf den von den Mitgliedstaaten vorgelegten nationalen Berichten und einem Bericht unabhängiger Experten, in dem die Durchführung der Baustellen-Richtlinie in allen betroffenen Branchen der privaten und/oder öffentlichen Wirtschaft analysiert wird. Einbezogen werden auch die Ergebnisse der europäischen Inspektionskampagnen über die Sicherheit in der Bauwirtschaft, die in den Jahren 2003 und 2004 in den damals 15 Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, die neueren europäischen Statistiken über Arbeitsunfälle und die Erfahrungen, die die Kommission bei der Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie gesammelt hat.

Die Mitgliedstaaten müssen EU-Richtlinien in ihr jeweiliges einzelstaatliches Recht umsetzen. Daher sollten stets die für Bauprojekte geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zurate gezogen werden.

Die neue Gemeinschaftsstrategie

Das vorrangige Ziel der neuen Gemeinschaftsstrategie 2007-2012 besteht darin, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern kontinuierlich zu verbessern, und zwar insbesondere durch eine nachhaltige Verringerung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Kommission hat erkannt, dass es für das Erreichen des gesteckten Ziels erforderlich ist, die ordnungsgemäße und effiziente Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu verbessern, und dass KMU, vor allem in „risikoträchtigen" Sektoren wie der Baubranche, der Landwirtschaft, der Fischereiwirtschaft und dem Transportwesen, unterstützt werden müssen.

Die Gemeinschaftsstrategie sieht unter anderem die Ausarbeitung praktischer Leitfäden für die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinien vor, insbesondere auch der Richtlinie 92/57/EWG. Der vorliegende Leitfaden entspricht diesem Ziel.

Der nicht verbindliche Leitfaden für bewährte Verfahren

Die Richtlinie 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (die Baustellen-Richtlinie) legt Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf allen zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen fest. Ziel dieses nicht verbindlichen Leitfadens ist es, allen an Bauprojekten Beteiligten (Bauherren, Bauleitern, Planern, Koordinatoren, Unternehmern und anderen Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Lieferanten usw.) dabei zu helfen, die Bestimmungen der Richtlinie zu verstehen und umzusetzen. Der Leitfaden gibt die in der Richtlinie dargelegten Mindestvorschriften im Wortlaut wieder und erläutert sie. Darüber hinaus werden Empfehlungen zu bewährten Verfahren und entsprechende Beispiele angeführt. Die Leser müssen zudem die nationalen Rechtsvorschriften beachten, da diese unter Umständen strengere Auflagen enthalten als die Richtlinie.

Der Leitfaden soll den verschiedenen Beteiligten dabei helfen,

- die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung zu verstehen und umzusetzen (Kapitel 1);
- die Vorschriften der Richtlinie in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu verstehen, etwa den Anwendungsbereich der Richtlinie, die Pflichten und Funktionen der Beteiligten und die erforderliche Dokumentation (Kapitel 2);
- einige typische Risiken und Gefahren bei der Durchführung von Bauarbeiten zu erkennen (Kapitel 3);
- die Risiken für die Dauer der Bauprojekte, von der Projektplanung über die eigentlichen Bauarbeiten bis hin zur Phase nach Fertigstellung des Bauwerks, zu beherrschen (Kapitel 4);
- die Pflichten der verschiedenen Beteiligten übersichtlich zu erfassen (Kapitel 5).

➜ ***Der folgende Abschnitt „Wie der Leitfaden zu lesen ist" (S. 5) hilft Ihnen, den Leitfaden optimal zu nutzen.***

([7]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die praktische Durchführung der Arbeitsschutzrichtlinien 92/57/EWG (zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen) und 92/58/EWG (Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz), KOM(2008) 698 – siehe Anhang 7 – Rechtsvorschriften der Europäischen Union, S. 220.

Wie der Leitfaden zu lesen ist

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, den Leitfaden zu lesen und die Sie interessierenden Informationen zu finden:

1. Inhaltsverzeichnis

Der Leitfaden ist in fünf Kapitel unterteilt, die Sie unabhängig voneinander lesen können, je nachdem, welches Thema Sie interessiert. In jedem Kapitel weist der Farbstreifen am Seitenrand eine andere Farbe auf.

Jedes Kapitel ist in nummerierte Abschnitte unterteilt, die jeweils einen Aspekt behandeln, so dass Sie die gesuchte Information leicht finden können.

➜ ***Siehe Inhaltsverzeichnis, S. 7***

2. Zentrale Fragen zu wichtigen Themen

In einer Liste zentraler Fragen sind für die einzelnen Beteiligten wesentliche Aspekte zusammengefasst. Sie soll Ihnen dabei helfen, den gesuchten Text zu finden.

➜ ***Siehe Zentrale Fragen zu wichtigen Themen, S. 8***

3. Thematischer Index

Anhand einer Liste von Themen oder Schlüsselwörtern können Sie direkt in die Kapitel gelangen, in denen Sie Informationen zum jeweiligen Thema finden.

➜ ***Siehe Thematischer Index, S. 13***

4. Beispieltabelle

Informationen zu bestimmten Themen finden Sie auch anhand einer Referenzliste der im Leitfaden enthaltenen praktischen Beispiele. Aus der Liste lassen sich jeweils Projektgröße und Risikoart ablesen.

➜ ***Siehe Anhang 2 – Beispieltabelle, S. 129***

5. Glossar

In der Baustellen-Richtlinie sind mehrere der darin verwendeten Begriffe definiert (z. B. „Bauherr“). Diese Begriffsbestimmungen sowie einige andere Definitionen aus der Rahmenrichtlinie sind in Anhang 1 aufgeführt.

➜ ***Siehe Anhang 1 – Glossar, S. 128***

6. Allgemeine Tabelle der Pflichten

Die Pflichten der in der Richtlinie aufgeführten Beteiligten sind in einer Tabelle zusammengefasst.

➜ ***Siehe 5. Allgemeine Tabelle der Pflichten der einzelnen Beteiligten während des Bauprojekts, S. 123***

7. Erläuterung der Markierungen im Text



Auszüge aus den EU-Richtlinien 89/391/EWG und 92/57/EWG finden Sie in blauen Kästen neben diesem Symbol.



Überall, wo dieses Symbol erscheint, finden Sie nicht verbindliche bewährte Verfahren.



Dieses Symbol weist auf erläuternde Beispiele hin.

Inhalt

Einleitung 3
Wie der Leitfaden zu lesen ist 5
Zentrale Fragen zu wichtigen Themen 8
Thematischer Index 13
Vorwort 15

1 Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung (AGG) beim Arbeitsschutz 17
1.1 Was ist eine Gefahr? Was ist ein Risiko? 18
1.2 Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung 18
1.3 Risikobewertung 23
1.4 Weitere Beispiele für die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung 27

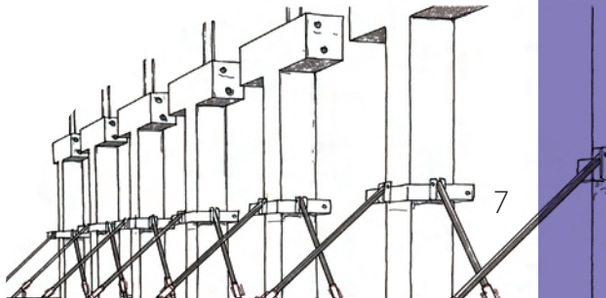
2 Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen 33
2.1 Was ist eine „Baustelle“? 34
2.2 Was sind „Bauarbeiten“? 34
2.3 Die Beteiligten an einem Bauprojekt 37
2.4 Für die Gefahrenverhütung erforderliche Dokumente 61
2.5 Mit besonderen/speziellen Risiken verbundene Arbeiten 68

3 Gefahren und Risiken in allen Phasen eines Bauprojekts – einige Beispiele 75
3.1 Stürze 76
3.2 Risiken im Zusammenhang mit Strom 76
3.3 Risiken im Zusammenhang mit Gas 77
3.4 Verkehrsrisiken 77
3.5 Risiken durch Baumaschinen 77
3.6 Risiken durch manuelle Handhabung 78
3.7 Risiken aufgrund ungünstiger Körperhaltung 78
3.8 Risiken im Zusammenhang mit Sprengstoffen 78
3.9 Risiken aufgrund mangelnder Festigkeit 78
3.10 Gesundheitsrisiken 79
3.11 Beförderung 82
3.12 Hygiene 82
3.13 Andere Risiken 83

4 Umgang mit Risiken bei Bauprojekten 85
4.1 Die Vorbereitungsphase des Bauprojekts 86
4.2 Ausführungsphase des Bauprojekts 111

5 Allgemeine Tabelle der Pflichten der einzelnen Beteiligten während des Bauprojekts 123

ANHÄNGE 127
Anhang 1 – Glossar 128
Anhang 2 – Beispieltabelle 129
Anhang 3 – Erfassungsbogen zur Risikobewertung 132
Anhang 4 – Erfassungsbogen für die Planung 133
Anhang 5 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan: Inhaltsvorschläge 134
Anhang 6 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage: Inhaltsvorschläge 138
Anhang 7 – Rechtsvorschriften der Europäischen Union 140
Anhang 8 – Weitere Informationen 188



Zentrale Fragen zu wichtigen Themen

In diesem Abschnitt sind zentrale Fragen in Rubriken untergliedert. Die Fragen fassen für die einzelnen Beteiligten wesentliche Aspekte zusammen. Sie sollen Ihnen dabei helfen, den gesuchten Text zu finden.

Bauherren	➜ ***Siehe Fragen 30 bis 51***
Koordinatoren	➜ ***Siehe Fragen 52 bis 66***
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts	➜ ***Siehe Fragen 52 bis 59***
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauprojekts	➜ ***Siehe Fragen 60 bis 66***
Planer	➜ ***Siehe Fragen 67 bis 73***
Arbeitgeber	➜ ***Siehe Fragen 74 bis 85***
Arbeitgeber, die selbst Bauarbeiten ausführen	➜ ***Siehe Frage 86***
Allgemeine Fragen	➜ ***Siehe Fragen 1 bis 14***
Große Baustellen	➜ ***Siehe Fragen 25 bis 29***
Mittelgroße Baustellen	➜ ***Siehe Fragen 20 bis 24***
Vorankündigung	➜ ***Siehe Fragen 91 bis 93***
Bauleiter	➜ ***Siehe Fragen 88 bis 89***
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	➜ ***Siehe Fragen 94 bis 96***
Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage	➜ ***Siehe Fragen 97 bis 99***
Kleine Baustellen	➜ ***Siehe Fragen 15 bis 19***
Selbständige	➜ ***Siehe Frage 87***
Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter	➜ ***Siehe Frage 90***

Allgemeine Fragen

1.	Beratung: Wo kann ich weitere Beratung und Unterstützung erhalten?	➜ ***Siehe Anhang 8, Weitere Informationen***	S. 185
2.	Anhang IV der Baustellen-Richtlinie: Worum geht es da?	➜ ***Siehe 4.2.1, Artikel 8 und Anhang IV der Richtlinie 92/57/EWG und Artikel 6 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG***	S. 115
3.	Ein Bauprojekt: Was ist das?	➜ ***Siehe 2.1, Was ist eine „Baustelle“?***	S. 34
4.	Was ist eine Baustelle?	➜ ***Siehe 2.1, Was ist eine „Baustelle“?***	S. 34
5.	Was sind Bauarbeiten?	➜ ***Siehe 2.2, Was sind „Bauarbeiten“?***	S. 34
6.	Was ist Kompetenz, und wie kann ich sie bei meinen Mitarbeitern oder von mir eingesetzten Personen bewerten?	➜ ***Siehe 2.3.5, Eignung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators***	S. 45
7.	Die Richtlinie: Worum geht es darin, warum ist sie notwendig, auf welche Weise betrifft sie mich?	➜ ***Siehe Einleitung***	S. 3
8.	Die Richtlinie: Gilt sie für mein Bauprojekt oder meine Bauarbeiten?	➜ ***Siehe 2.2, Was sind „Bauarbeiten“?***	S. 34
9.	Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung: Worum geht es dabei?	➜ ***Siehe 1.2, Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung***	S. 18
10.	Rechtsvorschriften: Welche anderen Arbeitsschutzrichtlinien gibt es?	➜ ***Siehe Anhang 7, Rechtsvorschriften der Europäischen Union***	S. 140
11.	Besondere Risiken: Welche Arbeiten sind mit besonderen Risiken verbunden?	➜ ***Siehe 2.5.1, Mit besonderen Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern verbundene Arbeiten***	S. 68
12.	Projektteam und Zusammenarbeit	➜ ***Siehe 2.3.1, Vorbemerkung***	S. 37
13.	Was ist eine Risikobewertung?	➜ ***Siehe 1.3, Risikobewertung***	S. 23
14.	Zusammenfassung der Aufgaben der einzelnen Beteiligten	➜ ***Siehe 5, Allgemeine Tabelle der Pflichten der einzelnen Beteiligten während des Bauprojekts***	S. 123

Fragen zu kleinen Baustellen

15.	Gilt die Richtlinie für kleine Bauprojekte?	➜ ***Siehe Einleitung***	S. 3
16.	Wo finde ich für kleine Baustellen relevante Beispiele?	➜ ***Siehe Anhang 2 – Beispieltabelle***	S. 129
17.	Benötige ich für ein kleines Bauprojekt eine Vorankündigung?	➜ ***Siehe 2.4.1, Vorankündigung***	S. 62
18.	Benötige ich für ein kleines Bauprojekt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan?	➜ ***Siehe 2.4.2, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan***	S. 63
19.	Benötige ich für ein kleines Bauprojekt eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage?	➜ ***Siehe 2.4.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage***	S. 66

Fragen zu mittelgroßen Baustellen

20.	Gilt die Richtlinie für mittelgroße Bauprojekte?	➜ ***Siehe Einleitung***	S. 3
21.	Wo finde ich für mittelgroße Baustellen relevante Beispiele?	➜ ***Siehe Anhang 2 – Beispieltabelle***	S. 129
22.	Benötige ich für ein mittelgroßes Bauprojekt eine Vorankündigung?	➜ ***Siehe 2.4.1, Vorankündigung***	S. 62
23.	Benötige ich für ein mittelgroßes Bauprojekt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan?	➜ ***Siehe 2.4.2, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan***	S. 63
24.	Benötige ich für ein mittelgroßes Bauprojekt eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage?	➜ ***Siehe 2.4.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage***	S. 66

Fragen zu großen Baustellen

25.	Gilt die Richtlinie für große Bauprojekte?	➜ ***Siehe Einleitung***	S. 3
26.	Wo finde ich für große Baustellen relevante Beispiele?	➜ ***Siehe Anhang 2 – Beispieltabelle***	S. 129
27.	Benötige ich für ein großes Bauprojekt eine Vorankündigung?	➜ ***Siehe 2.4.1, Vorankündigung***	S. 62
28.	Benötige ich für ein großes Bauprojekt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan?	➜ ***Siehe 2.4.2, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan***	S. 63
29.	Benötige ich für ein großes Bauprojekt eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage?	➜ ***Siehe 2.4.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage***	S. 66

Fragen für Bauherren

Begriffsbestimmung			
30.	Bin ich ein Bauherr?	➜ ***Siehe 2.3.2, Bauherr***	S. 38
Dokumente/Unterlagen			
31.	Vorankündigung: Was ist das, und was muss ich tun?	➜ ***Siehe 2.4.1, Vorankündigung***	S. 62
32.	Was ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan?	➜ ***Siehe 2.4.2, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan***	S. 63
33.	Was kann ich zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan beitragen?	➜ ***Siehe c) Aufgaben des Bauherrn***	S. 38
34.	Wozu dient eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage?	➜ ***Siehe 2.4.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage***	S. 66
35.	Was soll ich mit der ausgefüllten Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage tun?	➜ ***Siehe 4.2.3, Phase nach der Bauausführung***	S. 119
Pflichten			
36.	Welche Pflichten hat ein Bauherr?	➜ ***Siehe c) Aufgaben des Bauherrn***	S. 38
37.	Was muss ich während der Planung des Bauprojekts tun?	➜ ***Siehe 4.1.2, Planungsphase***	S. 88
38.	Was muss ich während der Vorbereitung des Bauprojekts tun?	➜ ***Siehe 4.1.3, Abschluss der Vorbereitungen vor Beginn der Bauarbeiten***	S. 98
39.	Was muss ich bei der zeitlichen Planung des Bauprojekts berücksichtigen?	➜ ***Siehe Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung***	S. 49
40.	Was muss ich während der Ausführungsphase des Bauprojekts tun?	➜ ***Siehe 4.2, Ausführungsphase des Bauprojekts***	S. 111
Beziehungen zu anderen Beteiligten			
41.	Welche Informationen sollte ich den von mir eingesetzten Personen geben?	➜ ***Siehe 2.4, Für die Gefahrenverhütung erforderliche Dokumente***	S. 61

42.	Wie kann ein Bauherr mit anderen Beteiligten zusammenarbeiten?	➜ ***Siehe 2.3.1, Vorbemerkungen***	S. 37
Unternehmer			
43.	Muss ich sie beauftragen, und wenn ja, wie mache ich das?	➜ ***Siehe 4.1.3 a) Aufstellung von Projektteams mit den erforderlichen Kompetenzen***	S. 99
Koordinatoren			
44.	Was ist ein Koordinator?	➜ ***Siehe 2.3.5, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren***	S. 43
45.	Muss ich Koordinatoren bestellen, und wenn ja, wie mache ich das?	➜ ***Siehe Bestellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren***	S. 39
46.	Bin ich nach der Bestellung von Koordinatoren von meinen Pflichten entbunden?	➜ ***Siehe Verantwortung der Bauherren***	S. 41
47.	Wie viele Koordinatoren muss ich bestellen?	➜ ***Siehe Zahl der Koordinatoren***	S. 40
48.	Was kann ich tun, wenn ich nach der Richtlinie keine Koordinatoren bestellen muss?	➜ ***Siehe a) In welchen Fällen sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu bestellen?***	S. 44
Planer			
49.	Muss ich sie beauftragen, und wenn ja, wie mache ich das?	➜ ***Siehe 4.1.2, Planungsphase***	S. 88
Bauleiter			
50.	Was ist ein Bauleiter?	➜ ***Siehe 2.3.3, Bauleiter***	S. 42
51.	Bauleiter: Muss ich einen Bauleiter einsetzen, und wenn ja, wie mache ich das?	➜ ***Siehe Einsetzen eines Bauleiters***	S. 41

Fragen für Koordinatoren

52.	Was sind Koordinatoren?	➜ ***Siehe 2.3.5, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren***	S. 43
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts			
53.	Wie koordiniert dieser Koordinator die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung?	➜ ***Siehe Gewährleistung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung***	S. 47
54.	Wie arbeitet dieser Koordinator einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aus?	➜ ***Siehe Ausarbeitung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen***	S. 48
55.	Wie beginnt dieser Koordinator mit der Zusammenstellung einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage?	➜ ***Siehe Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage***	S. 48
56.	Was ist eine Baustellenordnung?	➜ ***Siehe 2.4.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan***	S. 66
57.	Welche Pflichten hat dieser Koordinator?	➜ ***Siehe g) Welche Aufgaben hat der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts?***	S. 47
58.	Welche Pflichten hat dieser Koordinator bei der Abschätzung der Dauer des Bauprojekts?	➜ ***Siehe Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung***	S. 49
59.	Welche Pflichten hat dieser Koordinator während der Ausführungsphase des Bauprojekts?	➜ ***Siehe 5, Allgemeine Tabelle der Pflichten der einzelnen Beteiligten während des Bauprojekts***	S. 123
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts			
60.	Wie koordiniert dieser Koordinator die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung?	➜ ***Siehe Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung***	S. 49
61.	Welche Pflichten hat dieser Koordinator?	➜ ***Siehe h) Welche Aufgaben hat der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts?***	S. 49
62.	Welche Pflichten hat dieser Koordinator während der Vorbereitungsphase des Bauprojekts?	➜ ***Siehe f) Wann sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu bestellen, und wann endet ihre Tätigkeit?***	S. 46
63.	Welche Pflichten hat dieser Koordinator bei der Abschätzung der Dauer der Arbeiten?	➜ ***Siehe g) Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung der Arbeiten. Pflichten des Bauherrn bzw. Bauleiters***	S. 100
64.	Welche Pflichten hat dieser Koordinator während der Ausführungsphase des Bauprojekts?	➜ ***Siehe h) Welche Aufgaben hat der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts?***	S. 49

65.	Welche Pflichten hat dieser Koordinator in Bezug auf einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan während der Ausführungsphase des Bauprojekts?	➜ ***Siehe Aktualisierung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen***	S. 53
66.	Welche Pflichten hat dieser Koordinator in Bezug auf eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage?	➜ ***Siehe Aktualisierung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen***	S. 48

Fragen für Planer

67.	Was ist ein Planer?	➜ ***Siehe 2.3.4, Planer***	S. 43
68.	Was kann ein Planer tun, und wie kann er es tun?	➜ ***Siehe c) Planen für die Sicherheit anderer***	S. 90
69.	Wie kann ein Planer die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigen?	➜ ***Siehe l) Berücksichtigung der Allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung***	S. 94
70.	Wie kann ein Planer mit anderen Projektbeteiligten zusammenarbeiten?	➜ ***Siehe a) Beteiligte***	S. 89
71.	Welche nützlichen Informationen kann ein Planer mit der Planung vorlegen?	➜ ***Siehe g) Gefahrenerkennung und Risikomanagement***	S. 91
72.	Was kann ein Planer zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage beitragen?	➜ ***Siehe m) Feststellen der Gefahren, die während der gesamten Nutzungsdauer des Bauwerks entstehen können***	S. 93
73.	Was kann ich tun, wenn die Richtlinie nicht die Bestellung von Koordinatoren vorschreibt?	➜ ***Siehe g) Gefahrenerkennung und Risikomanagement***	S. 91

Fragen für Arbeitgeber

74.	Welche Pflichten haben Arbeitgeber von Bauarbeitern während der Planungs- und Vorbereitungsphase?	➜ ***Siehe 5, Allgemeine Tabelle der Pflichten der einzelnen Beteiligten während des Bauprojekts***	S. 123
75.	Was ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – und was muss ich dabei tun?	➜ ***Siehe 2.4.2, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan***	S. 63
76.	Welche Pflichten haben Arbeitgeber von Bauarbeitern während der Ausführungsphase des Bauprojekts?	➜ ***Siehe 5, Allgemeine Tabelle der Pflichten der einzelnen Beteiligten während des Bauprojekts***	S. 123
77.	Wie kann ein Arbeitgeber mit anderen Projektbeteiligten zusammenarbeiten?	➜ ***Siehe Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern unter Einbeziehung der Selbständigen***	S. 51
78.	Ich bin ein Arbeitgeber und vergebe Arbeiten an andere Arbeitgeber weiter – was muss ich beachten?	➜ ***Siehe 2.3.7, Unternehmer und Subunternehmer***	S. 58
79.	Welche Pflichten habe ich als Arbeitgeber, wenn ich Subunternehmer bin?	➜ ***Siehe 2.3.7, Unternehmer und Subunternehmer***	S. 58
80.	Was kann ich tun, wenn die Richtlinie nicht die Bestellung von Koordinatoren vorschreibt?	➜ ***Siehe 4.2.1, Bauphase***	S. 111
81.	Worum geht es in Anhang IV der Richtlinie 92/57/EWG?	➜ ***Siehe b) Artikel 8 und Anhang IV der Richtlinie 92/57/EWG und Artikel 6 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG***	S. 115
82.	Wozu dient ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan?	➜ ***Siehe 2.4.2, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan***	S. 63
83.	Wozu dient eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage?	➜ ***Siehe 2.4.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage***	S. 66
84.	In welcher Beziehung stehen meine Pflichten nach der Rahmenrichtlinie zu dieser Richtlinie?	➜ ***Siehe Anwendung von Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG***	S. 55
85.	Welche Pflichten habe ich nach der Rahmenrichtlinie?	➜ ***Siehe d) Pflichten des Arbeitgebers nach der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG***	S. 57

Fragen für Arbeitgeber, die selbst Bauarbeiten ausführen

86.	Welche Pflichten haben Arbeitgeber, die selbst Bauarbeiten ausführen?	➜ ***Siehe c) Arbeitgeber, die selbst eine berufliche Tätigkeit auf einer Baustelle ausüben***	S. 57

Fragen für Selbständige

87.	Welche Pflichten haben Selbständige, die eine berufliche Tätigkeit auf einer Baustelle ausüben?	➜ ***Siehe 2.3.8, Selbständige***	S. 58

Fragen für Bauleiter

88.	Was sind Bauleiter?	➜ ***Siehe 2.3.3, Bauleiter***	S. 42
89.	Welche Pflichten hat ein Bauleiter?	➜ ***Siehe b) Aufgaben des Bauleiters***	S. 42

Fragen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter

90.	Ich bin ein Bauarbeiter. Was bringt mir die Richtlinie, und welche Pflichten habe ich?	➜ ***Siehe 2.3.9, Arbeitnehmer und ihre Vertreter***	S. 59

Fragen zur Vorankündigung

91.	Was ist eine Vorankündigung?	➜ ***Siehe 2.4.1, Vorankündigung***	S. 62
92.	Wer erstellt sie?	➜ ***Siehe 2.4.1, Vorankündigung***	S. 62
93.	Wann, wie und wem ist sie zu übermitteln?	➜ ***Siehe 2.4.1, Vorankündigung***	S. 62

Fragen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

94.	Was ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan?	➜ ***Siehe 2.4.2, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan***	S. 63
95.	Wer erstellt ihn?	➜ ***Siehe Ausarbeitung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen***	S. 48
96.	Wann und wie wird er aktualisiert?	➜ ***Siehe 2.4.2, Aktualisierung***	S. 65

Fragen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage

97.	Was ist eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage?	➜ ***Siehe 2.4.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage***	S. 66
98.	Wer erstellt sie?	➜ ***Siehe 2.4.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage***	S. 66
99.	Was geschieht nach Abschluss des Bauprojekts mit ihr?	➜ ***Siehe 2.4.3, Aktualisierung der Unterlage***	S. 67

Thematischer Index

Thema	Wo sind die wichtigsten Informationen zu diesem Thema zu finden
Abbauarbeiten	S. 34
Abbrucharbeiten	S. 37
Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung	S. 18-27
Arbeitgeber	S. 18
Arbeitnehmer	S. 22
Arbeitnehmervertreter	S. 59
Ausführungsphase des Bauprojekts	S. 37
Aushub	S. 35
Ausstattung	S. 36
Bauarbeiten	S. 27-30
Bauherr	S. 38, 88, 99
Bauleiter	S. 42
Bauphase	S. 111-118
Baustellen	S. 34
Bewegungen	S. 20, 102, 119
Biologische Stoffe	S. 69
Brunnen, unterirdische Erdarbeiten und Tunnel	S. 70
Chemische Stoffe	S. 69
Druckkammern	S. 68, 71, 137
Ende der Bauphase	S. 118
Entwässerung	S. 35
Erdarbeiten	S. 35
Erstickung	S. 82
Ertrinken	S. 70
Fertigbauelemente	S. 36
Feuer	S. 18, 105, 113
Gas	S. 77
Gefahr	S. 17, 18
Gesamte Nutzungsdauer	S. 35, 90
Gesundheit	S. 63, 66, 68
Hierarchie bei der Gefahrenverhütung	S. 91
Hochspannungsanlagen	S. 70
Hygiene	S. 82
Instandhaltung	S. 37
Ionisierende Strahlung	S. 70, 83, 137
Kollektive Schutzmaßnahmen	S. 18, 22, 29
Lärm	S. 28, 129
Lieferant	S. 60
Mangelnde Festigkeit	S. 78
Manuelle Handhabung	S. 78, 129
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	S. 96
Phase nach der Bauausführung	S. 86, 119

Thema	Wo sind die wichtigsten Informationen zu diesem Thema zu finden
Planer	S. 43
Planungsphase	S. 88
Projektbeginn	S. 86, 118
Rahmenrichtlinie 89/391/EWG	S. 34, 35, 140
Renovierung	S. 37
Reparatur	S. 37
Richtlinie 92/57/EWG	S. 148
Risiko	S. 18, 75-83
Risikobewertung	S. 23
Selbständige	S. 58
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts	S. 29, 43, 44
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts	S. 30, 43, 44
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren	S. 43, 44
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	S. 12, 134
Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage	S. 12, 48, 66
Spätere Arbeiten	S. 36, 94
Sprengstoff	S. 71, 78
Staub	S. 80
Strom	S. 76
Stürze	S. 76
Subunternehmer	S. 58
Tauchen	S. 70
Temperatur	S. 79, 80
Transport	S. 19, 27, 107
Umbau	S. 92
Umrüstung	S. 36
Unternehmer (einschließlich Subunternehmer)	S. 61
Unterrichtung der Arbeitnehmer	S. 25, 106, 109
Verbrennungen	S. 76, 79
Verkehr	S. 77
Verschüttetwerden	S. 68, 117
Versinken	S. 68
Vibrationen	S. 79, 115
Vorankündigung	S. 39, 62
Vorbereitende Arbeiten	S. 88, 100
Vorbereitungsphase	S. 28, 183
Vorbereitungsphase des Bauprojekts	S. 26, 40
Wartung	S. 34, 72, 74
Witterungsbedingungen	S. 79

Vorwort

Die jüngsten verfügbaren Daten zeigen deutlich, dass Arbeitnehmer im Baugewerbe nach wie vor besorgniserregend oft Opfer von Arbeitsunfällen sind oder an Berufskrankheiten leiden. Rund 1 500 Arbeiter kommen jedes Jahr im Baugewerbe ums Leben – mehr als doppelt so viele wie durchschnittlich in allen anderen Wirtschaftszweigen. Auch die Wahrscheinlichkeit, eine nicht tödliche Verletzung zu erleiden, ist für Arbeitnehmer im Baugewerbe doppelt so hoch wie für den durchschnittlichen Arbeitnehmer in anderen Wirtschaftszweigen. Jedes Jahr kommt es in der EU-15 im Baugewerbe zu mehr als 700 000 schweren Unfällen, die mehr als drei Tage Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen ([1]).

Dies hat nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitnehmer, ihre Familien und ihre Arbeitgeber, sondern bedeutet auch für die Wirtschaft insgesamt eine hohe finanzielle Belastung. Obwohl bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in diesem Wirtschaftszweig bereits bedeutende Fortschritte erzielt wurden, bleibt noch viel zu tun.

Aufgrund des vielschichtigen Charakters dieses Wirtschaftszweigs und der vielen verschiedenen Gefahren und Risiken, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sein können (beispielsweise durch Arbeit an hoch gelegenen Arbeitsplätzen, physische Einwirkungen wie Vibrationen und Lärm, die manuelle Handhabung von Lasten, Transport, gefährliche Chemikalien und Asbest), ist ein hohes Maß an Planung und Überwachung erforderlich, um diese Risiken zu minimieren und Unfällen und langfristigen Gesundheitsproblemen vorzubeugen. Hinzu kommt eine Reihe weiterer Faktoren, die zu psychologischem Druck und langfristig zu Auswirkungen auf die Gesundheit führen können, wie Alleinarbeit, knappe Fristen und überlange Arbeitszeiten.

In der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012 ([2]) und der Mitteilung der Kommission über die praktische Durchführung der Arbeitsschutzrichtlinien 92/57/EWG und 92/58/EWG ([3]) wird festgestellt, dass zur Verbesserung der allgemeinen Arbeitsbedingungen in diesem Wirtschaftszweig eine wirksamere Durchführung der Baustellenrichtlinie 92/57/EWG ([4]) unerlässlich ist. Unter anderem sollten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu diesem Zweck Unterstützung durch die Entwicklung nicht verbindlicher Instrumente mit bewährten Verfahren erhalten.

In diesem Leitfaden werden Informationen und Beispiele bewährter Verfahren in Verbindung mit der Durchführung der Richtlinie 92/57/EWG vorgestellt. Außerdem werden darin die Elemente aufgeführt, die zur Gewährleistung eines guten Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagements in allen Phasen eines Bauprojekts notwendig sind. Des Weiteren bietet der Leitfaden als Teil der Agenda für bessere Rechtsetzung allgemeine Beispiele dafür, welche Unterlagen – bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand – rechtlich erforderlich sind.

Die Europäischen Union und ihre Mitgliedstaaten müssen sich der Herausforderung stellen, die Qualität der Arbeit zu verbessern. Eine Verringerung der Zahl der Unfälle und der Gesundheitsprobleme im Baugewerbe ist zur Schaffung einer sicheren, gesunden und besseren Arbeitsumwelt für alle Beteiligten unerlässlich. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen alle Interessenträger beteiligt werden: Bauherren, Planer, Bauleiter, Koordinatoren, Bauunternehmer und andere Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertreter, Lieferanten, Versicherungsgesellschaften, Behörden, Arbeitsaufsicht usw.

Ich bin überzeugt, dass dieser Leitfaden einen wertvollen Beitrag zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Baugewerbe leistet, und hoffe, dass er allen Beteiligten dabei helfen wird, die Bestimmungen der Richtlinie wirksamer und effizienter anzuwenden.



Robert Verrue
Generaldirektor Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit

([1]) Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle – jüngste verfügbare Eurostat-Daten für 2007.

([2]) KOM(2007) 62.

([3]) KOM(2008) 698.

([4]) Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

1 Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung (AGG) beim Arbeitsschutz

1.1 Was ist eine Gefahr? Was ist ein Risiko? 18

1.2 Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung 18

1.2.1 Vermeidung von Risiken 19
1.2.2 Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken 19
1.2.3 Gefahrenbekämpfung an der Quelle 20
1.2.4 Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit 20
1.2.5 Berücksichtigung des Stands der Technik 20
1.2.6 Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten 21
1.2.7 Kohärente Planung der Gefahrenverhütung 21
1.2.8 Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz 22
1.2.9 Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer 22

1.3 Risikobewertung 23

1.3.1 Schritt 1 – Ermittlung der Gefahren und der gefährdeten Personen 24
1.3.2 Schritt 2 – Bewertung von Gefährdungen und Setzen von Prioritäten 24
1.3.3 Schritt 3 – Entscheidung über präventive Maßnahmen 24
1.3.4 Schritt 4 – Ergreifen von Maßnahmen 25
1.3.5 Schritt 5 – Überwachung und Überprüfung 25
1.3.6 Integrierte Risikoregister 26

1.4 Weitere Beispiele für die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung 27



Die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung (AGG) bilden den Kern der EU-Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz. Mit der Richtlinie 89/391/EWG, die häufig als „Rahmenrichtlinie“ bezeichnet wird, werden Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aller Arbeitnehmer eingeführt. Dazu legt sie eine umfassende Strategie zur Steuerung von Risiken an allen Arbeitsplätzen fest und macht die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung, die Risikobewertung und das Risikomanagement zu Grundpfeilern des Arbeitsschutzes.

Dieselbe Strategie ist auch in der Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG verankert. Dies müssen die verschiedenen in der Richtlinie aufgeführten Beteiligten berücksichtigen.

Was also ist unter einer Gefahr, einem Risiko und den allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung zu verstehen?

In welchem Zusammenhang stehen sie zur Risikobewertung und zum Risikomanagement? Und welche Pflichten hat die Bauwirtschaft?

1.1 Was ist eine Gefahr? Was ist ein Risiko?

Was bedeutet Gefahr?

Eine Gefahr ist alles, was Schaden verursachen, in diesem Fall also die Sicherheit und Gesundheit von Menschen, die Arbeiten ausführen oder von Arbeiten betroffen sind, beeinträchtigen kann.

Beispiel 1:

Typische Beispiele für Gefahren für die Sicherheit sind unter anderem schadhafte Flächen, auf denen man ausrutschen oder stolpern kann, ungesicherte Ränder, von denen man abstürzen kann, herabfallende Gegenstände, fahrende Fahrzeuge, die Menschen erfassen können, scharfe Kanten, Strom, Feuer oder Explosionen.

Beispiel 2:

Es gibt auch arbeitsbedingte Gefahren, die ernste Gesundheitsschäden verursachen können, wie etwa krebserregende Stoffe, Staub (kann Atemwegserkrankungen verursachen), andere Schadstoffe (können Erkrankungen wie Dermatitis verursachen), Lärm (kann zu arbeitsbedingtem Hörverlust führen), Vibrationen, extreme Temperaturbelastungen und schwere Gegenstände (das Bewegen schwerer Gegenstände kann zu Muskel-Skelett-Erkrankungen führen).

Risiko ist die Wahrscheinlichkeit, dass Arbeitnehmer (oder andere Personen) durch eine Gefahr geschädigt werden, in Verbindung mit dem möglichen Schweregrad der durch unmittelbare Verletzung oder längere gesundheitliche Beeinträchtigung verursachten Schädigung.

1.2 Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung

Die Richtlinie 89/391/EWG im Wortlaut

Artikel 6

[…]

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 ausgehend von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

a) Vermeidung von Risiken;

b) Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken;

c) Gefahrenbekämpfung an der Quelle;

d) Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;

e) Berücksichtigung des Stands der Technik;

f) Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;

g) Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;

h) Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;

i) Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.

Gegenstand der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung sind Maßnahmen, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer dienen. (Sie bilden außerdem einen Rahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz anderer Personen, die durch Arbeitstätigkeiten beeinträchtigt werden können.)

1.2.1 Vermeidung von Risiken

Eine Möglichkeit zur Vermeidung von Risiken besteht darin, die Gefahr, die das Risiko verursacht, vollständig zu beseitigen.

Beispiel 3:

Es gibt Gefahren im Zusammenhang mit dem Betreten beengter Räume in Kläranlagen, etwa unterirdischen Kammern, die mit Oberflächen- und Abwasseranlagen verbunden sind. Wird die Konstruktion jedoch so verändert, dass diese Räume offen und gut belüftet sind, entfallen diese Gefahren.

Beispiel 4:

Bei einem kleinen Hausanbau legt der Architekt fest, dass Trockenputz verwendet werden soll, und vermeidet so das Schneiden oder Fräsen von Mauerwerk zum Verlegen von Stromkabeln und anderen Leitungen. Damit wird eine gesundheitliche Gefährdung der Arbeitnehmer durch Staub, Lärm und Vibration vermieden.

Wenn eine Gefahr nicht beseitigt werden kann, lassen sich vielleicht dennoch einige der Risiken vermeiden. So sind beispielsweise manche mit Arbeitstätigkeiten verbundene Gefahren nicht völlig auszuschalten, doch häufig bestehen bei der Ausführung der Tätigkeiten alternative Möglichkeiten, durch die einige, wenn nicht sogar alle Risiken vermieden werden. Deshalb ist eine möglichst offene Denkweise angebracht. Man sollte sich nicht durch Gewohnheiten und die übliche Praxis einengen lassen.

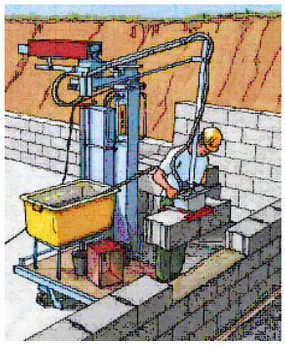


Beispiel 5:

Beim Mauern muss man ständig Blocksteine heben. Das Heben von hohlraumarmen schweren Blocksteinen kann zu Muskel-Skelett-Erkrankungen führen. Das Verletzungsrisiko lässt sich durch Festlegen von Alternativen, etwa kleineren oder leichteren Blocksteinen, verringern.

Beispiel 6:

Das Bewegen schwerer Materialien ist immer mit Gefahren verbunden, doch lassen sich die mit der manuellen Handhabung verbundenen Risiken verringern, indem man sich eingehend damit befasst, wie solche Materialien verpackt, entladen, gelagert und transportiert werden, und indem man mechanisierte Fördermittel wie etwa Portale, Kräne, Bauaufzüge oder Gabelstapler verwendet.



1.2.2 Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken

Bei der Abschätzung von Risiken ist strukturiert vorzugehen.

Die Risikobewertung besteht aus fünf Schritten:



Schritt 1: Ermittlung der Gefahren und der gefährdeten Personen,
Schritt 2: Bewertung von Gefährdungen und Setzen von Prioritäten,
Schritt 3: Entscheidung über präventive Maßnahmen,
Schritt 4: Ergreifen von Maßnahmen,
Schritt 5: Überwachung und Überprüfung.

Schriftliche Aufzeichnungen sind unerlässlich, damit wichtige Informationen weitergegeben werden können und Klarheit darüber besteht, was zu tun ist, sowie um eine Informationsgrundlage für Überprüfungen zu haben.

➜ ***Siehe 1.3 Risikobewertung, S. 23***

Beispiel 7:

Bei Renovierungsarbeiten müssen große Mengen alter Bleifarbe entfernt werden.

Schritt 1: Ermittlung der Gefahren: Vorhandensein von Blei. Bleiexposition kann gesundheitliche Schäden verursachen. Gefährdet sind die Arbeitnehmer, die die Arbeiten ausführen, andere Arbeitnehmer, die sich in der Nähe aufhalten, sowie andere in der Nähe befindliche Personen, vor allem anfällige Personen.

Schritt 2: Bewertung der Gefährdung und Setzen von Prioritäten. Schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit der Bleiexposition. Überlegen Sie, wer geschädigt werden kann und wie schwer die Schädigung ausfallen kann. Überlegen Sie, auf welche Weise Blei in den Körper gelangen kann (z. B. durch Einatmen, Aufnahme über den Verdauungstrakt). Überlegen Sie, wie sich die Exposition von Arbeitnehmern und anderen Personen durch die Auswahl von Arbeitsmethoden und ähnliche Vorkehrungen möglicherweise verringern lässt.

Schritt 3: Entscheidung über präventive Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und anderen Personen. Entscheiden Sie, welche Überwachungs- und Überprüfungsmaßnahmen notwendig sind (z. B. kein Abbrennen, Nassabbeizen/ Verwendung chemischer Abbeizmittel, Schutzkleidung, zweckentsprechende Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume und Waschmöglichkeiten, Atemschutz, Anleitung und Aufsicht, Luftüberwachung, Gesundheitsüberwachung).

Schritt 4: Stellen Sie die erforderlichen Materialien, Schutzausrüstungen, Sanitär- und Aufenthaltsräume zur Verfügung und sorgen Sie für Anleitung, Aufsicht und Überwachung.

Schritt 5: Führen Sie die Überwachung planmäßig durch. Überprüfen Sie die Ergebnisse der Luftüberwachung und die festgestellten Blutbleiwerte. Bewerten Sie die Risiken neu und passen Sie die Arbeitsmethoden nötigenfalls an.

1.2.3 Gefahrenbekämpfung an der Quelle

Zur Gefahrenbekämpfung an der Quelle müssen die ergriffenen Maßnahmen die Schädigung möglichst unmittelbar und wirksam reduzieren.



Beispiel 8:

Einatmen von Holzstaub kann zu Gesundheitsschäden führen: Stellen Sie Kreissägen mit mechanischer Staubabsaugung zur Verfügung, damit der Staub unmittelbar an seinem Entstehungsort abgeführt wird.

Beispiel 9:

Bei Abbrucharbeiten entstehender Staub kann verschiedene Gefahren verursachen. Es kann gefährlich sein, ihn einzuatmen, und er kann die Sicht einschränken: Das Besprühen der Arbeitsflächen mit Wasser hilft, die Bildung von Staubwolken zu verhindern.

1.2.4 Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit

Zur Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit ist insbesondere auf die Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie die Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus, sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen zu achten.

Der Mensch unterliegt in Bezug auf seine Reichweite, seine Fähigkeit, Lasten zu heben, und sein Sehvermögen bei unterschiedlichen Lichtverhältnissen körperlichen Beschränkungen. Er ist auch nicht unbegrenzt in der Lage, kognitive Daten wie Anweisungen oder Anzeigen von Messgeräten zu analysieren. Ein weiterer Stressfaktor kann die Arbeitsumgebung sein, wenn sie etwa zu warm, zu kalt oder zu laut ist. Sich wiederholende, eintönige Tätigkeiten können ebenfalls belastend wirken. Oft hilft es, sich in die Lage des Arbeitenden zu versetzen oder – besser noch – ihn zu fragen, was seine Arbeit erleichtern würde.

Bewährte Verfahren:

Erkennen, dass es Grenzen für vom Menschen sicher hebbare Lasten gibt.

Erkennen, dass es sich an geeigneten Arbeitsplätzen leichter arbeitet.

Rotieren von Aufgaben innerhalb eines Arbeitsteams, damit sich wiederholende Bewegungen nicht zu Überbeanspruchung (Repetitive Strain Injury) führen.

Beispiel 10:

Verringern Sie das Gewicht der für ein Bauvorhaben gelieferten Zementsäcke und Zuschlagstoffe, um die Wahrscheinlichkeit von Verletzungen zu senken.



1.2.5 Berücksichtigung des Stands der Technik

Bei der Durchführung eines Bauprojekts sollten die Beteiligten über neue technische Erkenntnisse (für die Auswahl von Arbeitsverfahren, Ausrüstungen, Materialien, Arbeitsmitteln usw.) auf dem Laufenden

gehalten und die Erkenntnisse auch genutzt werden. In der Regel führt technischer Fortschritt zu Verbesserungen bei Leistungen und Ergonomie und trägt zur Verringerung von Risiken bei.

Beispiel 11:



Wer in beengten Räumen arbeitet, kann nichtatembaren Atmosphären sowie giftigen und entzündlichen Gasen ausgesetzt sein. Früher waren Überwachungsgeräte teuer und konnten nur von Experten bedient werden. Inzwischen sind Multifunktions-Gaswarngeräte wesentlich preiswerter und können von den meisten Arbeitern problemlos bedient werden.

Mit neu entwickelten Videosystemen lassen sich in beengten Räumen wie etwa Abwasserkanälen Ferninspektionen durchführen.

Beispiel 12:

Die mechanische Verdichtung von Füllstoffen in Gräben kann aufgrund von Hand-Arm-Vibrationen zu Gesundheitsschäden führen. Diese Gefahr lässt sich inzwischen durch ferngesteuerte Verdichter beseitigen.

1.2.6 Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten

Dies wird als Substitution bezeichnet. Dabei werden die zur Wahl stehenden Optionen geprüft und dann diejenigen ausgewählt, bei denen die Arbeitnehmer keiner Gefahr ausgesetzt sind, oder diejenigen, bei denen die Gefahren so weit reduziert werden, dass das Risiko vertretbar ist.

Zu berücksichtigen sind Gefahren in der Arbeitsumgebung, die Aufgaben sowie Materialien, Anlagen und Werkzeuge.

Beispiel 13:

Substitution kann bedeuten, dass das vorgesehene Verfahren geändert werden muss:

- In manchen Fällen lässt sich durch Verwendung mechanischer Befestigungssysteme das Gesamtrisiko im Vergleich zu chemischen Befestigungssystemen verringern.
- Substitution lösungsmittelhaltiger Lacke durch Wasserlacke bei Anstricharbeiten.
- Bei Straßenarbeiten lässt sich durch Verwendung von Niedrigtemperaturasphalt eine Exposition gegenüber giftigen Stoffen vermeiden.

1.2.7 Kohärente Planung der Gefahrenverhütung

Um Risiken beherrschen zu können, muss das gesamte Sicherheitssystem betrachtet werden: der Mensch, die Aufgaben, die Anlagen und Ausrüstungen, die von den verschiedenen Beteiligten getroffenen Vorkehrungen zum Risikomanagement sowie das Management des gesamten Bauprojekts, die weitere Umgebung und die Wechselwirkungen dieser Faktoren. Zur Entwicklung einer Präventionsstrategie können Technologie, Ergonomie und die Humanwissenschaften beitragen.

Das ist nicht schwierig. Man darf sich nicht nur auf die branchenweit bekannten unmittelbaren Gefahren konzentrieren, sondern sollte auch die für Verletzungen ursächlichen Faktoren erkennen. Diese sind immer auch mit der Unternehmens- oder Projektkultur verbunden, die sich wiederum stark auf die Einstellungen und das Verhalten aller Beteiligten auswirkt.

a) Menschliches Fehlverhalten und Verstöße

Wie und warum Menschen Fehler machen und warum sie bewusst nicht tun, was von ihnen verlangt wird (Verstöße), lässt sich nicht leicht beantworten.

Fehlerquoten lassen sich verringern, indem für eine gute Arbeitsumgebung gesorgt und Folgendes vermieden wird:

- zu hohe Anforderungen (hohe Arbeitsbelastung, hohe Aufmerksamkeit, Zeitdruck);
- soziale und organisatorische Stressfaktoren (Personalausstattung, gegensätzliche Einstellungen);
- individuelle Stressfaktoren (Ausbildung, Erfahrung, Ermüdung);
- ausrüstungsbezogene Stressfaktoren (Kontrollen, Anweisungen, Verfahren).

Verstöße lassen sich durch eine positive Sicherheitskultur verringern, die unter anderem Folgendes umfasst:

- Einbeziehung der Arbeitnehmer;
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- Vorschriften, die
  - relevant und praktisch sind,
  - denjenigen, die sie befolgen müssen, erläutert werden,
  - durch Abschaffung unnötiger Regeln auf ein Mindestmaß reduziert werden;
- Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsmittel;
- Verbesserung der zwischenmenschlichen Beziehungen;
- bessere Gestaltung und Planung von Arbeitsaufträgen;
- bessere Aufsicht und Überwachung;
- Verringerung des Zeitdrucks;
- Vermeidung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch.

b) Organisations- und Systemfehler

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Fehlerwahrscheinlichkeit durch eine positive Sicherheitskultur sinken kann. Eine solche ist vor allem in Unternehmen mit einer engagierten Geschäftsleitung anzutreffen, die

- eine effektive Führungsrolle innehat;
- erkennt, dass guter Arbeitsschutz zum Erreichen der Unternehmensziele beiträgt;
- die Risiken versteht;
- dafür sorgt, dass Risiken wirksam begegnet wird;
- klare Leistungsvorgaben macht;
- effektiv kommuniziert;
- lernen, zuhören, überprüfen und aus der Vergangenheit Lehren ziehen kann.

Beispiel 14:

Ein Unternehmen führt ein Verhaltensänderungsprogramm ein, bei dem die Unternehmensspitze selbst mit gutem Beispiel vorangeht. Auf allen Führungsebenen zeigen die Manager Einsatz, und die Firmenstandards werden angehoben. Die Veränderungsinitiative ist wichtiger Bestandteil der Einarbeitungsphase, damit Arbeitnehmer, die neu zum Bauprojekt hinzukommen, dieses Engagement von Beginn an erleben und mit höheren Erwartungen als sonst üblich herangehen.

1.2.8 Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz

Kollektive Schutzmaßnahmen sollten Vorrang haben, weil sie Risiken besser beseitigen können als Einzelpersonen und gegenüber individuellen Schutzmaßnahmen wesentliche Vorteile aufweisen.

Beispiel 15:



Ein Geländer am Rand einer Arbeitsbühne schützt alle vor dem Absturz und erfordert keine besonderen Handlungen der geschützten Arbeitnehmer.

Sicherheitsgurte müssen von Einzelpersonen benutzt werden. Sie müssen richtig verankert und mit ordnungsgemäß gewarteten Absturzsicherungen ausgestattet sein. Die Benutzung von Sicherheitsgurten erweist sich in der Praxis häufig als schwierig. Daher ist die Wahrscheinlichkeit gering, mit Sicherheitsgurten ebenso erfolgreich Verletzungen zu verhindern wie mit einem Schutzgeländer.

Zudem verhindern individuelle Schutzmaßnahmen selten Unfälle, sondern schwächen eher die Unfallfolgen ab. Schutzhelme etwa können zwar Verletzungen durch herabfallende Gegenstände minimieren, verhindern jedoch im Gegensatz zu Schutznetzen oder Planken an den offenen Rändern von Arbeitsbühnen das Herabfallen nicht.

Beispiel 16:

Der Planer sieht für den Rand eines Flachdaches eine Brüstung vor. Damit sind, solange das Gebäude steht, alle auf dem Dach arbeitenden Personen dauerhaft geschützt. Ein System aus Sicherheitsgurten und Verankerungen wird wegen der laufenden Wartungskosten und des begrenzten Schutzes verworfen.

Beispiel 17:

Ein Unternehmen kleidet die Fassaden eines größeren Gerüsts in Schutzfolie ein, damit niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird. (Aufgrund der Umhüllung können die Arbeiten auch bei schlechten Wetterverhältnissen ohne größere Beeinträchtigungen fortgesetzt werden.)

Beispiel 18:

Beim Bau des Auslegerstegs einer Hochbrücke werden unter der Schalung Sicherheitsnetze angebracht, um herabfallende Gegenstände aufzufangen. Durch diese kollektive Schutzmaßnahme sinkt die Gefährdung durch herabfallende Gegenstände für alle unter der Brücke befindlichen Personen.

1.2.9 Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer

Der letzte Grundsatz ist die Erteilung von Anweisungen an die Arbeitnehmer, damit diese wissen, wie die Arbeiten sicher auszuführen sind.

In den Anweisungen sind die mit den Arbeiten verbundenen Risiken sowie die anzuwendenden Schutzmaßnahmen (z. B. zu verwendende Arbeitsmittel, zu tragende Schutzausrüstung) zu beschreiben. Die Anweisungen sind in einer für die Arbeitnehmer leicht verständlichen Form zu erteilen.

Bewährte Verfahren:

Zu leisten:

- Gemeinsame Einweisungen für alle neuen Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeit (neu zum Bauprojekt hinzukommende Arbeitnehmer müssen über eine Reihe von Angelegenheiten Bescheid wissen).
- Weitere Anweisungen in den einzelnen Gewerken, bevor die betreffenden Arbeitnehmer eine neue Aufgabe übernehmen, sowie tägliche Auffrischungen vor Arbeitsbeginn.
- Regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen.
- Führen von Aufzeichnungen über Arbeitnehmerschulungen und die Teilnahme an Einweisungen.

1.3 Risikobewertung

Die Risikobewertung ist der erste Schritt im Arbeitsschutzmanagement.

Er ist ein strukturiertes Mittel zur Einschätzung der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, denen Arbeitnehmer (und andere Personen) durch Gefahren am Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Alle Beteiligten sollten ihre eigenen Risikobewertungen durchführen.

Zur Risikobewertung gehört eine systematische Untersuchung, bei der festzustellen ist,

- was zu Verletzungen oder Schäden führen kann,
- wer davon betroffen wäre und auf welche Weise,
- ob die Gefahren beseitigt oder abgeschwächt werden können, und falls nicht,
- welche Präventions- oder Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Gefährdungen zu treffen sind.

Im täglichen Leben führen wir routinemäßig Risikobewertungen durch.

Wenn wir die Straße überqueren wollen, ist uns bewusst, dass wir verletzt werden können. Deshalb ziehen wir schnell eine Vielzahl von Faktoren in Betracht, etwa ob wir ausreichende Sicht auf herannahende Fahrzeuge haben, ob die Fahrer uns sehen können, wie schnell die Fahrzeuge fahren, die Verkehrsdichte, die Wetterverhältnisse, ob es hell ist, wie weit es bis zur anderen Straßenseite ist, die Art des Straßenbelags usw.

Wir erwägen, wie wir die Gefahr völlig vermeiden können, etwa durch Benutzung einer Unter- oder Überführung oder einer Strecke, bei der keine Straße überquert werden muss.

Wenn wir die Gefahr nicht völlig ausschalten können, überlegen wir, wie wir sie verringern können, indem wir die Straße beispielsweise an Fußgängerampeln oder Stellen mit Fußgängerinseln in der Fahrbahnmitte überqueren. Falls uns keine dieser Möglichkeiten zur Verfügung steht, können wir zu guter Letzt aufmerksam beobachten, ob und wann wir die Straße sicher überqueren können. Entscheiden wir uns dafür loszugehen, achten wir weiterhin ständig auf unsere Sicherheit, indem wir beobachten, was um uns herum geschieht.

Wenn wir die Straße überquert haben, denken wir vielleicht darüber nach, ob es richtig war, besonders wenn wir uns unwohl fühlen oder beinahe einen Unfall gehabt hätten. Wir überprüfen also, was geschehen ist.

Natürlich wird es Fälle geben, in denen wir zu dem Schluss kommen, dass wir das Risiko nicht mehr senken können und das Restrisiko so hoch ist, dass wir es nicht auf uns nehmen wollen. Diese Entscheidung ist richtig, doch während der Entscheidungsfindung können wir dem Druck ausgesetzt sein, uns anders zu entscheiden, etwa aus Angst, zu spät zur Arbeit zu kommen, oder durch Freunde, mit denen wir zusammen sind und die das Risiko auf sich nehmen und uns so aus der Gruppe ausschließen. Unser langfristiges Wohlergehen ist uns fraglos wichtig, und bisweilen müssen wir schwere Entscheidungen treffen.

Beim Überqueren der Straße gehen wir also in fünf Einzelschritten vor:

1. Wir ermitteln die Gefahren.
2. Wir bewerten sie.
3. Wir entscheiden, was wir tun müssen.
4. Wir überqueren die Straße und beobachten dabei und danach die Bedingungen.
5. Wir überprüfen, ob wir das Richtige getan haben.

Wenn wir im täglichen Leben derart komplexe Entscheidungen zum Umgang mit Risiken treffen können, muss es auch möglich sein, in unserem Arbeitsalltag Risikobewertungen durchzuführen. Und in der Tat besteht die Risikobewertung ganz einfach aus denselben fünf Schritten.

Risikobewertung und Risikomanagement bestehen aus folgenden fünf Schritten:

Schritt 1: Ermittlung der Gefahren und der gefährdeten Personen.
Schritt 2: Bewertung von Gefährdungen und Setzen von Prioritäten.
Schritt 3: Entscheidung über präventive Maßnahmen.
Schritt 4: Ergreifen von Maßnahmen.
Schritt 5: Überwachung und Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen.

Eine gute Planung hätte das Überqueren der Straße wesentlich vereinfachen und die Risiken vermindern oder möglicherweise ganz beseitigen können. Dasselbe gilt für arbeitsbedingte Gefahren im Bauwesen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/391/EWG muss der Arbeitgeber über Risikobewertungen „verfügen". Nach Artikel 9 Absatz 2 legen die Mitgliedstaaten Regeln für die Erstellung von Risikobewertungen fest. Sie müssen daher prüfen, welche einzelstaatlichen Vorschriften für Ihr Bauprojekt gelten.



Bewährte Verfahren

Verwendung eines einfachen Erfassungsbogens, der in den meisten überschaubaren Situationen bei der Risikobewertung helfen kann. Ein solcher Bogen kann als Gedächtnisstütze für die erforderlichen Schritte und zur Übermittlung von Informationen an andere Personen dienen.

➜ ***Für alle Beteiligten: siehe Anhang 3 – Erfassungsbogen zur Risikobewertung, S. 132***

➜ ***Für Planer: siehe Anhang 4 – Erfassungsbogen für die Planung, S. 133***

1.3.1 Schritt 1 – Ermittlung der Gefahren und der gefährdeten Personen

Gefahren lassen sich recht einfach ermitteln, wenn man die betreffenden Tätigkeiten hinreichend kennt und mit ihnen vertraut ist.

Dennoch ist es oft hilfreich, andere Personen – auch Arbeitnehmer und ihre Vertreter – zurate zu ziehen. Wenn die Tätigkeit bereits ausgeführt wird und Sie eine bestehende Risikobewertung überprüfen, können Sie auch beobachten, was in der Praxis geschieht. Berücksichtigen Sie neben Gefahren, die zu unmittelbaren Verletzungen führen, auch solche Gefahren, die längere gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen. Denken Sie auch über psychosoziale und durch die Arbeitsorganisation bedingte Faktoren nach, die komplexer sind und häufig nicht so auf der Hand liegen.

➜ ***Siehe Anhang 3 – Erfassungsbogen zur Risikobewertung, S. 132***

Beziehen Sie gegebenenfalls andere, gleichzeitig stattfindende Tätigkeiten ein. Vergessen Sie nicht die vorbereitenden und abschließenden Tätigkeiten, die Teil der Haupttätigkeit sind. Neben den anfänglichen Bauarbeiten müssen Sie wahrscheinlich auch weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wartung, Reparatur und Instandhaltung des Bauwerks berücksichtigen. Zudem können auch Um- und Rückbauarbeiten von Belang sein, je nachdem, ob Sie eine einzelne Tätigkeit oder die gesamte Lebensdauer betrachten.

Bewährte Verfahren

Konsultation von Informationsquellen wie

- Verletzungs- und Krankheitsstatistiken Ihres Unternehmens und Ihrer Branche,
- Websites ([8]), Hotlines und Publikationen von Arbeitsschutzorganisationen, Gewerkschaften und Branchenverbänden,
- Daten von Lieferanten und Herstellern,
- technische Normen,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften.

Als Nächstes überlegen Sie, welche Personengruppen der Gefahr ausgesetzt sein können. Denken Sie dabei insbesondere an anfällige Personengruppen (etwa Menschen mit Behinderungen oder durch Krankheiten oder Medikamente bedingten Veranlagungen, Wanderarbeitnehmer, junge und alte Menschen, schwangere Frauen und stillende Mütter sowie unerfahrene und nicht ausgebildete Personen).

Sie müssen alle anderen Personen, die sich am Arbeitsplatz aufhalten, berücksichtigen, selbst wenn sie nicht zu Ihren Arbeitnehmern zählen oder an Ihren Tätigkeiten beteiligt sind. In der Regel ist es in einem Projektteam notwendig, bei der Beseitigung von Gefahren und dem Umgang mit Risiken zusammenzuarbeiten. Es ist sinnvoll, mit dieser Zusammenarbeit in Schritt 1 zu beginnen.

➜ ***Siehe Anhang 3 – Erfassungsbogen zur Risikobewertung, S. 132***

1.3.2 Schritt 2 – Bewertung von Gefährdungen und Setzen von Prioritäten

In Schritt 2 werden die Gefährdungen bewertet. Dazu ist zu überlegen, mit welcher Wahrscheinlichkeit, in welchem Maße, wie oft und wie viele Personen der Gefahr ausgesetzt sein können.

Wer in der Risikobewertung versiert ist und die Tätigkeit und ihre Gefahren kennt, bevorzugt vielleicht eine zusammengefasste Bewertung von Wahrscheinlichkeit, Schwere, Häufigkeit und Zahl der gefährdeten Personen und beurteilt dazu alle zu berücksichtigenden Faktoren in einem einzigen Durchgang.

Je größer die Gefährdung, desto mehr Anstrengungen sollten für ihre Bekämpfung aufgebracht werden.

➜ ***Siehe Anhang 3 – Erfassungsbogen zur Risikobewertung, S. 132***

1.3.3 Schritt 3 – Entscheidung über präventive Maßnahmen

Es ist stets am besten, die Gefahr völlig zu beseitigen.

Wenn sich eine Gefahr mit geringem oder gar keinem Kostenaufwand leicht beseitigen lässt, sollte dies getan werden, wie klein die Gefährdung auch sein mag. Lassen Sie sich nicht dazu verleiten, nur bei den scheinbar größeren Gefährdungen Maßnahmen zu ergreifen.

Ignorieren Sie ebenso wenig sehr ernste Gefahren, auch wenn sie besonders unwahrscheinlich scheinen. Größere Unfälle mit vielen Opfern sind selten – und sie werden noch seltener, wenn man sich darüber im Klaren ist, dass sie geschehen können, und wirksame vorbeugende Maßnahmen trifft.

Unter Umständen können andere zur Beseitigung von Gefahren und zur Senkung von Risiken beitragen. Dies gilt besonders für Bauprojekte, bei denen die Beteiligten, also etwa der Bauherr, die Planer und andere Unternehmer, beim Umgang mit arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsrisiken zusammenarbeiten können.

([8]) Weitere Informationen finden Sie in Anhang 8 – Weitere Informationen, S. 185.

Ist es nicht möglich, die Risiken auszuschalten, muss darüber nachgedacht werden, wie sie so weit gesenkt werden können, dass sie die Sicherheit und Gesundheit derjenigen, die ihnen ausgesetzt sind, nicht beeinträchtigen.



Bewährte Verfahren:

Umfassende Beratung bei der Prüfung der verschiedenen Optionen.

Die Beseitigung von Gefahren und die Senkung von Risiken ist womöglich mit einer Änderung von Planungslösungen, der Auswahl ungefährlicher oder weniger gefährlicher Materialien sowie organisatorischen oder technischen Änderungen verbunden.

Halten Sie sich stets an die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung.

➜ ***Siehe 1.2 Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung, S. 18***

➜ ***Siehe Anhang 3 – Erfassungsbogen zur Risikobewertung, S. 132***

1.3.4 Schritt 4 – Ergreifen von Maßnahmen

Gegen Ende der Risikobewertung müssen die zu ergreifenden Maßnahmen geplant und organisiert werden. Dabei stellt sich die Frage nach dem Was, Wo, Wann, Wer und Wie der Präventions- und Schutzmaßnahmen. Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter müssen einbezogen und unterrichtet werden.

Schulung, Anleitung und Überwachung sind wichtige Aspekte, die es ebenso zu bedenken gilt wie die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeitnehmer.

Zu klären ist, welche Anforderungen Anlagen und Ausrüstungen erfüllen sollen, wann sie zur Verfügung stehen müssen und wie gewährleistet werden kann, dass sie ständig betriebsbereit sind.

Neben dem weiteren Arbeitsumfeld sind Fragen nach dem Zugang, dem Arbeitsbereich, der Lagerung, der Logistik und den Materialien zu bedenken.



Bewährte Verfahren:

Verwendung von Verfahrensbeschreibungen, um insbesondere bei risikoträchtigen Tätigkeiten zu erkennen, welche Maßnahmen während der Tätigkeit notwendig sind.

Mit ihrer Hilfe lassen sich die Schlüsselfragen beantworten, nämlich was bei einer Tätigkeit geschieht und wo, wann, durch wen und vor allem wie eine Tätigkeit ausgeführt wird.

Sie enthalten zur besseren Vermittlung und Anleitung häufig Zeichnungen und Illustrationen.

Verfahrensbeschreibungen können innerhalb der Managementstruktur eines Bauunternehmens zur Kommunikation mit dem Koordinator und anderen Personen sowie für Diskussionen mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern und anderen Unternehmern verwendet werden.

Verfahrensbeschreibungen können bei der Einweisung zu Beginn der Arbeiten auf der Baustelle nützlich sein und allen als Gedächtnisstütze für die geforderten Maßnahmen dienen.

Sie sollten:

- sich darauf konzentrieren, welche Handlungen bei der Ausführung der Aufgaben erforderlich sind;
- die Schlussfolgerungen aus „Schritt 4 – Ergreifen von Maßnahmen“ ausreichend detailliert darstellen;
- eine Kopie der Risikobewertung enthalten.

1.3.5 Schritt 5 – Überwachung und Überprüfung

a) Überwachung

Durch Beaufsichtigung muss gewährleistet sein, dass die Bekämpfung von Gefahren und Risiken während der Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt überwacht wird. Die Überwachung stellt auch sicher, dass neue und unvorhergesehene Probleme erkannt und beseitigt werden.

Überwachungssysteme müssen eine Reihe von Faktoren berücksichtigen. Hierzu zählen die Vertrautheit der Arbeitnehmer mit der Tätigkeit, ihr Ausbildungsstand und ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten. Ein weiterer Faktor ist die Höhe des Risikos.

Das Risiko ist unter Umständen nicht immer gleich hoch. Es ist sogar sehr selten konstant, auch wenn viele Risikobewertungen davon ausgehen. Ein umfassendes Verständnis dafür, wie und wie schnell sich das Risiko im Laufe der Zeit ändern kann, ist von entscheidender Bedeutung für eine dauerhafte Sicherheit. Wenn das Risiko gering ist und sich nur langsam verändert, kann sich dies

in der Überwachungsintensität widerspiegeln. Wenn das erwartete Risiko jedoch hoch ist und sich schnell ändern kann und viele Menschen dieser Gefährdung ausgesetzt sind, kann nur eine intensive Überwachung wirksam sein. Ist eine derartige Arbeitstätigkeit vorgesehen, dann ist es durchaus sinnvoll, die geplanten Präventionsmaßnahmen auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen. Im Extremfall kommen Sie dabei vielleicht zu dem Schluss, dass das potenzielle Risiko dieser Tätigkeit so hoch ist, dass sie besser gar nicht erst begonnen werden sollte.

b) Überprüfung

Die Überprüfung bildet den abschließenden Teil von Schritt 5. Eine erste „Überprüfung" sollte von denjenigen Personen, die die Risikobewertung durchgeführt haben, vorgenommen werden, um noch vor Abschluss der Risikobewertung festzustellen, ob das gewünschte Resultat erreicht worden ist. Eine weitere unabhängige Überprüfung im Rahmen eines Genehmigungssystems kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn von einem hohen Risiko auszugehen ist.

Zudem sollte ein Termin für eine weitere umfassende Überprüfung festgelegt werden, bei der die gewonnenen Erfahrungen und das bestehende Vertrauen in die Risikobewertung zu berücksichtigen sind.

➜ ***Siehe Anhang 3 – Erfassungsbogen zur Risikobewertung, S. 132***

1.3.6 Integrierte Risikoregister

Es gibt Fälle, in denen die Projektbeteiligten zur Beseitigung der Gefahren und Senkung der Risiken, denen die Arbeitnehmer eines anderen Beteiligten ausgesetzt sind, beitragen können. Bei manchen Bauprojekten ist es hilfreich, einen solchen kooperativen Ansatz zu formalisieren und ein integriertes Risikoregister für das Projekt anzulegen, auch wenn die Richtlinie dies nicht vorschreibt.

Bewährte Verfahren:

Verwendung integrierter Risikoregister, wenn mehrere Beteiligte zusammenarbeiten, mit dem Ziel, den arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsrisiken gemeinsam zu begegnen.

In solchen Fällen können Bauherren, Planer, Koordinatoren, Unternehmer, Arbeitnehmer und ihre Vertreter, Lieferanten und andere Beteiligte mitwirken.

Für ein integriertes Risikoregister ist es notwendig, dass die Beteiligten gemeinsam eine Risikobewertung durchführen und für das Bauprojekt ein übergreifendes Dokument, das Risikoregister, erstellen.

Der Vorteil ist, dass alle Beteiligten in die Ermittlung der Gefahren einbezogen sind, und vor allem, dass sie dann während der gesamten Projektdauer gemeinsam an ihrer Beseitigung oder der Senkung der Risiken mitwirken können, wobei denjenigen, die den größten Einfluss nehmen können, bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts ist am besten für die Erstellung eines integrierten Risikoregisters für die am Bauprojekt Beteiligten geeignet. Gibt es keinen Koordinator, kann es sinnvoll sein, wenn Bauherren, Planer und Unternehmer einfache integrierte Risikoregister erstellen, die der Art und dem Ausmaß der Gefahren Rechnung tragen.

1.4 Weitere Beispiele für die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung

Die nachfolgende Tabelle zeigt anhand von Beispielen, wie die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung während der Planung, der Bauphase und späterer Bauarbeiten praktisch angewandt werden können.

Allgemeiner Grundsatz	Während der Planungs- und Vorbereitungsphase	Während der Bauphase	Während späterer Bauarbeiten
1. Vermeidung von Risiken	**Beispiel 19:** Während der anfänglichen Bauarbeiten und der späteren Wartungsarbeiten für einen ausreichend großen Arbeitsbereich sorgen. Bereitstellung von festen Hubtraversen oder ähnlichen Vorrichtungen zur Beförderung schwerer Maschinen während der Installations- und Wartungsarbeiten.	**Beispiel 20:** Zusammenarbeit von Unternehmern zur Trennung nicht vereinbarer Tätigkeiten wie 1. Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und offene Flammen, 2. Arbeiten in Bereichen, über denen Montagearbeiten stattfinden.	**Beispiel 21:** Durchführung von Wartungsarbeiten in normal genutzten Bereichen eines Kaufhauses außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, um andere nicht zu gefährden.
2. Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken	**Beispiel 22:** Ein bestehendes Kaufhaus soll ein neues Atriumdach erhalten. Der Bauherr will, dass das Kaufhaus dabei geöffnet bleibt. Die damit verbundenen Gefahren für die Öffentlichkeit werden während der Planung ermittelt. Es wird die Montage einer stabilen temporären Arbeitsbühne unter dem neuen Dach vorgesehen. Diese bietet den Arbeitern Zugang und schützt die darunter befindlichen Personen. Bei der Planung wird auch die Größe der neuen Montageelemente berücksichtigt und vorgesehen, diese bequem per Kran anzuheben und sicher zu montieren. Die Montage der temporären Arbeitsbühne wird so geplant, dass sie außerhalb der Öffnungszeiten des Kaufhauses stattfindet.	**Beispiel 23:** Bei demselben Atriumdach (siehe Beispiel links) erkennt der Bauunternehmer, dass Passanten beim Heben von Materialien von Straßenfahrzeugen zum Arbeitsbereich und umgekehrt gefährdet würden. Über dem Bürgersteig wird ein temporäres Schwerlastportal errichtet, und ein Teil der Straße wird gesperrt, um einen ausreichend großen Arbeitsbereich zu schaffen und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.	**Beispiel 24:** Während der Renovierung einer kleinen Eisenbahnbrücke in einer unzugänglichen Bergregion wird erkannt, dass die Oberleitungen nicht abgeschaltet werden können und während der Aushubarbeiten eine Gefahr darstellen würden. Daher wird ein Bagger für den Transport zur Baustelle und für den Einsatz fest auf ein Drehgestell montiert. Die Reichhöhe des Baggers wird mechanisch begrenzt, so dass er nicht in den Gefahrenbereich der Kabel gelangen kann. Für den Baggerführer werden klare Anweisungen erarbeitet und umgesetzt. Sämtliche Maschinen werden geerdet.

Allgemeiner Grundsatz	Während der Planungs- und Vorbereitungsphase	Während der Bauphase	Während späterer Bauarbeiten
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle	**Beispiel 25:** Während der Planung eines neuen mehrstöckigen Wohnhauses wird entschieden, Fertigteiltreppen zu verwenden, um zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen geeigneten sicheren Zugang zu haben. Zudem werden so kürzere Bauzeiten der einzelnen Stockwerke erreicht.	**Beispiel 26:** Lärm: Ein Bauunternehmer wählt gemäß der Maschinenrichtlinie 98/37/EG Geräte, die weniger Lärm verursachen. Herabfallende Gegenstände: Bei Bodenankerarbeiten zur Stabilisierung eines Hangs und Verhütung der Steinschlaggefahr müssen Anker in mehreren Ebenen eingebracht werden. Die Arbeiten beginnen an der obersten Ebene, um die Arbeiter während des Arbeitsfortschritts vor herabfallenden Gegenständen zu schützen.	**Beispiel 27:** Während der Planung eines Wasserkraftwerks werden die bei der regelmäßigen Wartung der Turbinen entstehenden Risiken berücksichtigt. Dabei wird ein Schleusentor vorgesehen, mit dem der Einlaufschacht der Turbine vorübergehend verschlossen werden kann. Zudem werden die elektrischen Steuerungen des Schleusentors und der Turbine so ausgelegt, dass ein versehentliches Starten der Turbine während der Wartung ausgeschlossen ist.
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch" bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen	**Beispiel 28:** Während der Planung wird erkannt, dass ein Installationskanal größer ausgelegt werden muss, damit die Arbeiter während der Installationsarbeiten eine gute Körperhaltung beibehalten können.	**Beispiel 29:** In einem Gebäudekomplex sollen viele parallel verlaufende Rohrstränge überkopf verlegt werden. Der Bauunternehmer erkennt, dass Überkopfarbeiten in der Höhe Risiken verursachen würden, und beschließt, zur Aufhängung der fertigen Rohrabschnitte Hängerüstungen anzufertigen. Zum Anheben der Hängerüstungen und als Arbeitsbühnen für die Installation der Rohrstränge werden Spezialwagen mit hydraulischen Hebevorrichtungen verwendet.	**Beispiel 30:** In einem Theatersaal sind mehrere große Deckenleuchten an unzugänglichen Stellen angebracht. Es werden motorbetriebene Systeme zur Absenkung der Leuchten installiert, damit diese sicher gereinigt und gewartet werden können.
5. Berücksichtigung des Stands der Technik	**Beispiel 31:** An einem bestehenden Bahnhof soll eine neue Fußgängerunterführung gebaut werden. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse besteht die Gefahr eines Einsturzes. Dadurch sind Arbeiter und andere (auch Personen in Zügen) gefährdet. Es wird beschlossen, Kastenprofile aus Fertigbeton unter die Gleise zu pressen. In der Planung sind Boden- und Gleisüberwachungsgeräte vorgesehen. Außerdem werden Vorgaben zur Koordinierung des Einpressens mit dem Bahnbetrieb erarbeitet.	**Beispiel 32:** Zum Abtrennen der Köpfe von Ortbeton-Gründungspfählen werden spezielle hydraulische Scheren verwendet, wodurch sich Pressluftbohrhämmer erübrigen.	**Beispiel 33:** Das Außenprofil eines Gebäudes verursacht besondere Risiken bei der regelmäßigen Fensterreinigung. Das Projektteam erkennt das Problem und beauftragt eine Spezialfirma mit der Planung und Montage eines Fahrkorbs, mit dem alle Fenster erreicht werden können.

Allgemeiner Grundsatz	Während der Planungs- und Vorbereitungsphase	Während der Bauphase	Während späterer Bauarbeiten
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten	**Beispiel 34:** Beim Bau eines Tunnels mit Spritzbetonauskleidung wird ein Nassgemisch anstatt eines Trockengemischs vorgegeben, um die Staubbildung zu reduzieren. Vor Beginn der Tunnelbauarbeiten teilt der Planer dem Bauherrn mit, dass mehr Zeit für Versuchsmischungen und Spritztests benötigt werde, die Nutzung neuer Technologien jedoch mit großen Vorteilen verbunden sei.	**Beispiel 35:** Für denselben Tunnelbau (siehe links) wählt der Bauunternehmer ferngesteuerte Spritzmaschinen, damit sich in den Bereichen mit hoher Exposition keine Arbeiter aufhalten müssen.	**Beispiel 36:** Eine auf die Reinigung von Steinfassaden spezialisierte Firma ändert ihre Arbeitsmethoden und setzt nun anstelle des Sandstrahlens Feinsprühwaschanlagen ein, wodurch vermieden wird, dass die Arbeiter Quarzstaub ausgesetzt sind.
7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz	**Beispiel 37:** Die Beteiligten an einem Projektteam in einem bestehenden petrochemischen Werk beschließen gemeinsam, durch ein integriertes Herangehen von Beginn an ein hohes Sicherheits- und Gesundheitsschutzprofil des Bauprojekts zu gewährleisten. Der Bauherr erkennt, was die Bauunternehmer zur Senkung der Risiken brauchen, und die Bauunternehmer erkennen die mit den Arbeiten auf der Baustelle verbundenen besonderen Gefahren. Der Bauherr stellt seine Einweisungs-, Sanitär- und Aufenthaltsräume zur Verfügung. Die Bauunternehmer übernehmen das Verhaltensänderungsprogramm des Bauherrn für den Arbeitsschutz.	**Beispiel 38:** Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts und die an dem Projekt beteiligten Bauunternehmer erkennen die sich aus dem engen Kontakt zu den Arbeitnehmern im Rahmen einer kohärenten Präventionspolitik ergebenden Vorteile für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Sie widmen der Entwicklung einer effektiven projektweiten Kommunikation zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekten besondere Aufmerksamkeit und sorgen auf unterschiedliche Weise dafür, dass die Arbeitnehmer sich einbezogen fühlen (Politik der offenen Tür bei Vorgesetzten, Vorschlags- und Beschwerdeverfahren und Arbeitsschutzausschuss).	**Beispiel 39:** Die für die Organisation der routinemäßigen Wartung einer Großanlage zuständigen Personen erkennen, dass verschiedene Gewerke regelmäßig Zugang zu schwer zugänglichen Bereichen haben müssen. Sie entwickeln ein Konzept, wonach die Arbeiten in regelmäßigen Abständen an für alle Gewerke geeigneten sicheren Arbeitsplätzen (Gerüste usw.) durchgeführt werden können. Dadurch verbessern sich Sicherheit und Gesundheitsschutz, während gleichzeitig die Wartungskosten sinken.
8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz	**Beispiel 40:** Bei der Planung einer Betonversteifungswand für einen mehrstöckigen Bau werden die Horizontalfugen so positioniert, dass sie einen Randschutz für die mit den Betonierarbeiten im nächsten Stockwerk beschäftigten Arbeiter bieten.	**Beispiel 41:** Die Benutzer der Hauptfußwege auf der Baustelle sind durch Netze und Schutzgebläse auf verschiedene Weise vor herabfallenden Gegenständen geschützt.	**Beispiel 42:** Fest eingebaute Absperrgitter an den Rändern von Terrassen schützen bei Wartungsarbeiten alle Beteiligten vor dem Abstürzen.

Allgemeiner Grundsatz	Während der Planungs- und Vorbereitungsphase	Während der Bauphase	Während späterer Bauarbeiten
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer	**Beispiel 43:** Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase eines Instandsetzungs- und Ausbauprojekts an einem Krankenhaus entwickelt • ein abgestimmtes Konzept für die Kennzeichnung wichtiger Leitungssysteme, die während der gesamten Bauphase in Betrieb bleiben müssen, auf Zeichnungen, • ein einheitliches System für die Belehrung der Arbeitnehmer zu projektspezifischen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken.	**Beispiel 44:** Die Bauunternehmer organisieren tägliche Arbeitsschutzbriefings zu den am jeweiligen Tag anstehenden Arbeiten.	**Beispiel 45:** Der Anlagenbetreiber sorgt dafür, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage jederzeit leicht zugänglich ist, damit sich das Wartungspersonal (einschließlich des Notdienstes) über die weniger offensichtlichen Gefahren informieren kann.

2 Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen

2.1 Was ist eine „Baustelle“? 34

2.2 Was sind „Bauarbeiten“? 34

2.2.1 Aushub, Erdarbeiten und Entwässerung 35
2.2.2 Fertigbauelemente 36
2.2.3 Einrichtung oder Ausstattung 36
2.2.4 Umrüstung und Umbau 36
2.2.5 Wartung und Instandhaltung – Maler- und Reinigungsarbeiten 37
2.2.6 Renovierung und Reparaturen 37
2.2.7 Abbau- und Abbrucharbeiten 37

2.3 Die Beteiligten an einem Bauprojekt 37

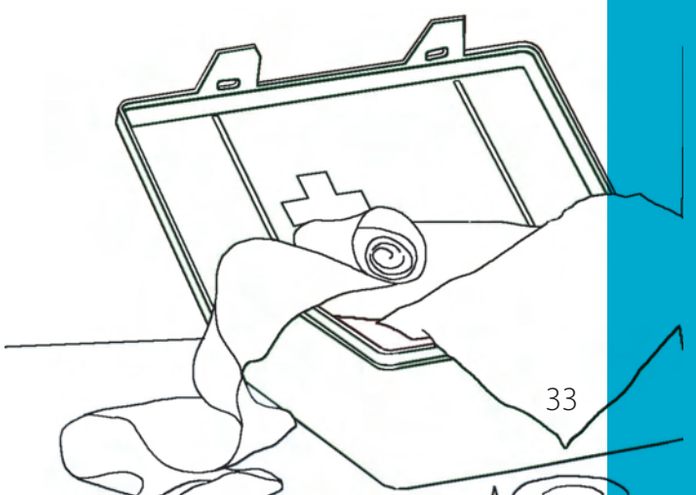
2.3.1 Vorbemerkungen 37
2.3.2 Bauherr 38
2.3.3 Bauleiter 42
2.3.4 Planer 43
2.3.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren 43
2.3.6 Arbeitgeber 53
2.3.7 Unternehmer und Subunternehmer 58
2.3.8 Selbständige 58
2.3.9 Arbeitnehmer und ihre Vertreter 59
2.3.10 Lieferanten 60
2.3.11 Andere 60

2.4 Für die Gefahrenverhütung erforderliche Dokumente 61

2.4.1 Vorankündigung 62
2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan 63
2.4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage 66

2.5 Mit besonderen/speziellen Risiken verbundene Arbeiten 68

2.5.1 Mit besonderen Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern verbundene Arbeiten 68
2.5.2 Neue Risiken 71



Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie, bei der es sich um die achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG handelt, legt Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen gemäß der Definition des Artikels 2 Buchstabe a) fest.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Bohr- und Förderarbeiten der mineralgewinnenden Betriebe im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Beschlusses 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (12).

(3) Die Richtlinie 89/391/EWG gilt unbeschadet der in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen strengeren bzw. spezifischen Bestimmungen uneingeschränkt für den gesamten Bereich gemäß Absatz 1.

Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG gelten uneingeschränkt für alle Tätigkeiten unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Vorschriften in der Baustellen-Richtlinie.

Die Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG legt Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen fest. Sie gilt nicht für Bohr- und Förderarbeiten der mineralgewinnenden Betriebe.

2.1 Was ist eine „Baustelle“?

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 2

a) „zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen“ (nachfolgend „Baustellen“ genannt) [sind] alle Baustellen, an denen Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, die in der nicht erschöpfenden Liste in Anhang I aufgeführt sind;

Eine Baustelle kann jeder Ort sein, an dem die in Abschnitt 2.2 aufgeführten Vorgänge oder Tätigkeiten stattfinden. Bitte beachten Sie, dass diese Liste nicht erschöpfend ist.

➜ ***Weitere Informationen unter: 2.2 Was sind „Bauarbeiten“?, S. 34***

Die Liste in Anhang I der Richtlinie enthält Beispiele für Hoch- und Tiefbauarbeiten. Andere Arbeiten ähnlicher Art fallen ebenfalls unter die Richtlinie. Sie dient der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern, die auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen arbeiten. Die Richtlinie gilt daher für den Schutz aller Arbeitnehmer, die solche Arbeiten ausführen. Sie gilt auch für Arbeitnehmer, die normalerweise andere Arbeiten verrichten, jedoch gelegentlich auf Anweisung ihrer Arbeitgeber Bauarbeiten ausführen.

Beispiel 46:

Einige Arbeitnehmer, die normalerweise an einer Fertigungslinie eines Betriebs beschäftigt sind, werden angewiesen, diese Arbeit zu unterbrechen und einen Teil des Betriebs neu zu streichen. Da Instandhaltungsarbeiten (einschließlich Malerarbeiten) in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind (siehe unten), fallen die von diesen Arbeitnehmern ausgeführten Arbeiten unter die Richtlinie.

Diejenigen Teile der Einrichtung, in denen keine Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführt werden und in denen der normale Betrieb weiterläuft, gelten nicht als Baustellen.

Beispiel 47:

An den Außenfassaden eines Krankenhauses und an einigen abgegrenzten Stellen innerhalb des Krankenhauses werden Arbeiten durchgeführt. Diese Stellen und die Fassade sind Baustellen, die übrigen Krankenhausbereiche, in denen keine Bauarbeiten stattfinden, sind hingegen keine Baustellen.

2.2 Was sind „Bauarbeiten“?

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Anhang I

NICHTERSCHÖPFENDE LISTE VON HOCH- UND TIEFBAUARBEITEN NACH ARTIKEL 2 BUCHSTABE a)

1. Aushub
2. Erdarbeiten
3. Bauarbeiten im engeren Sinne
4. Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen
5. Einrichtung oder Ausstattung
6. Umbau
7. Renovierung
8. Reparaturen
9. Abbauarbeiten
10. Abbrucharbeiten
11. Wartung
12. Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten
13. Sanierung

Die Richtlinie gilt für Hoch- und Tiefbauarbeiten unabhängig davon, wie lang sie dauern oder wie viele Arbeitnehmer daran beteiligt sind.

➜ ***Siehe 2.4 Für die Gefahrenverhütung erforderliche Dokumente, S. 61***

Zu beachten ist auf jeden Fall, dass sie für Bauarbeiten während der gesamten Nutzungsdauer einer Einrichtung, von ihrer Inbetriebnahme bis zu ihrem Abriss und zur etwaigen Verwertung ihrer Baustoffe vor Ort, gilt.

Beispiel 48:

Die folgenden Tätigkeiten können als Bauarbeiten eingestuft werden:

- Aufbau von Messe- und Ausstellungsanlagen;
- Aufbau von Zuschauersitzen für Open-Air-Festivals.

Die Richtlinie dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern, die weitere Bauarbeiten wie Gebäudeinstandhaltungsarbeiten (einschließlich Reinigungs- und Malerarbeiten) ausführen, denn bei Instandhaltungsarbeiten kommen ebenso viele Arbeitnehmer ums Leben oder erleiden Verletzungen wie bei Neubauarbeiten. Planer und andere Beteiligte sollten stets die gesamte Nutzungsdauer betrachten.

Die Richtlinie gilt nicht für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Nutzer des fertiggestellten Bauwerks. Hier greifen möglicherweise andere Richtlinien.

In der Richtlinie wird der Begriff „Bauwerk" bzw. „Bauprojekt" außer durch seinen Gebrauch in der Definition des Bauherrn und an anderen Stellen in der Richtlinie nicht definiert. Für alle praktischen Zwecke ist ein Bauprojekt ein für einen Bauherrn mithilfe von Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführtes Projekt.

Bewährte Verfahren:

Natürlich ist es sinnvoll, bei der Planung auch andere Richtlinien zu beachten, um die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer zu schützen. Der Bauherr geht davon aus, dass ein fertiggestelltes Bauwerk sicher benutzt werden kann.

Die Richtlinie gilt nicht für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz anderer Personen, die nicht auf der Baustelle arbeiten, aber dennoch beeinträchtigt werden können, wie z. B. Passanten. Dennoch ist es klug, im Rahmen eines integrierten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts auch diesen Personenkreis zu berücksichtigen. In einigen Mitgliedstaaten ist der Schutz anderer Personen, die durch Bauarbeiten beeinträchtigt werden können, gesetzlich vorgeschrieben. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sind in jedem Fall zu beachten.

Die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG verpflichtet Arbeitgeber unter anderem zur Durchführung von Risikobewertungen und zur Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Arbeitgebern, deren Arbeitnehmer am selben Arbeitsplatz tätig sind. Sie gilt auch weiterhin für alle der Baustellen-Richtlinie unterliegenden Arbeitgeber. Die Richtlinie 92/57/EWG dehnt den Geltungsbereich einiger Abschnitte der Rahmenrichtlinie (und anderer Richtlinien) auf Selbständige und Arbeitgeber, die selbst Bauarbeiten auf einer Baustelle ausführen, aus.

➜ ***Siehe Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, S. 140***

Beispiel 49:

Ein Arbeitgeber beauftragt einen Selbständigen, gemeinsam mit ihm und seinen eigenen Arbeitnehmern bei einem Bauprojekt Arbeiten auszuführen. Der Arbeitgeber und der Selbständige müssen Maßnahmen ergreifen, um ihre eigene Sicherheit und die der anderen Arbeitnehmer zu gewährleisten.

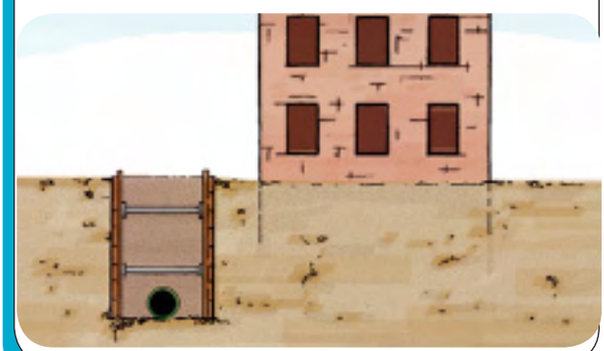
2.2.1 Aushub, Erdarbeiten und Entwässerung

Aushub- und Erdarbeiten fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Aushub- und Erdarbeiten können bei vielen unterschiedlichen Bauprojekten entweder zur Vorbereitung anderer Bauarbeiten oder als eigenständige Bauarbeiten anfallen. Ähnliches gilt für Entwässerungsarbeiten. Aushubarbeiten, etwa für einen Schacht oder einen Tunnel, fallen unter die Richtlinie. Solche und andere komplexe Aushubarbeiten erfordern aufgrund der möglichen Gefährdung derjenigen, die sie ausführen, und anderer Personen besondere Aufmerksamkeit.

Beispiel 50:

Aushub- und Erdarbeiten können bei einer Vielzahl von Bauprojekten für Gebäude sowie bei Infrastrukturprojekten anfallen. Aushubarbeiten für das Fundament des abgebildeten Gebäudes und den Abwassergraben fallen unter die Richtlinie.

Erdarbeiten sind Arbeiten, bei denen der Boden in seiner Form verändert wird, etwa zur Errichtung eines Damms oder eines Erdwalls, und die Begradigung von Wasserläufen.



2.2.2 Fertigbauelemente

Bauarbeiten schließen auch die Montage und den Abbau von Fertigbauelementen ein. Die Montage oder Herstellung von Fertigbauelementen auf einer Baustelle, auf der sie dann auch eingebaut werden, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Nicht unter die Richtlinie fallen hingegen die Montage und der Abbau von Fertigbauelementen an anderen Orten, etwa in einem außerhalb der Baustelle befindlichen Werk, da sie nicht Teil der Bauarbeiten sind.

Beispiel 51:

Eine bei einem Bauprojekt errichtete Betonmischanlage, die nur für dieses Projekt Beton mischt, fällt unter die Richtlinie.

Eine Transportbetonanlage in einem eigenständigen Industriebetrieb, die viele Bauprojekte mit Beton beliefert, fällt hingegen nicht unter die Richtlinie.

Beispiel 52:

Die direkt am Einsatzort durchgeführte Routinewartung von Baumaschinen fällt in den Anwendungsbereich der Baustellen-Richtlinie.

Eine große Maschinenwartungsanlage bei einem sehr großen Bauprojekt kann als eigenständiger Industriebetrieb, in dem keine Bauarbeiten stattfinden, betrachtet werden. In diesem Fall würde die Baustellen-Richtlinie nicht zur Anwendung kommen, andere Richtlinien wie die Rahmenrichtlinie dagegen schon. Weitere Orientierungshilfen finden sich möglicherweise in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Beispiel 53:

Die Logistik der Annahme der Teile für eine Betonversteifungswand auf der Baustelle, ihre anschließende Lagerung, Beförderung und Montage fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie, ihre Herstellung in einem eigenständigen Betonwerk und ihr Transport zur Baustelle hingegen nicht.

2.2.3 Einrichtung oder Ausstattung

Die Richtlinie gilt für Hoch- und Tiefbauarbeiten im Rahmen der bezugsfertigen Einrichtung oder Ausstattung eines Bauwerks.

Beispiel 54:

Damit an einer Schule der Unterricht beginnen kann, müssen in den Labors spezielle Arbeitstische mit Strom-, Gas- und Wasseranschlüssen eingebaut werden. Die Einbauarbeiten fallen unter die Richtlinie.

Einige Einrichtungsarbeiten gelten möglicherweise nicht grundsätzlich als Hoch- oder Tiefbauarbeiten. Diese Arbeiten sind jedoch sorgfältig mit den Bauarbeiten abzustimmen, wenn sie zur selben Zeit und am selben Ort ausgeführt werden – nicht zuletzt deshalb, weil nach der Rahmenrichtlinie sämtliche am selben Arbeitsplatz stattfindenden Arbeitstätigkeiten koordiniert werden müssen.

Beispiel 55:

Kurz vor Abschluss der Arbeiten an einem neuen Hotel werden Teppichböden verlegt und in den Küchen, den öffentlichen Bereichen und den Hotelzimmern Solitärmöbel aufgestellt. Das Projektteam sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer, die diese Arbeiten ausführen, denselben Schutz wie die anderen auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer genießen und dieselben Sanitär- und Aufenthaltsräume wie diese nutzen können.

Das Aufstellen von Solitärmöbeln zählt nicht zu den Bauarbeiten im Sinne der Richtlinie, das Verlegen von Teppichböden dagegen schon. Grundsätzlich gilt jedoch, dass alle Personen, die auf einer Baustelle und am selben Arbeitsplatz eine berufliche Tätigkeit ausüben, gemeinsam für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer sorgen müssen, sei es nach der Baustellen-Richtlinie oder der Rahmenrichtlinie.

2.2.4 Umrüstung und Umbau

Spätere Bauarbeiten, die der Umrüstung oder dem Umbau eines früheren Bauwerks dienen, fallen in den Anwendungsbereich der Baustellen-Richtlinie. Da derartige Arbeiten häufig sehr komplex sind, können sie mit erhöhten Risiken verbunden sein.

So können etwa im ursprünglichen Bauwerk gefährliche Stoffe wie Asbest, die nicht ohne gründliche Untersuchung erkennbar sind, verbaut sein. Das Aufbrechen neuer Steigleitungsschächte birgt Absturzgefahren, und schlecht ausgeführte strukturelle Umbauarbeiten können zum Einsturz führen. Wird die vorübergehende Lagerung neuer und alter Materialien nicht geplant und kontrolliert, kann Stolpergefahr die Folge sein. Diese Arbeiten erfordern oft eine besonders sorgfältige Planung im Vorfeld und ein gutes Management auf der Baustelle.

Beispiel 56:

Ein 40 Jahre altes Bürogebäude, das seinem Zweck nicht mehr entspricht, wird in ein Wohnhaus umgewandelt. Dazu sind unter anderem in den öffentlichen Bereichen und an den Leitungsnetzen erhebliche Umbauarbeiten erforderlich. Sämtliche im Rahmen des Projekts anfallenden Arbeiten fallen unter die Richtlinie.

2.2.5 Wartung und Instandhaltung – Maler- und Reinigungsarbeiten

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich Malerarbeiten) fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Später notwendige Arbeiten an gebäudetechnischen Einrichtungen wie Personenaufzügen, Stromleitungen, Heizungen und Lüftungen müssen bereits im Vorfeld berücksichtigt werden, am besten bei der ersten Planung, damit die Einrichtungen sicher und leicht zugänglich sind und sicher gearbeitet werden kann.

Die Reinigung von Fenstern zählt zu den Tätigkeiten, die während der Planung bedacht werden sollten, damit das abgeschlossene Bauwerk den Anforderungen der Arbeitsstätten-Richtlinie 89/654/EWG ([1]) genügt.

Beispiel 57:

An den Außenfassaden eines Gebäudes mit einigen kunstvollen Steinarbeiten sollen routinemäßige Reinigungs- und Renovierungsarbeiten durchgeführt werden. Der angesammelte Schmutz wird mit Wasser und Handbürsten entfernt. Die Fensterrahmen werden vom selben Gerüst aus neu gestrichen. Sämtliche Arbeiten fallen unter die Richtlinie.

2.2.6 Renovierung und Reparaturen

Renovierungs- und Reparaturarbeiten fallen unter die Richtlinie. Bei diesen Arbeiten müssen häufig kurzfristig Stellen zugänglich gemacht werden, an denen die Arbeiter gefährdet sind, wenn keine angemessenen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergriffen werden. Eine gute Anfangsplanung kann dazu beitragen, dass solche Arbeiten seltener erforderlich sind und der Bauherr ein Bauwerk erhält, das sich über seine Nutzungsdauer hinweg sicherer und kostengünstiger instand halten lässt.

Beispiel 58:

An den Kehlblechen, Abdeckungen und anderen Teilen des Schieferdachs eines Rathauses sind umfangreiche Reparaturen erforderlich. Einige Dachsparren müssen ersetzt werden. Auch der Uhrturm und das Uhrwerk sind reparaturbedürftig. Sämtliche Arbeiten fallen unter die Richtlinie. Allerdings wird das Uhrwerk zur Instandsetzung in eine Werkstatt gebracht, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/57/EWG fällt.

([1]) Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

2.2.7 Abbau- und Abbrucharbeiten

Auch die abschließende Phase der Nutzungsdauer eines Bauwerks, sein Abbau oder Abriss, unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie. Dasselbe gilt für einen Teilabbau oder -abriss.

Bewährte Verfahren:

Wird ein Bauwerk so geplant, dass diese Abrissarbeiten sicher ausgeführt werden können, lassen sich die andernfalls entstehenden Risiken vermeiden oder verringern.

Beispiel 59:

Ein großes Werksgebäude ist für den Fertigungsbetrieb nicht mehr wirtschaftlich genug, während die angrenzenden Büros nach wie vor ihren Zweck erfüllen. Die Büros werden erhalten und der Rest des Gebäudes abgerissen. Die Abbrucharbeiten fallen unter die Richtlinie.



2.3 Die Beteiligten an einem Bauprojekt

2.3.1 Vorbemerkungen

An einem Bauprojekt sind viele Personen beteiligt, die im Team arbeiten. Um das Projekt erfolgreich durchführen zu können, müssen sie zusammenarbeiten und sich miteinander abstimmen. Damit Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in allen Bauphasen sowie bei späteren Bauarbeiten während der gesamten Nutzungsdauer des Bauwerks gewährleistet sind, ist ebenfalls Zusammenarbeit und Koordinierung notwendig.

Folgende Beteiligte haben wichtige Funktionen inne:

- Bauherren, in deren Auftrag ein Bauprojekt ausgeführt wird;
- Bauleiter, die vom Bauherrn mit der Planung und/oder Ausführung der Bauarbeiten beauftragt sind;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphasen des Bauprojekts: Sie haben in den Vorbereitungsphasen eines Bauprojekts in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz besondere Aufgaben;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphasen des Bauprojekts: Sie haben in den Ausführungsphasen eines Bauprojekts in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz besondere Aufgaben;
- Planer permanenter und temporärer Bauwerke;
- Unternehmer und Subunternehmer, die die Bauarbeiten ausführen;

- andere Arbeitgeber;
- Selbständige;
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter (einschließlich Baustellenleiter und Poliere);
- Lieferanten von Baumaterialien und -stoffen, Bauanlagen, -maschinen und -ausrüstungen sowie Handwerkzeugen.

Wichtige Beteiligte sind auch die Nutzer. Sie können an weiteren Bauarbeiten – z. B. Instandhaltungsarbeiten –, die unter die Baustellen-Richtlinie fallen, beteiligt sein und ein Interesse daran haben, dass das fertige Bauwerk als sichere Arbeitsstätte genutzt werden kann. Nutzer verfügen unter Umständen über besondere Kenntnisse oder Erfahrungen, die anderen Beteiligten wie etwa Planern zugute kommen können.

Die Richtlinie legt die Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechte der wichtigsten Beteiligten in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz während des Bauprojekts fest.

Wichtig ist, dass der Arbeitsschutz ein Thema ist, dass alle Beteiligten an einem Bauprojekt angeht.

Beispiel 60:

Ein Wohnbauprojekt soll von einem Bauträger ausgeführt werden. Das Unternehmen ist sowohl Bauherr als auch Bauunternehmer. Es ist zudem für die Planung verantwortlich, die entweder von einem eigenen oder einem externen Planer unter Anleitung und Aufsicht des Unternehmens übernommen wird. Der Bauträger übernimmt im Rahmen der Richtlinie mehrere Funktionen.

2.3.2 Bauherr

a) Begriffsbestimmung

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 2

b)„Bauherr" [ist] jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird;

Ein Bauherr ist eine natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein gewinnorientiertes oder gemeinnütziges Projekt, welches Bauarbeiten umfasst, ausgeführt wird.

Bauherren können Einzelpersonen (also natürliche Personen) wie z. B. Hauseigentümer oder Kleinunternehmer sein. Bauherren können auch juristische Personen (oder Körperschaften), etwa Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Regierungen oder Kommunalverwaltungen, und Körperschaften des privaten Rechts wie Kapitalgesellschaften und ähnliche Unternehmen sowie karitative Einrichtungen und andere gemeinnützige Organisationen, sein.

Beispiel 61:

Ein Mann lässt sein Haus durch den Bau einer Garage erweitern. Er ist ein Bauherr.

Beispiel 62:

Ein Bauunternehmen besitzt ein Grundstück, auf dem es ein neues Wohnhaus errichten will. Das Unternehmen beschließt, die Bauarbeiten selbst auszuführen und die Wohnungen über eine Fachfirma zu verkaufen.

Das Bauunternehmen ist Bauherr und zugleich auch Bauunternehmer.



Beispiel 63:

Eine Körperschaft A wird von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts als Bauträger für eine neue U-Bahn-Linie errichtet. Die anderen Körperschaften sind alle Endnutzer der neuen U-Bahn-Linie. Das Bauprojekt wird vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die Bauarbeiten werden von einem Privatunternehmen ausgeführt, das anschließend die U-Bahn-Linie fünf Jahre lang betreiben und instand halten muss. Bauherr ist die Körperschaft A.

b) Mehr als ein Bauherr

Gelegentlich gibt es bei einem Bauprojekt mehrere Bauherren, etwa wenn ein Großprojekt von mehreren Unternehmen gemeinsam finanziert wird.

Möglich sind auch verschiedene Bauherren in verschiedenen Phasen eines Bauprojekts, beispielsweise kann ein Unternehmen seine Beteiligung am Projekt vor Abschluss des Projekts an ein anderes Unternehmen verkaufen oder übertragen.

Bewährte Verfahren:

Bei mehreren Bauherren sollte schriftlich vereinbart werden, dass ein Bauherr die Koordinierung der Aufgaben der anderen Bauherren übernimmt.

Beispiel 64:

Eine Körperschaft A wird vom Staat für die Leitung der ersten Bauphasen einer neuen Flussbrücke errichtet und finanziert. Sie erhält staatliche Mittel, um die ersten Bauphasen zu finanzieren, bis ein Konzessionär B (ein privatwirtschaftliches Unternehmen) gefunden ist, der das Bauprojekt abschließt und die Brücke unterhält.

Bauherr ist zunächst die Körperschaft A. Nach ihrem Einstieg übernimmt die Konzessionsgesellschaft B die Rolle des Bauherrn.

c) Aufgaben des Bauherrn

Bauherren kennen sich nicht immer mit Bauprozessen aus und verfügen nicht unbedingt über die

notwendigen Fachkenntnisse für die Planung und Leitung von Bauprojekten.

In der Regel sind sie aber in der Lage, die Leistungskriterien für das fertige Bauwerk festzulegen und Angaben zur geplanten Baustelle und ihrer Umgebung zu machen. Außerdem können Bauherren gut bestimmen, wie ihre Bauprojekte organisiert und geleitet werden sollen, und haben ein großes Interesse daran, dass sich spätere Instandhaltungsarbeiten leicht ausführen lassen.

Bei der Auswahl der Beteiligten haben die Bauherren entscheidenden Einfluss auf den Arbeitsschutz. Sie können für die Arbeitsschutzkultur des Bauprojekts eine Schlüsselfunktion einnehmen und die anderen Beteiligten dazu anhalten, der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz in allen Bauphasen gebührend Rechnung zu tragen.

All diese Faktoren versetzen den Bauherrn in eine starke Position, aus der heraus er während der Bauarbeiten und der Nutzungsdauer des von ihm in Auftrag gegebenen Bauwerks positiven Einfluss auf den Arbeitsschutz nehmen kann.

Nach der Richtlinie haben Bauherren unter anderem folgende Aufgaben:

- Einsetzen von Bauleitern zur Unterstützung, sofern gewünscht,
- Übermittlung der Vorankündigung an die zuständige Behörde,
- erforderlichenfalls Bestellung eines oder mehrerer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren,
- Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen, soweit erforderlich,
- Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung während der Planung und Vorbereitung eines Bauprojekts einschließlich der für die Arbeiten benötigten Zeit.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sind in jedem Fall zu beachten. In einigen Mitgliedstaaten haben Bauherren weitere gesetzlich festgelegte Aufgaben.

Beispiel 65:

Ein Bauherr spielt während der Auftragsvergabe eine wichtige Rolle. Er folgt dem Grundsatz, dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis anstatt dem niedrigsten Preis den Vorzug zu geben, und legt ein projektkostenbezogenes Budget für Sicherheit und Gesundheitsschutz fest.

Ein Bauherr zeigt sein Engagement für den Arbeitsschutz, indem er eine umfassende Strategie dazu ausarbeitet, in der die Organisation des Arbeitsschutzes und die zu treffenden Vorkehrungen festgelegt sind.

Bauleiter

Nach der Richtlinie 92/57/EWG kann der Bauherr nach eigenem Ermessen einen Bauleiter einsetzen, der in seinem Namen handelt. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Bauherr nicht über das Wissen, die Erfahrung oder die Mittel verfügt, um die ihm nach der Richtlinie zukommenden Aufgaben auszuführen.

➜ ***Siehe 2.3.3 Bauleiter, S. 42***

Vorankündigung

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 3

(3) Im Fall einer Baustelle,
— bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden oder
— deren voraussichtlicher Umfang 500 Manntage übersteigt,

übermittelt der Bauherr oder der Bauleiter den zuständigen Behörden vor Beginn der Arbeiten eine Vorankündigung, deren Inhalt Anhang III entspricht.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und erforderlichenfalls auf dem Laufenden zu halten.

Ist eine Vorankündigung erforderlich, so muss der Bauherr diese der für Arbeitsschutz zuständigen Behörde vor Beginn der Bauarbeiten übermitteln. Falls ein Bauleiter eingesetzt wurde, kann dieser die Vorankündigung anstelle des Bauherrn übermitteln.

➜ ***Siehe 2.4.1 Vorankündigung, S. 62***

Bestellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 3

Koordinatoren – Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – Vorankündigung

(1) Der Bauherr oder der Bauleiter betraut im Fall einer Baustelle, auf der mehrere Unternehmen anwesend sein werden, einen oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren im Sinne von Artikel 2 Buchstaben e) und f).

Zur Koordinierung der Planungs- und Bauarbeiten muss der Bauherr Personen oder Unternehmen einsetzen, die während der Vorbereitungs- und der Ausführungsphase des Bauprojekts für die Koordinierung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig sind. Jede natürliche oder juristische Person (auch wenn sie bereits andere in der Richtlinie aufgeführte Funktionen innehat) kann die Rolle des Koordinators übernehmen, sofern sie über die entsprechenden Fähigkeiten und Mittel verfügt.

Es ist unerlässlich, dass sich der Bauherr, soweit er dazu in der Lage ist, davon überzeugt, dass die eingesetzten Koordinatoren fähig und willens sind, ihre Aufgaben in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz wahrzunehmen und ausreichende Ressourcen dafür aufzuwenden.

Art und Umfang der vor der Bestellung einzuziehenden Erkundigungen über die Fähigkeiten und Ressourcen der Koordinatoren hängen vom Umfang und der Komplexität des Bauprojekts sowie von den zu erwartenden Gefahren und Risiken ab.

➜ ***Siehe d) Eignung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, S. 45***

Bewährte Verfahren:

Frühzeitige Bestellung der Koordinatoren, damit bei Entscheidungen, die in den Anfangsphasen des Bauprojekts getroffen werden, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden können.

Schriftliche Bestellung mit schriftlicher Bestätigung der bestellten Koordinatoren, um Klarheit zu schaffen. Gleiches gilt für etwaige Änderungen von Bestellungen.

Wird eine Organisation oder ein Unternehmen als Koordinator bestellt, sollte der Bauherr zur Wahrung der Kontinuität darauf achten, dass in dem Vertrag oder der Vereinbarung mit der Organisation oder dem Unternehmen eine für die Ausführung der Aufgaben verantwortliche natürliche Person benannt ist.

Buch führen über die vom Bauherrn vorgenommenen Bestellungen.

Zusammenarbeit mit Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren und anderen Beteiligten beim Management arbeitsbedingter Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen.

Gewährleistung, dass die bestellten Koordinatoren über die Mittel und Befugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.

Zahl der Koordinatoren

Es sind zwei Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für Bauprojekte vorgesehen: einer für die Vorbereitungsphase und einer für die Ausführungsphase des Projekts. Mit beiden Funktionen kann auch ein und dieselbe (natürliche oder juristische Personen) betraut werden. Ebenso ist es auch zulässig, mehr als eine Person mit einer der beiden Koordinatorenfunktionen zu betrauen, und bei manchen großen und komplexen Bauprojekten kann es sogar angebracht sein, mehrere Koordinatoren zu bestellen. Dies ist jedoch eher die Ausnahme und verlangt in jedem Fall von allen Beteiligten ein sorgsames Management, damit es bei den wahrzunehmenden Aufgaben weder zu verwirrenden Überschneidungen noch zu Lücken kommt.

Bewährte Verfahren:

Bei risikoarmen Bauprojekten kann der Bauherr unter Umständen einen einzigen Koordinator mit beiden Koordinatorenfunktionen betrauen. Möglicherweise kann sogar einer der anderen Projektbeteiligten diese Rollen übernehmen, etwa wenn ein Bauherr ein einfaches Bauwerk geringfügig erweitern lässt und ein Bauunternehmer auch die Planungsleistungen erbringt.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 3

(2) Der Bauherr oder der Bauleiter sorgt dafür, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechend Artikel 5 Buchstabe b) erstellt wird.

Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner von Unterabsatz 1 abweichen, außer wenn es sich um Arbeiten handelt,

— die mit besonderen Gefahren, wie in Anhang II aufgeführt, verbunden sind oder

— für die nach Absatz 3 eine Vorankündigung erforderlich ist.

Artikel 3 sieht vor, dass der Bauherr oder der Bauleiter für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans sorgt.

Nach Artikel 5 muss der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen.

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist für alle Bauprojekte erforderlich (unabhängig davon, ob Koordinatoren zu beauftragen sind oder nicht), es sei denn, ein Mitgliedstaat weicht davon nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie ab.

Abweichungen sind nicht zulässig, wenn ein Projekt mit einer der in Anhang II aufgeführten „besonderen Gefahren" verbunden ist oder eine Vorankündigung gegenüber der zuständigen Behörde erfordert. Der Bauherr und der Bauleiter müssen klären, ob für ihr Projekt eine nach einzelstaatlichem Recht festgelegte Abweichung gilt.

Der Bauherr oder der Bauleiter muss, bevor er die Genehmigung zur Eröffnung der Baustelle erteilt, gemeinsam mit dem Koordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts überprüfen, ob ein geeigneter und den Vorgaben entsprechender Plan erstellt worden ist.

Gibt es keinen Koordinator (weil es nur einen einzigen Unternehmer gibt), muss der Bauherr gewährleisten, dass er selbst, der Bauleiter, der Bauunternehmer oder eine andere Person einen geeigneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt. In manchen Fällen kann eine von einem Bauunternehmer nach der Rahmenricht-

linie erstellte Risikobewertung (die Vorkehrungen zum Umgang mit Risiken enthält) fast schon ausreichen.

Bewährte Verfahren:

Bei Ausschreibungen: Einbeziehung vorbeugender Maßnahmen mit Bezug zum Vertragsgegenstand durch die Vergabestelle in die Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsklauseln und das vertragliche Qualitätsmanagement.

➜ ***Weitere Informationen zu diesen und anderen den Plan betreffenden Angelegenheiten unter 2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, S. 63***

Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 4

Bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts sind die in der Richtlinie 89/391/EWG aufgeführten allgemeinen Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vom Bauleiter und gegebenenfalls vom Bauherrn zu berücksichtigen, insbesondere

— bei der architektonischen, technischen und/oder organisatorischen Planung, um die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte einzuteilen, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden;

— bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte.

Jedes Mal wenn es sich als notwendig erweist, werden ebenfalls jeder Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und jede Unterlage berücksichtigt, die gemäß Artikel 5 Buchstaben b) und c) ausgearbeitet bzw. zusammengestellt oder gemäß Artikel 6 Buchstabe c) angepasst werden.

Der Bauleiter oder der Bauherr muss während der Vorbereitung des Bauprojekts die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigen. Dies ist eine grundsätzliche Verpflichtung. Zwei Aspekte werden in Artikel 4 jedoch besonders hervorgehoben.

Zum einen geht es um planerische, technische oder organisatorische Entscheidungen, die sich auf die Planung der Bauarbeiten auswirken. Bei solchen Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bauwerk gleichzeitig oder nacheinander stattfinden.

Beispiel 66:

Beim Ersatzneubau einer Brücke kann der Bauleiter vorsehen, neben einer bestehenden Brücke eine neue zu bauen und diese dann innerhalb einer Nacht an die Stelle der alten Brücke zu ziehen. Die temporären Bauphasen können eine gründliche Untersuchung zur Stabilität, notwendigen Aussteifung und Verschalung erfordern.

Zum anderen geht es um die für die Durchführung eines Bauprojekts oder, falls die Arbeit in Abschnitten erfolgt, der einzelnen Arbeitsabschnitte absehbar benötigte Zeit. Die festgelegten Fristen müssen realistisch sein. Hier können sich Erfahrungen aus anderen Bauprojekten mit ähnlichen Bauverfahren auszahlen.

Je nach Vergabestrategie kann der Bauherr den Bauunternehmern gestatten, alternative Entwürfe und Bauweisen vorzuschlagen. In diesem Fall müssen die Pflichten des Bauleiters oder des Bauherrn aus Artikel 4 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bauunternehmer erneut geprüft werden. Vermutlich müssen dann auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne und -unterlagen überarbeitet werden.

Wenngleich alle allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung anzuwenden sind, ist ein Bauherr möglicherweise geneigt, sich besonders auf i) den risikobezogenen Ansatz, Risiken zu vermeiden und nicht vermeidbare Risiken abzuschätzen und zu bekämpfen, und ii) die kohärente Planung der Gefahrenverhütung zu konzentrieren. Ersteres ist von wesentlicher Bedeutung für die Bekämpfung von Gefahren und Risiken. Letzteres bildet die Grundlage für wirksame Strategien, die eine enge Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten beim Management der mit dem Bauprojekt verbundenen Gefahren und Risiken ermöglichen.

Traut sich ein Bauherr derartige Entscheidungen nicht zu, sollte er erwägen, einen Bauleiter einzusetzen. Andere Projektbeteiligte können ebenfalls in der Lage sein, den Bauherrn zu beraten, besonders wenn es sich um ein kleines und einfaches Projekt handelt.

➜ ***Siehe 1.2 Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung, S. 18, und 2.3.3 Bauleiter, S. 42***

Verantwortung der Bauherren

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 7

Verantwortung der Bauleiter und Bauherren sowie der Arbeitgeber

(1) Hat ein Bauleiter oder Bauherr einen oder mehrere Koordinatoren mit der Wahrnehmung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben betraut, so entbindet ihn dies nicht von der Verantwortung in diesem Bereich.

Die Bestellung von Koordinatoren entbindet den Bauherrn nicht von seinen Pflichten.

2.3.3 Bauleiter

a) Begriffsbestimmung

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 2

c) „Bauleiter" [ist] jede natürliche oder juristische Person, die mit der Planung und/oder Ausführung und/oder Überwachung der Ausführung des Bauwerks im Auftrag des Bauherrn beauftragt ist;

Eine juristische oder natürliche Person ist Bauleiter, wenn die vorstehende Definition inhaltlich auf sie zutrifft. Dabei sind zwei Aspekte zu berücksichtigen: ob sie mit der Planung oder Ausführung eines Bauprojekts oder der Überwachung der Ausführung eines Bauprojekts betraut ist, und wenn ja, ob sie dabei im Auftrag einer juristischen oder natürlichen Person handelt, die Bauherr ist.

Der Bauleiter handelt in den ihm übertragenen Angelegenheiten als Vertreter des Bauherrn. Der Bauherr sollte also darauf achten, dass er seinem Bauleiter die erforderlichen Befugnisse erteilt und Mittel zur Verfügung stellt, damit dieser auch in seinem Auftrag handeln kann.

Delegiert der Bauherr nur bestimmte Funktionen an den Bauleiter, muss er sicherstellen, dass klar ist, wer welche Funktionen wahrnimmt. Der Bauherr und der Bauleiter müssen gemeinsam dafür sorgen, dass die ihnen von der Richtlinie zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden.

Die Einsetzung eines Bauleiters entbindet den Bauherrn nicht von seinen Pflichten.

Beispiel 67:

Ein privater Bauherr will ein Haus für den Eigenbedarf bauen. Er ist mit dem Management des Prozesses (z. B. Auswahl eines Planers und eines Bauunternehmers) nicht vertraut. In diesem Fall kommt er seinen Pflichten nach, indem er einen Bauleiter einsetzt.

b) Aufgaben des Bauleiters

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 4

Vorbereitung des Bauprojekts: Allgemeine Grundsätze

Bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts sind die in der Richtlinie 89/391/EWG aufgeführten allgemeinen Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vom Bauleiter und gegebenenfalls vom Bauherrn zu berücksichtigen, insbesondere

— bei der architektonischen, technischen und/oder organisatorischen Planung, um die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte einzuteilen, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden;

— bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte. Jedes Mal wenn es sich als notwendig erweist, werden ebenfalls jeder Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und jede Unterlage berücksichtigt, die gemäß Artikel 5 Buchstaben b) und c) ausgearbeitet bzw. zusammengestellt oder gemäß Artikel 6 Buchstabe c) angepasst werden.

Der Bauleiter hat dieselben Aufgaben wie der Bauherr.

➜ ***Siehe 2.3.2 Bauherr, S. 38***

Bewährte Verfahren:

Überprüfen, ob den Planern für den Entwurf und die Ausführungsplanung genügend Zeit zur Verfügung steht.

Übermittlung von Bauinformationsunterlagen vor Baubeginn an Planer und Bauunternehmer, und zwar im Wesentlichen Informationen des Bauherrn für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

Überprüfen, ob die beauftragten Planer und Bauunternehmer (Arbeitgeber und Selbständige) über die erforderliche Kompetenz und die Mittel zur Ausführung ihrer Aufgaben verfügen.

Darauf achten, wie die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung angewandt werden sollen (z. B. vom Bauherrn durch seine Mitarbeiter, die Planer und die mit der Projektvorbereitung und -planung beauftragten Personen), wenn kein Bauleiter eingesetzt ist.

2.3.4 Planer

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 2

c) „Bauleiter" [ist] jede natürliche oder juristische Person, die mit der Planung und/oder Ausführung und/oder Überwachung der Ausführung des Bauwerks im Auftrag des Bauherrn beauftragt ist;

Die Aufgaben des Planers sind in der Richtlinie nicht extra aufgeführt. Jedoch wird in der Definition des Bauleiters ausdrücklich auf juristische oder natürliche Personen verwiesen, die mit der Planung im Auftrag des Bauherrn betraut sind.

Ob ein Planer als Bauleiter im Auftrag des Bauherrn handelt, muss nach den jeweiligen Umständen entschieden werden. Ein vom Bauherrn mit der Ausführung von Entwurfs- und Planungsarbeiten für dessen Bauprojekt beauftragter Planer hat nach der Richtlinie bestimmte Pflichten. Er muss insbesondere während der verschiedenen Planungsphasen des Bauprojekts die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigen.

➜ ***Siehe 2.3.3 Bauleiter, S. 42***

Planer, die im Auftrag anderer in der Richtlinie aufgeführter Beteiligter handeln (z. B. Arbeitgeber wie Bauunternehmer oder Subunternehmer), müssen die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung ebenso beachten, um die Risiken, denen Arbeitnehmer (und andere) andernfalls auf der Baustelle ausgesetzt wären, zu verringern (auch wenn derartige Situationen in der Richtlinie nicht ausdrücklich aufgeführt sind).

Planer von Standardausrüstungen (z. B. Motoren, Pumpen, Ventilatoren, üblichen Baugruppen für die Gebäudetechnik usw.) im Rahmen von Bauprojekten sollten im Hinblick auf die mögliche Nutzung ihrer Produkte die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung ebenfalls berücksichtigen.

➜ ***Siehe 4.1.2 Planungsphase, S. 88***

2.3.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 2

e) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts" [ist] jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn und/oder Bauleiter mit der Durchführung der in Artikel 5 genannten Aufgaben für die Vorbereitungsphase des Bauwerks betraut wird;

f) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks" [ist] jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn und/oder Bauleiter mit der Durchführung der in Artikel 6 genannten Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauwerks betraut wird.

Bewährte Verfahren:

Bei risikoarmen Bauprojekten können beide Koordinatorenfunktionen von ein und derselben natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden.

Die Koordinatoren haben nach der Richtlinie besondere Aufgaben. Wer diese Aufgaben wahrnimmt und auf welche Weise dies geschieht, hängt von der Art und dem Umfang des Bauprojekts und den damit verbundenen Gefahren und Risiken ab. Ziel ist es, die Handhabung und Bekämpfung der mit einem Projekt verbundenen arbeitsbedingten Gefahren und Risiken für Sicherheit und Gesundheit zu verbessern, anstatt das Projektmanagement unnötig zu bürokratisieren.

Dabei sind unter anderem folgende grundlegenden Fragen zu beachten:

- In welchen Fällen sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu bestellen?
- Wer sollte diese Koordinatoren bestellen?
- Wer kann als Koordinator bestellt werden?
- Können andere Beteiligte als Koordinatoren fungieren?
- Wann sind diese Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu bestellen, und wann endet ihre Tätigkeit?
- Welche Aufgaben haben diese Koordinatoren?

a) In welchen Fällen sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu bestellen?

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 3

Koordinatoren – Sicherheits – und Gesundheitsschutzplan - Vorankündigung

(1) Der Bauherr oder der Bauleiter betraut im Fall einer Baustelle, auf der mehrere Unternehmen anwesend sein werden, einen oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren im Sinne von Artikel 2 Buchstaben e) und f).

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren sind dann zu bestellen, wenn voraussichtlich mehr als ein Unternehmer an der Ausführung des Bauprojekts beteiligt ist.

➜ ***Zur Definition des Begriffs „Unternehmer“ siehe 2.3.7 Unternehmer und Subunternehmer, S. 58***

Aufgrund der heterogenen Struktur der Bauwirtschaft gibt es kaum Bauprojekte, an denen nur ein einziger Bauunternehmer beteiligt ist. Vielmehr ist es abgesehen von höchst ungewöhnlichen Umständen eher so, dass jedes Gewerk von einem anderen Bauunternehmer ausgeführt wird. Wenn es sich klar erkennbar um eine einzige, einfache Tätigkeit handelt – etwa eine Innenrenovierung oder kleinere Arbeiten, die von einem örtlichen Bauunternehmen ausgeführt werden, dessen direkt beschäftigte Mitarbeiter bekanntermaßen über alle erforderlichen Fähigkeiten verfügen –, kann davon ausgegangen werden, dass nur ein einziger Bauunternehmer an dem Projekt beteiligt ist. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass mehr als ein Bauunternehmer beteiligt ist.

Bewährte Verfahren:

Inanspruchnahme fachlicher Unterstützung, auch wenn davon auszugehen ist, dass nur ein Bauunternehmer an dem Bauprojekt beteiligt ist.

Betrauung von Planern oder Bauunternehmern mit Koordinatorenfunktionen, sofern diese über die entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Mittel verfügen.

Dafür sorgen, dass die Koordinatoren handeln können, ohne in einen Interessenkonflikt zu geraten.

Gewährleisten, dass die Koordinatoren über die Mittel und Befugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.

Frühzeitige Bestellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts, damit diese in der Lage sind,

- den Bauherrn bzw. Bauleiter mit Machbarkeitsstudien zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu unterstützen,
- dem Projektteam dabei zu helfen, Gefahren und Risiken zu erkennen, zu beseitigen oder zu vermeiden,
- dem Bauherrn bzw. Bauleiter mit der benötigten fachlichen Beratung und Unterstützung zur Seite zu stehen.

b) Wer sollte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren bestellen?

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 3

(1) Der Bauherr oder der Bauleiter betraut im Fall einer Baustelle, auf der mehrere Unternehmen anwesend sein werden, einen oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren im Sinne von Artikel 2 Buchstaben e) und f).

Die Bestellung von Koordinatoren obliegt dem Bauherrn bzw. dem Bauleiter.

In der Praxis zahlt der Bauherr in der Regel die für den Koordinator anfallenden Kosten. Sofern der Bauherr einen Bauleiter eingesetzt hat, ist es grundsätzlich sinnvoll, wenn er sich bei der Auswahl eines Koordinators auf dessen Rat verlässt.

➜ ***Zur Definition des Begriffs „Unternehmer“ siehe 2.3.7 Unternehmer und Subunternehmer, S. 58***

Beispiel 68:

Eine Person möchte ein Eigenheim bauen. Es soll ein kleines Bauunternehmen beauftragt werden, das für die Strom- und Sanitärinstallationen Fachfirmen hinzuziehen muss. Auf der Baustelle ist mehr als ein Unternehmen anwesend. Somit sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu bestellen.

c) Wer kann als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestellt werden?

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 2

e) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts“ [ist] jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn und/oder Bauleiter mit der Durchführung der in Artikel 5 genannten Aufgaben für die Vorbereitungsphase des Bauwerks betraut wird;

f) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks“ [ist] jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn und/oder Bauleiter mit der Durchführung der in Artikel 6 genannten Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauwerks betraut wird.

Das hängt von der fachlichen Kompetenz und den Mitteln ab. Am besten sollten Art, Größe und Komplexität des Bauprojekts sowie die zu erwartenden Risiken abgewogen werden.

Es ist sinnvoll, die Anforderungen des Projekts an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu bedenken und dementsprechend Koordinatoren zu bestellen.

Koordinatoren können gestellt werden von

- dem Unternehmen oder der Organisation des Bauherrn,
- einem oder mehreren Planungs- oder Ingenieurbüros,
- dem Generalunternehmer,
- dem Koordinator als selbständigem Berater,
- Fachfirmen, die sich auf Beratung in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz oder auf Koordinierungsaufgaben spezialisiert haben,
- jeder anderen Person mit entsprechender Kompetenz.

Beispiel 69:

Bei einem kleinen Bauprojekt (etwa einem eingeschossigen Anbau an ein Haus) mit unkomplizierten Bauverfahren und geringen Risiken ist es durchaus möglich, dass eine natürliche Person aufgrund ihrer Fähigkeiten für die Funktion des Koordinators geeignet ist und genügend Zeit und andere Ressourcen dafür zur Verfügung hat.

Beispiel 70:

Falls das Bauprojekt voraussichtlich komplexer wird und mit höheren Risiken zu rechnen ist, wird ein Einzelner vermutlich nicht über die Fähigkeiten und Ressourcen verfügen, um die Aufgaben des Koordinators zufriedenstellend wahrnehmen zu können. In diesem Fall empfiehlt es sich, eine Firma oder Organisation (also eine juristische Person) damit zu betrauen.

Doch selbst dann sollten eine oder mehrere natürliche Personen dieser Firma bzw. Organisation als Ansprechpartner benannt werden.

Abgesehen von außergewöhnlichen Umständen sollte für jede Phase (Vorbereitung und Ausführung) nur ein Koordinator bestellt werden, der nötigenfalls von anderen Experten unterstützt werden kann.

Werden für eine Phase mehrere Koordinatoren bestellt, ist sicherzustellen, dass ihre Zusammenarbeit reibungslos funktioniert.

➜ ***Siehe Zahl der Koordinatoren, S. 40***

Die nationalen Rechtsvorschriften können auch vorsehen, dass der Koordinator unabhängig von der Größe oder Komplexität des Bauprojekts stets eine juristische Person sein muss. Derartige Vorschriften sind gegebenenfalls zu beachten.

d) Eignung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators

Bewährte Verfahren:

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren sollten

- über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um die Aufgaben des Koordinators wahrnehmen zu können;
- nachweislich über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen aus vergleichbaren Bauprojekten verfügen;
- sich mit den für das jeweilige Bauprojekt im Hinblick auf seine Größe und Komplexität spezifischen Planungs- und Bauarbeiten sowie Arbeitsschutzaspekten auskennen;
- den Bauherrn davon überzeugen können, dass sie über die für ein erfolgreiches Management der Arbeitsschutzrisiken des Bauprojekts notwendigen Ressourcen verfügen.

Bei der Beurteilung der Eignung einer juristischen Person sind sowohl die Kompetenzen der Firma bzw. Organisation als auch die der Personen, die bei dem betreffenden Bauprojekt eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung anderer Projektbeteiligter gelten dieselben allgemeinen Kriterien im Hinblick auf Kompetenz und Ressourcen.

Beispiel 71:

Bei einem Wohnungsbauprojekt sind folgende juristischen oder natürlichen Personen potenziell in der Lage, die genannten Kriterien zu erfüllen:

- ein Architekt, ein Bauingenieur oder anderer Bauspezialist als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts, also jemand, der über die Qualifikation und Erfahrung sowie die Fähigkeiten für das Management der Planung von Bauwerken ähnlicher Art und Größe verfügt, sofern er auch in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes hinreichend kompetent ist;
- ein qualifizierter und erfahrener Baumanagementspezialist oder ein Bauingenieur oder anderer erfahrener Bauspezialist als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts, also jemand, der über die Qualifikation und Erfahrung sowie die Fähigkeiten für das Baumanagement bei Bauwerken ähnlicher Art und Größe verfügt, sofern er auch in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes hinreichend kompetent ist.





Bewährte Verfahren:

Berücksichtigung der Fähigkeiten der Experten, ihrer bisherigen Leistungen und der Ressourcen, die sie für das Bauprojekt aufbringen können.

Benennung eines für das Bauprojekt zuständigen Ansprechpartners mit entsprechenden Qualifikationen, wenn es sich bei dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator um eine juristische Person (eine Firma) handelt.

Einbeziehung anderer Experten, wenn komplexe Fachkenntnisse erforderlich sind (etwa bei umfangreichen Aushubarbeiten in einer Umgebung, in der mit besonderen Gefahren zu rechnen ist).

e) Können andere Beteiligte als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren fungieren?

Bauherren, Bauleiter und andere Beteiligte können ebenfalls als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren fungieren, wenn sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Ressourcen verfügen.

Darüber hinaus kann ein und dieselbe Person die Aufgaben beider Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (für die Vorbereitungs- und die Ausführungsphase) übernehmen, wenn sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Ressourcen verfügt.

Wird eine juristische oder natürliche Person mit mehr als einer Funktion betraut, muss sichergestellt sein, dass alle Funktionen ausgeübt werden, ohne andere Beteiligte oder die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beeinträchtigen.



Bewährte Verfahren:

Dafür sorgen, dass die Koordinatoren handeln können, ohne gegenüber anderen Projektbeteiligten in einen Interessenkonflikt zu geraten.

f) Wann sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu bestellen, und wann endet ihre Tätigkeit?

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts sollte möglichst frühzeitig bestellt werden, damit er den Bauherrn vom Beginn des Bauprojekts an beraten kann.

Er setzt seine Tätigkeit fort, bis sämtliche für den Beginn des Bauprojekts auf der Baustelle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten (einschließlich der Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der ersten Schritte zur Zusammenstellung/Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage) und sämtliche Planungsarbeiten abgeschlossen sind.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts sollte bestellt werden, sobald er einen seinen Aufgaben entsprechenden Beitrag zum Bauprojekt leisten kann, wobei es vorteilhaft ist, ihn bereits vor Beginn der Bauarbeiten auf der Baustelle einzubeziehen.

Es ist durchaus sinnvoll, ihn noch vor der Auswahl von Bauunternehmen zu bestellen, damit er den Bauherrn zu den mit dieser Auswahl verbundenen Sicherheits- und Gesundheitsaspekten beraten kann. Diese Koordinatoren besitzen oft umfangreiche Kenntnisse über Bauverfahren, die von erheblichem Nutzen für die Planer sein können. Daher kann sich eine frühzeitige Bestellung besonders bei komplexen und risikoträchtigen Bauprojekten auszahlen.

Dieser Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sollte seine Tätigkeit fortsetzen, bis die Bauarbeiten abgeschlossen sind und dem Bauherrn eine ordnungsgemäße Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage ausgehändigt wurde.

Zu beachten ist, dass spätere Bauarbeiten wie Renovierungs-, Instandsetzungs- und Abrissarbeiten in der Regel neue Bauprojekte mit eigenen Planungs-, Vorbereitungs- und Ausführungsphasen sind.

Bei lang andauernden Bauprojekten ist es nicht ungewöhnlich, dass der Bauherr bis zur Inbetriebnahme des Bauwerks die neueste verfügbare Technik haben möchte. Dies kann zu Entwurfs- und Planungsänderungen in letzter Minute führen. Daraus können sich neue Risiken ergeben, die unter erheblichem Zeitdruck bewältigt werden müssen. In solchen Fällen kann es notwendig sein, dass der Koordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts die entstehenden Probleme beurteilt. Möglicherweise wird er dann den Bauherrn darauf hinweisen, dass für einen sicheren Abschluss des Bauprojekts mehr Zeit erforderlich ist, und ihm empfehlen, nicht unbedingt auf Änderungen zu drängen, vor allem, wenn sich die Technik noch nicht bewährt hat und ihre Vorteile nicht erwiesen sind.

Bewährte Verfahren:

Möglichst frühzeitige Einbeziehung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators für die Ausführungsphase des Bauprojekts, um eine nahtlose Zusammenarbeit mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase zu gewährleisten.

Enger Kontakt zwischen parallel tätigen Koordinatoren, wenn bei einem Bauprojekt die beiden Koordinatorenfunktionen von verschiedenen Personen oder Organisationen wahrgenommen werden.

Gewährleisten, dass alle relevanten Informationen zum Bauprojekt reibungslos von einem Koordinator an den anderen übermittelt werden.

Berücksichtigen, dass die Planung – vor allem bei komplexeren oder längeren Bauprojekten – noch lange nach Beginn der Arbeiten auf der Baustelle andauern kann.

Bei risikoarmen Bauprojekten überlegen, ob weiterhin zwei Personen die Koordinatorenfunktionen wahrnehmen sollen oder ob der Koordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts mit etwa verbliebenen Fragen, die eigentlich in den Aufgabenbereich des Koordinators für die Vorbereitungsphase fallen würden, betraut werden soll.

g) Welche Aufgaben hat der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts?

Die wichtigsten Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts bestehen darin,

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung in dieser Phase zu gewährleisten,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen,
- die ersten Schritte zur Zusammenstellung oder Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage zu unternehmen.

Diese Aufgaben werden im folgenden Teil dieses Leitfadens zusammengefasst.

Gewährleistung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 5

Vorbereitung des Bauprojekts: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben

a) die Anwendung der in Artikel 4 vorgesehenen Bestimmungen zu koordinieren;

➜ ***Hinweise zu Artikel 4 sind zu finden unter „Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung", S. 94***

Wie diese Aufgabe auszuführen ist, hängt vom jeweiligen Projekt und den zu erwartenden Gefahren und Risiken ab. Der Koordinator muss mit dem Bauherrn, dem Bauleiter, den Planern und den für die Vorbereitung der Arbeiten auf der Baustelle zuständigen Personen zusammenarbeiten.

Von entscheidender Bedeutung ist es dabei, sich auf die Koordinierung zu konzentrieren. Dies bedeutet, an den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Beteiligten zu agieren, damit die unter den gegebenen Umständen beste Lösung für den Arbeitsschutz bei allen nachfolgenden Bauarbeiten erzielt wird.

Sich schwerpunktmäßig auf die arbeitsbedingten Gefahren und Risiken für Sicherheit und Gesundheit und ihre gemeinsame Bewältigung durch das Projektteam zu konzentrieren, zahlt sich dabei aus.

Bewährte Verfahren:

Bei risikoarmen Kleinprojekten können informelle Zusammenkünfte und Gespräche der Beteiligten völlig ausreichen.

Große komplexe Bauprojekte erfordern ein strukturierteres Vorgehen, damit Gefahren und Risiken erkannt und beseitigt oder hinreichend gesenkt werden können.

Es ist sinnvoll, wenn der Koordinator die angedachte Vorgehensweise vorab mit den anderen Beteiligten abstimmt.

Während der Projektvorbereitung Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten, auch Planern, die zur Beseitigung von Gefahren und Senkung von Risiken beitragen können.

Sehr wichtig ist in der Regel ein enger Kontakt zum Koordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts.

Ausarbeitung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 5

Vorbereitung des Bauprojekts: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben

b) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen, in dem die auf die betreffende Baustelle anwendbaren Bestimmungen aufgeführt sind, wobei gegebenenfalls betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen sind; dieser Plan muss außerdem spezifische Maßnahmen bezüglich der Arbeiten enthalten, die unter eine oder mehrere Kategorien des Anhangs II fallen;

Die Ausarbeitung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen ist als laufender Prozess zu betrachten, denn während der Vorbereitungs- und der Ausführungsphase des Bauprojekts sind immer wieder Aktualisierungen erforderlich.

Entscheidend ist, dass in den Plänen Arbeitsschutzregeln festgelegt werden, die während der Bauarbeiten einzuhalten sind. In den Plänen sind jegliche anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Baugelände zu berücksichtigen, sofern sich daraus Folgen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei den Bauarbeiten oder den anderen betrieblichen Tätigkeiten ergeben.

Die Pläne müssen spezifische Maßnahmen zum Umgang mit Sicherheits- und Gesundheitsrisiken enthalten, die während der Bauarbeiten zu treffen sind, sofern eine von zehn festgelegten Arten von Arbeiten ausgeführt werden soll. Diese sind in Anhang II der Richtlinie aufgeführt.

Bewährte Verfahren:

Es hat sich bewährt, bei der Ausarbeitung der Pläne andere Beteiligte und Interessierte zurate zu ziehen.

Sobald die Bauarbeiten begonnen haben, obliegt die Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphasen des Bauprojekts.

Dieser Leitfaden enthält weitere Hinweise zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen.

➜ ***Siehe 2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, S. 63***

Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 5

Vorbereitung des Bauprojekts: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben

c) eine Unterlage zusammenzustellen, die den Merkmalen des Bauwerks Rechnung trägt und zweckdienliche Angaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, die bei eventuellen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind, enthält.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts müssen die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage in die Wege leiten.

Bewährte Verfahren:

Existiert bereits eine solche Unterlagen, ist es möglicherweise angebracht, sie zu erweitern und zu aktualisieren, anstatt eine neue anzulegen.

Die Unterlagen sollten zweckdienliche Informationen enthalten, die für andere, die nach Abschluss der laufenden Bauarbeiten während der Nutzungsdauer des Bauwerks spätere Bauarbeiten vorbereiten und ausführen, hilfreich sind.

Dabei sollen die Koordinatoren die Federführung übernehmen und die anderen an der Vorbereitung des Bauprojekts Beteiligten die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen.

Die Unterlagen werden den Koordinatoren für die Ausführungsphase des Bauprojekts zur Vervollständigung übergeben. Dieser Leitfaden enthält weitere Hinweise zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen.

➜ ***Siehe 2.4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage, S. 66***

➜ ***Beispiele für Informationen, die in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage gehören, sind in Anhang 6 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage: Inhaltsvorschläge auf S. 138 zu finden.***

h) Welche Aufgaben hat der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts?

Die wichtigsten Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators für die Ausführungsphase des Bauprojekts bestehen darin,

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung in der Ausführungsphase zu koordinieren;
- die Umsetzung der in Artikel 8 der Richtlinie dargelegten Grundsätze durch Arbeitgeber und Selbständige zu koordinieren;
- die Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch Arbeitgeber und Selbständige zu koordinieren;
- die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Selbständigen zu organisieren (einschließlich Sicherheits- und Mitarbeiterbesprechungen);
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren;
- die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten;
- die Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne zu aktualisieren;
- die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen zu aktualisieren.

Diese Aufgaben werden im folgenden Teil dieses Leitfadens zusammengefasst. Weitere nützliche Informationen sind auch an anderer Stelle in diesem Leitfaden zu finden.

Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 6

Ausführung des Bauwerks: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben

a) die Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Verhütung von Gefahren und für die Sicherheit zu koordinieren
   — bei der technischen und/oder organisatorischen Planung, um die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte einzuteilen, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden,
   — bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte;

Vorausplanung ist für den sicheren Abschluss der Bauarbeiten von wesentlicher Bedeutung. Unabhängig davon, ob die Bauarbeiten von verschiedenen Personen gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden, haben Koordinatoren während der Ausführungsphase des Bauprojekts wichtige Aufgaben. Sie müssen die Anwendung der Sicherheitsvorschriften sowie der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung koordinieren. Sie müssen während der Ausführungsphase des Bauprojekts aktiv werden, wenn

- Entscheidungen zur Organisation der Bauarbeiten anstehen;
- über technische Fragen entschieden werden soll;
- entschieden werden soll, wie viel Zeit für einen Arbeitsabschnitt und die Arbeiten insgesamt erforderlich ist.

Koordinatoren sind ausschließlich für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig. Sie müssen sich nach der Richtlinie nicht mit der Planung von Bauarbeiten oder anderen Angelegenheiten wie etwa dem Arbeitsfortschritt befassen (wenngleich die Richtlinie ihnen nicht untersagt, andere von den Beteiligten vereinbarte Aufgaben zu übernehmen, sofern sie diese zusätzlichen Verpflichtungen nicht daran hindern, ihre Funktion als Koordinator effektiv auszuüben). Ihre Aufgaben im Rahmen der Richtlinie beschränken sich ausdrücklich darauf, zu gewährleisten, dass bei der Planung Fragen der Sicherheit und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung vollauf berücksichtigt werden und genügend Zeit für die verschiedenen Bauabschnitte zur Verfügung steht. Dies erfordert einen engen Kontakt und ein gutes Arbeitsverhältnis zwischen den Koordinatoren und den für die Planung und Leitung der Bauarbeiten zuständigen Personen.

Die Koordinatoren müssen sich vor allem um solche Entscheidungen kümmern, die sich auf die Organisation der Bauarbeiten auswirken oder technische Fragen betreffen.

Die Koordinatoren müssen unter Umständen eng mit den in der Ausführungsphase des Bauprojekts für grundsätzliche Entscheidungen zuständigen Personen (z. B. Bauherr oder Bauleiter) zusammenarbeiten, falls diese entscheiden müssen, in welcher Zeit die Bauarbeiten abgeschlossen werden sollen, oder falls unternehmerische oder technische Entscheidungen zu treffen sind, die sich auf die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung auswirken.

Bewährte Verfahren:

Frühzeitige Abstimmung mit dem Bauleiter, den Arbeitgebern und Selbständigen darüber, wie der Koordinator im Rahmen seiner Aufgaben mit ihnen zusammenarbeiten wird.

Enge Zusammenarbeit mit denjenigen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Ausführung der Bauarbeiten haben.

Gewährleisten, dass in den Arbeits- und Zeitplänen genügend Zeit für die sichere Ausführung der Arbeiten vorgesehen ist.

Bewährte Verfahren:

Beteiligung an Planungen, damit gewährleistet ist, dass keine Tätigkeiten gleichzeitig ausgeführt werden, die nicht miteinander vereinbar sind.

Kontakt zu den Koordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts, wenn diese darüber entscheiden, wie viel Zeit für das Projekt (und einzelne Abschnitte) vorzusehen ist, und wenn diese den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten.

Während der Ausführungsphase Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten, auch Planern, die zur Beseitigung von Gefahren und Senkung von Risiken beitragen können.

➜ ***Siehe 1 Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung (AGG) beim Arbeitsschutz, S. 17***

Koordinierung der Umsetzung der in Artikel 8 der Richtlinie dargelegten Grundsätze durch Arbeitgeber und Selbständige

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 6

Ausführung des Bauwerks: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben

b) die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu koordinieren und dabei darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und – wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist – die Selbständigen
   — die in Artikel 8 genannten Grundsätze in schlüssiger Weise anwenden,

Die Koordinatoren müssen die Anwendung der Bestimmungen durch die Arbeitgeber (also Unternehmer oder Subunternehmer) und gegebenenfalls die Selbständigen koordinieren und darauf achten, dass sie die in Artikel 8 genannten Grundsätze in schlüssiger Weise anwenden.

Nach Artikel 8 müssen Arbeitgeber und gegebenenfalls Selbständige die in Artikel 6 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG genannten Grundsätze anwenden. Kurz gesagt, haben sie nach Artikel 6 der Rahmenrichtlinie folgende Obliegenheiten:

- die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung, zur Information und Unterweisung sowie zur Organisation und Bereitstellung der zum Erreichen dieser Ziele erforderlichen Mittel zu treffen, wobei die Maßnahmen entsprechend den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen sind und die bestehenden Arbeitsbedingungen verbessert werden sollen;
- die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen;
- Risikobewertungen durchzuführen und vorbeugende Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu treffen, die in all ihren Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen umzusetzen sind;
- die Eignung von Arbeitnehmern in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen;
- die Arbeitnehmer (bzw. ihre Vertreter) zur Einführung neuer Technologien anzuhören;
- Arbeitnehmer in ausreichendem Umfang zu unterweisen, bevor sie Zugang zu Bereichen mit ernsten und spezifischen Gefahren haben;
- mit anderen Arbeitgebern zusammenzuarbeiten, ihre Tätigkeiten zu koordinieren und Informationen in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz auszutauschen, falls an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen anwesend sind;
- zu gewährleisten, dass die Kosten für die Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

Die Hauptaufgabe der Koordinatoren ist die Koordinierung der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die anderen Beteiligten und nicht die Erfüllung dieser Verpflichtungen für diese Beteiligten.

Bewährte Verfahren:

Die Koordinatoren stimmen mit den anderen Beteiligten von Beginn an ab, wie sie diese Koordinierungsaufgabe wahrnehmen werden.

Risikobasierter Ansatz zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands.

Absprache von für das jeweilige Bauprojekt wirksamen Vorgehensweisen.

Vereinbarung gemeinsamer Ansätze und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und zur Reduzierung des Aufwands.

Koordinierung der Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch Arbeitgeber und Selbständige

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 6

Ausführung des Bauwerks: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben

b) die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu koordinieren und dabei darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und – wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist – die Selbständigen
— den gemäß Artikel 5 Buchstabe b) vorgesehenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, soweit erforderlich, anwenden;

Die Koordinatoren müssen auch die Anwendung des für das Projekt erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch die Arbeitgeber und die Selbständigen koordinieren.

Bewährte Verfahren:

Die Koordinatoren stimmen mit den anderen Beteiligten von Beginn an ab, wie sie diese Koordinierungsaufgabe wahrnehmen werden.

Sie sorgen dafür, dass Arbeitgeber und Selbständige den vom Koordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einsehen und dazu Stellung nehmen können.

Sie organisieren unmittelbar vor Beginn der Ausführungsphase eine Auftaktbesprechung, zu der sämtliche Arbeitgeber eingeladen werden sollten. Weitere ähnliche Besprechungen sollten während der gesamten Ausführungsphase stattfinden, insbesondere wenn auf der Baustelle Arbeitgeber wechseln.

Die Koordinatoren sollten regelmäßig Sicherheitsbesprechungen mit Arbeitgebern, Arbeitnehmervertretern und Selbständigen einberufen.

Die Koordinatoren sollten gemeinsam mit den Arbeitgebern und Selbständigen regelmäßig die Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans überprüfen.

Die Koordinatoren sollten besonders auf risikoträchtige Tätigkeiten achten.

Die Koordinatoren sollten die Umsetzung der Pläne aufwerten (und nicht den Verwaltungsaufwand steigern).

Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern unter Einbeziehung der Selbständigen

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 6

Ausführung des Bauwerks: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben

d) zwischen den Arbeitgebern, einschließlich der nacheinander auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber, die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen sowie deren gegenseitige Information gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 89/391/EWG, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Selbständigen, zu organisieren;

Kurz gesagt, sieht Artikel 6 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG für den Fall, dass an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen anwesend sind, vor, dass die Arbeitgeber zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten koordinieren sowie zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzzwecken untereinander Informationen austauschen. Diese Vorschriften werden erweitert, so dass für Arbeitgeber und Selbständige dieselben Verpflichtungen gelten und auch nacheinander auf einer Baustelle tätige Arbeitgeber (und Selbständige) daran gebunden sind.

Bewährte Verfahren:

Die Koordinatoren stimmen mit den anderen Beteiligten von Beginn an ab, wie sie diese Koordinierungsaufgabe wahrnehmen werden.

Sie arbeiten in enger Abstimmung mit denjenigen, die das Projekt insgesamt leiten.

Sie sollten bei anstehenden Handlungsentscheidungen die Risiken im Auge behalten.

Die Koordinatoren sollten besonders auf risikoträchtige Tätigkeiten achten.

Koordinierung der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Arbeitsverfahren

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 6

Ausführung des Bauwerks: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben

e) die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren;

Es ist nicht Aufgabe der Koordinatoren, die ordnungsgemäße Anwendung der Arbeitsverfahren selbst zu überwachen, vielmehr müssen sie die entsprechenden Vorkehrungen für diese Überwachung koordinieren. Dies mag bei kleinen und einfachen Baustellen kein großer Unterschied sein, je größer und komplexer die Bauprojekte jedoch sind, desto wichtiger wird diese Unterscheidung.

Zunächst kommt es darauf an, die bestehenden Vorkehrungen zu koordinieren, anschließend ist darauf zu achten, dass sie wirksam umgesetzt werden. Unter Umständen wird der Koordinator beobachten oder prüfen, wie die Vorkehrungen funktionieren. Dabei kann er sich auch zeigen lassen, wie Arbeitsverfahren entwickelt werden und was auf der Baustelle geschieht, wenn sie angewandt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass er unmittelbar dafür verantwortlich ist, wie die Arbeiten ausgeführt werden. Dafür sind und bleiben die Arbeitgeber und die Selbständigen verantwortlich.

Die Koordinatoren werden möglicherweise risikoträchtigen Tätigkeiten, darunter auch den in Anhang II der Richtlinie 92/57/EWG aufgeführten Tätigkeiten, besondere Aufmerksamkeit widmen.

Bewährte Verfahren:

Die Koordinatoren stimmen mit den anderen Beteiligten von Beginn an ab, wie sie diese Koordinierungsaufgabe wahrnehmen werden.

Sie arbeiten in enger Abstimmung mit denjenigen, die das Projekt insgesamt leiten.

Sie sollten bei anstehenden Handlungsentscheidungen die Risiken im Auge behalten.

Die Koordinatoren sollten besonders auf risikoträchtige Tätigkeiten achten.

Maßnahmen zur Gewährleistung, dass nur befugte Personen die Baustelle betreten

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 6

Ausführung des Bauwerks: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben

f) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.



Welche Maßnahmen die Koordinatoren treffen müssen, hängt vom jeweiligen Bauprojekt, seiner Lage und seinem Umfeld ab.

Die Koordinatoren sollten von Beginn an mit dem Bauherrn oder Bauleiter abstimmen, was notwendig ist und wie es erreicht werden soll. In der Regel wird die praktische Umsetzung (etwa die Errichtung von Begrenzungszäunen, die Ausstellung von Genehmigungen oder Sicherheitskontrollen auf der Baustelle) einem Unternehmen übertragen. Dann ist es Aufgabe des Koordinators, zu kontrollieren, ob das Unternehmen seine Funktion ordnungsgemäß wahrnimmt.

➜ ***Siehe 4. Umgang mit Risiken bei Bauprojekten, S. 85***

Bewährte Verfahren:

Falls keine nationalen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (wie z. B. der irische Safe Pass) bestehen, können die Koordinatoren und Bauherren, bevor die Baustelle betreten werden darf, Regeln festlegen, die bestimmen, wer zum Betreten der Baustelle befugt ist.

Der Koordinator stimmt mit dem Bauherrn/Bauleiter Sicherheitsvorschriften ab, die ein unbefugtes Betreten der Baustelle verhindern.

Die Koordinatoren achten darauf, dass die vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden und wirksam sind.

Aktualisierung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 6

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben

c) Anpassungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans nach Artikel 5 Buchstabe b) und der Unterlage nach Artikel 5 Buchstabe c) unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen;

Die Koordinatoren sollten darauf achten, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Bauprojekts und der damit verbundenen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken regelmäßig überprüft werden.

Diese Überprüfungen können beispielsweise stattfinden, wenn neue Arbeitgeber für risikoträchtige Arbeiten ausgewählt werden, damit deren Überlegungen einfließen können, bevor wichtige Abschnitte eines Bauprojekts beginnen, je nach Projekt gegebenenfalls auch zwischendurch und immer dann, wenn sich zeigt, dass ein Plan nicht seinen Zweck erfüllt.

Dabei sind die betroffenen Beteiligten anzuhören, um zu vermeiden, dass Planänderungen, die einem Arbeitgeber entgegenkommen, unbeabsichtigt die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers beeinträchtigen.

Anpassungen von Plänen sind den davon betroffenen Arbeitgebern und Selbständigen mitzuteilen.

Bewährte Verfahren:

Die Koordinatoren stimmen mit den anderen Beteiligten von Beginn an ab, wie sie diese Koordinierungsaufgabe wahrnehmen werden.

Sie sorgen dafür, dass Arbeitgeber und Selbständige Gelegenheit haben, Einfluss auf Plananpassungen zu nehmen, indem sie bei Besprechungen regelmäßig das Thema Sicherheit ansprechen und, wenn neue Arbeitgeber zum Bauprojekt hinzukommen, Einführungsbesprechungen durchführen.

Die Koordinatoren sollten besonders auf risikoträchtige Tätigkeiten achten.

Aktualisierung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen

Die Koordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts übergeben den Koordinatoren für die Ausführungsphase unvollständige Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen, damit diese unter Berücksichtigung weiterer Informationen, die erst später zur Verfügung stehen, angepasst werden können. Dabei sollen die Koordinatoren bei der Vervollständigung der Unterlagen die Federführung übernehmen und die anderen an der Ausführung des Bauprojekts Beteiligten die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen.

➜ ***Siehe 2.4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage, S. 66***

2.3.6 Arbeitgeber

a) Begriffsbestimmung

Die Richtlinie 89/391/EWG im Wortlaut

Artikel 3

b) Arbeitgeber: jede natürliche oder juristische Person, die als Vertragspartei des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen bzw. den Betrieb trägt;

An einem Bauprojekt können ein oder mehrere Arbeitgeber beteiligt sein.

Unternehmer und Subunternehmer, Planer und andere Beteiligte können Arbeitgeber sein und auf der Baustelle Arbeitnehmer beschäftigen.

Beispiel 72:

Eine Firma A hat mit einem privaten Bauherrn, der ein Bürogebäude errichtet, einen Werkvertrag über die Installation eines Heizungs- und Lüftungssystems geschlossen. Diese Firma beschäftigt bei dem Bauprojekt zehn Arbeitnehmer. Die Firma A ist Arbeitgeber und Bauunternehmer.

Die Firma A vergibt die Wärmedämmungsarbeiten an eine Firma B, die auf der Baustelle einen Arbeitnehmer beschäftigt. Die Firma B ist ebenfalls Arbeitgeber.

Die Firmen A und B sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmer verantwortlich und haben weitere Verpflichtungen, soweit ihre Arbeiten andere Arbeitnehmer beeinträchtigen können.

b) Aufgaben der Arbeitgeber

In diesem Leitfaden werden die Verpflichtungen der Arbeitgeber nach der Richtlinie 92/57/EWG erläutert. Weitere Verpflichtungen ergeben sich für die Arbeitgeber aus einer Reihe von Sicherheits- und Gesundheitsrichtlinien, insbesondere aus der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und ihren Einzelrichtlinien. Diese werden in diesem Leitfaden nicht erläutert. Gelegentlich wird jedoch auf Artikel der Rahmenrichtlinie eingegangen, wenn diese in der Richtlinie 92/57/EWG ausdrücklich erwähnt werden.

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 9

Verpflichtungen der Arbeitgeber

Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit auf der Baustelle und entsprechend den in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Bedingungen haben die Arbeitgeber

a) insbesondere bei der Anwendung von Artikel 8 Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Mindestvorschriften in Anhang IV übereinstimmen;

b) die Hinweise des bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu berücksichtigen.

Artikel 6 legt anhand der Aufgaben der Koordinatoren für die Ausführungsphase des Bauprojekts fest, wie Bauarbeiten auf einer Baustelle unter Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auszuführen sind. Kurz gesagt, müssen Arbeitgeber wissen, dass die Koordinatoren nach Artikel 6 eine Reihe wichtiger Funktionen haben und die Arbeitgeber mit den Koordinatoren zusammenarbeiten müssen, damit diese Funktionen erfolgreich wahrgenommen werden können. Zum Inhalt dieser Aufgaben siehe Artikel 6.

Artikel 7 stellt klar, dass der in der Richtlinie 89/391/EWG verankerte Grundsatz der Verantwortung der Arbeitgeber für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer nicht durch die Verantwortung und die Aufgaben der anderen Beteiligten an einem Bauprojekt berührt wird.

Arbeitgeber müssen die Bestimmungen des Artikels 8 beachten, soweit sich ihre Tätigkeit auf die Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer und anderer Bauarbeiter auswirkt. Artikel 8 regelt umfassend die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der bei einem Bauprojekt eingesetzten Arbeitnehmer. Anhang IV legt Mindestvorschriften für eine Vielzahl von bauspezifischen Angelegenheiten fest, und die Arbeitgeber müssen, wenn sie Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 8 ergreifen, diese Mindestvorschriften erfüllen.

Arbeitgeber müssen Hinweise der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren berücksichtigen. Diese können in Anbetracht der Funktionen der Koordinatoren, die auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne und -unterlagen sowie die Koordinierung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes während der Bauarbeiten umfassen, weitreichend sein. Dabei sollten die Arbeitgeber beachten, dass sie Hinweise von Koordinatoren für die Vorbereitungsphase und von Koordinatoren für die Ausführungsphase des Bauprojekts berücksichtigen müssen.

➜ ***Siehe h) Welche Aufgaben hat der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts?, S. 49***

Arbeitgeber, die selbst eine berufliche Tätigkeit auf der Baustelle ausüben, haben weitere Verpflichtungen.

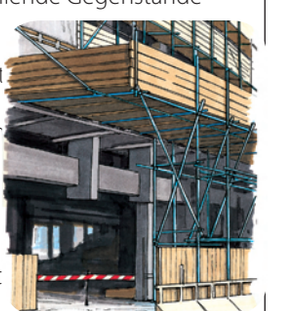
➜ ***Siehe c) Arbeitgeber, die selbst eine berufliche Tätigkeit auf einer Baustelle ausüben, S. 57***

Beispiel 73:

Ein Unternehmen ist auf Reparaturen an Gebäudefassaden spezialisiert. Es beschäftigt vier Arbeitnehmer, die über besondere fachliche Fähigkeiten verfügen.

Der Arbeitgeber führt die Arbeiten normalerweise von einem am Dach aufgehängten Fahrkorb aus.

In dem für das Projekt erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist festgelegt, dass die Arbeiten auf einem um das Gebäude herum aufgebauten herkömmlichen Gerüst auszuführen sind, weil nach Abschluss der Fassadenreparaturen andere Gewerke folgen und die Arbeitnehmer am Gebäude sowie Passanten nicht durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden sollen.



Der Arbeitgeber berücksichtigt daher den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, indem er die Arbeitsmethoden so anpasst, dass die Arbeiten auf einem herkömmlichen Gerüst ausgeführt werden können. Der Arbeitgeber handelt somit in Übereinstimmung mit der Richtlinie und Anhang IV.

Anwendung von Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 8

Anwendung von Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG

Bei der Ausführung des Bauwerks werden die in Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG genannten Grundsätze angewendet, insbesondere in Bezug auf

a) die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle;
b) die Wahl des Standorts der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Zugangsbedingungen zu diesen Arbeitsplätzen und die Festlegung der Verkehrswege oder -zonen;
c) die Bedingungen für die Handhabung der verschiedenen Materialien;
d) die Instandhaltung, die Kontrolle vor Inbetriebnahme und die regelmäßige Kontrolle der Anlagen und Einrichtungen, um Mängel, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen können, auszuschalten;
e) die Abgrenzung und die Einrichtung von Lagerbereichen für die verschiedenen Materialien, insbesondere wenn es sich um gefährliche Materialien oder Stoffe handelt;
f) die Bedingungen für die Entfernung von benutzten gefährlichen Materialien;
g) die Lagerung und die Beseitigung bzw. den Abtransport von Abfällen und Schutt;
h) die Anpassung der tatsächlichen Dauer für die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte unter Berücksichtigung der Arbeiten auf der Baustelle;
i) die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Selbständigen;
j) die Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die Baustelle liegt.

Die in Artikel 6 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG genannten Grundsätze sind die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung.

➜ ***Siehe 1 Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung (AGG) beim Arbeitsschutz, S. 17***

Die Buchstaben a bis j betreffen die allgemeinen Tätigkeiten auf Baustellen und müssen in diesem Leitfaden nicht näher erläutert werden.

Die Arbeitgeber müssen bei der Ausführung dieser Tätigkeiten die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung beachten. Sie müssen außerdem gewährleisten, dass die von ihnen ergriffenen Maßnahmen den in Anhang IV der Richtlinie 92/57/EWG dargelegten Mindestvorschriften entsprechen.

➜ ***Siehe 4.1.3 Abschluss der Vorbereitungen vor Beginn der Bauarbeiten, S. 98, und a) Management von Projekten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, S. 112***

Unterrichtung der Arbeitnehmer

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 11

Unterrichtung der Arbeitnehmer



(1) Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter über alle Maßnahmen unterrichtet, die in Bezug auf ihre Sicherheit und den Schutz ihrer Gesundheit auf der Baustelle zu ergreifen sind.

(2) Die Angaben müssen für die betreffenden Arbeitnehmer verständlich sein.

Kurz gesagt, müssen Arbeitnehmer nach Artikel 10 der Richtlinie 89/391/EWG die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter unterrichten über

- Gefahren für Sicherheit und Gesundheit,
- die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung, die der Arbeitgeber zu treffen gedenkt,
- die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständigen Personen.

Nach Artikel 11 der Richtlinie 92/57/EWG müssen die Arbeitnehmer in einem allgemeineren Sinn darüber unterrichtet werden, was getan werden soll, um ihre Sicherheit und den Schutz ihrer Gesundheit zu gewährleisten, während sie auf einer bestimmten Baustelle arbeiten. Die Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass diese Unterrichtung auch tatsächlich erfolgt. Sie können dies von anderen tun lassen, solange die Aufgabe ordnungsgemäß wahrgenommen wird. So kann beispielsweise bei Bauprojekten eine einheitliche Bekanntgabe allgemeiner Informationen, die alle auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer betreffen, wünschenswert sein. In diesen Fällen würden dann einzelne Arbeitgeber ihren eigenen Arbeitnehmern weitere Informationen mitteilen, die nur diese betreffen.

Außerdem geht es in dem Artikel um Verständlichkeit. Wer Informationen mitteilt, muss dafür sorgen, dass sie verständlich sind. Informationen müssen unmissverständlich und präzise sein. Und die Adressaten müssen Zeit haben, sie zu erfassen und zu verstehen. Sie müssen nicht unbedingt in Schriftform mitgeteilt werden. Mit mündlichen Angaben, Illustrationen oder Videopräsentationen lassen sich möglicherweise ähnliche oder bessere Ergebnisse erzielen. Wenn die Verkehrssprache auf einer Baustelle nicht der Muttersprache einzelner Arbeitnehmer entspricht, ist besonders darauf zu achten, dass diese Arbeitnehmer die Informationen, die sie erhalten, voll und ganz verstehen.

Bewährte Verfahren:

Die Koordinatoren können Kampagnen zu bestimmten Themen durchführen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, Lärm usw.).

Kurze wöchentliche Mitarbeiterbesprechungen, bei denen auch Sicherheit und Gesundheitsschutz thematisiert werden.

Bei größeren oder komplexeren Baustellen Absolvierung eines besonderen Einweisungskurses, bevor ein Arbeitnehmer die Baustelle betreten darf.

Beispiel 74:

Der Koordinator und die Arbeitgeber eines Bauprojekts vereinbaren, dass alle Arbeitnehmer eine gemeinsame Videoeinweisung absolvieren müssen, bevor sie die Baustelle betreten dürfen. In der Einweisung geht es um Fragen, die alle an dem Bauprojekt beteiligten Arbeitnehmer betreffen (z. B. allgemeine Sicherheits- und Gesundheitsrisiken und die kollektiven Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, Notfallpläne und die für alle geltende Baustellenordnung). Den Arbeitnehmern werden Plastikkärtchen mit wichtigen Hinweisen ausgehändigt.



Der Koordinator und die Arbeitgeber vereinbaren die Aufstellung einer „Gefahrentafel", die regelmäßig mit Informationen über bestimmte „Gefahren des Tages" aktualisiert wird.

Sie vereinbaren außerdem regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen mit allen Arbeitnehmern, bei denen es um für den jeweiligen Bauabschnitt relevante Themen geht.

Die Arbeitgeber wissen, dass sie ihren eigenen Arbeitnehmern weitere relevante Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen zu Tätigkeiten, die von den Arbeitnehmern ausgeführt werden sollen, geben müssen, und zwar vor Beginn und während der Ausführung dieser Tätigkeiten. Sie nutzen dazu unter anderem an jedem Arbeitstag vor Arbeitsbeginn kurze Besprechungen mit jedem Trupp.

Beispiel 75:

Ein kleiner Bauunternehmer setzt eine Reihe von Gewerken ein, um kurzfristige Reparaturarbeiten, die häufig kaum ein paar Stunden dauern, durchzuführen. Manche Informationen des Unternehmens zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreffen nahezu alle durchgeführten Arbeiten und werden allen neuen Arbeitnehmern im Rahmen ihrer Einweisung erläutert. Außerdem finden regelmäßig Sicherheitsbesprechungen statt, um die Arbeitnehmer daran zu erinnern. Für alle Arbeiten werden kurz gefasste Auftragszettel ausgestellt, die weitere Angaben zu dem jeweiligen Arbeitsauftrag enthalten.

➜ ***Siehe Schulung, Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung, S. 106, Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung – Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter, S. 114, und Zufahrtsstellen und -strecken, S. 102***

Anhörung von Arbeitnehmern

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 12

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und die Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter in den durch die Artikel 6, 8 und 9 abgedeckten Bereichen erfolgen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG, wobei immer, wenn dies angesichts des Ausmaßes des Risikos und des Umfangs der Baustelle erforderlich erscheint, eine angemessene Abstimmung zwischen den Arbeitnehmern bzw. Vertretern der Arbeitnehmer der Unternehmen, die auf der Baustelle tätig sind, vorzusehen ist.

Artikel 11 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG legt im Einzelnen fest, wie Arbeitnehmer in Fragen zu Sicherheit und Gesundheit anzuhören sind. Detaillierte Hinweise zu den in der Rahmenrichtlinie festgelegten allgemeingültigen Regeln würden den Rahmen dieses Leitfadens sprengen.

Kurz gesagt, haben Arbeitnehmer Anspruch darauf, in Fragen, die ihre Sicherheit und Gesundheit betreffen, gehört zu werden und Verbesserungsvorschläge für vom Arbeitgeber zu ergreifende vorbeugende Maßnahmen zu unterbreiten. Diese Anhörung und Beteiligung umfasst in der Regel

- die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung;
- kollektive Schutzmittel wie Geländer, Sicherheitsnetze usw.;
- Schulungsprogramme zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz;
- andere, die Arbeitsstätte betreffende Fragen.

Nach Artikel 12 der Richtlinie 92/57/EWG wird die Anhörung und Beteiligung auf folgende Fragen ausgedehnt:

- Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gefahrenverhütung und anderer Vorschriften auf der Baustelle (Artikel 6);
- etwa notwendige Anpassungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (Artikel 6);
- Zusammenarbeit, Abstimmung und Informationsaustausch zwischen den Arbeitgebern (Artikel 6);
- Koordinierung der Überwachung von Arbeitsverfahren (Artikel 6);
- Verhinderung des Zutritts von Unbefugten zur Baustelle (Artikel 6);
- grundlegende Aufgaben der Arbeitgeber nach Artikel 6 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG (Artikel 8);
- Verpflichtungen der Arbeitgeber nach der Richtlinie 92/57/EWG (Artikel 9).

Artikel 12 sieht eine Abstimmung zwischen Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmervertretern vor. In welcher Form diese Abstimmung stattfindet, kann vom Umfang der Risiken und der Größe der Baustelle abhängen.

Bewährte Verfahren:

Der Koordinator und die Arbeitgeber eines Bauprojekts vereinbaren ein einheitliches Konzept für die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer. In allen Einweisungen und Mitarbeiterbesprechungen besteht die Möglichkeit der Anhörung und Beteiligung. Es wird ein Kasten für Sicherheitsvorschläge eingerichtet, regelmäßig finden „Tage der offenen Tür" mit Gelegenheiten zu Gesprächen mit Vorgesetzten statt. Für das Bauprojekt wird ein Sicherheits- und Gesundheitsausschuss gebildet, der sich je nach Baufortschritt und den gegebenen Gefahren unterschiedlich zusammensetzt.

An dem Ausschuss beteiligen sich Vertreter aller Bauunternehmer und anderen Arbeitgeber, die auf der Baustelle Arbeiten ausführen.

Die Arbeitgeber wissen, dass sie diese Anhörung und Beteiligung durch firmeninterne Regelungen ergänzen müssen.

Der Arbeitgeber integriert die Anhörung und Beteiligung in die Einweisungen der Arbeitnehmer und die regelmäßigen Sicherheitsbesprechungen.

➜ ***Siehe Schulung, Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung, S. 106, und Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung – Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter, S. 114***

c) Arbeitgeber, die selbst eine berufliche Tätigkeit auf einer Baustelle ausüben

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 10

(2) Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit auf der Baustelle haben Arbeitgeber, die selbst eine berufliche Tätigkeit auf der Baustelle ausüben,

a) sinngemäß folgende Vorschriften einzuhalten:
   i) Artikel 13 der Richtlinie 89/391/EWG,
   ii) Artikel 4 der Richtlinie 89/655/EWG und die einschlägigen Bestimmungen in Anhang I derselben Richtlinie,
   iii) Artikel 3, Artikel 4 Absätze 1 bis 4 und 9 sowie Artikel 5 der Richtlinie 89/656/EWG;
b) die Hinweise des bzw. der Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren zu berücksichtigen.

Arbeitgeber, die selbst eine berufliche Tätigkeit auf der Baustelle ausüben, bilden eine eigene Gruppe mit besonderen Verpflichtungen. Sie müssen

- nach ihren Möglichkeiten für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge tragen, die von ihren Arbeitstätigkeiten betroffen sind;
- bestimmte Anforderungen der Richtlinie 2009/104/EG bezüglich der sicheren Benutzung von Arbeitsmitteln erfüllen;
- bestimmte Anforderungen der Richtlinie 89/656/EG bezüglich der persönlichen Schutzausrüstung erfüllen;
- die Hinweise der Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren berücksichtigen.

Weitere Hinweise zu diesen anderen Richtlinien würden den Rahmen dieses Leitfadens sprengen.

d) Pflichten des Arbeitgebers nach der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 7
[…]

(2) Die Anwendung der Artikel 5 und 6 sowie des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels berührt nicht den Grundsatz der Verantwortung der Arbeitgeber gemäß der Richtlinie 89/391/EWG.

Die den Koordinatoren durch die Richtlinie 92/57/EWG übertragenen Aufgaben entbinden die Arbeitgeber nicht von ihren Pflichten nach der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG.

Die Richtlinie 92/57/EWG erlegt den Arbeitgebern zusätzliche Pflichten auf, die sich aus den Besonderheiten von Bauarbeiten und den Vorgaben der Richtlinie zur Bekämpfung von Gefahren und Risiken ergeben.

2.3.7 Unternehmer und Subunternehmer

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist ein (Bau-) Unternehmer eine natürliche oder juristische Person, die Bauarbeiten ausführt oder leitet, und ein Subunternehmer eine Person, die ihr von einem Unternehmer übertragene Bauarbeiten ausführt oder leitet.

Die Richtlinie bezieht sich im Zusammenhang mit der Festlegung, ob Koordinatoren erforderlich sind (mehr als ein Unternehmer), und den für die Vorankündigung erforderlichen Angaben ausdrücklich auf Unternehmer.

Subunternehmer werden in der Richtlinie nicht erwähnt, weil sie als Unternehmer betrachtet werden.

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Unternehmer und Subunternehmer entweder Arbeitgeber oder Selbständige, die die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen müssen.

2.3.8 Selbständige

a) Begriffsbestimmung

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 2

[…]

d) „Selbständiger" [ist] jede andere Person als die in Artikel 3 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 89/391/EWG genannten Personen, die ihre berufliche Tätigkeit zur Ausführung des Bauwerks ausübt;

Selbständige im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die weder bei einem Arbeitgeber beschäftigt noch selbst Arbeitgeber sind, sondern andere Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit zur Ausführung einer beliebigen Phase des Bauprojekts beitragen. Andere Definitionen des Begriffs „Selbständiger" sind irrelevant.

Selbständige haben nach dieser Richtlinie besondere Aufgaben. Sie werden in vielerlei Hinsicht behandelt, als wären sie sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber.

b) Aufgaben

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 10

(1) Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit auf der Baustelle haben Selbständige

a) sinngemäß insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
   i) Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 89/391/EWG sowie Artikel 8 und Anhang IV der vorliegenden Richtlinie,
   ii) Artikel 4 der Richtlinie 89/655/EWG und die einschlägigen Bestimmungen in Anhang I derselben Richtlinie,
   iii) Artikel 3, Artikel 4 Absätze 1 bis 4 und 9 sowie Artikel 5 der Richtlinie 89/656/EWG;

b) die Hinweise des bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu berücksichtigen.

Kurz gesagt, müssen Selbständige

- mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und anderen Selbständigen zusammenarbeiten, ihre Tätigkeiten koordinieren und Informationen in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz austauschen, falls an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen und andere Selbständige anwesend sind;
- nach ihren Möglichkeiten für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge tragen, die von ihren Arbeitstätigkeiten betroffen sind;
- Artikel 8 dieser Richtlinie einhalten;
- Anhang IV dieser Richtlinie einhalten;
- Artikel 4 der Richtlinie 2009/104/EG und die einschlägigen Bestimmungen in Anhang I derselben Richtlinie bezüglich der sicheren Benutzung von Arbeitsmitteln einhalten;
- Artikel 3, Artikel 4 Absätze 1 bis 4 und 9 sowie Artikel 5 der Richtlinie 89/656/EG bezüglich der persönlichen Schutzausrüstung einhalten;
- die Hinweise der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren berücksichtigen.

Weitere Informationen sind den entsprechenden Abschnitten dieses Leitfadens zu entnehmen.

Bewährte Verfahren:

Koordinatoren treffen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Selbständige in Bezug auf ihre Arbeit betreffende Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes hinreichend informiert und geschult sind und über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen.

Selbständige sorgen dafür, dass sie ihre Tätigkeit in Bezug auf ihre eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die anderer Personen gemäß den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen hinreichend planen, organisieren und überwachen.

2.3.9 Arbeitnehmer und ihre Vertreter

a) Begriffsbestimmung

Die Richtlinie 89/391/EWG im Wortlaut

Artikel 3

a) Arbeitnehmer: jede Person, die von einem Arbeitgeber beschäftigt wird, einschließlich Praktikanten und Lehrlingen, jedoch mit Ausnahme von Hausangestellten;

[…]

c) Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer: jede Person, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken gewählt, ausgewählt oder benannt wurde, um die Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu vertreten;

Diese Definitionen bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Formelle Wahlen von Arbeitervertretern können vielleicht zu Problemen führen, wenn die Fluktuation der Arbeitnehmer projektbedingt hoch ist. Ein Ausweg wäre hier die Auswahl der Vertreter mit anderen zulässigen Mitteln, soweit dies den nationalen Rechtsvorschriften entspricht.

Bewährte Verfahren:

Zum Beginn von Großprojekten Abstimmung mit Arbeitnehmern, Arbeitgebern bzw. deren Vertretern darüber, wie Arbeitnehmervertreter im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ausgewählt werden sollen.

Bei kleineren Projekten kann die Auswahl eines gemeinsamen Arbeitnehmervertreters für mehrere Unternehmer in Betracht gezogen werden.

Erwägung der Auswahl regionaler Arbeitnehmervertreter.

b) Unterrichtung der Arbeitnehmer

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 11

Unterrichtung der Arbeitnehmer



(1) Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter über alle Maßnahmen unterrichtet, die in Bezug auf ihre Sicherheit und den Schutz ihrer Gesundheit auf der Baustelle zu ergreifen sind.

(2) Die Angaben müssen für die betreffenden Arbeitnehmer verständlich sein.

Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, über die vorgesehenen Maßnahmen zum Umgang mit Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, einschließlich Erster Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung, unterrichtet zu werden.

➜ ***Siehe Unterrichtung der Arbeitnehmer, S. 55***

c) Anhörung der Arbeitnehmer

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 12

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und die Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter in den durch die Artikel 6, 8 und 9 abgedeckten Bereichen erfolgen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG, wobei immer, wenn dies angesichts des Ausmaßes des Risikos und des Umfangs der Baustelle erforderlich erscheint, eine angemessene Abstimmung zwischen den Arbeitnehmern bzw. Vertretern der Arbeitnehmer der Unternehmen, die auf der Baustelle tätig sind, vorzusehen ist.

Artikel 11 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG legt im Einzelnen fest, wie Arbeitnehmer in Fragen zu Sicherheit und Gesundheit anzuhören sind. Praktische Hinweise zu den darin festgelegten allgemeingültigen Regeln würden den Rahmen dieses Leitfadens sprengen.

Weitere Informationen zur Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer nach Artikel 12 der Richtlinie 92/57/EWG siehe Anhörung von Arbeitnehmern, S. 56

d) Pflichten der Arbeitnehmer

Die grundlegenden Pflichten der Arbeitnehmer sind in Artikel 13 der Richtlinie 89/391/EWG festgelegt. Praktische Hinweise zu dieser Richtlinie würden den Rahmen dieses Leitfadens sprengen. Der Wortlaut dieser Richtlinie ist jedoch in Anhang 7 zu finden. Die Richtlinie 92/57/EWG erlegt den Arbeitnehmern keine zusätzlichen Pflichten auf.

2.3.10 Lieferanten

Bei Bauprojekten erbringen Lieferanten in der Regel Dienstleistungen (auch freiberuflich), liefern Produkte, technische Ausrüstungen und Betriebsstoffe. Wer Dienstleistungen erbringt (etwa Planung, Lieferungen oder Projektmanagement), muss wissen, ob sich für ihn Pflichten aus der Richtlinie ergeben. Mithilfe dieses Leitfadens lässt sich dies feststellen.

Lieferanten können neben der Baustellen-Richtlinie noch weiteren Richtlinien unterliegen [beispielsweise den Binnenmarkt-Richtlinien wie etwa der Maschinen-Richtlinie 98/37/EG ([2])].

Bewährte Verfahren:

Einbeziehung von Produktlieferanten auf unterschiedliche Art und Weise in Bauprojekte. Sie können Produkte entwerfen, herstellen oder einführen und dann an mehrere Bauprojekte liefern, oder sie können dieselben Aufgaben wahrnehmen, wenn das Produkt nur für ein einzelnes Bauprojekt bestimmt ist. Im letzteren Fall kann das Entwurfselement unter die Richtlinie fallen (z. B. speziell entworfene Betonausfachungstafeln).

Produktlieferanten können Bauprojekte unterstützen, indem sie den für die Planung, die Koordinierung und die Ausführung von Tätigkeiten auf der Baustelle zuständigen Personen Informationen zur sicheren Beförderung, Lagerung, Montage und Verwendung ihrer Produkte (und Stoffe) zur Verfügung stellen.

Versorgungslieferanten für Wasser, Gas, Strom und Telekommunikationsdienste können in die vorübergehende oder dauerhafte Installation und Instandhaltung von Versorgungsnetzen für die Ausführungsphase von Bauprojekten oder für abgeschlossene Bauwerke einbezogen werden. Ihre Tätigkeit kann in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (in der Regel als Planer und Arbeitgeber). Mithilfe dieses Leitfadens können sie herausfinden, welche Vorschriften für sie gelten.

Bewährte Verfahren:

Wenn Lieferanten und deren Arbeitnehmer auf einer Baustelle anwesend sind, müssen sie Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne, insbesondere die anwendbaren Vorschriften, beachten können. Dies müssen diejenigen, die Produktlieferungen veranlassen, und die Koordinatoren des Bauprojekts bedenken, wenn sie die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern organisieren und ihre Tätigkeit koordinieren. Typische zu berücksichtigende Faktoren sind logistische Aspekte im Zusammenhang mit Transportwegen bei oder auf Baustellen, festgelegte Lagerflächen (auf oder in der Nähe der Baustelle) und mechanische Förderanlagen. Wenn Lieferanten ihre eigenen mechanischen Förderanlagen benutzen (z. B. Fahrzeugkräne oder Mitnahmestapler), sind die Auswirkungen auf die Baustellensicherheit zu berücksichtigen.

2.3.11 Andere

Auch andere Personen können auf Baustellen gefährdet sein, etwa Besucher, Arbeitnehmer des Bauherrn oder Arbeitnehmer von zum Betreten der Baustelle berechtigten Arbeitgebern. Wenn dies der Fall ist, müssen diese Personen in der Baustellenordnung und bei den Vorkehrungen zur Koordinierung und Zusammenarbeit berücksichtigt werden. Diese Personen sind, bevor sie Gefahrenbereiche betreten, über die Baustellenordnung und die Einhaltung von Vorschriften zu belehren.

Alle Besucher der Baustelle sollten über die Baustellenordnung informiert werden und diese einhalten.

Daher sind konkrete Informationen zur Baustellenordnung zusammenzustellen und ihnen vor Betreten der Baustelle zur Verfügung zu stellen.

Bewährte Verfahren:

Die Arbeitnehmer anderer, in Baustellennähe befindlicher Arbeitgeber und deren Besucher (zu berücksichtigen sind beispielsweise Schulen, Krankenhäuser, Geschäfte und Büros, Verkehrsknotenpunkte usw.) können durch die Bautätigkeit gefährdet sein. Wenngleich sie mit den beim Bauprojekt beschäftigten Arbeitnehmern nicht den Arbeitsplatz teilen, gibt es Fälle, in denen eine Zusammenarbeit mit ihnen und eine Abstimmung mit ihrer Tätigkeit geboten ist, um die Risiken beherrschen zu können.

Gewährleistung, dass Besucher der Baustelle und andere Arbeitnehmer, die keine Bauarbeiten ausführen, aber dennoch die Baustelle betreten, über die Baustellenordnung belehrt und so unterrichtet und eingewiesen werden, dass ihre Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet sind.

([2]) Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, ABl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1-46.

2.4 Für die Gefahrenverhütung erforderliche Dokumente

Die Richtlinie 92/57/EWG führt folgende drei Dokumente ein:

- Vorankündigung,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage.

Kurz gesagt, werden die zuständigen Behörden durch die Vorankündigung über neue Bauprojekte unterrichtet, während Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne bzw. -unterlagen berufsbedingte Sicherheits- und Gesundheitsrisiken feststellen und verhindern sollen, Erstere während der Ausführungsphase des Bauprojekts und Letztere bei späteren Bauarbeiten während der gesamten Nutzungsdauer eines Bauwerks.

Mit der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne und -unterlagen ist während der Vorbereitungsphase eines Bauprojekts zu beginnen. Gegebenenfalls sollten sie in Ausschreibungsunterlagen oder ähnlichen vorvertraglichen Unterlagen einbezogen werden, damit sie von allen Bietern bei der Angebotserstellung berücksichtigt werden können.

Beides sind offene und dynamische Dokumente, die während der gesamten Projektdauer auf dem Laufenden zu halten sind, damit sie ihren Zweck erfüllen können.

Während eines Bauprojekts werden in der Regel noch weitere Dokumente erstellt, und zwar u. a.:

- Bauinformationsunterlagen, die der Bauherr mit Unterstützung des Bauleiters und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators während der Vorbereitung des Bauprojekts erstellt, um Planer und Bauunternehmer in ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
- Risikobewertungen der Projektbeteiligten nach der Rahmenrichtlinie oder zur Erfüllung der Aufgaben der Beteiligten nach der Richtlinie 92/57/EWG.

Die folgende Tabelle fasst zusammen, wann Vorankündigungen sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne und -unterlagen erforderlich und wann Koordinatoren zu bestellen sind.

Bedingungen für die Erstellung der für die Gefahrenverhütung erforderlichen Dokumente und die Bestellung von Koordinatoren

Zahl der Unternehmer (einschließlich Subunternehmer)	Vorankündigung		Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage	Bestellung von Koordinatoren
	weniger als 31 Arbeitstage und 21 Arbeitnehmer und weniger als 501 Manntage	mehr als 30 Arbeitstage und 20 Arbeitnehmer oder mehr als 500 Manntage			
ein Unternehmer			Hinweis: Die Mitgliedstaaten können davon abweichen, wenn keine besonderen Risiken bestehen.		
mehr als ein Unternehmer (einschließlich Subunternehmer)			Hinweis: Die Mitgliedstaaten können davon abweichen, wenn keine besonderen Risiken bestehen.		

Rot zeigt an, dass das entsprechende Dokument nicht erstellt bzw. kein Koordinator bestellt werden muss.
Grün zeigt an, dass die Erstellung bzw. Bestellung erforderlich ist.

2.4.1 Vorankündigung

a) Begriffsbestimmung

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 3

(3) Im Fall einer Baustelle,

— bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden oder
— deren voraussichtlicher Umfang 500 Manntage übersteigt,

übermittelt der Bauherr oder der Bauleiter den zuständigen Behörden vor Beginn der Arbeiten eine Vorankündigung, deren Inhalt Anhang III entspricht.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und erforderlichenfalls auf dem Laufenden zu halten.

Mit der Vorankündigung werden die zuständigen Behörden (in der Regel die Gewerbeaufsicht) darüber informiert, wann die Arbeiten auf der Baustelle beginnen. Damit die zuständige Behörde von Beginn an über Bauprojekte unterrichtet ist, schreiben einige Mitgliedstaaten vor, dass die Vorankündigung unmittelbar nach der Bestellung eines Koordinators zu übermitteln ist.

Vorankündigungen können vom Bauherrn oder vom Bauleiter übermittelt werden. In welcher Form die Vorankündigung zu übermitteln ist (auf Papier oder elektronisch), legt jeder Mitgliedstaat selbst fest. Die Arbeiten dürfen nicht vor Übermittlung der Vorankündigung beginnen.

Mit Beginn der Bauarbeiten ist die Vorankündigung sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und erforderlichenfalls auf dem Laufenden zu halten.

Bewährte Verfahren:

Übermittlung der Vorankündigung an die zuständige Behörde, wenn die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten beginnen, damit die zuständige Behörde während der Planungs- und Vorbereitungsphase Gelegenheit zu Besprechungen mit dem Beteiligten hat. Vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle sollte die Vorankündigung dann aktualisiert werden. Übermittlung einer weiteren Vorankündigung an die zuständigen Behörden, wenn sich die zuvor übermittelten Angaben erheblich ändern (z. B. Dauer und Art der Arbeiten usw.).

b) Anwendung

Die Vorankündigung ist dann erforderlich, wenn die Arbeiten auf einer Baustelle voraussichtlich länger als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt sind. Ein Arbeitstag ist ein Tag, an dem Bauarbeiten ausgeführt werden, egal in welchem Umfang. Die gleichzeitige Beschäftigung von mehr als 20 Arbeitnehmern muss nicht während der gesamten Bauarbeiten gegeben sein. Es reicht, wenn dies für einen Zeitpunkt während der Bauarbeiten vorgesehen ist.

Die Vorankündigung ist ebenfalls erforderlich, wenn der voraussichtliche Umfang der Arbeiten 500 Manntage übersteigt. Ein Manntag ist ein Tag, an dem ein Bauarbeiter an dem Bauprojekt arbeitet. Wenn beispielsweise zehn Arbeitnehmer voraussichtlich zehn Tage lang Bauarbeiten ausführen, entspricht dies 100 Manntagen. Eine Vorankündigung wäre in diesem Fall nicht erforderlich. Würden hingegen 15 Arbeitnehmer 40 Tage lang arbeiten, entspräche dies 600 Manntagen. Somit wäre die Grenze von 500 Manntagen überschritten und eine Vorankündigung erforderlich.

Der Bauherr sollte sich mit anderen Projektbeteiligten beraten, wenn er nicht sicher ist, ob die für die Vorankündigung festgelegten Schwellenwerte überschritten werden.

c) Anforderungen

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

ANHANG III

INHALT DER VORANKÜNDIGUNG NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 3 UNTERABSATZ 1

1. Datum der Mitteilung:
2. Genauer Standort der Baustelle:
3. Bauherr(en) (Name(n) und Anschrift(en)):
4. Art des Bauwerks:
5. Bauleiter (Name(n) und Anschrift(en)):
6. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) während der Vorbereitungsphase des Bauprojekts (Name(n) und Anschrift(en)):
7. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) während der Ausführungsphase des Bauwerks (Name(n) und Anschrift(en)):
8. Voraussichtlicher Termin für den Beginn der Arbeiten auf der Baustelle:
9. Voraussichtliche Dauer der Arbeiten auf der Baustelle:
10. Voraussichtliche Höchstzahl von Beschäftigten auf der Baustelle:
11. Zahl der voraussichtlich auf der Baustelle tätigen Unternehmen und Selbständigen:
12. Angabe der bereits ausgewählten Unternehmen:

Die erforderlichen Informationen bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Der Aushang auf der Baustelle ist nicht zuletzt deshalb wichtig, damit Not- und Rettungsdienste im Ernstfall wissen, wie viele Arbeitnehmer möglicherweise beteiligt sind. Manche Angaben können erst nach Auswahl der Bauunternehmer gemacht werden. Die zuständigen Behörden müssen die wichtigsten Bauunternehmer sowie die voraussichtliche Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer kennen. Deshalb ist es sehr wichtig, die Vorankündigung zu aktualisieren, wenn diese Angaben nicht rechtzeitig bekannt sind.

2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

a) Vorbemerkungen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne

- dienen dazu, berufsbedingte Sicherheits- und Gesundheitsrisiken während der Ausführungsphase des Bauprojekts zu erkennen und Vorkehrungen zu ihrer Vermeidung zu treffen;
- stellen klar, dass Risikobewertung und Risikomanagement die Grundlage für mehr Erfolg bei Sicherheit und Gesundheitsschutz bilden;
- sind wichtige Instrumente für die Handhabung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen.

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist für alle Bauprojekte erforderlich (unabhängig davon, ob Koordinatoren zu beauftragen sind oder nicht), es sei denn, ein Mitgliedstaat hat eine nach der Richtlinie zulässige Abweichung festgelegt. Bei kleineren risikoarmen Bauprojekten mit nur einem Bauunternehmer kann eine gemäß der Rahmenrichtlinie durchgeführte Risikobewertung als Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausreichen.

Abweichungen sind nicht zulässig, wenn bei dem Bauprojekt Arbeiten ausgeführt werden, die mit besonderen Risiken verbunden sind, oder eine Vorankündigung erforderlich ist. Sie müssen prüfen, welche einzelstaatlichen Vorschriften für Ihr Bauprojekt gelten.

Wenn berufsbedingte Sicherheits- und Gesundheitsrisiken frühzeitig erkannt werden, können der Bauherr und die anderen Beteiligten Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der andernfalls unkontrollierten Risiken ausgesetzten Arbeitnehmer planen, organisieren und umsetzen.

Das bedeutet insbesondere, dass

- die Risiken, denen alle an den Bauarbeiten beteiligten Personen sowie Dritte durch die Baustelle ausgesetzt sind, erkannt und weitestgehend beseitigt und die verbleibenden Risiken effektiv bekämpft werden können;
- die Wahrscheinlichkeit von Personen- oder Sachschäden sowie Verzögerungen verringert werden kann;
- die Kosten durch besseres Management und einen effizienteren Einsatz von Arbeitskräften und Anlagen gesenkt werden können.

Erfahrungsgemäß hat ein planmäßiges Herangehen an den Arbeitsschutz noch weitere Vorteile wie etwa ein besseres Projektmanagement, bessere Qualität, geringere Kosten und höhere Produktivität. Die Planung ermöglicht somit ein sicheres Projekt, das den Zeitplan einhält, die Qualitätsanforderungen erfüllt und das Budget nicht überschreitet.

Pläne sollten keine bürokratische Übung darstellen, sondern eine echte Aufwertung des Projektmanagements in seiner Funktion zur Bekämpfung der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, denen die mit den Bauarbeiten befassten Personen ausgesetzt sind. Deshalb ist es wichtig, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei allen am Bauprojekt Beteiligten einen breiten Rückhalt hat.

b) Begriffsbestimmung

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 3

[…]

(2) Der Bauherr oder der Bauleiter sorgt dafür, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechend Artikel 5 Buchstabe b) erstellt wird.

Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner von Unterabsatz 1 abweichen, außer wenn es sich um Arbeiten handelt,

— die mit besonderen Gefahren, wie in Anhang II aufgeführt, verbunden sind oder
— für die nach Absatz 3 eine Vorankündigung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 5

Vorbereitung des Bauprojekts: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben

[…]

b) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen, in dem die auf die betreffende Baustelle anwendbaren Bestimmungen aufgeführt sind, wobei gegebenenfalls betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen sind; dieser Plan muss außerdem spezifische Maßnahmen bezüglich der Arbeiten enthalten, die unter eine oder mehrere Kategorien des Anhangs II fallen;

In den Plänen werden Arbeitsschutzregeln festgelegt, die während der Bauarbeiten einzuhalten sind. In den Plänen sind jegliche anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Baugelände zu berücksichtigen, sofern sich daraus Folgen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei den Bauarbeiten oder den anderen betrieblichen Tätigkeiten ergeben. Die Pläne müssen für sämtliche auf der Baustelle auszuführenden Arbeiten – darunter auch die in Anhang II der Richtlinie festgelegten Arten von Arbeiten – spezifische Maßnahmen zum Umgang mit Sicherheits- und Gesundheitsrisiken enthalten, die während der Bauarbeiten zu treffen sind.

Bewährte Verfahren:

Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Baustelle und den mit dem Bauprojekt verbundenen Risiken.

Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen unter Berücksichtigung der Risiken, denen Arbeitnehmer und andere Personen ausgesetzt sein können.

Pläne können auch dann sinnvoll sein, wenn sie in einem Mitgliedstaat nicht zwingend vorgeschrieben sind. In solchen Fällen können der Bauherr und der Bauunternehmer ihre Absprachen zur Ausführung der Bauarbeiten in einem einfachen Plan festhalten.

Gibt es keinen Koordinator, sollten Bauherren, Planer und Unternehmer vereinbaren, wer den Plan erstellt und was er enthalten soll. Da die Pläne Bauarbeiten betreffen, ist in der Regel davon auszugehen, dass Bauunternehmer die Federführung übernehmen.

c) Anwendung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts müssen gewährleisten, dass Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne erstellt werden. Sie können dies selbst tun oder andere dazu heranziehen und müssen im letzteren Fall dafür sorgen, dass die Pläne den Vorgaben entsprechen.

➜ ***Siehe g) Welche Aufgaben hat der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts?, S. 47***

Einer oder mehrere der anderen Projektbeteiligen sind in der Regel ebenfalls in der Lage, einen Plan ganz oder teilweise zu erstellen. Daher ist möglichst frühzeitig zu klären, wer sich an der Ausarbeitung des Plans beteiligt, weil sich andernfalls der Beginn der Bauarbeiten verzögern kann.

Unabhängig davon, wer bei der Ausarbeitung des Plans die Federführung übernimmt, sind die anderen Beteiligten zu konsultieren. Dazu gehören:

- Bauherren,
- Planer,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauprojekts, da sie unmittelbar in die Bauphase eingebunden sind,
- Versorgungsunternehmen,
- die am Projekt beteiligten Bauunternehmer,
- bestimmte Lieferanten, etwa von Betonfertigteilen oder Lüftungsanlagen.

Damit der Plan zur Verbesserung des Arbeitsschutzes beiträgt, bedarf es eines umsichtigen risikobasierten Ansatzes und einer engen Zusammenarbeit zwischen den Projektbeteiligten. Der Plan sollte verständlich und klar formuliert sein und im Verhältnis zu den Risiken stehen.

Er ist als dynamisches oder „lebendiges" Dokument zu betrachten, das im Verlauf der Bauarbeiten je nach den Gegebenheiten und tatsächlichen Risiken erweitert werden kann.

Mithilfe des Plans können die Beteiligten

- die mit den Arbeiten und der Arbeitsumgebung verbundenen Gefahren und Risiken erkennen und prüfen;
- entscheiden, wie ihnen am besten zu begegnen ist;
- vor Beginn der Arbeiten die notwendigen Vorkehrungen treffen;
- während der Arbeiten strukturiert vorgehen;
- einen Maßstab für die Überwachung und Überprüfung der Leistungen bestimmen.

Der Bauherr oder der Bauleiter muss, bevor er die Genehmigung zur Eröffnung der Baustelle erteilt, gemeinsam mit dem Koordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts überprüfen, ob ein geeigneter und den Vorgaben entsprechender Plan erstellt worden ist.

Der Plan ist dem Bauherrn, dem Bauleiter, dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts, Unternehmern, Arbeitgebern, Selbständigen sowie Arbeitnehmern und deren Vertretern zur Verfügung zu stellen, damit jeder weiß, was von ihm während der Ausführung des Bauprojekts erwartet wird.

d) Anforderungen

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist für alle Baustellen erforderlich, es sei denn, ein Mitgliedstaat weicht davon nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie ab.

Abweichungen sind nicht zulässig, wenn bei dem Bauprojekt Arbeiten ausgeführt werden, die mit besonderen Risiken verbunden sind, oder wenn eine Vorankündigung erforderlich ist. Sie müssen prüfen, welche einzelstaatlichen Vorschriften für Ihr Bauprojekt gelten.

➜ ***Siehe 2.4.1 Vorankündigung, S. 62, und 2.5.1 Mit besonderen Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern verbundene Arbeiten, S. 68***

Der gemäß der Richtlinie erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entbindet Arbeitgeber und

andere nicht von ihren Pflichten nach dieser oder anderen Richtlinien.

e) Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind hauptsächlich die für die Baustelle geltenden Bestimmungen festzulegen und insbesondere sämtliche auf der Baustelle auszuführenden Arbeiten – darunter auch die in Anhang II der Richtlinie festgelegten Arten von Arbeiten – aufzuführen. Ferner sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen. Der Plan kann zur Koordinierung von Maßnahmen beitragen, die für mehrere Unternehmer relevant sind.

Der Plan kann auch weitere Fragen regeln. So kann etwa ein umfassender Plan für ein großes, komplexes Bauprojekt die in Anhang 5 dieses Leitfadens aufgeführten Aspekte einschließen. Dabei ist es jedoch wichtig, dass Inhalt, Format und Aufmachung des Plans den mit dem Bauprojekt verbundenen Gefahren und Risiken Rechnung tragen.

Anhang 5 kann auch als Checkliste für kleinere Bauprojekte dienen, sofern der Inhalt des Plans umsichtig festgelegt wird.

Der Plan kann in folgende Hauptabschnitte gegliedert werden:

- allgemeine Angaben zum Bauprojekt,
- projektspezifische Angaben und Informationsquellen,
- Angaben zum Management des Bauprojekts,
- Vorkehrungen zur Bekämpfung wesentlicher Risiken,
- Vorkehrungen zum Führen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage.

Der Plan kann gleich zu Beginn erstellt werden, damit alle vorgesehenen Bauarbeiten erfasst sind. Bei größeren Bauprojekten ist dieses Vorgehen jedoch wahrscheinlich nicht zuletzt deshalb unrealistisch, weil die Ausführungsplanung und die Auswahl der Bauunternehmer für risikoträchtige Tätigkeiten möglicherweise noch nicht weit genug fortgeschritten oder abgeschlossen sind. In diesem Fall kann der Plan so gegliedert werden, dass er sich aktualisieren und um solche Tätigkeiten erweitern lässt, sofern er zunächst für die ersten Bauarbeiten verwendet werden kann.

Bewährte Verfahren:

Frühzeitige Abstimmung darüber, wer den Plan ausarbeitet, wer dazu angehört wird und wer einen Beitrag dazu leistet.

Gewährleisten, dass der Plan verständlich und klar formuliert ist und im Verhältnis zu den Risiken steht.

Auslegen des Plans, damit er von anderen eingesehen werden kann.

Den Plan auf dem Laufenden halten.

➜ ***Weitere detaillierte Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung des Plans sind in Anhang 5, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan: Inhaltsvorschläge, S. 134, zu finden.***

f) Aktualisierung

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 6

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben

[...]

c) Anpassungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans nach Artikel 5 Buchstabe b) und der Unterlage nach Artikel 5 Buchstabe c) unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen;

Sobald die Bauarbeiten begonnen haben, obliegt die Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauprojekts.

Die Pläne sind als dynamische Arbeitshilfen zu betrachten, die so angepasst und aktualisiert werden müssen, dass sie die weitere Planung und Ausführung des Bauprojekts erleichtern.

Bewährte Verfahren:

Eine Aktualisierung kann erforderlich sein, wenn

- Hebezeuge wechseln: Häufig werden nach Abschluss des Rohbaus Krane abgezogen und Bauaufzüge montiert;
- neue Risiken wie Stürze auftreten;
- sich Art und Umfang der Arbeiten ändern;
- Planungsänderungen vorgenommen werden;
- Bauunternehmer wechseln oder neue hinzukommen;
- sich die Anforderungen des Bauherrn ändern;
- sich das Umfeld ändert;
- weitere sicherheits- und gesundheitsrelevante Informationen bekannt werden;
- sich Verfahrensbeschreibungen oder Aufgaben ändern;
- neue Vorschriften oder technische Normen in Kraft treten.

2.4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage

a) Begriffsbestimmung

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

Artikel 5

[…]

c) eine Unterlage zusammenzustellen, die den Merkmalen des Bauwerks Rechnung trägt und zweckdienliche Angaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, die bei eventuellen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind, enthält.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage ist das wichtigste Dokument, anhand dessen nach Abschluss des Bauprojekts und während der gesamten Nutzungsdauer des Bauwerks bis hin zu seinem Abbau oder Abriss bei späteren Planungs- und Bauarbeiten Risiken bestimmt und gehandhabt werden können.

Die Unterlage sollte zweckdienliche Arbeitsschutzinformationen enthalten, die gut verwendet werden können.

Beispiel 76:
Bei Instandhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten an Betriebsanlagen in Tunneln ergeben sich besondere Gefahren durch den Straßen- oder Schienenverkehr, wenn der Tunnel nicht gesperrt werden kann. Ein besonderes Risiko besteht beispielsweise bei Arbeiten in Rauchabzugsschächten, wenn ihre Aktivierung bei einem Tunnelbrand nicht ausgeschlossen ist. In der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage sind organisatorische Abhilfemaßnahmen zu beschreiben. Besser noch wären technische Vorkehrungen wie doppelt abgesicherte Systeme, die eine Aktivierung gefährlicher Funktionen bei Instandhaltungsarbeiten verhindern.

Die Unterlage nützt dem Bauherrn und anderen, weil sie
- ein einheitliches Dokument mit wesentlichen Sicherheitsinformationen zu einem abgeschlossenen Bauprojekt darstellt;
- das Verständnis dafür erleichtert, wie regelmäßige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sicher ausgeführt werden können;
- die Entwurfs- und Ausführungsplanung späterer Bauarbeiten vereinfacht.

Es gibt keine für alle Bauprojekte zutreffende, einheitliche detaillierte Inhaltsliste. Der Inhalt der Unterlage muss den Gefahren und Risiken des jeweiligen Projekts Rechnung tragen.

➜ ***Siehe Anhang 6 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage: Inhaltsvorschläge, S. 138***

b) Anwendung

Eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage ist bei allen Bauprojekten, bei denen ein Koordinator beauftragt ist, obligatorisch.

Nach der Richtlinie müssen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts die Zusammenstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage in die Wege leiten. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase aktualisieren und vervollständigen die Unterlage im Verlauf der Bauarbeiten.

Bewährte Verfahren:

Aktualisierung und Erweiterung einer bestehenden Unterlage für ein Bauwerk im Falle von Umbauten usw., anstatt eine neue anzulegen.

Anlegen einer Unterlage selbst dann, wenn es nur einen Bauunternehmer und keinen Koordinator gibt, der sie zusammenstellt. Der Bauherr kann die Zusammenstellung und Aktualisierung der Unterlage auch mit anderen Projektbeteiligten vereinbaren.

Frühzeitige Abstimmung zwischen Bauherr und Koordinatoren über Inhalt, Form (z. B. Papier, elektronische Form) und Aufmachung der Unterlage.

Gewährleistung, dass die Unterlage verständlich, klar, kurz gefasst und mit einem brauchbaren Index versehen ist.

Ausschluss von Informationen, die für die Unterlage nicht zweckdienlich sind.

Erwägen, ob die in der Unterlage enthaltenen Informationen auch in andere Bauunterlagen wie etwa Wartungs- und Reparaturhandbücher aufgenommen werden können.

Koordinatoren teilen den anderen Beteiligten mit, wann von ihnen welcher Beitrag zur Erstellung der Unterlage erwartet wird.

Koordinatoren vereinbaren, wer zu welchem Zeitpunkt die Federführung bei der Zusammenstellung der Unterlage übernimmt, wie die Übergabe am besten abläuft und wie mit ausstehenden Informationen verfahren werden soll. Wie am besten vorzugehen ist, sollte je nach Projekt entschieden werden, wobei eine möglichst einfache Verbindung zwischen den Koordinatoren anzustreben ist.

Möglichst frühzeitige Fertigstellung der Unterlage, damit dem Bauherrn die benötigten Informationen zur Verfügung stehen.

Einrichtung eines Systems, das gewährleistet, dass immer ein „kontrolliertes" Original der Unterlage existiert und Aktualisierungen ebenfalls kontrolliert erfolgen.

Weitergabe der Unterlage bei Eigentümerwechsel.

Weitergabe von Kopien, wenn mehrere Personen für die Wartung eines Teils des Bauwerks zuständig sind.

c) Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage

Der Inhalt der Unterlage sollte sich an den voraussichtlichen Erfordernissen derjenigen orientieren, die spätere Bauarbeiten am abgeschlossenen Bauwerk entwerfen, planen oder ausführen. Dabei sind insbesondere vorhersehbare Tätigkeiten, die mit hohen Risiken verbunden sind (etwa Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen, Austausch schwerer Anlagenteile), zu beachten.

Überflüssiger Text ist zu vermeiden, da er das Auffinden der wesentlichen Informationen verzögert und erschwert.

Inhalt, Form und Format werden je nach Bauprojekt, Bauherr und den voraussichtlichen Gefahren und Risiken unterschiedlich ausfallen. Anhang 6 kann als Checkliste für den vorgeschlagenen Inhalt verwendet werden, wobei jedoch stets nach den jeweiligen Gegebenheiten zu entscheiden ist.

Etwa bestehende Unterlagen sind zu berücksichtigen. Dabei ist zu überlegen, ob es sinnvoller ist, sie zu aktualisieren oder eine neue Unterlage anzulegen. Dies hängt notwendigerweise davon ab, was künftige Bauherren, Planer und Unternehmer benötigen, um die wichtigsten Gefahren und Risiken problemlos erkennen zu können.

Bauunternehmer sollten sämtliche zur Vervollständigung oder Aktualisierung der Unterlage erforderlichen Angaben an die Koordinatoren weitergeben. Dies sollte so früh wie möglich erfolgen, damit sich die Vervollständigung der Unterlage nicht verzögert, denn Verzögerungen führen in der Regel zu mehr Kosten für alle Beteiligten und einem Rückgang der Qualität der übermittelten Informationen.

Durch festgelegte Verfahren ist zu gewährleisten, dass dem Koordinator die sich durch Änderungen in der Ausführungsphase ergebenden Informationen rechtzeitig vorliegen.

Die fertiggestellte Unterlage ist dem Bauherrn schnellstmöglich zu übergeben. Im Idealfall geschieht dies bei Abschluss der Bauarbeiten, andernfalls so bald wie möglich danach.

➜ ***Weitere detaillierte Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung der Unterlage sind in Anhang 6 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage: Inhaltsvorschläge, S. 138, zu finden.***

➜ d) Aktualisierung der Unterlage

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage wird während der gesamten Nutzungsdauer des zugehörigen Bauwerks verwendet. Es ist daher sinnvoll, sie selbst dann auf dem Laufenden zu halten, wenn die späteren Arbeiten keine Unterlage erfordern. Eine unvollständige Unterlage kann, wenn man sich später darauf verlässt, zu Gefahrensituationen führen. Rückwirkende Untersuchungen und andere Arbeiten zur Aktualisierung einer schlecht geführten Unterlage erweisen sich in der Regel als teuer und lassen sich vermeiden, wenn wirksam gewährleistet ist, dass die Unterlage auf dem Laufenden gehalten wird.

Beispiel 77:

Die Entfernung oder Einkapselung von Asbest oder asbesthaltigen Materialien sollte in der Unterlage vermerkt werden.

2.5 Mit besonderen/ speziellen Risiken verbundene Arbeiten

2.5.1 Mit besonderen Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern verbundene Arbeiten

Die Richtlinie 92/57/EWG im Wortlaut

ANHANG II

NICHTERSCHÖPFENDE LISTE DER ARBEITEN, DIE MIT BESONDEREN GEFAHREN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT DER ARBEITNEHMER VERBUNDEN SIND, NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2

1. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer der Gefahr des Verschüttetwerdens, des Versinkens oder des Absturzes ausgesetzt sind, die durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Verfahren oder die Umgebungsbedingungen am Arbeitsplatz bzw. auf der Baustelle verstärkt wird (*).
2. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer chemischen oder biologischen Stoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die gesetzlich eine Gesundheitsüberwachung vorgeschrieben ist.
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Richtlinie 80/836/Euratom ([1]) erfordern.
4. Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen.
5. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht.
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau.
7. Arbeiten mit Tauchergeräten.
8. Arbeiten in Druckkammern.
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird.
10. Errichtung oder Abbau von schweren Fertigbauelementen.

(*) Bei der Anwendung der Nummer 1 können die Mitgliedstaaten Zahlenwerte für spezifische Situationen festsetzen.

([1]) ABl. L 246 vom 17.9.1980, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/467/Euratom (ABl. L 265 vom 5.10.1984, S. 4).

In Anhang II der Richtlinie sind bestimmte, mit besonderen Risiken verbundene Arbeiten aufgeführt, die vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans erfordern. Die Richtlinie verlangt außerdem, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan spezifische Maßnahmen bezüglich dieser Arbeiten enthält.

Die erste der in Anhang II genannten Kategorien betrifft Arbeiten, bei denen die Gefährdung durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Verfahren oder die Umgebungsbedingungen am Arbeitsplatz bzw. auf der Baustelle verstärkt wird. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Zahlenwerte für spezifische Situationen festzusetzen. Sie müssen daher anhand der nationalen Rechtsvorschriften prüfen, inwieweit dies Ihr Bauprojekt betrifft. Unter diese erste Kategorie fallen die drei in Anhang II Punkt 1 aufgeführten Gefahren, nämlich die Gefahren des Verschüttetwerdens, des Versinkens oder des Absturzes.

a) Verschüttetwerden ([3])

Dies kann aus unterschiedlichen Gründen geschehen, etwa aufgrund der geologischen Gegebenheiten, angrenzender Anlagen, Bodenstörungen durch frühere Aushubarbeiten oder die vorgesehenen Arbeiten, wenn beispielsweise Fahrzeuge und Anlagen in der Nähe von Aushubarbeiten eingesetzt werden sollen oder die Bodenstruktur durch die Arbeiten beeinträchtigt wird. Am besten ist es, die Gefahren zu ermitteln und die Risiken durch gute Planung zu vermeiden. Wo es nicht möglich ist, die Risiken ganz auszuschalten, ist es üblich, die senkrechten Wände der Baugrube abzustützen oder so geböscht auszuführen, dass sie ohne Abstützung stabil sind. Komplexe Aushubarbeiten erfordern besondere Sorgfalt.



b) Versinken

An manchen Stellen ist der Baugrund nicht in der Lage, die von Arbeitern, Anlagen und Materialien herrührenden Lasten zu tragen. Diese Stellen müssen vor Beginn der Arbeiten bestimmt und anschließend deutlich gekennzeichnet und gemieden werden. Wo Arbeiten auf sumpfigem Gelände notwendig sind, müssen sichere Arbeitsmethoden unter Verwendung von Spezialanlagen und -fahrzeugen entwickelt werden.

c) Absturz

Dies ist die häufigste Ursache für tödliche Verletzungen bei Bauarbeiten. Auch aus geringer Höhe sind schwere Abstürze, die manchmal tödlich

([3]) Dies ist eine der drei Gefahrenarten, bei denen die Mitgliedstaaten Zahlenwerte für spezifische Situationen festsetzen können. Vgl. Anhang II der Baustellen-Richtlinie.



enden, möglich. Für Abstürze gibt es viele Ursachen wie etwa unaufgeräumte Arbeitsplätze oder rutschige Flächen. Die wichtigsten Ursachen sind jedoch das Fehlen kollektiver Schutzmaßnahmen wie geeigneter Geländer und der mangelnde Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Abstürze durch nicht durchtrittsichere Materialien führen häufig zu schweren oder tödlichen Verletzungen.

Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan der Baustelle besonders zu berücksichtigen. Auch hier besteht die beste Lösung darin, Gefahren durch gute Planung zu beseitigen und einen vernünftigen Umgang mit etwaigen Restrisiken zu gewährleisten. So lässt sich etwa der Umfang der Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen durch Fertigung außerhalb des Baustellengeländes und Vormontage am Boden (oder an anderen gut kontrollierten Orten) verringern. Auch der Einsatz geeigneter und gut gewarteter temporärer Arbeitsbühnen und mechanisierter Hebebühnen kann zur Senkung von Risiken beitragen.

Eine weitere Richtlinie [2009/104/EG ([4])] zu den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit befasst sich in ihrem Anhang II ausführlich mit diesem Thema. Umfassende praktische Ratschläge finden Sie im „Nicht verbindlichen Leitfaden mit bewährten Verfahren zur Durchführung der Richtlinie 2001/45/EG (Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen)“ ([5]).

d) Chemische oder biologische Stoffe

Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer chemischen oder biologischen Stoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die gesetzlich eine Gesundheitsüberwachung vorgeschrieben ist, erfordern grundsätzlich die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans für die Baustelle.



Für Arbeitgeber und Selbständige bestehen bereits Verpflichtungen, die sich aus verschiedenen anderen Richtlinien, insbesondere der Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe ([6]), biologische Arbeitsstoffe ([7]) und anderen stoffspezifischen Richtlinien wie der Asbestrichtlinie ([8]), ergeben.

Die Richtlinien sehen einen risikobasierten Ansatz vor. Die entsprechenden Risikobewertungen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan der Baustelle zu berücksichtigen.

Im Prinzip gibt es drei Möglichkeiten, mit chemischen Stoffen in Berührung zu kommen: durch zur Verwendung bei einem Bauprojekt festgelegte Stoffe (z. B. Farben, Klebstoff, Oberflächenbeschichtungen usw.), durch Abschleifen oder Abtragen von Baustoffen (z. B. Holzstaub, Quarzpartikel von Beton usw.) und durch Rückstände (z. B. Asbest, Blei, Altlasten, PCB usw.).

Nach wie vor erleiden Bauarbeiter durch Asbest Gesundheitsschäden. Asbest wird zwar bei Neubauten nicht mehr verwendet, taucht jedoch vielerorts bei Arbeiten an bestehenden Bauwerken auf. Deshalb sind in der Regel Untersuchungen vor Baubeginn erforderlich. Bei Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten eingesetzte Arbeitnehmer müssen sich der Risiken bewusst sein.

Blei wird nach wie vor bei Neubauten, etwa für Dächer und Verkleidungen, sowie bei Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten verwendet. Der dabei entstehende Staub stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Bleidämpfe können beim Heißschneiden von mit Bleifarbe beschichteten Flächen gefährlich werden.

Im heutigen Bauwesen wird eine breite Palette chemischer Stoffe verwendet. Somit müssen Planer und Nutzer die Gefahren bedenken und solche Materialien und Arbeitsmethoden wählen, die eine schädliche Exposition bestmöglich verhindern. Eine Exposition ist auch durch Altlasten und von der Industrie verseuchte Bauten und Anlagen möglich, egal ob die entsprechenden betrieblichen Prozesse noch stattfinden oder nicht.

Biologische Arbeitsstoffe können beispielsweise im Boden, in Abwasserleitungen und der Kanalisation, in Wasserkühltürmen, auf Dachböden, in Kellern oder an bestimmten Arbeitsplätzen wie biomedizinischen Labors vorkommen.

([4]) Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 260 vom 3.10.2009.

([5]) http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&publd=140&type=2&furtherPubs=yes

([6]) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

([7]) Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 21.

([8]) Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 48.

e) Ionisierende Strahlung



Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Richtlinie 96/29/Euratom ([9]) erfordern.

Ionisierende Strahlung kann für die zerstörungsfreie Prüfung von Schweißnähten und andere Untersuchungen auf der Baustelle verwendet werden. Nach dieser Richtlinie sind besondere Maßnahmen zur Verhinderung einer Strahlenexposition erforderlich, die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan der Baustelle zu berücksichtigen sind.

Es muss nochmals betont werden, dass es Möglichkeiten gibt, diese Gefahren völlig zu vermeiden. So könnten etwa auf der Baustelle alternative zerstörungsfreie Prüfverfahren angewandt werden. Gibt es keine Alternative zu diesen Prüfverfahren, so kann unter Umständen eine Prüfung außerhalb der Baustelle in speziellen Anlagen erwogen werden.

Arbeitnehmer können auch aufgrund ihres Arbeitsumfelds einem Strahlenrisiko ausgesetzt sein, etwa in kerntechnischen Anlagen (Verteidigungseinrichtungen, Kraftwerken, Forschungseinrichtungen, Universitäten, nuklearmedizinischen Einrichtungen von Krankenhäusern usw.) oder durch Geräte, die ionisierende Strahlungsquellen enthalten, wie Densimeter oder Rauchmelder.

f) Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen oder Hochspannungsanlagen

Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen kann ein direkter Kontakt mit spannungsführenden Leitungen oder Spannungsüberschlag von solchen Leitungen zu in der Nähe befindlichen Anlagen und Ausrüstungen zu schweren und tödlichen Verletzungen führen. Diese Gefahren lassen sich durch gute Planung vermeiden, etwa durch Abschalten der Leitungen während der Arbeiten (eindeutig die beste Option) oder wirksame vorbeugende Maßnahmen wie sichere Arbeitsmethoden und klare Abgrenzung der Bereiche, in denen sich keine Anlagen und Maschinen befinden dürfen (in Absprache mit dem Leitungsbetreiber).



Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsleitungen während ihrer Errichtung und Instandhaltung sollten nur von hochspezialisierten Arbeitgebern und Selbständigen, die über die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, ausgeführt werden.

g) Gefahr des Ertrinkens

Diese Gefahr kann dann entstehen, wenn zum Erreichen des Arbeitsplatzes ein Gewässer überquert werden muss oder Arbeiten über einem Gewässer oder in der Nähe eines Gewässers ausgeführt werden. Um diesen Risiken zu begegnen, können geeignete Arbeitssysteme und Ausrüstungen sowie wirksame Mittel zur Rettung und Behandlung von Arbeitnehmern bei Unfällen bereitgestellt werden.



Ein „Ertrinken" ist auch in anderen Situationen möglich. Typische Beispiele dafür sind Getreidesilos oder Silos, die feine Pulver enthalten.

h) Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau

Werden solche Arbeiten nicht sorgfältig entworfen, geplant und geleitet, besteht die Gefahr, dass der Boden einstürzt und Arbeitnehmer eingeschlossen oder begraben werden. Die Risiken werden häufig durch das Fehlen alternativer Fluchtwege verschärft. Personen an der Oberfläche können durch Entstehung von Erdfällen und einstürzende Oberflächenstrukturen ebenfalls gefährdet sein. [Bitte beachten Sie, dass die Baustellen-Richtlinie nicht für Bohr- und Förderarbeiten der mineralgewinnenden Betriebe gilt. Siehe stattdessen Richtlinie 92/104/EWG ([10]).]

Bei Arbeiten in Tunneln oder Abwasserkanälen kann neben den an anderer Stelle beschriebenen allgemeineren Gefährdungen wie etwa durch Druckluft außerdem Erstickungsgefahr, die Gefahr eines Wassereinbruchs und Explosionsgefahr bestehen.

i) Tauchen mit Tauchergeräten

In der Regel wird getaucht, um unter Wasser befindliche Arbeitsplätze zu erreichen. Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Taucher zu gewährleisten, bedarf es einer fachlich



([9]) Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen, ABl. L 159 vom 29.6.1996.

([10]) Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (Zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 404 vom 31.12.1992.

versierten Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten. Erforderlich sind Tauchprojektpläne, Taucheinsatzleiter und Taucher, deren Gesundheit überwacht wird, sowie die richtigen Geräte und Ausrüstungen für die geplanten Taucheinsätze und für Notfälle. Die einzelnen Mitgliedstaaten regeln das Tauchen häufig in eigenen Gesetzen. Sie müssen daher prüfen, welche einzelstaatlichen Vorschriften für Ihr Bauprojekt gelten.

j) Arbeiten in Druckkammern

Bei Arbeiten in Druckkammern besteht die Gefahr der Dekompressionskrankheit, eines akuten Zustands, der Gelenkschmerzen, vor allem am Kniegelenk, verursacht und seltener durch Beeinträchtigung des Zentralnervensystems lebensbedrohlich sein kann. Weitere Risiken sind Schäden an luftgefüllten Körperhöhlen wie den Ohren und den Nebenhöhlen sowie chronische Zustände mit Schäden an Hüft- und Schultergelenken.



Wegen der hohen Sauerstoffkonzentration in Druckkammern besteht erhöhte Brandgefahr, die besonders zu berücksichtigen ist.

Wie beim Tauchen sind Fachwissen, sichere Arbeitssysteme, fachkundige Arbeitnehmer, medizinische Überwachung, effektive Kompressions- und Dekompressionsverfahren und Notfallpläne erforderlich.

Eine gute Planung kann Arbeiten in Druckkammern überflüssig machen.

k) Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird

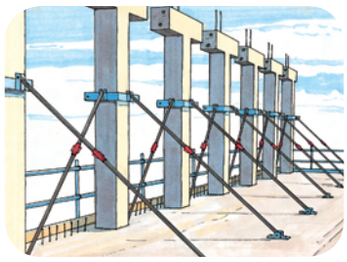


Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird, sind mit Gefahren durch den Explosionsdruck, unkontrolliert herumfliegende Teile und giftige Dämpfe verbunden. Vorzeitige Detonation, Scheitern des beabsichtigten Einsturzes und Fehlschlagen der Detonation des gesamten Sprengstoffs sind weitere Gefahren, die es neben der sicheren Lagerung und Beförderung des Sprengstoffs zu beachten gilt. Auch diese Arbeiten können nur von Spezialunternehmen ausgeführt werden und sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan der Baustelle besonders zu berücksichtigen.

➜ ***Siehe Explosionsrisiken, S. 82***

l) Arbeiten mit schweren Fertigbauelementen

Bei der Montage oder dem Abbau von schweren Fertigbauelementen sind diejenigen, die diese Arbeiten ausführen, und – beim Transport und bei der Sicherung der Elemente – auch andere gefährdet.



Die Arbeiten müssen sorgfältig durchdacht und geplant werden.

In der Regel werden bei dieser Art von Arbeiten die Arbeitsplätze nur für eine sehr kurze Zeit genutzt. Durch die Planung ist zu gewährleisten, dass sichere Zu- und Abgangswege bestehen und die Arbeitsplätze selbst sicher sind.

Unter Umständen lassen sich die Risiken durch Vormontage am Boden (und umgekehrt beim Abbau) verringern, weil so weniger Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen notwendig sind.

Oft lassen sich geeignete Absperrvorrichtungen verwenden, die Abstürze von Rändern verhindern. Zur Errichtung von Bauwerken in Stahlskelettbauweise können auch Gelenkarbeitsbühnen verwendet werden. Einen wichtigen Beitrag zur Risikominderung können Planer leisten, wenn sie sichere Montageverfahren bei der Planung umfassend berücksichtigen.

2.5.2 Neue Risiken

Alle neuen Technologien, Verfahren und Tätigkeiten erfordern von sämtlichen Beteiligten, die Einfluss auf die bei einem Bauprojekt zu bewältigenden Risiken haben, besondere Aufmerksamkeit. Diese Beteiligten sind der Bauherr, der Bauleiter, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, Planer, Arbeitnehmer, Lieferanten von für dauerhafte und temporäre Konstruktionen benötigten Gütern (z. B. Baustoffen, Bauteilen, Anlagen und Ausrüstungen), Arbeitgeber, Unternehmer und Subunternehmer. Für derartige Technologien, Verfahren und Tätigkeiten sind hinreichend gründliche Gefahrenanalysen bzw. Risikobewertungen durchzuführen.

Vielleicht sind irgendwo auf der Welt bereits Erfahrungen gesammelt und Verfahren entwickelt worden, die genutzt werden können, vielleicht lässt sich der neue Vorschlag auch als Erweiterung eines bekannten Verfahrens verstehen. In solchen Fällen kann die Gefahrenanalyse durch Recherchen zu praktischen Erfahrungen und die unmittelbare Einbeziehung erfahrener Experten unterstützt werden. Allerdings ist beim Rückgriff auf Erfahrungen Vorsicht geboten, vor allem, wenn Angaben unklar oder unvollständig sind oder ausschließlich oder hauptsächlich von einem Lieferanten oder anderen Beteiligten, bei dem ein geschäftliches Interesse besteht, stammen.

Eine augenscheinlich gute Erfolgsbilanz bedeutet nicht, dass das neue Verfahren keine Risiken birgt. Hier können auch Glück oder mangelnde Informationen über frühere Probleme und Fehlschläge im Spiel sein. Ebenso können die jeweiligen Gegebenheiten abweichen (etwa der Zustand des Baugrunds).

Bei neuen oder ungewohnten Gefahren und Risiken muss umfassend berücksichtigt werden, dass Planer und Unternehmer wie auch die am Projekt beschäftigten Arbeitnehmer damit nicht vertraut sind und es ihnen an Kenntnissen und Fachwissen darüber mangelt. Je nach Art der Gefahren können repräsentative Kleinversuche zu einem besseren Verständnis der Gefahren und Risiken erforderlich sein.

Vorschläge für Gefahrenanalysen, Folgenabschätzungen und Maßnahmen zur Risikosteuerung sind nur dann sinnvoll, wenn vollkommen klar ist, was vorgeschlagen wird, damit die entsprechenden Gefahren auch hinlänglich berücksichtigt werden können. Ein mechanistisches und zu stark vereinfachendes Vorgehen, das sich auf allgemeine Gefahren beschränkt, reicht nicht aus. Berücksichtigt werden müssen Gefahren, die in allen Planungs- und Bauphasen und auch zwischen einzelnen Bauabschnitten von Anlagen, Ausrüstungen, etwa erforderlichen temporären Bauten sowie von Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten ausgehen können. Dabei sind sowohl organisatorische als auch technische Einflussfaktoren zu beachten.

Jede größere potenzielle Gefahr, der Arbeitnehmer oder die Öffentlichkeit ausgesetzt sein können, muss untersucht und umfassend bekämpft werden.

In die Gefahrenanalyse und Folgenabschätzung sowie die nachfolgenden Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung und zum Risikomanagement sollten in der Regel möglichst viele Beteiligte einbezogen werden. Ein regelmäßig überprüftes und aktualisiertes Risikoregister für das Bauprojekt, aus dem die Aufgaben der einzelnen Beteiligten hervorgehen, ist in solchen Fällen ein nützliches Instrument.

Beispiel 78:

1. Die Vorfertigung kompletter Badezimmer im Werk, die Errichtung eines Skelettbaus und der nachfolgende Einbau der Badezimmer.

2. Neue Stoffe wie Kleber und Oberflächenbeschichtungen mit besseren Gebrauchseigenschaften, die jedoch während des Baus mit zusätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken verbunden sind.

3. Neue Maschinen und Anlagen, die Arbeiten in größeren Höhen ermöglichen.

4. Die Übernahme von in hartem Felsgestein erprobten Tunnelbauverfahren für andere geologische Formationen.

3 Gefahren und Risiken in allen Phasen eines Bauprojekts – einige Beispiele

3.1 Stürze 76

3.2 Risiken im Zusammenhang mit Strom 76

3.3 Risiken im Zusammenhang mit Gas 77

3.4 Verkehrsrisiken 77

3.5 Risiken durch Baumaschinen 77

3.6 Risiken durch manuelle Handhabung 78

3.7 Risiken aufgrund ungünstiger Körperhaltung 78

3.8 Risiken im Zusammenhang mit Sprengstoffen 78

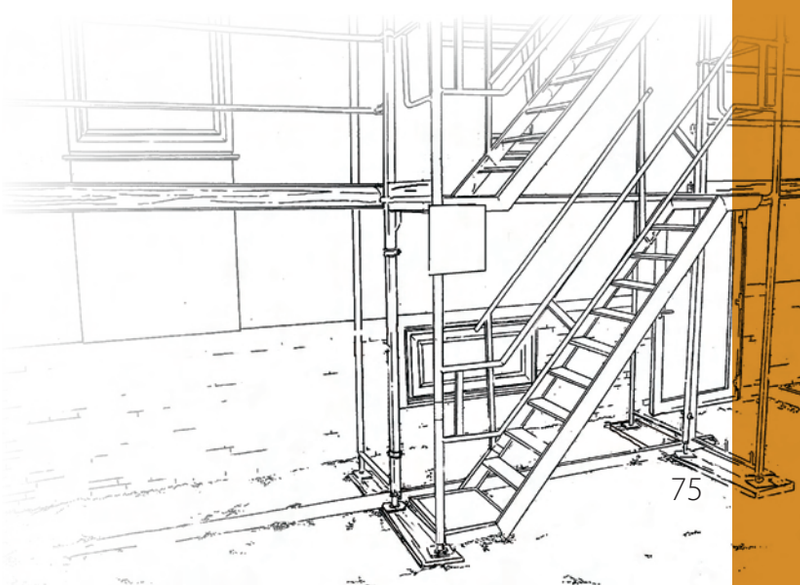
3.9 Risiken aufgrund mangelnder Festigkeit 78

3.10 Gesundheitsrisiken 79

3.11 Beförderung 82

3.12 Hygiene 82

3.13 Andere Risiken 83



3.1 Stürze

a) Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen



Abstürze sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Hauptursache für tödliche Unfälle im Baugewerbe.

Die mit Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen verbundenen Risiken lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

- Risiken, die zum Absturz von Arbeitern führen können;
- Risiken, die zum Herabfallen von Gegenständen auf unterhalb arbeitende Personen führen können.

Die erste Gruppe zählt nach Anhang II der Richtlinie zu den „besonderen Gefahren".

Diese Risiken können auf den meisten Baustellen auftreten. Je größer die Absturzhöhe, umso schwerwiegender sind in der Regel die Folgen. Abstürze ereignen sich meistens von ungesicherten Rändern oder Öffnungen an hoch gelegenen Arbeitsplätzen, durch nicht durchtrittsichere Materialien, in Baugruben, von Leitern, von temporären Arbeitsbühnen, von Arbeitsplätzen an bestehenden Bauwerken und auf Treppen ([1]).

Weitere Anforderungen enthält die Richtlinie 2009/104/EG ([2]).

b) Errichtung und Abbau von Baugerüsten und vergleichbaren Ausrüstungen

Risiken im Zusammenhang mit Baugerüsten lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

i) Risiken bei der Errichtung, dem Um- und Abbau von Baugerüsten;
ii) Risiken bei der Benutzung von Baugerüsten (z. B. Rutschgefahr).



Diese Risiken können bei jeder Benutzung von Baugerüsten gegeben sein. Ähnliche Risiken entstehen bei Verwendung von mit Baugerüsten vergleichbaren Systemen in Schalungen.

Baugerüste fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/104/EG. Diese sieht vor, dass von einer sachkundigen Person ein Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau erstellt wird.

Bei der Kontrolle von Gerüsten bei einem großen Bauprojekt können Standardformulare und -unterlagen hilfreich sein.



Einige kleine Gerüstsysteme (etwa kleine Rollgerüste) können nach kurzer Einweisung und Befähigungsprüfung sicher errichtet werden, sofern strenge Kontrollen beibehalten werden.

c) Stürze auf gleicher Ebene

Risiken im Zusammenhang mit Stürzen auf gleicher Ebene sind häufig durch Stolpern und Ausrutschen bedingt. Ihre Wahrscheinlichkeit ist auf unaufgeräumten Baustellen höher.

3.2 Risiken im Zusammenhang mit Strom

Die wichtigsten Risiken im Zusammenhang mit Strom sind Tod durch Stromschlag und Verbrennungen.



Zu vielen Todesfällen und Verletzungen kommt es durch

- Verwendung schlecht gewarteter elektrischer Anlagen,
- Arbeiten in der Nähe von Freileitungen,
- Kontakt mit Erdkabeln bei Aushub- oder Horizontalbohrarbeiten,
- das Stromnetz,
- Verwendung ungeeigneter elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
- Brände, die von mangelhaften elektrischen Anlagen und defekten Elektrogeräten ausgelöst werden,
- ungeprüfte Verteiler in der Arbeitsstätte und defekte Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen.

Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen kann ein direkter Kontakt mit spannungsführenden Leitungen oder Spannungsüberschlag von solchen Leitungen zu in der Nähe befindlichen Anlagen zu schweren und tödlichen Verletzungen führen.

Verletzungen durch Strom sind in vielen Spannungsbereichen möglich. Je höher die Spannung, desto größer ist jedoch grundsätzlich das Verletzungsrisiko.

Wechsel- und Gleichstromanlagen können unter anderem folgende Verletzungen verursachen:

- Stromschlag,
- elektrische Verbrennungen,
- Lähmung der Muskulatur,
- Verbrennungen.

([1]) Umfassende praktische Ratschläge finden Sie im „Nicht verbindlichen Leitfaden mit bewährten Verfahren zur Durchführung der Richtlinie 2001/45/EG (Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen)", http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=140&type=2&furtherPubs=yes.

([2]) Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 260 vom 3.10.2009.

Weitere Anforderungen enthält die Richtlinie 1999/92/EG [3].

3.3 Risiken im Zusammenhang mit Gas



Erdgas wird normalerweise über ein unterirdisches Transport- und Verteilerleitungsnetz transportiert.

Gasaustritt kann die Folge von Stromausfall, aber auch von zufälligen Beschädigungen sein. Auch an Lagertanks und kleineren Gasflaschen, die auf Baustellen gelagert und verwendet werden, kann es zu Lecks kommen.

Unter bestimmten Umständen können diese Lecks zu Bränden oder Explosionen führen.

3.4 Verkehrsrisiken

a) An bestehenden Verkehrswegen durchgeführte Arbeiten

Die mit Arbeiten an bestehenden Straßen mit fließendem Verkehr verbundenen Risiken hängen von der Art der auszuführenden Arbeiten ab.

Dazu zählen insbesondere

- Kollisionen zwischen Baustellenfahrzeugen und zwischen Fahrzeugen im vorbeigeleiteten Verkehr;
- Auffahren von vorbeigeleiteten Fahrzeugen auf Baumaschinen, Ausrüstungen (z. B. Baugerüste) und Arbeiter (wenn die Baustelle vielleicht nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet und abgesperrt ist);
- bei Straßenbauarbeiten entstehende Asphaltdämpfe, die verschiedene Organe (Haut, Augen, Kehlkopf usw.) schädigen und Krebs verursachen können;
- Abgase und Dieselpartikel.



Arbeiten in bestehenden Tunneln können zu besonderen Gefahren für und durch den fließenden Verkehr führen.

Möglich sind noch weitere Risiken wie etwa Hitze (bei Asphaltarbeiten), Staub (Aushubarbeiten für den Unterbau der Straße) usw.

Die Richtlinie 92/58/EWG [4] legt zusätzliche Vorschriften für die Sicherheits- bzw. Gesundheitsschutzkennzeichnung fest.

b) Verkehr auf Baustellen (Maschinen und Fußgänger)



Die Gefährdung von Fußgängern durch den Baustellenverkehr lässt sich durch getrennte und ordnungsgemäß markierte Fußgänger- und Fahrwege sowie zusätzliche Schutzmaßnahmen für Fußgänger an besonders gefährlichen Stellen verringern. Kreuzungen erfordern besondere Aufmerksamkeit.

3.5 Risiken durch Baumaschinen

Welche Gefahren von Baumaschinen ausgehen, hängt von der Art der Maschinen (z. B. Erdbaumaschinen, Hebezeuge usw.) und den ausgeführten Arbeiten ab.

Zu den Risiken durch Erdbaumaschinen (Tiefbagger, Schaufellader usw. sowie deren Zubehör) zählen unter anderem: Umkippen der Maschine, Herabfallen von Gegenständen auf die Maschine sowie Fehlfunktionen von Sicherheits- und anderen Warnvorrichtungen.

Die Risiken im Zusammenhang mit Hebezeugen (z. B. Turmdrehkranen, Mobilkranen usw. einschließlich Zubehör wie Lasthebeschlingen) umfassen unter anderem: Abstürze von Arbeitern während des Aufbaus, Betriebs und Abbaus der Geräte, Zusammenbruch der Geräte während der Nutzung durch Überlastung oder während der Montage und Demontage sowie durch mangelhafte Anschlagtechniken bedingte Fehlfunktionen. Befähigungsnachweise von Maschinenführern nach speziellen Schulungen, sorgfältige Planung und Überwachung der Arbeiten sowie wirksame Inspektions-, Instandhaltungs- und Reparaturpläne sind nur einige Maßnahmen, die zur Verringerung der Unfallgefahr beitragen können.



[3] Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 23 vom 28.1.2000.

[4] Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 245 vom 26.8.1992.

Die Richtlinie 2009/104/EG [5] zu den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit befasst sich mit diesen Fragen.

Beim Umgang mit Risiken sind zudem die Binnenmarkt-Richtlinien (z. B. die Richtlinie 2000/14/EG [6] über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und die Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG [7] zu beachten.

3.6 Risiken durch manuelle Handhabung

Manuelle Handhabung umfasst in der Regel das Heben und Bewegen von Lasten von Hand oder durch Körperkraft. Zu Rücken-, Arm-, Hand- oder Fußverletzungen kommt es oft durch regelmäßiges Heben von Lasten und nicht nur, wenn sich das Heben einer Last einmal als zu schwer erweist.

Erkrankungen der oberen Gliedmaßen betreffen Hals, Schultern, Arme, Handgelenke, Hände und Finger. Überbeanspruchung (Repetitive Strain Injury – RSI) kann überall dort auftreten, wo über längere Zeiträume wiederholt manuelle Tätigkeiten in ungünstigen Körperhaltungen ausgeführt werden müssen.

Die Folge können anfangs vorübergehende Muskelschmerzen sein, die sich jedoch, wenn die Arbeiten nicht richtig beaufsichtigt und die ersten Symptome nicht erkannt und behandelt werden, zu chronischen Erkrankungen und Arbeitsunfähigkeit entwickeln können.

Mit der Zeit können sich die Schädigungen summieren und zu Schmerzen und Beschwerden in Rücken, Armen, Händen und Beinen führen. In den meisten Fällen lassen sich die Schäden durch geeignete Hebezeuge sowie entsprechende Schulung zur manuellen Handhabung und sicheren Verwendung der Hebezeuge vermeiden.

Die Richtlinie 90/269/EWG [8] über die manuelle Handhabung von Lasten ist ebenfalls zu beachten, soweit eine besondere Gefährdung der Lendenwirbelsäule der Arbeiter gegeben ist.

3.7 Risiken aufgrund ungünstiger Körperhaltung



Hier geht es um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten aufgrund anstrengender Körperhaltung oder starker oder wiederholter körperlicher Anstrengung. Die Schädigungen können sich summieren, und es bestehen weitere Parallelen zum vorigen Abschnitt.

In vielen Fällen kann eine umfassende Berücksichtigung der Anordnung des Arbeitsplatzes sowie der verwendeten Materialien und Ausrüstungen zur Senkung der Risiken beitragen.

3.8 Risiken im Zusammenhang mit Sprengstoffen

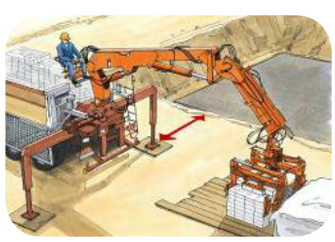
Sprengstoffe sind mit Verletzungsgefahren durch die Explosion, fortgeschleuderte oder herumfliegende Teile, giftige Dämpfe und Überdruck verbunden.

Sprengstoffe müssen sicher gelagert, transportiert und eingesetzt werden.

Um Verletzungen durch Explosionen sowie fortgeschleuderte oder herumfliegende Teile zu vermeiden, sind sichere Arbeitssysteme erforderlich.

3.9 Risiken aufgrund mangelnder Festigkeit

Von einer höheren Ebene herabfallende Gegenstände und einstürzende Bauten, Erdbauwerke und Geräte stellen Verletzungsrisiken dar.



Mangelnde Festigkeit kann auf oder in der Nähe der Baustelle befindliche bestehende Bauwerke, Neubauten und im Rahmen der Bauarbeiten errichtete temporäre Bauwerke gefährden. Ein Einsturz kann verschiedene Ursachen haben, etwa Konstruktionsfehler, vor allem bei temporären Bauwerken, mangelhafte Ausführung von Arbeiten und

[5] Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 260 vom 3.10.2009.

[6] Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, ABl. L 162 vom 3.7.2000.

[7] Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), ABl. L 157 vom 9.6.2006.

[8] Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 156 vom 21.6.1990.

mangelhafte Überwachung der laufenden Arbeiten, so dass auf unvorhergesehene Umstände nicht schnell genug reagiert werden kann.

Komplexe Aushubarbeiten wie bei Tunneln, Schächten oder Tiefbaugruben in Stadtgebieten erfordern besondere Sorgfalt. Erdbauwerke wie Dämme können ebenfalls durch mangelnde Festigkeit beeinträchtigt werden.

3.10 Gesundheitsrisiken

a) Physikalische Risiken (Lärm, Vibrationen, Verbrennungen, extreme Temperaturen, Witterungsbedingungen usw.)



Lärm

Lärmbelästigung kann das Hörvermögen dauerhaft schädigen. Das Risiko ist am höchsten, wenn eine hohe Lärmexposition Bestandteil der Arbeitstätigkeit ist.

Gelegentliche oder niedrige Exposition ruft seltener Gesundheitsschäden hervor, wenngleich eine einzige extrem starke Lärmexposition Sofortschäden verursachen kann. Lärm kann auch dann ein Sicherheitsrisiko darstellen, wenn er die Verständigung zwischen Arbeitnehmern erschwert oder Warnsignale übertönt.

Ein Hörverlust kann vorübergehend oder dauerhaft sein.

Lärm geht nicht unbedingt nur von der Maschine aus, die man selbst bedient, sondern möglicherweise auch von ortsfesten Anlagen (etwa Generatoren) oder der Tätigkeit anderer Arbeitnehmer.

Wer kann davon betroffen sein?

- Arbeiter, die mit Elektrowerkzeugen arbeiten wie:
  - Betonbrecher, Innenrüttler und Verdichter,
  - Schleifmaschinen, Poliermaschinen und Scheibenschneider,
  - Bohrhämmer,
  - Meißelhämmer,
  - Kettensägen,
  - kartuschenbetriebene Werkzeuge,
  - Betonaufrauhmaschinen oder Rostklopfer.
- Arbeiter, die auf der Baustelle große Baumaschinen bedienen oder steuern, und jegliche in der Nähe befindlichen Personen.

Die Lärmrichtlinie 2003/10/EG ([9]) sieht besondere Maßnahmen zur Verringerung des Risikos durch Lärmexposition vor.

([9]) Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 42 vom 15.2.2003.



Vibrationen

Vibrationen bei Arbeiten mit kraftbetriebenen Handwerkzeugen oder Geräten und durch ähnliche Verfahren können Hände und Arme schädigen und zum Hand-Arm-Vibrationssyndrom führen. Dies ist ein schmerzhafter, irreversibler Zustand, der auch das sogenannte Weißfingersyndrom einschließt. Die Folgen können Durchblutungsstörungen, Nerven- und Muskelschädigungen und Verlust der Greiffähigkeit sein.

Die wichtigsten Vibrationsquellen bei kraftbetriebenen Handwerkzeugen sind Abbruchhämmer, Bohrhämmer, Winkelschleifer, Kettensägen und Handkreissägen.

Rückenschmerzen können von durch den Fahrzeugsitz und das Gesäß des Fahrers auf dessen Körper übertragenen Fahrzeug- oder Maschinenschwingungen verursacht oder verstärkt werden. Diese werden als Ganzkörper-Schwingungen bezeichnet. Ganzkörper-Schwingungen können auch durch Stehen auf Schwingbühnen von Fahrzeugen oder Maschinen ausgelöst werden. In diesem Fall werden die Vibrationen durch die Füße übertragen.

Die wichtigsten Vibrationsquellen sind Bagger, Radlader, Raupenfahrzeuge, Straßenhobel, Scraper, Muldenkipper, knickgelenkte Muldenkipper, Radschrapper und geländegängige Gabelstapler.

Die Richtlinie 2002/44/EG ([10]) sieht vor, Maßnahmen gegen Vibrationsrisiken zu ergreifen.

Verbrennungen

Verbrennungen können durch Berühren heißer Gegenstände bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe entstehen. Auch austretende heiße Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase können zu Verbrennungen führen. Ferner können Verbrennungen durch Chemikalien oder Strom verursacht werden.

Temperatur

Die Temperaturen müssen den Arbeitsmethoden und der körperlichen Beanspruchung durch die Arbeit entsprechen. Auch in Pausen-, Sanitär- und Sanitätsräumen muss die Temperatur dem spezifischen Nutzungszweck der Räume entsprechen. Werden lüftungstechnische Anlagen verwendet, müssen diese

([10]) Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 177 vom 6.7.2002.

jederzeit funktionsfähig und so beschaffen sein, dass ein gesundheitsschädlicher Luftzug vermieden wird.

Bauarbeiter können bei ihrer Arbeit extremen Temperaturen ausgesetzt sein.

Arbeiten bei hohen Temperaturen, bei denen sich Arbeiter der Gefahr eines Hitzschlags aussetzen können, sind beispielsweise

- Abriss von Metallschmelzbehältern,
- Schweißen, besonders in beengten Räumen,
- Arbeiten in Räumen, in denen Anlagen laufen, vor allem, wenn weitere Stressfaktoren wie die Verwendung von Atemschutzgeräten, etwa bei der Entfernung von Asbest, im Spiel sind,
- Sanierung von Hochöfen.

Am besten sind die Arbeiten so zu planen, dass derartige Situationen vermieden werden. Wo dies nicht machbar ist, sind die Temperaturen so niedrig wie möglich zu halten, indem man etwa eine Anlage länger abkühlen lässt oder durch Luftkühlung eine stärkere Lüftung erreicht.

Arbeiter können auch extrem niedrigen Temperaturen ausgesetzt sein, etwa bei Arbeiten in Kühlräumen. Auch hier sind die Arbeiten am besten so zu planen, dass solche Situationen vermieden werden. Ist dies nicht machbar, so ist für möglichst gemäßigte Temperaturen zu sorgen.

Mit fachkundiger Beratung sollte ermittelt werden, inwieweit die Arbeitszeiten bei extremen Bedingungen verkürzt werden können und welche zusätzlichen Vorkehrungen notwendig sind. Sie sollten prüfen, welche besonderen Vorschriften nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats zu beachten sind.

Witterungsbedingungen

Arbeitnehmer sollten vor Witterungseinflüssen, die ihre Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen könnten, geschützt werden.

Witterungsbedingungen, die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken verstärken können, sind unter anderem

- starker Wind,
- Niederschlag (Regen und Schnee),
- Frost,
- hohe Luftfeuchtigkeit,
- Exposition gegenüber schädlicher Sonneneinstrahlung,
- extreme Temperaturen.

Starker Wind kann den Betrieb von Kranen und anderen Hebezeugen beeinträchtigen, besonders wenn großflächige Gegenstände wie Versteifungs-, Dach- oder Verschalungstafeln gehoben werden. Starker Wind kann auch Arbeiter beeinträchtigen, die mit großen, leichten Tafeln wie Plattendach- oder Metalleindeckungen zu tun haben.

Schlechtes Wetter ist ein allgemeiner stressauslösender Faktor für den Körper. Hohe Temperaturen im Sommer können zu Hitzschlag führen oder mit Sonnenbrand einhergehen.

Niedrige Temperaturen können die Schadwirkungen von Vibrationswerkzeugen verstärken und Erkältungen und Infektionen verschlimmern.

Sie sollten prüfen, wie der jeweilige Mitgliedstaat diese Vorgaben der Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt hat.

Staub

Staub ist schädlich für die Atemwege und den Atemapparat. Manche Stäube sind krebserregend (etwa Asbeststaub).



Staub kann unter anderem entstehen durch

- Entfernen von Asbeststrukturen bei Bauwerkssanierungen,
- Sägen von Holz,
- Fräsen und Schneiden von Ziegel- und Blockmauerwerk, Beton und Stein,
- Umgang mit Zement und anderen Pulvern.

Für den Umgang mit Staub sind zwei Richtlinien, die die Anwendung von geeigneten Maßnahmen vorsehen, von besonderem Interesse: die Richtlinie 2004/37/EG ([11]) über die Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit und die Richtlinie 2009/148/EG ([12]) über die Gefährdung durch Asbest.

b) Chemische und biologische Risiken

Chemische Risiken



Auf Baustellen gibt es verschiedene Quellen für chemische Risiken:

- die bereits vor Baubeginn vorhandenen chemischen Stoffe, wobei es sich um natürliche oder künstliche Quellen handeln kann,
- chemische Stoffe, die Bestandteil des Bauprozesses sind,
- chemische Risiken, die während des Bauprozesses nebenbei entstehen.

([11]) Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates), ABl. L 158 vom 30.4.2004.

([12]) Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. L 330 vom 16.12.2009.

Risiken der ersten Art bestehen hauptsächlich bei Abrissarbeiten und der Sanierung von ehemaligen Mülldeponien und stillgelegten Entsorgungseinrichtungen. Asbest kommt in bestehenden Bauwerken vor, wenn er zu baulichen Brand- oder Wärmeschutzzwecken eingesetzt wurde. Eine Vielzahl von chemischen Stoffen kann von früheren betrieblichen Prozessen herrühren. So sind etwa auf dem Gelände einer alten Kokerei schadstoffbelastete Anlagen und Altlasten zu erwarten.

Vor Beginn jeglicher Arbeiten müssen etwa vorhandene chemische Stoffe umfassend berücksichtigt und geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden, die häufig auch den Umweltschutz einschließen.

Chemische Risiken der zweiten Art gehen auf während des Bauprozesses eingesetzte chemische Stoffe zurück. Typische Gefahren entstehen durch Verdunstung von in Farben, Glasuren, Lacken und Klebstoffen enthaltenen Lösungsmitteln. Diese sind schädlich für das Nervensystem und können das Gehirn schädigen. Isocyanate und Epoxidharze in Farben, Klebstoffen und Bindemitteln können Haut und Lunge reizen sowie schwere allergische Reaktionen und Asthma hervorrufen. Dies sind nur einige von vielen Beispielen.



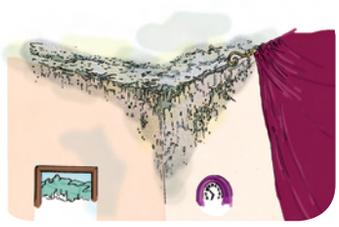
Grundsätzlich lassen sich chemische Risiken dieser Art vermeiden, wenn weniger schädliche Stoffe eingesetzt werden. Daher sollten in der Entwurfs- und Planungsphase Ersatzstoffe zur Verringerung der chemischen Risiken in Erwägung gezogen werden. Die Schutzmaßnahmen gegen die verbleibenden Risiken hängen vom jeweiligen Stoff und den möglichen Arbeitsmethoden ab.

Beispiele für chemische Risiken, die während des Bauprozesses nebenbei entstehen, sind beim Bohren, Sägen oder Hämmern entstehende Stäube. Die Exposition hängt von den Arbeitsmethoden und den verwendeten Geräten oder Werkzeugen ab. Vorrang sollte stets die Vermeidung von Risiken, etwa durch sichere Arbeitsmethoden, haben.

Gemäß der Richtlinie 98/24/EG ([13]) über die Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit sind Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Risiken zu treffen.

Biologische Risiken

Biologische Arbeitsstoffe sind typischerweise im Boden, in Abwasserleitungen und der Kanalisation, in Dachhohlräumen, auf Dachböden, in Kellern, in Wasserkühltürmen, in verrottetem Material oder an bestimmten Arbeitsplätzen wie in Krankenhäusern oder biomedizinischen Labors anzutreffen. Biologische Arbeitsstoffe können auch in der Luft enthalten sein oder durch Störungen wie etwa beim Abriss eines schadstoffbelasteten Bauwerks und beim Entfernen von verseuchtem Putz freigesetzt werden.



Weitere Beispiele für biologische Risiken sind Taubenkot oder durch Ratten verschmutztes Wasser als Infektionsherd der Weil-Krankheit.



Vor Beginn jeglicher Arbeiten müssen etwa vorhandene biologische Arbeitsstoffe berücksichtigt und geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Häufig sind auch Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Richtlinie 2000/57/EG ([14]) enthält weitere besondere Anforderungen.

([13]) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 131 vom 5.5.1998.

([14]) Richtlinie 2000/57/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, ABl. L 244 vom 29.9.2000.

c) Brand-, Explosions- und Erstickungsrisiken

Brandrisiken

Auf Baustellen gibt es viele Quellen für Brandrisiken:

- Verwendung brennbarer Flüssigkeiten,
- Durchführung von Schweiß- oder Trennschleifarbeiten an nicht speziell dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen,
- Verwendung von Flüssiggasen bei offener Flamme,
- brennbare und entzündliche Stoffe wie Benzin, Holz und Verpackungsmaterial.



Arbeiten unter Überdruck sind mit einem erhöhten Brandrisiko verbunden. Ebenso sorgfältig sind die Brandrisiken bei Arbeiten in beengten Räumen, aus denen ein Entkommen unter Umständen schwierig ist, zu bedenken.

Explosionsrisiken



Auf Baustellen können aufgrund der ausgeführten Bauverfahren und anderer betrieblicher Tätigkeiten explosionsgefährdete Bereiche entstehen.

Gemäß der Richtlinie über explosionsfähige Atmosphären 1999/92/EG ([15]) sind besondere Vorkehrungen zu treffen.

Explosionsrisiken entstehen in der Regel durch

- Verwendung von Lösungsmitteln und Funkenentzündung,
- Reibungselektrizität (kann z. B. Sprengstoffe zünden),
- explosionsfähige Atmosphären in Abwasserleitungen,
- Schäden an Rohrleitungen, die explosionsfähige Gase führen,
- Blindgänger im Boden.

Die Wahrscheinlichkeit von Explosionen lässt sich durch möglichst umfassende Substitution von explosiven Stoffen, sorgfältige Untersuchung des Baugrunds und geschulte Arbeitnehmer verringern.

Erstickungsrisiken

Erstickungsgefahr besteht in Bereichen, in denen entweder giftige Gase vorkommen oder durch Verdrängung von Sauerstoff durch andere Gase nichtatembare Atmosphären entstanden sind. Abwassersysteme müssen, auch wenn sie Oberflächenwasser führen, ebenso wie andere beengte Räume vor dem Betreten überprüft werden. Eine akute Vergiftung mit Schwefelwasserstoff (H_2S) kann ebenso wie Sauerstoffmangel zum Tod führen.

Auch Feinstäube können Erstickungen verursachen.

d) Gefahr des Ertrinkens

Die Gefahr des Ertrinkens besteht bei

- Überqueren von Wasser zum Erreichen eines Arbeitsplatzes,
- Arbeiten über oder in der Nähe von Wasser,
- Stürzen in Getreidesilos oder Silos, die feine Pulver enthalten,
- Ausführung von Unterwasserarbeiten wie Unterwasserbetonieren.



Selbst gute Schwimmer können ertrinken, wenn sie sich bei einem Sturz verletzen. Unterkühlung in kalten Gewässern und Gefahren durch starke Strömungen und gefährliche Wirbel sind typische Faktoren bei Ertrinkungsunfällen.

3.11 Beförderung

Beförderungsrisiken können auf dem Weg zum und vom Arbeitsort entstehen, wenn Arbeitnehmer für ihre Arbeitgeber auf Montage gehen. Ein hohes Maß an Sicherheit kann durch eine moderne Fahrerschulung, begrenzte Arbeitszeiten und Bereitstellung hochwertiger und gut gewarteter Fahrzeuge gewährleistet werden.

Durch den Baustellenverkehr ergeben sich zudem Risiken für Fußgänger. An Zufahrtsstellen kann die Öffentlichkeit gefährdet sein. Sorgfältig erarbeitete Transportpläne, in denen diese Risiken berücksichtigt sind, mindern die Verletzungsgefahr.

3.12 Hygiene

Mangelnde allgemeine Hygiene auf einer Baustelle kann zu unnötigen Gesundheitsrisiken führen. Deshalb ist es erforderlich,

- angemessene Waschgelegenheiten (einschließlich nötigenfalls Duschen) bereitzustellen, damit sich die Arbeitnehmer gründlich säubern können;
- in besonderen Fällen Spezialkleidung zur Verfügung zu stellen, damit die normale Bekleidung und die Haut nicht von Schadstoffen verschmutzt werden;



- die Arbeitnehmer über die im Umgang mit bestimmten Risiken erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu unterrichten;
- Arbeitsbereiche sowie Sanitär- und Aufenthaltsräume sauber zu halten;

([15]) Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 23 vom 28.1.2000.

- für eine ausreichende Lebensmittelhygiene und die sichere Entsorgung von Nahrungsresten, die ansonsten Schädlinge anlocken könnten, zu sorgen.

3.13 Andere Risiken

Andere Risiken entstehen unter anderem durch

- unter Druck stehende Fluide (Druckluft, Hydraulikkreis);
- Arbeiten in beengten Räumen (Kriechkeller, Tanks);
- arbeitsbedingten Stress (Missverhältnis zwischen Fähigkeiten der Arbeitnehmer und arbeitsbedingten Zwängen);
- Gewalt am Arbeitsplatz (z. B. Raub);
- ionisierende und nichtionisierende Strahlung (Laser, Funkverkehr);
- Nanopartikel;
- elektromagnetische Felder ([16]),
- künstliche optische Strahlung ([17]),
- erhöhte Verletzungs- und Erkrankungswahrscheinlichkeit aufgrund der kombinierten Wirkungen mehrerer Gefahren (synergistische/durch mehrere Faktoren erzielte Effekte).

Es wird auf weitere den Schutz der Arbeitnehmer betreffende europäische Richtlinien verwiesen.

Diese und andere Risiken können durch Bautätigkeiten und andere betriebliche Prozesse in der Nähe der Bauarbeiten (etwa bei Arbeiten in oder bei einer Erdölraffinerie oder einem Atomkraftwerk) entstehen.

([16]) Richtlinie 2008/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 114 vom 26.4.2008.

([17]) Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 114 vom 27.4.2006.

4 Umgang mit Risiken bei Bauprojekten

4.1 Die Vorbereitungsphase des Bauprojekts 86

4.1.1 Beginn eines Bauprojekts 86

4.1.2 Planungsphase 88

4.1.3 Abschluss der Vorbereitungen vor Beginn der Bauarbeiten 98

4.2 Ausführungsphase des Bauprojekts 111

4.2.1 Bauphase 111

4.2.2 Ende der Bauphase 118

4.2.3 Phase nach der Bauausführung 119



Dieses Kapitel enthält praktische Hinweise dazu, wie die verschiedenen Beteiligten in den einzelnen Phasen eines Bauprojekts vom Beginn bis zum Abschluss der Bauarbeiten und darüber hinaus effektiv mit Risiken umgehen können.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Richtlinie für alle Bauarbeiten gilt und dass alle Bauarbeiten Teil eines Bauprojekts sind. Das bedeutet, dass selbst sehr einfache und schnell abgeschlossene Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an einem Bauwerk ein Bauprojekt darstellen. Es kommt darauf an, die Richtlinie pragmatisch und praxisorientiert anzuwenden, damit die Pflichten der Beteiligten erfüllt sind und der Arbeitsschutz gewährleistet ist, ohne die Beteiligten durch unnötigen Verwaltungsaufwand zu belasten. Dementsprechend ist dieses Kapitel des Leitfadens zu lesen. Dies gilt vor allem für die an sehr kleinen Bauprojekten Beteiligten.

In der Richtlinie sind zwei Hauptphasen aufgeführt:

- die Vorbereitungsphase, bestehend aus Projektbeginn, Planung und Vorbereitung vor Beginn der Bauarbeiten;
- die Ausführungsphase, die im Wesentlichen die Bauarbeiten auf der Baustelle bis zum Abschluss des Projekts umfasst.

Nach dem Abschluss des Bauprojekts können weitere Tätigkeiten folgen. Dies wird als Phase nach der Bauausführung bezeichnet. In der Praxis sind hier neue Bauprojekte die Regel, weil die Richtlinie für alle Bauarbeiten unabhängig von ihrem Umfang gilt.

4.1 Die Vorbereitungsphase des Bauprojekts

4.1.1 Beginn eines Bauprojekts

Die Vorbereitungsphase ist der Zeitraum vom Projektbeginn bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Arbeiten auf der Baustelle beginnen können.

Sie kann den Projektbeginn, die Auswahl anderer Beteiligter durch den Bauherrn, Planungen, Studien und Untersuchungen, die Programmplanung, die Entwurfs- und Ausführungsplanung sowie Vorbereitungen vor Beginn der Bauarbeiten umfassen.

Alle an einem Bauprojekt Beteiligten sollten bereits in der Vorbereitungsphase bedenken, auf welche Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte sie Einfluss nehmen können. Während der Entwurfs- und Ausführungsplanung eines Bauprojekts sollten Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer stets im Vordergrund stehen. Sie sind für den Erfolg des Projekts von entscheidender Bedeutung. Ebenso ist der Schutz anderer Personen, auch der Öffentlichkeit, zu berücksichtigen.

Der Bauherr bzw. der Bauleiter und der Koordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben in dieser Phase besondere Pflichten.

➜ ***Siehe 2.3 Die Beteiligten an einem Bauprojekt, S. 37***

Bei vielen Bauprojekten überschneiden sich die Vorbereitungs- und die Ausführungsphase, etwa dann, wenn nach Beginn der Arbeiten auf der Baustelle weitere Planungsarbeiten durchgeführt werden.

a) Wer ist an der anfänglichen Vorbereitung eines Bauprojekts beteiligt?

Der Bauherr initiiert das Projekt, indem er beschließt, Bauarbeiten und damit verbundene Aufgaben auszuführen oder ausführen zu lassen. Weiterhin können Projektmanagementberater, Planer und andere Experten (z. B. Fachberater) frühzeitig am Bauprojekt beteiligt sein. In dieser Phase können auch Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, für Bauherren ohne deren weitere unmittelbare Beteiligung an der Auftragsvergabe schlüsselfertige Bauwerke zu errichten, und ähnliche Unternehmen, die dann auch die Instandhaltung des neuen Bauwerks übernehmen, sowie Bauunternehmer und Lieferanten von Waren bzw. Erbringer von Dienstleistungen einbezogen werden. Alle diese Beteiligten müssen sich über ihre Pflichten im Klaren sein, die sich insbesondere aus der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, der Richtlinie 92/57/EWG, um die es in diesem Leitfaden geht, und anderen Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer ergeben.

Der Bauherr kann für die Beaufsichtigung der Bauarbeiten einen Bauleiter einsetzen. Nach der Richtlinie muss er im Fall einer Baustelle, auf der mehrere Unternehmer anwesend sein werden, Koordinatoren bestellen.

➜ ***Siehe 2.3 Die Beteiligten an einem Bauprojekt, S. 37***

Bewährte Verfahren:

Bestellung eines federführenden Koordinators, wenn für jede Phase (Vorbereitung und Ausführung) mehr als ein Koordinator beauftragt wird.

b) Welche Aspekte/Belange sind in der frühen Vorbereitungsphase des Bauprojekts besonders zu beachten?

Ein strukturiertes Herangehen an den Arbeitsschutz erfordert insbesondere Folgendes:

Zusammenstellung von Projektteams, die über die notwendigen Kompetenzen (Wissen, Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung) im Bereich Arbeitsschutz sowie die für eine erfolgreiche Durchführung des Bauprojekts notwendigen Ressourcen verfügen

Bewährte Verfahren:

Großprojekte: Der Bauherr holt fachkundigen Rat zur Zusammensetzung des Projektteams und den für den Arbeitsschutz erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein und erarbeitet und verwendet daraufhin Auswahlkriterien.

Kleinstprojekte (an denen nur ein Unternehmer beteiligt ist und die höchstens einige Tage dauern): Der Bauherr setzt Unternehmer ein, von denen er aus Erfahrung weiß, dass sie in der Lage sind, die vorgesehenen Arbeiten sicher auszuführen.

Festlegung übergreifender Arbeitsschutzvorkehrungen im Rahmen des Projektmanagements, damit alle Beteiligten wissen, welche Aufgaben sie haben und wie sie zusammenarbeiten und sich untereinander abstimmen müssen

Der Bauherr bzw. der Bauleiter haben nach Artikel 4 wichtige Aufgaben.

Dafür Sorge zu tragen, dass während der Planung und sonstigen Projektvorbereitungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, ist von entscheidender Bedeutung.

Bewährte Verfahren:

Großprojekte: Der Bauherr holt fachkundigen Rat zum Arbeitsschutzmanagement seines Projekts ein und setzt die entsprechenden Vorkehrungen um.

Kleinstprojekte: Der Bauherr vereinbart mit dem Bauunternehmer einfache Kommunikationsregeln, die die Sicherheit gewährleisten.

Feststellung der Anforderungen des Bauherrn, damit diese erfüllt und gleichzeitig die Risiken, denen die Bauarbeiter ausgesetzt sind, minimiert werden können

Bewährte Verfahren:

Großprojekte: Studien zur Feststellung der Anforderungen des Bauherrn und der möglichen baulichen Lösungen und Auswahl solcher Lösungen, die keine unnötigen Risiken bergen.

Kleinstprojekte: ebenso, nur pragmatischer (Beispiel: statt Teilerneuerung eines baufälligen Daches Erneuerung des gesamten Daches, damit das Baugerüst nur einmal errichtet werden muss, um langfristig die Sicherheit zu verbessern und Kosten zu sparen).

Feststellung, wessen Sicherheit und Gesundheit durch das Bauprojekt noch beeinträchtigt werden kann, und entsprechende Absprachen mit diesen Personen oder geeigneten Vermittlern

Bewährte Verfahren:

Großprojekte: formelle Überprüfungen und Entwicklung von Zusammenarbeit (z. B. mit benachbarten Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Schulen, Straßenverkehrsämtern, Mietern usw.).

Kleinstprojekte: Kontaktaufnahme zu den betreffenden Personen und Besprechen von Problemen und Lösungen.

Zusammentragen von Informationen über die aktuellen Bedingungen auf der Baustelle, ihre Umgebung sowie mögliche technische und planerische Lösungen

Bewährte Verfahren:

Großprojekte: Aufstellen eines Informationsbedarfsplans und Beauftragung von Teammitgliedern bzw. Dritten mit der Sammlung und Analyse der benötigten Informationen zur Bestimmung möglicher Optionen.

Kleinstprojekte: Besprechungen mit dem Planer und/oder Bauunternehmer an der vorgesehenen Baustelle.

Mit fortschreitender Planung und bei weiteren anstehenden Entscheidungen Risikobewertung von absehbaren Arbeitsschutzproblemen und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung

Bewährte Verfahren:

Großprojekte: Jeder Beteiligte leistet seinen Beitrag zur Beseitigung von Gefahren und Minimierung von Risiken. Mit Fortschreiten der Vorbereitungen formelle strukturierte Überprüfungen durch das gesamte Team.

Kleinstprojekte: Besprechungen mit Planern/Unternehmern, wobei nur die zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes wesentlichen Aspekte festzuhalten sind.

➜ ***Siehe 1. Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung (AGG) beim Arbeitsschutz, S. 17***

Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung der Arbeiten

Bewährte Verfahren:

Großprojekte: formelle fachkundige Projektplanungsanalyse unter Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Kleinstprojekte: Nutzung des Fachwissens des Bauunternehmers bei der Erörterung und Vereinbarung eines angemessenen Zeitraums. Flexibilität bei unvorhergesehenen Bedenken in Bezug auf Sicherheit oder Gesundheitsschutz.

➜ ***Siehe 2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, S. 63***

Gewährleistung der Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, soweit erforderlich (und Erwägung eines vergleichbaren Dokuments, falls der Plan nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats nicht erforderlich ist)

Bewährte Verfahren:

Großprojekte: Ausarbeitung durch den Koordinator unter umfassender Beachtung der in diesem Leitfaden enthaltenen Hinweise.

Kleinstprojekte: Bestimmung einer Person zur Ausarbeitung eines Kurzplans, in dem die Gefahren und Risiken in vollem Umfang berücksichtigt sind.

➜ ***Siehe 2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, S. 63***

c) Vorbereitende Arbeiten

Werden Gefahren festgestellt, die sich nicht so schnell bewältigen lassen (z. B. Versorgungseinrichtungen, Asbestbeseitigung usw.), ist es oft hilfreich, sich bereits vor Beginn der übrigen Bauarbeiten darum zu kümmern.

So ist etwa ein Hochspannungskabel, das bei einem Straßenneubau stört, bereits während der Planung zu erkennen, so dass Maßnahmen getroffen werden können, um die Arbeiter keiner Gefahr auszusetzen.

d) Beispiele für drei verschiedene Projekttypen

Beispiel 79:

Errichtung eines Wohnungsneubaus mit sieben Obergeschossen, einem gewerblich genutzten Erdgeschoss und zwei Untergeschossen für Tiefgaragen in der Nähe einer Schule und einer befahrenen Straße.

Lösungen:



Die Nähe der Schule und der befahrenen Straße machen Sicherheitsnetze für das Baugerüst erforderlich, damit keine Gegenstände außerhalb der Baustelle herabfallen können. Außerdem sind eine geeignete Umzäunung und Sicherheitskontrollen notwendig, um das Betreten der Baustelle durch Unbefugte, vor allem Schüler, zu verhindern.

Beispiel 80:

Bau einer Einzelgarage für einen Privateigentümer (Familie) mit weniger als 500 Manntagen.

Der Hauseigentümer ist der Bauherr. Zur Ausführung der Arbeiten sind mehrere Unternehmer/ Subunternehmer erforderlich (z. B. ein Unternehmer für den Bau der Garage, ein weitere für die Elektroinstallationen).

Lösungen:

Da mehr als ein Unternehmer beteiligt ist, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator erforderlich. Der Planer übernimmt die Funktion des Koordinators für die Vorbereitungsphase und einer der Bauunternehmer die des Koordinators für die Ausführungsphase.

Beispiel 81:

Bau einer neuen Eisenbahnstrecke in einem Stadtgebiet unter Beteiligung mehrerer Fachplaner und auch mehrerer Fachunternehmen.

Die Bauarbeiten werden in überschaubare Abschnitte untergliedert, z. B. Erdarbeiten (Aushub, Schotter, Schwellen und Schienen) und Elektrifizierung (Pfosten, Stromkabel, Oberleitungen). Jeder dieser Unternehmer hat Subunternehmer.

Lösungen:

Das Bahnunternehmen (Bauherr) muss Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren beauftragen, da mehr als ein Unternehmer am Bauprojekt beteiligt ist.

Ein bei dieser Art von Bauprojekten typischerweise am Anfang der Vorbereitungsphase auftauchendes Problem ist der Zugang zur Baustelle. Möglicherweise sind Baustellenstraßen erforderlich. Diese temporären Bauwerke und ihre Planung müssen im Projekt berücksichtigt werden, da ihre Errichtung mit zusätzlichen Gefahren verbunden sein kann.

4.1.2 Planungsphase

Der Begriff des Bauleiters ist weit gefasst und schließt auch Planer ein, die im Auftrag des Bauherrn tätig sind (Artikel 2 Buchstabe c der Baustellen-Richtlinie). Die Richtlinie erwähnt die Planung in Artikel 4, der sich mit den allgemeinen Grundsätzen bei der Vorbereitung des Bauprojekts befasst.

➜ ***Siehe e) Wer ist ein Planer, S. 90, und l) Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung, S. 94***

Gemäß der Richtlinie müssen Bauleiter und Bauherren während der verschiedenen Planungsphasen eines Bauprojekts die allgemeinen Grundsätze der

Gefahrenverhütung berücksichtigen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts müssen unter anderem die Umsetzung dieser Vorgaben koordinieren.

Daher sollten Planer die Planungsaufgaben des Bauherrn, des Bauleiters und dieser Koordinatoren kennen und ihren Teil zur Bekämpfung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen in der Bauwirtschaft beitragen.

Die folgenden Passagen sollen Bauleitern, Bauherren und Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase dabei helfen, die Tätigkeit von Planern besser zu verstehen, und Planer dabei unterstützen, die Erwartungen, die andere Projektbeteiligte an sie haben, zu erfüllen.

Bewährte Verfahren:

Im Gegensatz zu dem Ansatz der Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (siehe Anhang IV der Richtlinie) verlangt sie vom Bauleiter bzw. Bauherrn lediglich die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung. Damit können die mit der Planung befassten Personen ihre beruflichen Fähigkeiten zur Entwicklung sinnvoller Planungslösungen sehr frei nutzen und sind darin nicht durch Vorschriften eingeschränkt. In den folgenden Ausführungen zur Planung werden einige grundlegende Fragen erörtert und ein Rahmen für bewährte Verfahren zur Unterstützung der Planungstätigkeit aufgezeigt.

Es ist äußerst wichtig, dass diejenigen, die Planer auswählen, vollkommen davon überzeugt sind, dass die ausgewählten Planer fähig und willens sind, ihre Aufgaben in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz wahrzunehmen und ausreichende Ressourcen dafür aufzuwenden. Art und Umfang der vor der Beauftragung einzuziehenden Erkundigungen hängen vom Umfang und der Komplexität des Bauprojekts sowie von den zu erwartenden Gefahren und Risiken ab.

Planer können in allen Phasen der Planung durch Erkennung und Beseitigung von Gefahren und durch Risikominderung einen wichtigen Beitrag zum Arbeitsschutz leisten.

Fragen des Arbeitsschutzes sollten ebenso wie die Ästhetik, Funktionalität, Baubarkeit oder Kosten als Bestandteil einer guten Planungspraxis betrachtet werden.

Zuerst die Planung abzuschließen und dann über Arbeitsschutzaspekte nachzudenken ist nicht sinnvoll. Bei einem solchen Herangehen besteht die Gefahr, dass sich bereits getroffene Entscheidungen als nicht optimal erweisen und die Planung überarbeitet werden muss, wodurch zusätzliche Kosten entstehen.

Zu den unerlässlichen Kompetenzen eines Planers zählt das Verständnis für potenzielle Gefahren und Risiken, die aus Planungsentscheidungen erwachsen können. Dieses Verständnis erfordert hinreichende Kenntnisse über die Arbeitstätigkeiten (einschließlich temporärer Bauwerke, die aufgrund der Planung notwendig werden oder beeinträchtigt werden können).

Planer sollten an berufsbedingte Sicherheits- und Gesundheitsgefahren und -risiken umsichtig herangehen, um durch gute Planung zur Wertschöpfung beitragen zu können. Je ernster die Gefahren und je größer die potenziellen Risiken sind, umso mehr werden die anderen Beteiligten darauf achten, ob die Planer alles tun, um sie bereits durch die Planung auszuschalten.

Auch bei der Planung von im Zuge der Bauarbeiten gegebenenfalls erforderlichen temporären Bauwerken (etwa provisorischen Stützen oder temporären Zufahrtswegen und Arbeitsplätzen) sind die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung zu beachten.

a) Beteiligte

Zur Planung eines Bauprojekts können mehrere Beteiligte einen Beitrag leisten.

Unter anderem können dies sein:

- Planer, die bei ihrer Planung die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigen;
- Bauherren oder Bauleiter, die dafür sorgen, dass die Planer dieser Verpflichtung gemäß der Richtlinie nachkommen;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts, die die Tätigkeit der Planer und anderer während der Planung koordinieren, um die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung bei der Planung zu gewährleisten;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts, die dazu beitragen können, dass in der Ausführungsplanung die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung beachtet und die Bedürfnisse derer, die die Bauarbeiten ausführen, berücksichtigt werden;
- Unternehmer, Arbeitgeber und Selbständige, die die Bauarbeiten ausführen sollen, können möglicherweise ebenfalls einen Beitrag leisten;
- Lieferanten von Materialien und Anlagen (zum Einbau oder zur Verwendung bei den Bauarbeiten);
- die für fortgeführte Arbeitstätigkeiten auf dem Gelände der Baustelle Verantwortlichen sowie die für neue Tätigkeiten nach Abschluss des Bauprojekts Verantwortlichen;
- die für in der Nähe befindliche dauerhafte oder vorübergehende Arbeitsstätten bzw. in der Nähe ausgeführte Arbeitstätigkeiten (z. B. andere Baustellen, Transportsysteme) Verantwortlichen, die sicherstellen wollen, dass ihre Arbeiten nicht gefährdet werden und dass sie die Bauarbeiter nicht gefährden;

- die Verantwortlichen für andere in der Nähe befindliche Orte bzw. stattfindende Aktivitäten ohne Bezug zu Berufstätigkeiten, die zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen sind;
- Vertreter von Gemeinden, gewählte Mandatsträger, ihre Beamten und andere Gemeindegruppen.

Nach Möglichkeit sollten die mit der Planung befassten Personen dieses breite Spektrum an Beteiligten berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass

- sie zusammenarbeiten;
- die richtigen Planungsentscheidungen getroffen werden;
- wesentliche Informationen, die dem Bauprojekt insgesamt nützen, zur Verfügung stehen.

Der Bauherr bzw. der Bauleiter, ihre Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts und die Planer müssen entscheiden, wie sich dies zur Erleichterung der Planungen umsichtig bewerkstelligen lässt. Dafür gibt es kein Patentrezept. Zu beachten sind stets Art und Umfang des Bauprojekts sowie die Gefahren für Bauarbeiter und andere, die während des gesamten Projekts beherrscht werden müssen.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben unter anderem die Aufgabe, die Planung im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz zu koordinieren.

Beispiel 82:

Wenn alle Planer am selben Gebäudedatenmodell (CAD-Tool, mit dem die Arbeiten mehrerer Planer zusammengefasst und unter anderem Widersprüche in den Plänen erkannt werden können) arbeiten, wird das durch inkompatible Pläne entstehende Risiko auf ein Minimum reduziert.

b) Gesamte Nutzungsdauer

Planer müssen die gesamte Nutzungsdauer des Bauwerks im Blick haben, damit sie nicht nur über die anfängliche bauliche Umsetzung ihres Plans nachdenken, sondern auch darüber, wie das Bauwerk sicher instand gehalten, renoviert, erneuert, instand gesetzt und schließlich abgerissen werden kann. Berücksichtigt werden sollten auch andere Nutzungsphasen des geplanten Bauwerks, in denen beispielsweise Ausstattungs-, Umbau- oder Umrüstungsarbeiten von anderen geplant und ausgeführt werden können.

Planer müssen also überlegen, wer gefährdet sein kann, wenn

- die geplanten Bauarbeiten ausgeführt werden;
- während der Dauer der zweckgemäßen Nutzung des Bauwerks bis hin zu seinem Abriss weitere Bauarbeiten ausgeführt werden.

Nach der Baustellen-Richtlinie sind Planer nicht verpflichtet, sich über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von nicht an den Bauarbeiten beteiligten Personen und solchen, die das fertiggestellte Bauwerk anderweitig nutzen, Gedanken zu machen. Dies dennoch zu tun hat jedoch klare Vorteile, nicht zuletzt, weil damit den allgemeinen Erwartungen des Bauherrn entsprochen wird.

c) Planen für die Sicherheit anderer

Bewährte Verfahren:

Planer können außerdem folgende Personengruppen berücksichtigen:

- die Öffentlichkeit und andere nicht an den Bauarbeiten beteiligte Personen, die jedoch infolge der Bauarbeiten einer Gefahr ausgesetzt sein können;
- diejenigen, die das fertiggestellte Bauwerk als Arbeitsstätte nutzen (siehe weiter unten);
- diejenigen, die am Gebäude Wartungsarbeiten ausführen, die streng genommen keine Bauarbeiten sind.

d) Planen für den „Gebrauch“

Während der Planung muss irgendwann umfassend darüber nachgedacht werden, wie das fertige Bauwerk als Arbeitsstätte genutzt werden soll, damit Eigentümer, Bewohner, Nutzer und andere Personen durch die Planung in die Lage versetzt werden, andere EU-Richtlinien wie die Arbeitsstätten-Richtlinie und andere Einzelrichtlinien im Sinne der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG einzuhalten.

Auch wenn die Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG dies nicht ausdrücklich vorsieht, ist es klar im Interesse des Bauherrn, wenn der Planer so plant, dass das fertiggestellte Bauwerk ohne kostspielige Umbaumaßnahmen in Betrieb genommen werden kann. Es ist auch sinnvoll, zu Fragen des Arbeitsschutzes die Nutzer oder Personen, die ihre voraussichtlichen Bedürfnisse kennen, zu konsultieren.

Planer sollten prüfen, welche weiteren Vorgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats zu beachten sind.

e) Wer ist ein Planer?

Planungsentscheidungen können alle Beteiligten treffen, nicht nur typische Planer wie Architekten, Hoch- und Tiefbauingenieure. Häufig sind noch weitere Spezialisten, etwa für die Planung von Gebäudetechnik, Fahrstühlen oder Verkleidungen, und auf Komplettlösungen spezialisierte Fachleute sowie Planer für provisorische Abstützungen beteiligt. Wer ein bestimmtes Material oder einen bestimmten Stoff auswählt, trifft eine Planungsentscheidung. Planer können also Bauherren, Unternehmer und

andere sein, soweit sie Planungstätigkeiten ausführen oder Planungsentscheidungen treffen. Legt ein Planer einer anderen Person, etwa dem Bauherrn, mehrere Varianten vor, muss er sich davon überzeugt haben, dass jede Variante praxistauglich ist.

Beispiel 83:

Bei der Planung einer Abwasseraufbereitungsanlage ist es sinnvoll, wenn der Verfahrenstechniker, der mit den Verfahrensschritten der biologischen Reinigung und den mechanischen Vorrichtungen vertraut ist, die Federführung übernimmt. Der federführende Planer muss selbstverständlich in der Lage sein, Pläne unter Berücksichtigung der Baustellen-Richtlinie zu erarbeiten.

Planer sind nicht nur an Neubauprojekten beteiligt. Wer Ausstattungs-, Umbau-, Umrüstungs-, Instandhaltungs-, Renovierungs-, Sanierungs-, Instandsetzungs- oder Abrissarbeiten plant, ist ebenfalls ein Planer.

f) Empirische Planung

Nicht alle Pläne werden, wie normalerweise üblich, auf Papier oder in elektronischer Form festgehalten. Dies gilt in der Regel für empirische Planungsentscheidungen, die häufig auf der Baustelle fallen und sowohl permanente als auch temporäre Bauwerke (einschließlich temporärer Abstützungen und Arbeitsbühnen) betreffen können. Dennoch handelt es sich dabei um Planungen, bei denen die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung zu berücksichtigen sind.

g) Gefahrenerkennung und Risikomanagement

Gefahrenerkennung und Risikomanagement sind wesentliche Verfahren, die Planer verstehen und während des gesamten Planungsprozesses anwenden müssen.

Im Recht der einzelnen Mitgliedstaaten ist dies unterschiedlich geregelt. Der einheitliche Leitgedanke besteht jedoch darin, dass bei der Planung die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung zu berücksichtigen sind, und zwar durch

- Erkennung und Beseitigung von Gefahren und, soweit eine vollständige Beseitigung nicht möglich ist,
- Senkung der aus verbleibenden Gefahren erwachsenden Risiken auf ein vertretbares Maß,
- umfassende Berücksichtigung der „Hierarchie" innerhalb der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung.

Wichtigstes Ziel ist es, so zu planen, dass Bauarbeiten während der gesamten Nutzungsdauer des Bauwerks soweit wie möglich sicher ausgeführt werden können.

➜ ***Siehe 1.3 Risikobewertung, S. 23***

Bewährte Verfahren:

Gute Planung ist häufig ein sich wiederholender Prozess, bei dem Aufzeichnungen in Form von Entwurfsaufgaben, Annahmen, Zeichnungen, Berechnungen, Hinweisen für andere Planer usw. entstehen.

Anlegen schriftlicher Aufzeichnungen während des Planungsprozesses im Rahmen einer durchdachten Organisation, auch wenn die Richtlinie schriftliche Aufzeichnungen nicht ausdrücklich vorsieht. In manchen Situationen sind schriftliche Aufzeichnungen nur von begrenztem Wert, etwa wenn sich bei einfachen Bauprojekten ein einzelner Planer über einen begrenzten Zeitraum mit allen Planungsfragen befasst.

Bewährte Verfahren:

Erstellen von Aufzeichnungen zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ebenso wie Aufzeichnungen zu anderen Aspekten, wenn mehrere Planer und Planungsteams über einen längeren Zeitraum am Bauprojekt beteiligt sind.

Planungsphasen

Planer unterteilen den Planungsprozess auf unterschiedliche Weise in Phasen.

Einige Möglichkeiten sind:

- Erstentwurf und Ausführungsplanung,
- Konzeption, Entwurfs- und Ausführungsplanung,
- fünf Stufen: 1. Untersuchung, 2. Entwurfsaufgaben (als zwei Vorbereitungsphasen), 3. Konzeption, 4. Konzeptentwicklung, 5. technische oder Ausführungsplanung.

Bei sehr einfachen Bauprojekten kann die Planung auch aus nur einer Phase bestehen.

Im Hinblick auf den Arbeitsschutz spielt es grundsätzlich keine Rolle, in welchen Phasen oder Prozessen die Planung abläuft. Wichtig ist ein strukturiertes und umsichtiges Vorgehen und die Beachtung der relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte in den einzelnen Planungsphasen.

Beispiel 84:

Verlegung der vorgesehenen Standorte von Bauwerken an nicht oder geringer kontaminierte Stellen des Baugeländes während der Konzeptionsphase, um Arbeiten in schadstoffbelastetem Baugrund zu vermeiden.

Strukturierung des Planungsprozesses

Planer sollten bei der Planung strukturiert an Sicherheits- und Gesundheitsaspekte herangehen.

Bewährte Verfahren:

Bestimmen der Anforderungen des Bauherrn.

Bestimmen, wer zum Planungsteam gehört und wer mit fortschreitender Planung zu konsultieren oder anderweitig einzubeziehen ist.

Bestimmen der für die Planung erforderlichen Informationen.

Feststellen, welche durch die Planung bedingten Gefahren während der gesamten Nutzungsdauer des Bauwerks bei Bauarbeiten und bei Nutzung des Bauwerks als Arbeitsstätte entstehen können.

Nach Möglichkeit Gefahren beseitigen und die aus den verbleibenden Gefahren erwachsenden Risiken unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung senken (Planungslösungen, Arbeitsmethoden oder Materialien kritisch prüfen und ggf. ändern).

Zusammen mit der Planung Informationen über Projektrisiken bereitstellen, die für andere wahrscheinlich nicht offensichtlich sind.

Informationen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage bereitstellen.

In Anhang II der Richtlinie sind einige Arbeiten aufgeführt, die mit besonderen Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern verbunden sind. Diesen Arbeiten sollten Planer besondere Aufmerksamkeit widmen.

h) Bestimmen der Anforderungen des Bauherrn

Selbst wenn die Anforderungen des Bauherrn lediglich die vorgesehene Nutzung des fertigen Bauwerks betreffen, kann es weitere wesentliche Informationen geben, die vom Bauherrn einzuholen sind.

Beispiel 85:

Spätere Ausstattungsanforderungen und langfristige Pläne zum Ausbau des Bauwerks durch planmäßige Umbau- und zu erwartende Umrüstungsmaßnahmen für die Nutzung zu anderen Zwecken.

In solchen Fällen kann so geplant werden, dass spätere Planungs- und Bauarbeiten nicht unnötig komplex oder schwierig werden.

i) Bestimmen, wer zum Planungsteam gehört und wer mit fortschreitender Planung zu konsultieren oder anderweitig einzubeziehen ist

Erwartet wird, dass das Planungsteam nicht zuletzt deshalb in sich das Wissen, die Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Erfahrungen vereint, die zur Ausführung der Aufgaben erforderlich sind, weil klar auf der Hand liegt, dass der Planer grundsätzlich zunächst den Bauherrn von seiner Kompetenz überzeugen muss, bevor der Bauherr den Planer beauftragt.

In den meisten Fällen bedarf es einer Zusammenarbeit mit anderen, damit gewährleistet ist, dass Arbeitsschutzaspekte ausreichend berücksichtigt werden. Dabei gilt es möglicherweise, viele unterschiedliche Personen einzubeziehen, wie etwa Fachplaner, Personen mit Fachkenntnissen über mögliche Bauverfahren, Angehörige des Teams des Bauherrn, die das fertige Bauwerk nutzen und instand halten sollen, sowie Sicherheits- und Gesundheitsexperten.

Außerdem ist zu berücksichtigen, auf welche Weise der Bauherr bzw. Bauleiter einbezogen werden wollen, um sich vergewissern zu können, dass bei der Planung die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung beachtet werden. Ebenfalls zu überlegen ist, wo und wie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts – sofern das Projekt einen solchen erfordert – mit dem Planungsteam zusammenarbeitet.

Bewährte Verfahren:

Einbeziehung bereits beauftragter Bauunternehmer in die Beratungen, damit ihr Fachwissen im Bereich Arbeitsschutz in die Planungen einfließen kann.

Einbeziehung derjenigen, die später das Bauwerk nutzen, warten und instand halten, da sie unter Umständen weitere Erkenntnisse zu etwaigen Gefahren und den Möglichkeiten, sie bereits durch die Planung auszuschalten, beisteuern können.

j) Bestimmen der für die Planung erforderlichen Informationen

Bei der Bestimmung der für die Planung erforderlichen Informationen sind grundsätzlich drei Bereiche zu berücksichtigen:

- Angaben zur Umgebung, in der das Bauwerk errichtet werden soll, und zum vorgesehenen Baugelände (einschließlich etwa bestehender Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen):

Diese Angaben werden in der Regel in der Anfangsphase des Projekts zusammengetragen. Das Planungsteam sollte die Angaben prüfen und etwaige Unzulänglichkeiten feststellen sowie Maßnahmen treffen, um die Unzulänglichkeiten zu beseitigen.

- Angaben zu besonderen Vorgaben des Bauherrn und seinen Erwartungen an die an Planungs- und Bauarbeiten Beteiligten:

Dies muss vor Beginn der Planungen mit dem Bauherrn abgeklärt sein. Die Erwartungen des Bauherrn können auch Arbeitsschutzstandards betreffen, die die Beteiligten bei der Vorbereitung und Planung des Projekts sowie während des Baus und der gesamten Nutzungsdauer des Bauwerks erreichen sollen. Planer sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit solchen weiter gefassten Erwartungen zu rechnen ist und sie ihren Teil dazu beitragen müssen, diesen Erwartungen gerecht zu werden.

- Angaben zu möglicherweise verwendeten Bauverfahren:

Dieser letzte Informationsbereich hängt von den ins Auge gefassten Planungslösungen ab. Planer müssen die Auswirkungen möglicher Bauverfahren auf den Arbeitsschutz kennen. Sie sollten andere Projektbeteiligte, die unterstützend mitwirken können, aktiv einbeziehen, um ein besseres Verständnis für die potenziellen Gefahren zu gewinnen und ihr Wissen über Planungsalternativen zu erweitern.

k) Feststellen der Gefahren, die während der gesamten Nutzungsdauer des Bauwerks entstehen können

Planer müssen Gefahren, denen Menschen bei Bauarbeiten während der gesamten Nutzungsdauer des im Rahmen des Projekts errichteten Bauwerks ausgesetzt sind, berücksichtigen, um umfassend zur Verbesserung des Arbeitsschutzes beitragen zu können. Ebenso können sie die bei einer Nutzung des Bauwerks als Arbeitsstätte möglicherweise bestehenden Gefahren und Risiken, die durch gute Planung beseitigt oder gemindert werden können, umsichtig einbeziehen.

Die Gefahrenerkennung sollte Bestandteil jeder einzelnen Planungsphase sein. Dabei sind Personen mit dem erforderlichen Fachwissen einzubinden. Bei sehr einfachen Bauprojekten verfügt unter Umständen eine einzige Person über sämtliche notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen. Bei den meisten komplexen Projekten ist ein formelleres Vorgehen mit einem aus Projektbeteiligten bestehenden Team und einem System strukturierter Analysen angebracht.

Die Gefahrenerkennung in den einzelnen Phasen sollte sicher genug sein, um zu gewährleisten, dass die richtigen Entscheidungen getroffen werden. Die Berücksichtigung des Arbeitsschutzes sollte fester Bestandteil der Planungspraxis sowie der Überprüfung und Genehmigung von Systemen sein. Eine später notwendige Änderung von Entscheidungen und Neuplanung kann eine erhebliche Ressourcenverschwendung bedeuten.

Die Gefahrenerkennung sollte sich in den einzelnen Planungsphasen (z. B. Konzeption, Entwurfs- und Ausführungsplanung) auf die zum jeweiligen Zeitpunkt zu treffenden Entscheidungen und deren mögliche Auswirkungen auf den Arbeitsschutz konzentrieren. Es empfiehlt sich ein strukturiertes Vorgehen, damit die Auswirkungen der einzelnen in Frage kommenden Planungsoptionen untersucht werden können. Viele Planungsbüros setzen im Rahmen ihrer Qualitätssicherung bewährte Systeme zur Gefahrenerkennung ein. Wo dies nicht der Fall ist, finden Planer möglicherweise in Mustergefahrenlisten hilfreiche Gedächtnisstützen.

➜ ***Siehe 3. Gefahren und Risiken in allen Phasen eines Bauprojekts – einige Beispiele, S. 75***

Bei der Gefahrenerkennung kann grundsätzlich zu jedem Thema eine Mustergefahrenliste zurate gezogen werden. Dies kann sich jedoch aufgrund der dafür notwendigen Zeit und Ressourcen und des Umstands, dass komplexere Gefahren durchaus übersehen werden können, als unbefriedigend erweisen.

In der Planungsphase sollte die Gefahrenerkennung am besten von den Planern durchgeführt werden, denn sie verfügen über das notwendige Fachwissen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und sind in der Lage, die grundlegenden Gefahren, die in den einzelnen Planungsabschnitten beachtet werden müssen, zu erkennen.

Bewährte Verfahren:

Beispiele für Gefahren und Probleme, die gegebenenfalls während der Konzeption zu berücksichtigen sind:

- das allgemeine Umfeld des Baugeländes (andere Tätigkeiten, Gebäude, andere Bauten, andere Einrichtungen und andere Personen, z. B. die von der Bautätigkeit unter Umständen beeinträchtigte Öffentlichkeit);
- das Gelände selbst und die darauf andauernden Tätigkeiten;
- die Lage der neuen Bauwerke einschließlich etwaiger Baufristen sowie die Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Pausen- und Sanitärräume für Arbeiter während der Bauarbeiten;
- die Wahl der Bauart und der Materialien für die wichtigsten Elemente;
- Montage auf der Baustelle und Herstellung im Werk;
- die Lage von Konstruktionselementen wie Maschinenräumen und wichtigen Versorgungsleitungen;
- etwa erforderliche temporäre Bauten und die Auswirkungen von Schnittstellen zwischen ihnen und den permanenten Bauten;
- die logistischen Auswirkungen auf den Materialfluss zur und von der Baustelle;
- die Auswirkungen auf die Auswahl großer Baumaschinen;
- die während der Bautätigkeit voraussichtlich angewandten Arbeitsmethoden;
- die Managementerfahrung und Kompetenz sowie die technische Wissensbasis der Branche (einschließlich Planer, Lieferanten und Bauunternehmer) und auch der Arbeitnehmer;
- die vorgesehene Nutzung des fertigen Bauwerks als Arbeitsstätte;
- seine laufende Wartung, Reinigung, Renovierung und sonstige Instandhaltung;
- etwaige Vorgaben für künftige Umbauarbeiten;
- sein letztendlicher Abriss;
- Zugang und Notausgänge im Hinblick auf die Verkehrslenkung.

Beispiel 86:

Beispiele für Gefahren, die während der Entwurfsplanung zu berücksichtigen sind:

- eingehendere Beschäftigung mit den in der Konzeptionsphase aufgetretenen Fragen, da inzwischen die grundlegenden Entscheidungen gefallen sind;
- gewerbliche Tätigkeiten und Logistik auf dem Baugelände mit besonderem Augenmerk auf denjenigen, die bekanntermaßen während der gesamten Nutzungsdauer des Bauwerks höhere Arbeitsschutzrisiken verursachen.

Beispiel 87

Beispiele für Gefahren, die während der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind:

- die Montage und mögliche Demontage von Einzelteilen des Bauwerks;
- der Aufbau und letztendliche Abbau von temporären Bauten;
- wie leicht sich einzelne Teile des fertigen Bauwerks instand halten und warten lassen;
- dito in Bezug auf Fragen des Arbeitsschutzes während der Nutzung des Bauwerks (auch wenn dies zugegebenermaßen Sache des Bauherrn und des Nutzers ist und die Baustellen-Richtlinie niemanden verpflichtet, sich damit zu befassen).

Bewährte Verfahren:

Die erkannten Gefahren, und später auch die gefundene Abhilfen kurz notieren.

Mit der Übergabe von Planungen von einem Planungsteam zum nächsten auch Weitergabe relevanter Arbeitsschutzinformationen, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass wichtige Entscheidungen von anderen rückgängig gemacht werden, die möglicherweise ihre Folgen nicht ganz verstehen.

l) Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung

Vermeidung von Risiken durch Beseitigung von Gefahren

Der erste und wichtigste der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung ist die Vermeidung von Risiken durch Beseitigung von Gefahren. Dieser Grundsatz ist anzuwenden, wo immer es möglich ist. In der Phase des Erstentwurfs bzw. der Konzeptionsphase lässt sich dies häufig relativ einfach bewerkstelligen. Je weiter die Planung fortschreitet, umso schwieriger wird es.

➜ ***Siehe 1.2 Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung, S. 18***

Beispiel 88:

Durch eine Änderung der Gesamtanordnung kann sich unter Umständen eine Verkehrsgefahr für das Baustellenteam wie auch für spätere Nutzer am Eingang zum Gelände vermeiden lassen.

Noch grundlegender ist, dass erkannt wird, dass sich Verletzungen auf Baustellen entweder aufgrund der vom Verletzten selbst ausgeübten Tätigkeit oder aufgrund des Arbeitsumfelds (einschließlich der Tätigkeiten anderer) ereignen.

Daraus ergibt sich logischerweise, dass die Wahrscheinlichkeit, bei Bauarbeiten Verletzungen oder Gesundheitsschäden zu erleiden, verringert werden kann, wenn bereits durch die Planung die Zahl der am Bauprojekt beschäftigten Personen minimiert wird durch

- verstärkte Herstellung im Werk,
- Auswahl von Verfahren, durch die sich die auf der Baustelle erforderliche Arbeitszeit verringert (d. h. Baubarkeit).

Dasselbe gilt für spätere Bauarbeiten während der Nutzungsdauer des Bauwerks. Hier lassen sich Gefährdungen durch Auswahl von wartungsfreien Oberflächenbeschichtungen reduzieren.

Werden Gefahren durch Substitution beseitigt, muss auf jeden Fall geprüft werden, ob dadurch nicht unbeabsichtigt andere Gefahren entstehen.

Beispiel 89:

Die Vorfertigung von Bauelementen im Werk kann beim Einbau großer Fertigbauelemente auf der Baustelle kurzfristig zu höheren Risiken führen, wenn diese Montagerisiken nicht während der Planung in vollem Umfang berücksichtigt worden sind.

➜ ***Siehe Spalte 5 in Anhang 4 – Erfassungsbogen für die Planung, S. 133***

Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken

Nicht alle Gefahren lassen sich beseitigen, einige werden zwangsläufig bestehen bleiben.

Planer müssen die aus ihren eigenen Planungen und den gemeinsam mit anderen durchgeführten Planungen erwachsenden Risiken sowie auch diejenigen Risiken berücksichtigen, die nur deshalb entstehen, weil niemand daran gedacht hat, etwas dagegen zu unternehmen (dazu kommt es vor allem dann, wenn die Planung schlecht oder gar nicht koordiniert ist und zwei oder mehr Planer dasselbe Problem angehen könnten – etwa die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheitsschutz an der Schnittstelle zwischen temporären und permanenten Bauten – und keiner von ihnen es wirklich tut).

Planer, die strukturiert vorgehen, erarbeiten Listen mit Problemen oder Tätigkeiten, aus denen Gefahren

entstehen können, die bislang noch nicht beseitigt worden sind.

Bewährte Verfahren:

Anwendung eines einfachen, projektspezifischen Rahmens zur Bewertung und Risikosenkung, indem geprüft wird, wie durch Planungsentscheidungen in folgenden Bereichen optimale Ergebnisse erzielt werden können:

- Wahrscheinlichkeit von berufsbedingten Verletzungen und Gesundheitsschäden,
- potenzieller Schweregrad möglicher Verletzungen,
- Häufigkeit und Dauer der Exposition gegenüber dem Verletzungsrisiko.

Eine ausgefeilte quantifizierte Risikobewertung ist wahrscheinlich nur dann erforderlich, wenn durch das Bauprojekt potenziell größere Unfallgefahren entstehen können.

Planer sollten sich auf die Risikominimierung konzentrieren und dabei auf das Wissen und die Erfahrung zurückgreifen, über die sie (und die von ihnen konsultierten Personen) in Bezug auf die während der gesamten Nutzungsdauer des Bauwerks notwendigen Tätigkeiten verfügen. Wenn Forschungen und Versuche notwendig sind (etwa für neue oder ungewohnte Tätigkeiten), erweitern Informationen über Gefahren und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung das vorhandene Wissen.

Es zahlt sich aus, sich vorrangig mit signifikanten Risiken zu befassen. Ebenso sollten jedoch auch Probleme in Angriff genommen werden, die zu verhältnismäßig unbedeutenden Verletzungen führen können, sofern sich die Risiken senken lassen, vor allem wenn dies nur mit geringen Kosten verbunden ist.

Ferner ist es wichtig, Gesundheitsschäden (auch durch längere Exposition) angemessen zu berücksichtigen, anstatt sich auf offensichtliche Sicherheitsaspekte zu beschränken. Planer sollten nicht einfach davon ausgehen, dass Risiken auch von anderen während der Ausführungsphase des Bauprojekts angegangen werden können.

Viele Planungsstrategien zur Risikominimierung entspringen dem Wissen und den Erfahrungen aus bewährten Verfahrensweisen und lassen sich leicht anwenden. Auch innovative neue Planungsansätze für altbekannte Probleme sollten nicht außer Acht gelassen werden, um die Leistungsfähigkeit der Branche weiter zu verbessern.

Bewährte Verfahren:

Einbeziehung von anderen Beteiligten in das Projektteam, um insbesondere bei größeren Projekten Arbeitsschutzaspekte in jeder Phase des Planungsprozesses gemeinsam prüfen zu können.

Gefahrenbekämpfung an der Quelle

Durch die Bekämpfung an der Quelle wird die Gefahr dort eingedämmt, wo sie entsteht. Dies geschieht häufig, jedoch nicht immer durch eine physische Barriere.

Beispiel 90:

Fertigbauelemente mit eingebautem Randschutz für das Montagepersonal.

Schalldämmgehäuse um Lärmquellen, die nicht beseitigt werden können.

Schutzvorrichtungen um gefährliche bewegliche Maschinenteile.

Barrieren zur Trennung von Fußgängern und Fahrzeugverkehr.

Planung unter Einbeziehung von Fertigteiltreppen, um einen frühzeitigen permanenten Zugang zu gewährleisten.

Berücksichtigung des Faktors „Mensch" bei der Arbeit

Indem sie die Arbeiten an die Fähigkeiten des Menschen anpassen, nehmen Planer unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf

- die Anordnung temporärer Bauarbeitsplätze,
- die Wahl der Arbeitsmittel,
- die Wahl der Arbeitsmethoden und Produktionsverfahren.

Planer müssen bei Entscheidungen über Gewicht, Form, Größe und Lage von Teilen des Bauwerks einschließlich der darin befindlichen Versorgungsleitungen stets berücksichtigen, inwieweit der Mensch sicher arbeiten kann (Reichweite, Heben und Handhabung von Lasten, benötigter Platz usw.).

Beispiel 91:

Im Grundriss eines Maschinen- oder Elektroanlagenraums ist zu berücksichtigen, welche Schwierigkeiten sich für diejenigen ergeben können, die darin Teile aufbauen, installieren, instand halten und austauschen müssen.

Berücksichtigung des Stands der Technik

Planer müssen über technische Entwicklungen stets auf dem Laufenden sein, um mit der Planung von heute die Probleme von gestern zu lösen und somit morgen mehr Sicherheit zu erreichen.

So haben sich etwa die Lösungen für den Zugang zu Außenflächen von Bauwerken zu Instandhaltungszwecken in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich verbessert. Planer können sich diese Lösungen in ihren Planungen zunutze machen, wenn sie sich über deren Möglichkeiten und Grenzen im Klaren sind.

Beispiel 92:

Planung befestigter Stellflächen rund um Gebäude, damit mobile Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden können.

Nutzung der neuesten Entwicklungen bei modernen Oberflächenbeschichtungen und Ausfugmassen, die verbesserte Eigenschaften aufweisen und somit einen geringeren Instandhaltungsaufwand erfordern.

Auswahl mechanischer Hebezeuge, die ein integriertes Konzept für den Materialtransport ermöglichen und so die manuelle Handhabung möglichst überflüssig machen (Fest- und Mobilkrane, Lastenaufzüge, geländegängige Gabelstapler, Hubwagen usw.).

Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten

Dieser Grundsatz ist für Planer relativ leicht zu befolgen, sofern sie nicht versuchen, eine Rangfolge für Planungsoptionen mit ähnlichen Risiken zu bestimmen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine umfangreiche Planung handelt oder ob nur über den Neuanstrich eines Raums zu entscheiden ist. Mit gesundem Menschenverstand lässt sich in der Regel schnell erkennen, welche Planungslösung besser ist.

Beispiel 93:

Vermeidung von Aushubarbeiten für Versorgungsleitungen in potenziell schadstoffbelastetem oder anderweitig schwierigem Grund, indem die Leitungen woanders oder in gemeinsamen Leitungssträngen verlegt werden und der Grund in den betreffenden Bereichen vorbehandelt wird. Auch dann bestehen während der Aushubarbeiten noch Risiken, die jedoch weniger gravierend sind, da die vom schadstoffbelasteten Boden ausgehenden Gefahren vermieden worden sind.

Beispiel 94:

Planung von Zugängen zu Anlagenräumen unter Vermeidung von Steigleitern und ungeschützten Zugangswegen im Freien. Der neue Zugangsweg ist zwar mit denselben Risiken verbunden. Diese sind jedoch deutlich geringer.

Beispiel 95:

Verwendung von Betonabbindeverzögerern anstelle von Schlagwerkzeugen zur Herstellung von Sichtflächen. Auch Abbindeverzögerer sind mit gewissen Risiken verbunden, jedoch wird die Lärm- und Staubexposition durch die Werkzeuge vermieden.

Beispiel 96:

Umsichtige Auswahl von Materialien und Stoffen. Die Verwendung mancher Stoffe ist eindeutig verboten. Einige Planer haben Rot-Gelb-Grün-Listen für andere Materialien und Stoffe erarbeitet, die sie bei jeder Planung routinemäßig verwenden. Typische Beispiele sind nicht entflammbare, ungiftige Klebstoffe und Oberflächenbeschichtungen.

Kohärente Planung der Gefahrenverhütung

In Planungsbüros bestehen in der Regel feste formalisierte Verfahren zur Bearbeitung von Aufgabenbeschreibungen des Bauherrn und der daraus folgenden Pläne, um den Erwartungen zu entsprechen. Arbeitsschutzaspekte lassen sich in diesen Entscheidungs- und Prüfungsprozess relativ einfach integrieren.

Auch bei Bauprojekten werden Verfahrensweisen befolgt, die bei kleineren Projekten häufig informeller Natur sind, damit die Beteiligten zusammenarbeiten und ihre gemeinsamen Ziele erreichen können. Auch hier sollte der Arbeitsschutz einbezogen werden.

Bewährte Verfahren:

Anlegen gemeinsamer Risikoregister für ein Projekt als Instrument zur Erkennung, Beseitigung oder Minderung von Gefahren und zum wirksamen Management der verbleibenden Risiken.

Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz

Eine Planungslösung, die vorsieht, dass Arbeitnehmer persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden müssen, entspricht nicht dem Grundsatz des kollektiven Gefahrenschutzes, da PSA bestenfalls den Einzelnen schützt. Kollektive Schutzmaßnahmen schützen hingegen alle gefährdeten Personen.

Beispiel 97:

Eine Brüstung auf einem Flachdach schützt alle auf dem Dach befindlichen Personen. Ist der Dachrand nicht gesichert, besteht Absturzgefahr. Planer müssen überlegen, ob es Gefahren gibt, denen nur diejenigen ausgesetzt sind, die kollektive Schutzmaßnahmen durchführen, und diese gegebenenfalls bei der Planung berücksichtigen.

Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer

Dieser abschließende allgemeine Grundsatz der Gefahrenverhütung ist vielleicht aus Sicht des Planers am besten umzusetzen: indem nämlich Informationen über Risiken gegeben werden, die für andere möglicherweise nicht offensichtlich (oder sogar ungewöhnlich) sind.

Aufzeichnungen zur Gefahrenerkennung und Risikosenkung

Wenn Planer über die einzelnen Phasen des Planungsprozesses Buch führen, ist es sinnvoll, die bereits erledigten und die in späteren Phasen noch zu bearbeitenden Dinge kurz zu notieren.

Bereitstellung von Informationen über Risiken mit der Planung

Planer können davon ausgehen, dass andere Projektbeteiligte in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Aufgaben auszuführen. Ebenso können diese Beteiligten erwarten, dass die Planer in bestimmten Fällen ihren Plänen Informationen oder Warnhinweise beifügen.

Planer sollten Warnhinweise dann beifügen, wenn andere kompetente Beteiligte die verbleibenden Arbeitsschutzrisiken wahrscheinlich nicht ohne Weiteres erkennen können, weil sie möglicherweise verborgen oder ungewöhnlich sind.

Solche Risiken können ausgehen von
- den Plänen,
- dem Umfeld, in dem die Arbeiten auszuführen sind.

Gehen solche Projektrisiken von der Planung aus, kann erwartet werden, dass die Planer die anderen Beteiligten von sich aus darauf aufmerksam machen. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Informationen oder Warnhinweise sollten einfach formuliert, d. h. kurz, klar und präzise sein. Zudem sind sie in einer für die Empfänger geeigneten Form abzufassen. In der Regel lässt sich dies durch Notizen auf Zeichnungen, die nötigenfalls auf weitere Unterlagen verweisen, erreichen. Damit andere die Informationen bei der Erarbeitung weiterer Pläne oder der Vorbereitung von Bauarbeiten voll berücksichtigen können, müssen sie rechtzeitig an sie weitergegeben werden.

Gehen vom bestehenden Umfeld Gefahren aus (etwa durch Asbest, Altlasten, unzureichend verdichteten Baugrund, Blei, PCB oder bestehende Bauten), haben die Planer die Risiken in der Regel während der Planung erkannt und sind daher in der Lage, Koordinatoren, Unternehmer, andere Planer und andere Personen, die sich auf die Pläne verlassen oder sie weiterentwickeln müssen, darauf aufmerksam zu machen. Sind für das Projekt Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase zu bestellen, können diese gemeinsam mit den Planern dafür sorgen, dass andere auf die Risiken aufmerksam gemacht werden. Ist kein Koordinator bestellt, sollten die Planer dies von sich aus tun.

➜ ***Siehe Anhang 4 – Erfassungsbogen für die Planung, S. 133***

Bereitstellung von Informationen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage

Planer sollten den Koordinatoren zweckdienliche Informationen zur Verfügung stellen, damit diese bei der Zusammenstellung oder Aktualisierung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen berücksichtigt werden können.

Da die Informationen aus fertigen Plänen stammen, können sie für diejenigen, die weitere Planungen oder Bauarbeiten ausführen, hilfreich sein. Die bereitzustellenden Informationen lassen sich sinnvoll abgrenzen. Dabei ist zu beachten, dass für eine Unterlage wahrscheinlich andere Informationen benötigt werden als für die ersten Bauarbeiten, denn die Unterlage dient als Informationsspeicher für spätere Bauarbeiten.

➜ ***Siehe Anhang 6 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage: Inhaltsvorschläge, S. 138***

m) Beispiele für drei verschiedene Baustellentypen

Beispiel 98:

Errichtung eines Wohnungsneubaus mit sieben Obergeschossen, einem gewerblich genutzten Erdgeschoss und zwei Untergeschossen für Tiefgaragen



Merkmale:

Pfahlgründung

Probleme:

Die Planer erkennen, dass die Arbeiter sowie die Öffentlichkeit, vor allem eine angrenzende Schule, durch den Lärm der Pfahlgründungsarbeiten belästigt würden. Sie machen sich auch Gedanken darüber, inwieweit Arbeiter, die mit mobilen Betonbrechern die Pfahlköpfe schneiden, durch Lärm und Hand-Arm-Vibrationen gefährdet sind.

Lösungen:

Sie beraten sich mit dem Bauunternehmer, der die Hinzuziehung eines auf Pfahlgründungen spezialisierten Subunternehmers vorschlägt. Sie erörtern gemeinsam die verschiedenen Optionen und finden eine Lösung, die allen gerecht wird.

Anstelle von Rammpfählen werden Schneckenortbeton-Bohrpfähle verwendet, um das Rammen zu vermeiden. Zum Abschneiden der Pfahlköpfe werden hydraulische Spaltmaschinen anstatt Betonbrecher eingesetzt. So wird der Lärm, dem die auf der Baustelle und die in der Schule befindlichen Personen ausgesetzt sind, reduziert. Zudem wird die Gefährdung von Arbeitern durch Hand-Arm-Vibrationen vermieden.

Beispiel 99:

Umrüstung des naturwissenschaftlichen Labors einer Schule

Merkmale:

Mehrere Labors einer großen Schule sollen in zwei Etappen modernisiert werden, um den Schulbetrieb aufrechtzuerhalten. Dabei sollen sämtliche Bänke und die zugehörigen Versorgungsleitungen ausgetauscht werden.

Probleme:

Der Bauherr wünscht so wenig Unterbrechung wie möglich. Der Planer und der Bauunternehmer wissen auch, dass Verletzungen von Arbeitern und Schülern weitestgehend ausgeschlossen werden müssen. Zudem wollen sie, dass die Bauarbeiten in der zweiten Etappe so einfach wie möglich vonstatten gehen.

Lösungen:

Der Planer wählt im Werk gefertigte Laborbänke aus und stimmt mit dem für die Versorgungsleitungen zuständigen Planer die Lage der Trennschalter und Absperrventile ab.

Die werkseitige Herstellung bedeutet, dass auf der Baustelle weniger Arbeiter gefährdet sind, da die Installation schnell abgeschlossen werden kann. Außerdem werden wesentlich weniger Ausgangsmaterialien benötigt, wodurch die Zahl der Lieferungen und der Lagerplatzbedarf auf der sehr beengten Baustelle sinken. Aufgrund der sorgfältigen Wahl der Absperrstellen für die Versorgungsleitungen müssen während der zweiten Etappe nicht die Versorgungsleitungen für die in der ersten Etappe fertiggestellten Labors abgestellt werden.

Dies vereinfacht die Arbeiten in der zweiten Etappe erheblich und reduziert die Unterbrechungen des Schulbetriebs auf ein Minimum. Außerdem erleichtert es spätere Wartungsarbeiten an den Versorgungsleitungen. Nach Möglichkeit werden die Arbeiten außerhalb der Unterrichtszeiten ausgeführt.

Beispiel 100:

Bau eines neuen Tunnels mittels eines ungewohnten Verfahrens

Merkmale:

Der Bauherr und die Planer wollen beim Bau eines Großtunnels in einem Stadtgebiet ein ungewohntes Verfahren anwenden. Sie haben gehört, dass damit große Einsparungen möglich sein sollen.

Probleme:

Bislang ist das Verfahren in dem Land noch nicht angewandt worden, und die Projektbeteiligten haben Bedenken wegen möglicher Gefahren durch einen plötzlichen großflächigen Einsturz. Bei dem Verfahren soll zunächst eine dünne temporäre Spritzbetonauskleidung eingebracht werden, die später durch eine permanente Auskleidung stabilisiert wird. Zudem erfolgen die Arbeiten in komplexen Phasen, so dass der Grund stets abgestützt ist.

Lösungen:

Ein erfahrenes Planungsbüro wird mit der Planung der permanenten und temporären Bauten beauftragt, um eine ganz auf Sicherheit abgestimmte Koordinierung dieser Arbeiten zu gewährleisten. Bei der Planung und Festlegung der Parameter der temporären Auskleidung wird sicherheitsbewusst und vorsichtig vorgegangen. Der Bauunternehmer sorgt für eine umfassende Schulung der Ingenieure und anderen Arbeitnehmer und gewährleistet, dass die Arbeiten von hinreichend erfahrenem Personal beaufsichtigt werden. Die Planer entwickeln und realisieren ein unabhängiges System zur genauen Überwachung der Arbeiten, damit der Baufortschritt nicht auf Kosten der Sicherheit geht. An einem sicheren Ort wird ein Versuchstunnelabschnitt erfolgreich gebaut.

Aus den dabei gewonnenen Erfahrungen werden die entsprechenden Schlüsse gezogen, und dieselben Beteiligten, die nun besser in der Lage sind, das Projekt zu Ende zu führen, werden beauftragt, mit den beim Versuchstunnel erfolgreich angewandten Arbeitsmethoden und unter derselben technischen Aufsicht und Überwachung fortzufahren. Das Bauprojekt wird ohne größere Pannen und Unfälle abgeschlossen.

4.1.3 Abschluss der Vorbereitungen vor Beginn der Bauarbeiten

Der Bauherr bzw. der Bauleiter und der Koordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben in dieser Phase Pflichten zu erfüllen.

Auch die Koordinatoren für die Ausführungsphase, die Arbeitgeber, Unternehmer, Subunternehmer und Selbständigen haben jetzt im Rahmen ihrer

Vorbereitungen auf die Ausführungsphase, in der die Bauarbeiten erfolgen, bestimmte Aufgaben.

➜ ***Siehe 4.1.1 Beginn eines Bauprojekts, S. 86. Dort werden die grundlegenden Schritte dargelegt, die während der Projektvorbereitung im Hinblick auf den Arbeitsschutz zu treffen sind.***

Diese werden hier wiederholt und unter Angabe der mit dem näher rückenden Beginn der Bauarbeiten wahrscheinlich anstehenden Aufgaben erläutert (praktische Hinweise zu Vorbereitungen mit stärkerem Bezug zu den Arbeiten auf der Baustelle werden im Anschluss daran gegeben).

a) Zusammenstellung von Projektteams, die über die notwendigen Kompetenzen (Wissen, Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung) im Bereich Arbeitsschutz sowie die für eine erfolgreiche Durchführung des Bauprojekts notwendigen Ressourcen verfügen

Zum Team kommen weitere Beteiligte, normalerweise Generalunternehmer und Subunternehmer, hinzu. Hier empfehlen sich belastbare Auswahlkriterien.

Bewährte Verfahren:

Einbeziehung des Arbeitsschutzes in formalisierte Auswahlkriterien.

In jedem Auswahlverfahren sind neben den Leistungen, der Qualität und der Lieferzeit die Kosten von Bedeutung. Ebenso sollten aber auch Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Es ist leichtsinnig, den niedrigsten Preis als alleiniges Zuschlagskriterium zu verwenden.

Von Beginn an (etwa im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) klarstellen, welche risikoträchtigen Bautätigkeiten für die an der Projektvorbereitung Beteiligten von besonderem Interesse waren, und dafür vor Beginn der Arbeiten geeignete Verfahrensbeschreibungen verlangen.

Festlegung klarer Arbeitsschutzkriterien, die zur Bewertung von Bietern verwendet werden, diese Kriterien den Bietern unmissverständlich mitteilen und dasselbe von ihnen verlangen, falls sie Arbeiten weitervergeben.

b) Festlegung übergreifender Arbeitsschutzvorkehrungen im Rahmen des Projektmanagements, damit alle Beteiligten wissen, welche Aufgaben sie haben und wie sie zusammenarbeiten und sich untereinander abstimmen müssen

Es sollte überprüft werden, ob die Arbeitsschutzvorkehrungen im Rahmen des Projektmanagements die Pflichten des Unternehmers ausreichend berücksichtigen. Ferner ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle sicherzustellen, dass die Mitglieder des Projektteams zusammenarbeiten und sich gegenseitig abstimmen können.

Bewährte Verfahren:

Vorkehrungen, die gewährleisten, dass das Thema Arbeitsschutz nicht losgelöst von anderen das Projekt betreffenden Angelegenheiten betrachtet wird, sind in der Regel erfolgversprechender als solche, die nur auf den Arbeitsschutz abzielen.

Subunternehmer in die Vorkehrungen einbeziehen, wenn sie positive Beiträge leisten können.

c) Feststellung der Anforderungen des Bauherrn, damit diese erfüllt und gleichzeitig die Risiken, denen die Bauarbeiter ausgesetzt sind, minimiert werden können

Abschließende Anforderungen des Bauherrn (die sich wahrscheinlich auf Einzelheiten während der Bauarbeiten beziehen) sollten geklärt werden.

Bewährte Verfahren:

Bauherren berücksichtigen die Anforderungen ihrer Bauunternehmer, die häufig den für Arbeiten, für Lagerflächen und für Aufenthalts- und Sanitärräume benötigten Platz betreffen.

d) Feststellung, wessen Sicherheit und Gesundheit durch das Bauprojekt noch beeinträchtigt werden kann, und entsprechende Absprachen mit diesen Personen oder geeigneten Vermittlern

Diese Kontakte sind, soweit erforderlich und unter Einbeziehung weiterer Projektbeteiligter (z. B. Bauunternehmer), aufrechtzuerhalten.

e) Zusammentragen von Informationen über die aktuellen Bedingungen auf der Baustelle, ihre Umgebung sowie mögliche technische und planerische Lösungen

Wahrscheinlich liegen inzwischen mehr Informationen über die Baustelle vor. Hinzu kommen vor allem aufgrund der Planungen weitere Informationen über die vorgesehenen Bauarbeiten, die den Beteiligten (einschließlich den Unternehmern zur Angebotserstellung für den Bauherrn) im jeweils erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen sind.

Bewährte Verfahren:

Die Koordinatoren kümmern sich um die Sammlung und Verbreitung der von den anderen Beteiligten zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz während der Bauarbeiten benötigten Informationen.

f) Mit fortschreitender Planung und bei weiteren anstehenden Entscheidungen Risikobewertung von absehbaren Arbeitsschutzproblemen und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung

Die Risikobewertung und die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung sollten ausgeweitet werden, wenn weitere Arbeitgeber (Unternehmer und Subunternehmer) zum Projektteam hinzukommen.

Bewährte Verfahren:

Integrierte Risikoregister, bei denen die wichtigsten Beteiligten zusammenarbeiten, um Gefahren und Risiken zu erkennen und die bestmöglichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung oder, wo eine Gefahrenbeseitigung nicht möglich ist, zur hinreichenden Senkung der Risiken zu vereinbaren.

g) Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung der Arbeiten

Der Bauherr, seine Berater und der Generalunternehmer klären alle grundsätzlichen Fragen zur voraussichtlichen Dauer für die sichere Abwicklung des Bauprojekts. Die entsprechenden Detailfragen werden in der Regel zwischen den Arbeitgebern (Unternehmern und Subunternehmern), gegebenenfalls unter Einbeziehung der Koordinatoren, geklärt.

h) Gewährleistung der Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sollte inzwischen weit fortgeschritten sein und die oben genannten zweckdienlichen Informationen enthalten.

➜ ***Siehe 2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, S. 63***

Bewährte Verfahren:

Koordinatoren beziehen andere, vor allem wichtige Bauunternehmer, in die Weiterentwicklung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne ein.

Unternehmer verfahren auf ähnliche Weise mit ihren Subunternehmern.

Die Pläne werden potenziellen Unternehmern im Rahmen des Informationspakets zur Erstellung von Angeboten für den Bauherrn zur Verfügung gestellt.

Der Unternehmer stellt die Pläne ganz oder in wesentlichen Auszügen potenziellen Subunternehmern für die Erstellung ihrer Angebote zur Verfügung.

i) Gewährleistung, dass, falls erforderlich, mit der Zusammenstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage begonnen wird

Die Unterlage wurde inzwischen weiterentwickelt und kann wertvolle Informationen für die neuen Projektbeteiligten enthalten. Die Beteiligten können erfahren, welche weiteren Beiträge von ihnen zur Vervollständigung der Unterlage erwartet werden.

j) Vorankündigung

Die Vorankündigung ist der zuständigen Behörde nach Auswahl der wichtigsten Bauunternehmer und vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle zu übermitteln.

➜ ***Siehe 4.1.1 Beginn eines Bauprojekts, S. 86***

k) Vorbereitende Arbeiten vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle

Vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle müssen die mit der Vorbereitung befassten Personen einige grundsätzliche praktische Aspekte regeln. Dies kann den Bauherrn, den Bauleiter, gegebenenfalls die Koordinatoren, die Arbeitgeber (Unternehmer und Subunternehmer) sowie die Selbständigen betreffen.

Der Bauherr bzw. der Bauleiter müssen ihren Pflichten nach Artikel 4 weiterhin nachkommen.

➜ ***Siehe 2.3.2 Bauherr, S. 38, und 2.3.3 Bauleiter, S. 42***

Die Koordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts müssen ihre Aufgaben ebenfalls erfüllen.

➜ ***Siehe 2.3.5 g) Welche Aufgaben hat der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts?, S. 47***

Der Bauherr, der Bauleiter und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sollten ausreichend Zeit für die vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle notwendigen Vorbereitungsarbeiten vorsehen.

Bewährte Verfahren:

Einplanen eines realistischen Zeitraums für die vor Beginn notwendigen Vorbereitungen.

Überprüfung dieses Zeitraums, falls er von Bauunternehmern für zu kurz erachtet wird.

Bei längerfristigen Instandhaltungsprojekten sollten vor allem dann, wenn ein Notdienst für die Instandhaltung von Einrichtungen des Bauherrn zu gewährleisten ist, möglichst viele Vorbereitungen für absehbare Bauarbeiten erledigt und Verfahren entwickelt werden, die eine Ausführung der verbleibenden Vorbereitungsarbeiten innerhalb kürzester Zeit ohne Einschränkung der Sicherheit ermöglichen. Beispiel: Ein für Wassereinbrüche und ähnliche Notfälle bei einer großen Verbrauchermarktkette eingesetzter Feierabendnotdienst vereinbart mit dem Bauherrn, wichtige Informationen über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken und deren Bekämpfung – z. B. Stromabschaltung, sichere Zugangswege usw. – an den Zugängen zu sämtlichen Gebäuden zu deponieren.

Bauherren, Bauleiter, Koordinatoren und Unternehmer sollten eng zusammenarbeiten. Dies sollte mit Umsicht und unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Arbeiten und der Risiken geschehen. Praktische Aspekte, die zu klären sind:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen,
- Management und organisatorische Einzelheiten (einschließlich Baustellenordnung),
- vorbereitende Arbeiten,
- Zugang zur Baustelle,
- Umgrenzung der Baustelle und Markierung von Sperrbereichen,
- bestehende und temporäre Versorgungsleitungen,
- Lageplan der Baustelle einschließlich Verkehrswege und Lagerflächen,
- Materialtransport,
- temporäre Büro-, Sanitär- und Aufenthaltsräume,
- Regeln zur Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung,
- Notfallpläne,
- Schulung.

Kennenlernen der vorgesehenen Arbeiten und der Baustelle



Neue Projektbeteiligte sollten sich mit Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten und der Baustelle vertraut machen, um die Auswirkungen auf den Arbeitsschutz abschätzen zu können. Dies kann die Durchsicht von Unterlagen und eine Begehung der Baustelle einschließen.

Bewährte Verfahren:

Überprüfung der von anderen gemachten Angaben während einer Baustellenbegehung. Beispiele:

- Gibt es gefährliche Abfälle?
- Gibt es Anzeichen für gefährliche Stoffe (z. B. Asbest), Altlasten oder Blindgänger?
- Gibt es Hochspannungsfreileitungen, unterirdische Versorgungsleitungen oder andere Masten, und sind diese auf den Lageplänen korrekt verzeichnet?
- Gibt es einen Löschwasseranschluss?
- Gibt es eine Stromversorgung?
- Gibt es andere Einschränkungen, etwa durch umliegende Gebäude, Straßen oder Bahnlinien?
- Welche Kontrollen und Beschränkungen sind im Rahmen des Verkehrsmanagements bereits eingerichtet?
- Welche Maßnahmen bestehen zum Schutz der Öffentlichkeit?

Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne

Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne sind die wichtigsten Unterlagen für neue Projektbeteiligte, damit diese sich mit projektspezifischen Arbeitsschutzaspekten vertraut machen können und voll darüber im Bilde sind.

➜ ***Siehe 2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, S. 63***

Bewährte Verfahren:

Gemeinsame Durchsicht der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne im Beisein von Bauunternehmern, Sicherheits- oder Arbeitnehmervertretern, Koordinatoren und Bauherren/Bauleitern sowie Aktualisierung der Pläne anhand der getroffenen Vereinbarungen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen

Wenn bereits eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage existiert, sollten sich neue Projektbeteiligte auch damit vertraut machen, um über bestehende Arbeitsschutzaspekte auf dem Laufenden zu sein. Wenn wesentliche Informationen aus dieser Unterlage bei der Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen berücksichtigt werden, sind weniger Überarbeitungen notwendig.

Muss eine neue Unterlage zusammengestellt oder eine bestehende aktualisiert werden, sollten sich die Bauunternehmer mit ihren diesbezüglichen Aufgaben und den von ihnen erwarteten Beiträgen vertraut machen.

➜ ***Siehe 2.4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage, S. 66***

Bewährte Verfahren:

Neue Projektbeteiligte sollten bestehende Unterlagen durchsehen und bei anderen nachfragen, wenn ihnen die Bedeutung einzelner Aspekte für Sicherheit und Gesundheitsschutz fraglich erscheint.

Bauunternehmer stellen sicher, dass sie und ihre Subunternehmer wissen, welcher Beitrag von ihnen zur Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage erwartet wird.

Bei der Zusammenstellung einer neuen Unterlage Abstimmung mit dem Bauherrn, welche Beiträge zu bestehenden Unterlagen oder anderen Aufzeichnungen hilfreich wären.

Management und organisatorische Einzelheiten einschließlich Baustellenordnung und Lagepläne

Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne sollten auch diesbezügliche Informationen enthalten. Soweit erforderlich, sind die Pläne zu überprüfen, anzupassen und zu aktualisieren. Es sind Schritte zur Umsetzung der entsprechenden Vorkehrungen einzuleiten. Hierzu zählen die Auswahl geeigneter Personen sowie die Erarbeitung und Durchführung notwendiger

Verfahren (einschließlich etwa erforderlicher Arbeitsschutzschulungen).

Die Baustellenordnung ist aufzustellen und mit den Beteiligten abzustimmen. Außerdem muss entschieden werden, wie sie den Arbeitnehmern und anderen Personen bekannt gegeben wird.

Baustellenlagepläne, aus denen Verkehrswege, Baustelleneinrichtungen und ihre Anordnung erkennbar sind, tragen grundsätzlich zur Sicherheit auf der Baustelle bei.

➜ ***Siehe 2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, S. 63***

Selbst wenn nach einzelstaatlichem Recht kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erforderlich ist, müssen diejenigen, die mit Bauarbeiten beginnen, dennoch ähnliche Aspekte berücksichtigen. Dauern die Arbeiten nur eine kurze Zeit, können mündliche Absprachen, kurze Notizen oder einfache Zeichnungen für die Abstimmung dieser Angelegenheiten mit dem Bauherrn hilfreich sein.

Bewährte Verfahren:

Erweiterung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans um Baustellenlagepläne, in denen unter anderem Verkehrswege und Baustelleneinrichtungen verzeichnet sind, soweit die Lagepläne nicht bereits getrennt vorliegen.

Vorbereitende Arbeiten

In dieser Phase des Bauprojekts sollten etwaige vorbereitende Arbeiten stattfinden, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Beispiel 101:

Bei Arbeiten an Flüssen und Wasserläufen können die mit Starkregen und Sturmfluten verbundenen Risiken vorbereitende Sicherheitsmaßnahmen wie Umleitungskanäle und Hochwasserdämme erfordern.

Bewährte Verfahren:

Durchführung von Altlasten- oder Asbestsanierungsarbeiten und Entschärfung von Blindgängern vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten.

Zufahrtsstellen und -strecken

Vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle sollten geeignete Zufahrtsstellen und -strecken bestimmt und angelegt werden.

Ihre Zahl und Form hängt von den Anforderungen, die die Arbeiten stellen, und den Vorgaben anderer (z. B. Bauherren, benachbarte Grundstücke, Straßenverkehrsämter usw.) ab. Bei sehr großen Baustellen kann im Voraus eine Verlegung von Zufahrten im Verlauf der Arbeiten geplant werden.

Bewährte Verfahren:

Beratung mit Bauherren, Bewohnern bzw. Nutzern benachbarter Grundstücke und Straßenverkehrsämtern über die besten Zufahrtsstellen und -strecken und ihre bauliche Gestaltung.

Vereinbarung der Kriterien für Zu- und Ausfahrten (z. B. Mindestsichtlinien).

Berücksichtigung bestehender Verkehrsströme und -bewegungen zur Risikosenkung, vor allem bei Arbeiten auf Fernverkehrsstraßen.

Erkennen, dass Fußgänger durch den Verkehr an Zu- und Ausfahrten gefährdet sein können, und bei der Planung auch Behinderte berücksichtigen.

Nach Möglichkeit Kreuzungen mit öffentlichen Straßen vermeiden, andernfalls für Verkehrsregelung, etwa durch Lichtsignalanlagen, sorgen.

Trennung von Zu- und Ausfahrten und Einbahnverkehr auf der Baustelle.

Verkehrsteilnehmer und Fußgänger rechtzeitig im Voraus auf Baustellenzu- und -ausfahrten hinweisen.

Rettungswege markieren, damit sie freigehalten werden.

Baustellenstraßen so anlegen, dass sie sich im Arbeitsbereich von Kranen und anderen Hebezeugen befinden.

Ausreichend Sicherheitsabstand von Baugruben, Baumaschinen und natürlichen Gefahrenstellen wie Bäumen, Geländeunebenheiten und Wasserläufen halten.

Umgrenzung der Baustelle, Markierung gesperrter Bereiche und Gewährleistung, dass Unbefugte keinen Zutritt haben



Grundsätzlich sind die Bauarbeiten von Personen zu trennen, die nicht an den Arbeiten beteiligt sind. Dies betrifft vor allem die Öffentlichkeit und insbesondere gefährdete Personengruppen. Außerdem sind die Umgebung und die Außengrenzen der Baustelle zu beschildern und so anzulegen, dass sie deutlich sichtbar und erkennbar sind.

Die Trennung kann durch physische Barrieren sowie durch zeitlichen Abstand (etwa wenn die Arbeiten außerhalb der Öffnungs-, Arbeits-, Betriebs- oder Unterrichtszeiten durchgeführt werden) oder

räumlichen Abstand (wenn die Arbeiten völlig getrennt von anderen Personen durchgeführt werden) erfolgen. Welche Art der Trennung erforderlich ist, hängt vom jeweiligen Bauprojekt und den auszuführenden Arbeiten sowie vom Baustellengelände ab. Was für eine große Baustelle sinnvoll ist, muss sich nicht unbedingt für den Bau einer Hochspannungsleitung an einem isolierten Ort, Wartungsarbeiten an bestehenden Straßen bei laufendem Verkehr oder kleinere Bauarbeiten eignen. Weiterhin kann sich eine im Laufe der Arbeiten etwa notwendige Verlegung von Barrieren auswirken.

Sichere Abgrenzungen haben einen doppelten Zweck: Sie schützen die Öffentlichkeit vor im Zuge der Arbeiten auftretenden Gefahren und die Arbeiter vor äußeren Gefahren wie etwa dem vorbeifließenden Verkehr.

Sichere Abgrenzungen verwehren Unbefugten den Zutritt zur Baustellen. An Zufahrtsstellen sind in der Regel weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

Es kann notwendig sein, innerhalb einer Baustelle Sperrzonen einzurichten, um Bauarbeiter vor bestehenden Gefahren zu schützen.

Bewährte Verfahren:

Beratung mit Bauherren, Nachbarn, kommunalen Behörden, Straßenverkehrsämtern usw. bei der Klärung dieser Fragen.

Zugangskontrolle mit Baustellenausweisen (in denen auch Kompetenzen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, Schulungsnachweise und wesentliche berufsbezogene Gesundheitsdaten verzeichnet sein können).

Einsatz von Spezialunternehmen zur Markierung von Arbeitsbereichen, wenn diese von sehr dichtem oder schnellem Verkehr getrennt werden müssen (so bieten etwa zusätzliche Leitplanken oder feste provisorische Mauern Schutz und die größtmögliche Arbeitsfläche).

Kollektive Schutzmaßnahmen wie vorübergehende Sperrungen von Straßen oder Bahnstrecken im Gegensatz zu visuellen oder akustischen Warnungen.

Bestehende und temporäre Versorgungsleitungen

Es ist festzustellen, ob temporäre Versorgungsleitungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlich sind, und gegebenenfalls für ihre Bereitstellung zu sorgen. Hierzu können auch Notrufleitungen zählen.

Bestehende und temporäre Versorgungsleitungen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können, müssen identifiziert, geortet und markiert werden. In manchen Mitgliedstaaten gibt es veröffentlichte Anleitungen, in denen beschrieben ist, wie dies sicher durchgeführt werden kann.

Bewährte Verfahren:

Führen von Aufzeichnungen über die Lage von Leitungen, die auf dem Laufenden gehalten werden.

Bereitstellung von Trinkwasseranschlüssen, anstatt sich auf die tägliche Belieferung mit Trinkwasser zu verlassen.

Installation temporärer Leitungen nach hohen Sicherheitsstandards und Abstimmung bestimmter Fragen (z. B. Erdung) mit den Versorgungsunternehmen.

Installation von temporären elektrischen Anlagen und Verteilerleitungen, die der Sicherheit dienen (z. B. niederspannungs- oder akkubetriebene Werkzeuge und Bereitstellung geeigneter Aufladestellen).

Gewährleistung sicherer Standorte für Brennstofftanks (etwa für Gas, Heizöl usw.).

Die Anforderungen an die Baustellenbeleuchtung sind zu bestimmen und umzusetzen.

Bewährte Verfahren:

Planung der Beleuchtung für Verkehrswege, Lagerflächen, Arbeits- und Aufenthalts- bzw. Sanitärbereiche.

Auswahl geeigneter Beleuchtung, die alle erforderlichen Flächen ausleuchtet, ohne zu blenden.

Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Beleuchtung der Außenbereiche, insbesondere der Zu- und Ausfahrten.



Lageplan der Baustelle einschließlich Verkehrswege und Lagerflächen

Abgesehen von sehr kleinen Bauprojekten ist es angebracht, Lagepläne anzufertigen, in denen auch die Sicherheit betreffende Objekte eingezeichnet sind. Lagepläne sind im Verlauf der Arbeiten grundsätzlich zu aktualisieren.

Bewährte Verfahren:

Auf Lageplänen Folgendes ausweisen:

- temporäre Bauunterkünfte, Sanitär- und Aufenthaltsräume,
- Lagereinrichtungen: offene Lagerflächen und geschlossene Lager, Abfallentsorgung,
- Zu- und Ausfahrten,
- Parkmöglichkeiten,
- angelegte Verkehrswege zur Trennung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
- Arbeitsbereiche,
- Einschränkungen durch Fremdtätigkeiten außerhalb der Baustelle,
- feste Anlagen und Einrichtungen wie etwa Silos,
- Krane und andere mechanische Fördergeräte (unter Angabe ihrer Hebekraft),
- Bedienpunkte für mobile Anlagen,
- permanente und temporäre Versorgungsleitungen,
- Bereiche, in denen die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben ist,
- größere Baugerüste,
- die Ausrichtung temporärer Beleuchtungen,
- die Lage und Verteilung von Versorgungsnetzen (Strom, Wasser, Gas usw.).

Materialtransport

Ein integriertes Materialtransportkonzept, das doppelte Handhabung auf ein Minimum reduziert und gleichzeitig die maximale Ausnutzung mechanischer Fördergeräte gewährleistet, senkt das Verletzungsrisiko.

Bewährte Verfahren:

Erarbeitung von Plänen, die ein integriertes Materialtransportkonzept ermöglichen. Beispiele:

- Lagerbereiche und Schüttgutsilos, die von Lieferfahrzeugen direkt angefahren werden können;
- Lagerbereiche, die sich innerhalb der Reichweite von Baustellenkranen befinden.

Anlagen und Ausrüstung

Es ist zu klären, welche Anforderungen Anlagen und Ausrüstungen erfüllen sollen. Zudem sind, falls eine gemeinsame Nutzung vorgesehen ist, Vorkehrungen für ihren sicheren Betrieb zu treffen.

Bewährte Verfahren:

Gemeinsame Schulungen auf der Baustelle einschließlich Auffrischung.

Klare Absprachen in Bezug auf Nutzungs-, Prüf- und Wartungspläne.

Temporäre Büro-, Sanitär- und Aufenthaltsräume



Permanente Einrichtungen bieten, wo sie zur Verfügung stehen, oft die besten Lösungen in puncto Sicherheit und für Sanitär- und Aufenthaltsräume. Stehen keine permanenten Einrichtungen zur Verfügung, sind die Anforderungen an temporäre Einrichtungen zu bestimmen und umzusetzen.

In der Regel eignen sich Baustellencontainer für Sanitär- und Aufenthaltsräume (Kantine, Umkleiden, Waschräume und Toiletten, Sanitätsräume), Gemeinschaftsräume, nötigenfalls Wohn- und Schlafunterkünfte, Baustellenbüros für das Projektteam, Werkstätten, Material- und Kraftstofflager.

Bewährte Verfahren:

Baustellenbüros so platzieren, dass von dort aus sicherheitskritische Stellen beobachtet werden können.

Behindertengerechte Zugangsmöglichkeiten schaffen.

Für sichere Zugangswege von den Baustellenzufahrten zu den Büros und den Sanitär- und Aufenthaltsräumen sorgen, auf denen keine PSA verwendet werden muss.

Sanitär- und Aufenthaltsräume so platzieren, dass sie von Verkehrswegen und vom Verkehr sicher getrennt sind.

Sanitär- und Aufenthaltsräume in der Nähe der Arbeitsstellen platzieren, um lange Wege auf der Baustelle zu vermeiden. Bei großen Baustellen für die Einrichtungen gegebenenfalls mehrere Standorte vorsehen.

Sanitär- und Aufenthaltsräume so platzieren, dass sie bei einem etwaigen Bauwerkseinsturz während der Arbeiten nicht unvertretbar gefährdet sind.

Notwendige Fluchtwege umfassend berücksichtigen.

Absprachen treffen, damit ursprünglich für einen Bauunternehmer gebaute Einrichtungen im Verlauf der Bauarbeiten auch von anderen Bauunternehmern genutzt werden können.

Für eine regelmäßige Reinigung der Einrichtungen sorgen.



Geeignete Sanitär- und Waschräume sind von Anfang an bereitzustellen. Hierzu zählen sanitäre Anlagen, Waschgelegenheiten (warm und kalt, gegebenenfalls auch Duschen), Umkleideräume, Räume zur Aufbewahrung von Schutzbekleidung und bei der Arbeit nicht getragener persönlicher Kleidung, Kantinen, Pausenräume (gegebenenfalls auch spezielle Räume für Schwangere) und Schlechtwetterunterstände.

Es ist dafür zu sorgen, dass sie sauber und in einem zweckentsprechenden Zustand gehalten werden. Anhang IV der Richtlinie enthält weitere detaillierte Vorgaben.

Regeln zur Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung

Es sind Regeln zur Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung aufzustellen und bekannt zu geben, beispielsweise in der Baustellenordnung. Sehr wahrscheinlich werden darin Bereiche mit Helmtragepflicht zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen geregelt sein. Es können aber auch je nach den auszuführenden Arbeiten andere Ausrüstungen erforderlich oder sinnvoll sein.

Bewährte Verfahren:



Tragepflicht für notwendige persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Warnschutzkleidung, Sicherheitsschuhwerk, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe usw.) vorschreiben, wenn sich dadurch erfahrungsgemäß das Verletzungsrisiko verringert.

Notfallpläne einschließlich Erster Hilfe

Notfallpläne sollten von Menschen verursachte und Naturkatastrophen umfassen (z. B. Überschwemmungen, Brände, Einsturz von Bauwerken, Erdbeben, Blitzschlag usw.).



Einheitliche Notfallpläne und Vorkehrungen für die Erste Hilfe haben sich als vorteilhaft erwiesen. Nach der Rahmenrichtlinie müssen Arbeitgeber beim Arbeitsschutz zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten koordinieren, und dies ist ein gutes Beispiel dafür.

Bei den Vorkehrungen für Erste Hilfe und den Notfallplänen sind die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren, die Zahl der ihnen ausgesetzten Personen sowie die Wahrscheinlichkeit einer Unterstützung durch Notdienste und deren voraussichtliche Reaktionszeiten – vor allem bei an abgelegenen Orten ausgeführten Bauprojekten – zu berücksichtigen. Bei der Klärung dieser Fragen kann es nützlich sein, sich mit den Notdiensten in Verbindung zu setzen.

In Notfallplänen sind mögliche Brände zu berücksichtigen. Typische Aspekte sind dabei heiße Verfahren, die Lagerung von brennbaren oder entzündlichen Stoffen, Flüssigkeiten, Gasen und Abfällen und erhöhte Risiken bei nächtlicher Belegung von Unterkünften.

Je nach Art und Lage des Bauprojekts sind weitere Gefahren und mögliche Notfälle (einschließlich Naturkatastrophen) zu berücksichtigen.

Bei der Notfallplanung ist vor allem dafür zu sorgen, dass

- wirksame Maßnahmen getroffen werden, um Notfälle zu vermeiden;
- Systeme bestehen, mit denen Notfälle schnell erkannt und an ein Rettungsteam weitergemeldet werden;
- alle Arbeitnehmer von einem eingetretenen Notfall erfahren und wissen, wie zu reagieren ist;
- das Rettungsteam vorschriftsmäßig geschult, ausgerüstet, eingewiesen und beaufsichtigt wird;
- Notdienste benachrichtigt werden;
- andere möglicherweise betroffene Personen informiert werden.

Bewährte Verfahren:



Abstimmung umfassender Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen mit den zuständigen Behörden bei großen Baustellen und Projekten mit hohen Brandlasten, oder wenn sich die Rettung des Personals besonders schwierig gestaltet.

Planung und Umsetzung von Abläufen in Notfällen und Durchführung entsprechender Übungen.

Übermittlung von Routenkarten an Notdienste, wenn der Zugang zum Bauwerk nicht eindeutig erkennbar ist.

Platzierung von Erste-Hilfe-Einrichtungen in der Nähe der Baustellenausgänge, damit sie für Rettungskräfte leicht zugänglich sind.

Brandmelder mit Feuerlöschern an Gefahrenstellen und Laufwegen in Gebäuden anbringen und Arbeitnehmer in deren Anwendung einweisen.

Schulung, Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung

Der projektbezogene Schulungsbedarf ist festzustellen, um die entsprechenden Maßnahmen ergreifen zu können. Bei Einzelnen können Schulungen erforderlich sein, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben auf der Baustelle wahrnehmen können. Die Kompetenzen (Qualifikationen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen) von Arbeitnehmern und Projektmanagern sollten überprüft werden, damit gewährleistet ist, dass sie in der Lage sind, ihre Funktionen sicher auszuüben.

Jeder, der die Baustelle betritt, sollte eingewiesen und dabei auf die besonderen Gefahren und Risiken sowie die entsprechenden Notfallmaßnahmen hingewiesen werden.

Zu gewährleisten ist außerdem, dass den Arbeitnehmern die erforderlichen Informationen über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle mitgeteilt werden.

Besondere Beachtung ist dem Schulungsbedarf von Wanderarbeitnehmern und anderen Gruppen wie Jugendlichen, Leiharbeitern und Baustellenneulingen zu schenken.

Zu Beginn der Bauarbeiten bieten sich Auftaktbesprechungen an, um zu gewährleisten, dass jeder die Baustellenordnung versteht. Ähnliche Besprechungen können auch bei größeren Veränderungen stattfinden, etwa wenn neue Bauunternehmer hinzukommen.

➜ ***Siehe Unterrichtung der Arbeitnehmer, S. 55***

Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes angehört werden und sich aktiv beteiligen.

➜ ***Siehe Anhörung von Arbeitnehmern, S. 56***

Bewährte Verfahren:

Erarbeitung und Durchführung von Projektschulungsplänen.

Erarbeitung einheitlicher Baustelleneinweisungen.

Erarbeitung eines Programms für gemeinsame Mitarbeiterbesprechungen.

Entwicklung gemeinsamer Konzepte für die Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung.

Ausstellung von Sicherheitspässen für alle Arbeitnehmer, die ein Schulungsprogramm absolviert haben. In dem Sicherheitspass können der Beruf und der Name des Arbeitgebers aufgeführt sein.

l) Planung und Organisation der Tätigkeiten auf der Baustelle

Dieser Teil des Leitfadens enthält Informationen zu einigen Aspekten, die bei der Planung und Organisation der Tätigkeiten auf der Baustelle typischerweise zu berücksichtigen sind. Die hier angeschnittenen Fragen treten bei vielen Bauprojekten auf, sind jedoch für spezielle Aufgaben sicherlich nicht umfassend genug.

Zu beachten sind Anhang IV der Richtlinie, andere Richtlinien zum Schutz von Arbeitnehmern und einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die unter Umständen strenger sein können.

Bauherren bzw. ihre Bauleiter müssen auch weiterhin ihren Pflichten nach Artikel 4 nachkommen. Ebenso haben die Koordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts Aufgaben nach Artikel 5 der Richtlinie.

➜ ***Siehe 2.3.2 Bauherr, S. 38, 2.3.3 Bauleiter, S. 42, und 2.3.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, S. 43***

Arbeitgeber (Unternehmer und Subunternehmer) und Selbständige, die für das Projekt ausgewählt worden sind, sollten ihre Tätigkeiten auf der Baustelle vor Beginn ihrer Arbeiten so planen und organisieren, dass sie niemanden einem unnötigen Risiko aussetzen.

Leitung und Beaufsichtigung

Es sind geeignete Vorkehrungen für die Leitung und Beaufsichtigung unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Bauprojekts und der damit verbundenen Risiken zu treffen. Diese Vorkehrungen sollten in die Managementmaßnahmen für das Gesamtprojekt integriert sein.

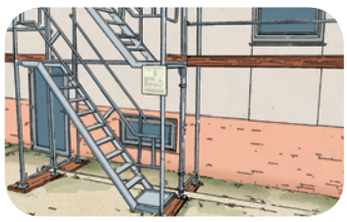
Sichere Arbeitsmethoden

Es sind sichere Arbeitsmethoden zu entwickeln. Im folgenden Teil des Leitfadens geht es um die Bestandteile sicherer Arbeitsmethoden, nämlich sichere Zu- und Abgangswege, Arbeitsplätze, sichere Handhabung und eine sichere Arbeitsumgebung sowie Schulung, Unterrichtung und Einweisung.

Geeignete Zu- und Abgangswege sowie Arbeitsplätze

Neben sicheren Arbeitsplätzen ist auch für geeignete und sichere Zu- und Abgangsmöglichkeiten zu sorgen. Dafür können bestehende Einrichtungen, fertiggestellte Bauarbeiten oder temporäre Mittel wie mechanische Zugangsvorrichtungen, Baugerüste, Gerüsttreppen und -leitern verwendet werden. Die Auswahl hängt von verschiedenen Faktoren und nicht zuletzt auch von Risikobewertungen ab.

Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen



Eine weitere Richtlinie [2009/104/EG ([1])] zu den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer befasst sich ausführlich mit diesem Thema. Umfassende praktische Ratschläge finden Sie im „Nicht verbindlichen Leitfaden mit bewährten Verfahren zur Durchführung der Richtlinie 2001/45/EG (Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen)“ ([2]).

Zur Bestimmung der am besten geeigneten Ausrüstungen für eine bestimmte Aufgabe empfiehlt sich ein risikobezogener Ansatz.

Bewährte Verfahren:

Nutzung eingebauter Treppen für den Zugang.

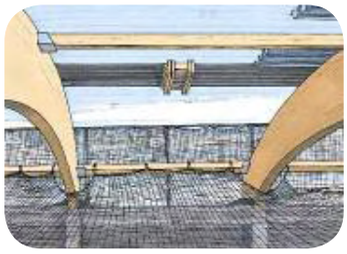
Gerüsttreppen sind Leitern vorzuziehen, da sie die Arbeitnehmer weniger anstrengen und so zur Beschleunigung von Arbeitsprozessen beitragen.

Temporäre Vorrichtungen

Temporäre Vorrichtungen können Baugerüste, Schutzgeländer, Sicherheitsnetze, Verbaue, Schalungen und andere temporäre Abstützungen sein. Sie müssen geplant und entworfen werden.

Vor ihrer Inbetriebnahme müssen sie sicher errichtet und überprüft werden.

Sie sollten ferner routinemäßig überwacht werden. Dabei sind Änderungen und Modifizierungen, die Witterungsbedingungen und die Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.



Sichere Handhabung und Lagerung, sicherer Transport usw.

Bei der Planung ist darauf zu achten, wie Gegenstände, Werkzeuge, vorgefertigte Baugruppen und Stoffe, die verbaut oder anderweitig bei den Bauarbeiten eingesetzt werden, gehandhabt, gelagert, transportiert und verwendet werden sollen. Die sichere Verwendung von Stoffen ist in anderen Richtlinien geregelt.

Ergonomie

Die Planung sollte auch unter ergonomischen Gesichtspunkten erfolgen, vor allem wenn mit wiederholten oder schwierigen Körperbewegungen zu rechnen ist.



Die Richtlinie 2002/44/EG ([3]) enthält weitere Hinweise zur Gefährdung von Arbeitnehmern durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen).

Beispiel 102:

Lässt sich das Vermauern schwerer Blöcke nicht vermeiden, bietet eine Scherenhubvorrichtung eine geeignete Arbeitsbühne zum Anheben der Blöcke.

Beispiel 103:

Müssen schwere Fenster eingebaut werden, ist die Arbeitsfläche auf dem Gerüst groß und tragfähig genug zu planen, um eine geeignete Hubvorrichtung verwenden zu können.

Hubvorrichtungen

In der Bauwirtschaft werden häufig Baustellen- und Mobilkrane eingesetzt. Ihr sicherer Betrieb erfordert besondere Aufmerksamkeit. Die Richtlinie 2009/104/EG ([4]) über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit befasst sich mit diesem Thema.



([1]) Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 260 vom 3.10.2009.

([2]) Umfassende praktische Ratschläge finden Sie im „Nicht verbindlichen Leitfaden mit bewährten Verfahren zur Durchführung der Richtlinie 2001/45/EG (Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen)“, http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=140&type=2&furtherPubs=yes.

([3]) Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 177 vom 6.7.2002.

([4]) Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 260 vom 3.10.2009.

Dabei geht es um die Eignung des Bodens und temporäre Fundamente, den sicheren Auf- und Abbau, die Betriebssicherheit (einschließlich des Anschlagens und der Anschläger sowie der Schulung und Befähigung der Kranführer) und die Arbeitsumgebung (etwa in der Nähe ausgeführte Arbeiten, Hochspannungsleitungen, die Nutzung angrenzender Grundstücke, Freiraum um bewegliche/schwenkende Teile usw.). Kranarbeiten sind so zu planen, dass ein sicherer Betrieb innerhalb des Betriebsbereichs der Maschinen gewährleistet ist. Ferner müssen Inspektions- und Wartungsintervalle geplant und eingehalten werden.

Ähnlich ist beim Einsatz von Bauaufzügen und anderen Hubvorrichtungen wie geländegängigen Gabelstaplern zu verfahren.

Bewährte Verfahren:

Entwicklung integrierter Lösungen für das Heben von Lasten.

Sichere Zugangswege zum Einsatzort absprechen und anlegen sowie den Einsatzort so vorbereiten, dass die Hubvorrichtung sicher aufgebaut und betrieben werden kann.

Bei mehreren Nutzern solcher Vorrichtungen Koordinierung des Betriebs.

Dafür sorgen, dass die Inspektions-, Prüf- und Wartungsintervalle der Hubvorrichtungen eingehalten werden, damit sie stets einsatzbereit sind.

Klare Einsatzregeln, wenn bei einem Bauprojekt mehrere Krane eingesetzt werden.

Physische Abgrenzung zwischen Arbeits- und Sperrbereichen (z. B. Hochspannungsleitungen und empfindliche unterirdische Leitungen).

Klare Schulungsregelungen. In vielen Mitgliedstaaten sind Schulungsnachweise für Hubvorrichtungen vorgeschrieben.

Andere Anlagen und Ausrüstungen



Bei anderen großen Anlagen und Ausrüstungsteilen sind Lieferung, Montage, Einsatz und der spätere Abtransport von der Baustelle sorgfältig zu planen.

Bewährte Verfahren:

Prüfen, ob die Zufahrtsstrecken zur Baustelle für große Anlagen wie Autobetonpumpen geeignet sind.

Besonders auf die Durchfahrtshöhe und -breite sowie die Tragfähigkeit von Brücken und Zufahrtsstraßen achten.

Dafür sorgen, dass sich Produktionsanlagen (z. B. Betonmischanlagen oder Vorfertigungsbetriebe) nach Möglichkeit in der Nähe der Baustelle befinden.

Sichere Arbeitsumgebung

Eine sichere Arbeitsumgebung erfordert eine Überprüfung von Gefahren und Risiken

- durch die betreffenden Arbeiten, wenn die Personen, die die Arbeiten ausführen, oder andere gefährdet sind;
- durch andere Arbeiten am Bauprojekt;
- durch andere gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände;
- durch das allgemeine Umfeld, in dem das Bauprojekt ausgeführt wird.

Hierzu können Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne des Bauprojekts und Informationen anderer Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer am selben Arbeitsplatz anwesend sind, herangezogen werden. Bauherren bzw. Bauleiter und Koordinatoren haben dabei bestimmte Pflichten. Selbständige und Arbeitgeber, die selbst Bauarbeiten ausführen, sollten ihre eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die anderer Personen, die durch ihre Tätigkeit beeinträchtigt werden können, im Blick haben.

Kollektive Schutzmaßnahmen

Kollektive Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer sollten stets Vorrang haben, da sie die Risiken für alle Arbeitnehmer gleichermaßen senken.



Um dies zu erreichen, sollten Bauunternehmer zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten koordinieren. Bauherren bzw. Bauleiter und Koordinatoren sollten ebenfalls ihren Teil dazu beitragen.

Siehe 1.2.8 Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz, S. 22

Beispiel 104:

Anbringen von Absperrungen bei Bauarbeiten in der Nähe von Wasserläufen, wenn die Gefahr des Ertrinkens besteht.

Geeigneter Randschutz bei Absturzgefahr.

m) Unterrichtung, Anhörung, Beteiligung, Schulung, Anleitung und Beaufsichtigung von Arbeitnehmern und Selbständigen

Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter sollten

- über die ihre Sicherheit und Gesundheit betreffenden Maßnahmen unterrichtet sein;
- angehört und zur Beteiligung an Sicherheits- und Gesundheitsschutzangelegenheiten ermuntert werden;
- für die Arbeiten, die sie ausführen sollen, geschult und angeleitet und bei ihrer Ausführung beaufsichtigt werden. Siehe Rahmenrichtlinie 89/391/EWG.

Bewährte Verfahren:

Selbständige und Arbeitgeber, die selbst Bauarbeiten ausführen, sollten über ihren Schulungsbedarf nachdenken.

➜ ***Siehe 4.2.1 Bauphase, S. 111, und 2.3.9 Arbeitnehmer und ihre Vertreter, S. 59***

n) Beispiele für drei verschiedene Baustellentypen

Beispiel 105:

Neubau eines mehrstöckigen Wohnhauses mit Pfahlgründung auf schadstoffbelastetem Baugrund.

Merkmale:

Neubauprojekt eines privaten Bauträgers, der kein Bauunternehmer ist.

Problem:

Errichtung der Pfahlgründung, ohne die Arbeiter unnötig zu gefährden.

Lösungen:

Der Bauherr beauftragt fachkundige Planer, Architekten und Ingenieure, die zunächst Untersuchungen zum Grad der Schadstoffbelastung und möglichen technischen Lösungen für die Pfahlgründung in Auftrag geben. Es werden erste Lösungen entwickelt, die eine Sanierung des stark belasteten Bodens vor Ort sowie den Abtransport und die Entsorgung des bei der Pfahleinbringung anfallenden Altmaterials vorsehen. Der bereits frühzeitig einbezogene Koordinator erarbeitet einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.



Die Arbeiten werden an auf Pfahlgründungen spezialisierte Unternehmen ausgeschrieben. Ein Unternehmen schlägt eine relativ neue Schneckenbohrtechnik vor, bei der sehr wenig Altmaterial anfällt, wodurch sich die Gefährdung der Arbeiter durch schadstoffbelasteten Boden verringert und gleichzeitig die Entsorgungskosten sinken.

Der Bauherr vergibt die Arbeiten an dieses Unternehmen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wird angepasst und vom Bauherrn vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle genehmigt.

Beispiel 106:

Anstrich von Operationssälen in einem großen Krankenhaus

Merkmale:

Routinemäßige Instandhaltungsarbeiten, um einen hochwertigen, leicht zu reinigenden Wandanstrich zu schaffen.

Probleme:



Solche Anstriche enthalten oft Schadstoffe, besonders wenn sie in schlecht belüfteten Räumen aufgesprüht werden.

Risiken für Patienten und andere, am selben Arbeitsplatz tätige Arbeitnehmer (Krankenhauspersonal).

Einrichtung einer Baustelle an einem bestehenden Arbeitsplatz.

Einige Operationssäle müssen jederzeit für Notfälle zur Verfügung stehen.

Lösungen:

Es werden alternative Anstriche in Betracht gezogen. Der Anstrich mit dem niedrigsten Gefahrenpotenzial wird ausgewählt.

Die Abdichtung des Lüftungssystems und anderer möglicher Ausbreitungswege von Dämpfen und Stäuben wird geplant. Geeignete mobile Absaug- und Lüftungssysteme werden ausgewählt und vorübergehend installiert und getestet, um in den Arbeitsbereichen Unterdruck und eine ausreichende Frischluftzufuhr für die Arbeitnehmer zu gewährleisten. Die persönliche Schutzausrüstung der Arbeiter wird ausgewählt. Außerdem werden geeignete Sanitär- und Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt.

Die etappenweise Ausführung der Arbeiten gewährleistet, dass einige Operationssäle verfügbar bleiben. Für die Bauarbeiter werden abgetrennte Zugänge (durch strapazierfähige Folientunnel) geschaffen.

Der leitende Berater des Bauherrn für Sicherheit und Gesundheitsschutz und der Koordinator des Projekts arbeiten eng mit dem Architekten, den für die Anlagen und den Anstrich zuständigen Lieferanten und dem Bauunternehmer zusammen. Spezielle Vorkehrungen zur Überwachung der Arbeitsumgebung des Unternehmers und des Krankenhauses werden entwickelt und sind Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans. Gemeinsam mit dem Bauunternehmer wird die Baustellenordnung erarbeitet. Die im Krankenhaus und vom Bauunternehmer beschäftigten Arbeitnehmer (und ihre Vertreter) werden in allen Belangen auf dem Laufenden gehalten.

Beispiel 107:

Abriss eines hohen Schornsteins auf beengtem Gelände

Merkmale:

Der Abriss eines hohen Betonschornsteins ist mit besonderen Gefahren für die Bauarbeiter und für Personen außerhalb des Abrissgeländes verbunden.

Probleme:



Während der Arbeiten herabfallende Materialien, Werkzeuge und Geräte.

Beschädigung anderer Bauwerke und damit Gefährdung von Personen.

In diesem Fall zu wenig Platz für eine Sprengung.

Absturzgefahr für Arbeiter.

Durch die Arbeiten entstehender Staub.

Lösungen:

Der Bauherr zieht Fachberater hinzu. Es erfolgt eine Ausschreibung an Abrissunternehmen. Die Bieter sollen ihre Fähigkeit zur Ausführung der Arbeiten nachweisen, indem sie ihre Unternehmen und bereits abgeschlossene Projekte vorstellen und Vorschläge zur sicheren Durchführung der vorgesehenen Arbeiten unterbreiten (kurze Beschreibung sicherer Arbeitsmethoden).

In die engere Auswahl kommen zwei Lösungsvorschläge von zwei verschiedenen Unternehmen: Einer sieht vor, den Schornstein von Arbeitern mit schwerem Sägegerät und Sauerstofflanzen stückweise abschneiden und die Teile von einem Kran herunterheben zu lassen. Nach dem anderen Lösungsvorschlag soll eine spezielle Abbruchmaschine mit einem Steinbrecher auf der Spitze des Schornsteins platziert werden, wobei das Abbruchmaterial im Schornstein nach unten fallen und von einer mit Schutzkappe versehenen Maschine entfernt werden soll. Bei beiden Vorschlägen sind Spezialgerüste im Inneren des Schornsteins vorgesehen, die je nach Arbeitsfortschritt hydraulisch abgesenkt werden.

Beide Verfahren werden von den Fachberatern des Bauherrn unter Beteiligung des Koordinators sowie unter Berücksichtigung der konkreten Gefahren und der Zahl der ihnen ausgesetzten Arbeiter einer strengen Gefahren- und Risikobewertung unterzogen.

Ausgewählt wird der zweite Vorschlag, da hier der Prozess mechanisiert ist und somit weniger Arbeiter gefährdet sind.

4.2 Ausführungsphase des Bauprojekts

4.2.1 Bauphase

Mit Beginn der Bauarbeiten tritt das Projekt in die Ausführungsphase ein, an der die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase, Arbeitgeber, Unternehmer und Subunternehmer beteiligt sind. Sie alle haben bestimmte Pflichten.

➜ ***Siehe 2.3 Die Beteiligten an einem Bauprojekt, S. 37***

Arbeitnehmer und ihre Vertreter sind ebenfalls einbezogen, weil andere verpflichtet sind, sie zu unterrichten und anzuhören und sich um ihre Beteiligung zu bemühen.

➜ ***Siehe 2.3.9 Arbeitnehmer und ihre Vertreter, S. 59***

Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne und -unterlagen, soweit erforderlich, sollten als Informationsquellen für die Ausführung der Bauarbeiten dienen.

➜ ***Siehe 2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, S. 63, und 2.4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage, S. 66***

Bewährte Verfahren:

Sind keine Pläne und Unterlagen erforderlich, empfehlen sich in der Regel Vereinbarungen zwischen den Beteiligten zu ähnlichen Fragen, um mehr Sicherheit zu erreichen.

Die Koordinatoren für die Ausführungsphase des Bauprojekts haben folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Umsetzung
  - der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung,
  - der in Artikel 8 dargelegten Grundsätze durch Arbeitgeber und Selbständige,
  - des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch Arbeitgeber und Selbständige;
- Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern unter Einbeziehung der Selbständigen;
- Koordinierung der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Arbeitsverfahren;
- Aktualisierung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen und -unterlagen;
- die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.

➜ ***Siehe h) Welche Aufgaben hat der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts?, S. 49***

Bewährte Verfahren:

Ist kein Koordinator erforderlich, empfehlen sich in der Regel Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn und dem einzigen Bauunternehmer zu ähnlichen Fragen, bei denen eine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmer zu mehr Sicherheit führt.

Unabhängig davon, ob es einen Koordinator gibt oder nicht, sollten Arbeitgeber

- Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG anwenden;
- Maßnahmen ergreifen, die den in Anhang IV der Richtlinie 92/57/EWG dargelegten Mindestvorschriften entsprechen;
- die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter umfassend unterrichten;
- die Anhörung und Beteiligung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern gewährleisten;
- ihren Pflichten nach der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG nachkommen;
- die Hinweise der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, sofern sie bestellt sind, berücksichtigen;
- die Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 einhalten, sofern sie selbst eine berufliche Tätigkeit auf der Baustelle ausüben.

➜ ***Siehe 2.3.8 Selbständige, S. 58; Unternehmer und Subunternehmer: siehe 2.3.7 Unternehmer und Subunternehmer, S. 58; Lieferanten und andere: siehe 2.3.10 Lieferanten, S. 60, und 2.3.11 Andere, S. 60***

Was zur Erfüllung dieser Aufgaben zu tun ist, hängt von Art und Umfang des Bauprojekts, den entstehenden Gefahren und Risiken und den zur wirksamen Bekämpfung der Risiken erforderlichen Maßnahmen ab. Unnötiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden. Vielmehr sollten die ergriffenen Maßnahmen das Bauprojekt aufwerten, indem sie berufsbedingte Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, die andernfalls bestehen würden, verringern.

Unabhängig von Art, Umfang und Dauer der Bauarbeiten ist die Umsetzung wirksamer Managementmaßnahmen der Schlüssel zum Erfolg. Diese Maßnahmen sollten aus den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen, soweit erforderlich, hervorgehen. Von wesentlicher Bedeutung ist außerdem eine positive Einstellung der Arbeitnehmer, damit diese einen wirksamen Beitrag zur Sicherheit auf der Baustelle leisten können.

Bauherren, die wollen, dass ihr Bauprojekt vorbildlichen Standards entspricht, können selbst etwas dazu beitragen, indem sie während der Bauphase ihr Engagement zeigen.

Bewährte Verfahren:

Benennung eines „Botschafters" des Bauherrn, der klar machen kann, dass sich der Bauherr für gute Arbeitsbedingungen einsetzt, und der die Aufgabe hat, mit den Arbeitnehmern auf der Baustelle in Kontakt zu bleiben.

a) Management von Projekten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz



Eine effektive Organisation und Koordinierung von Bauarbeiten sind wesentliche Voraussetzungen für ihre sichere Durchführung. Nach der Richtlinie übernimmt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase dabei die Federführung, während Arbeitgeber (Unternehmer und Subunternehmer) sowie Selbständige die Hinweise der Koordinatoren berücksichtigen müssen. Diese Pflichten lassen sich dann optimal erfüllen, wenn die Organisation, die Vorkehrungen und die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz in das Gesamtmanagement des Bauprojekts integriert werden. Dazu müssen die Koordinatoren eng mit denjenigen Beteiligten zusammenarbeiten, die für diese allgemeinen Managementfunktionen zuständig sind.

Bewährte Verfahren:

Enge Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten, um das erklärte gemeinsame Ziel einer Nulltoleranz gegenüber Sicherheitsverstößen von Teammitgliedern zu erreichen.

Koordinierung

Die wichtigste Aufgabe der Koordinatoren besteht darin, die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung und der in Artikel 8 festgelegten detaillierten Regeln sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans zu koordinieren. Für das Management der Arbeitstätigkeit von Arbeitgebern und anderen zur Umsetzung dieser Regeln sind sie nicht unmittelbar zuständig. Koordinierung bedeutet unter anderem eine umfassende Berücksichtigung der Arbeiten und der damit verbundenen Sicherheits- und Gesundheitsaspekte. Dies sollte geschehen, bevor die Arbeiten beginnen.

Die Koordinatoren nutzen ihre Kenntnisse über die auszuführenden Arbeiten, die von Arbeitgebern (Unternehmern und Subunternehmern) durchgeführten Risikobewertungen sowie die von Arbeitgebern und Selbständigen vorgeschlagenen Arbeitsmethoden, um die dafür erforderlichen Informationen zu gewinnen. Sie arbeiten mit diesen Beteiligten zusammen, um die Sicherheit der Arbeiten zu gewährleisten und insbesondere dafür zu sorgen, dass andere nicht durch die Arbeit eines Beteiligten gefährdet werden und gemeinsam genutzte Einrichtungen wie geplant bereitgestellt, gewartet und verwendet werden.

Arbeitgeber und Selbständige sollten mit den Koordinatoren zusammenarbeiten und deren Hinweise umfassend beachten, um ihnen ordnungsgemäß nachkommen zu können. Sie sollten sich außerdem ihrer Vorteile aus der Tätigkeit der Koordinatoren und ihrer Verpflichtung zur Koordinierung ihrer Tätigkeiten nach der Rahmenrichtlinie bewusst sein.

Bewährte Verfahren:

Durchführung gemeinsamer Risikobewertungen für bestimmte Projektabschnitte (z. B. Montage) unter Einbeziehung aller, die an den Arbeiten beteiligt oder in der Lage sind, positiven Einfluss auf Sicherheitsaspekte auszuüben.

Zusammenarbeit

Nach der Richtlinie müssen die Koordinatoren die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern (einschließlich der Selbständigen) in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes organisieren. Arbeitgeber und andere sind nach der Rahmenrichtlinie zur Zusammenarbeit bei der Durchführung ihrer Arbeitsschutzmaßnahmen verpflichtet. Dazu müssen die Arbeitgeber überlegen, auf welche Weise sie zusammenarbeiten können, um den Problemen, mit denen sie bei ihrer individuellen Arbeit und bei der gemeinsamen Nutzung von Arbeitsbereichen und Einrichtungen konfrontiert sind, zu begegnen. Welche Art der Zusammenarbeit notwendig ist und wie sie in die Praxis umgesetzt wird, hängt von den jeweiligen Gefahren und Risiken ab. Arbeitgeber und Selbständige sollten die Hinweise der Koordinatoren zur Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten umfassend berücksichtigen.

Bewährte Verfahren:

Eine für das gesamte Projekt abgestimmte Koordinierung sowie Vorkehrungen zur Koordinierung der Gefahrenbeseitigung und Risikominderung unter Einbeziehung von Planern und Bauunternehmern.

Effektives Arbeiten

Informationsaustausch, das Erkunden von Einigungsmöglichkeiten und das Treffen von Vereinbarungen in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse sowie die Umsetzung dieser Vereinbarungen bilden die Grundlage für eine effektive Koordinierung und Zusammenarbeit. Ebenfalls wichtig ist eine effektive Kommunikation zwischen den Beteiligten. Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan kann bereits im Voraus festgelegt werden, wie dies geschehen soll. Zudem können darin Änderungen, die sich im Verlauf der Bauarbeiten ergeben, festgehalten werden.

Bewährte Verfahren:

Maßnahmen zur Teamentwicklung, um zu demonstrieren, wie aus einer effektiven Zusammenarbeit Win-Win-Lösungen entstehen können.

Leistungsüberprüfungen

Die Koordinatoren müssen auch Vorkehrungen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Arbeitsverfahren treffen. Sie können dies selbst tun oder andere (insbesondere Arbeitgeber und Selbständige) dazu heranziehen. In der Praxis wird wahrscheinlich eine Kombination aus beiden Ansätzen am besten funktionieren, wenn nämlich die Arbeitgeber ihre eigene Tätigkeit und die Schnittstellen zu anderen überwachen und den Koordinatoren die Ergebnisse melden, während die Koordinatoren den Projekterfolg insgesamt unabhängig überprüfen und dabei besonders auf die Wirksamkeit der getroffenen Managementvorkehrungen zum Arbeitsschutz achten können.

Bewährte Verfahren

Vor Beginn der Bauarbeiten Festlegung von Erfolgskriterien und Bewertung der Leistungen anhand dieser Kriterien.

Beispiel 108:

Ein Bauherr sieht einen Prämienplan zur Verbesserung des Arbeitsschutzes vor. Im Vertrag ist eine bestimmte Summe für die Prämienzahlungen an die Unternehmer und Arbeitnehmer festgelegt. Die Höhe der Zahlungen hängt vom Abschneiden bei wichtigen Leistungsindikatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Sauberhaltung der Baustelle, Teilnahme an Baustellenschulungen, Meldung von Beinaheunfällen, Teilnahme an Sicherheitsbesprechungen) ab.

Subunternehmer

Arbeitgeber sollten bei der Zusammenarbeit, der Koordinierung und Überwachung ihrer Arbeitstätigkeiten auch die Tätigkeiten berücksichtigen, die sie an Subunternehmer vergeben haben. Sie sollten daher die Subunternehmer in die getroffenen Vorkehrungen einbeziehen und dafür sorgen, dass diese über Änderungen in Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen umfassend unterrichtet werden, darauf Einfluss nehmen können und diesbezüglich auf dem Laufenden bleiben.

Bewährte Verfahren:

Unterrichtung der Koordinatoren über alle auf der Baustelle tätigen Subunternehmer.

Dafür sorgen, dass Subunternehmer umfassend in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes einbezogen werden, vor allem, wenn sie risikoträchtige oder sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausüben.

Andere

Die Koordinatoren für die Ausführungsphase des Bauprojekts müssen sich auch um Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bauherrn bzw. dem Bauleiter, den Koordinatoren für die Vorbereitungsphase und anderen Beteiligten wie Planern und Lieferanten bemühen, damit die gewünschten Projektergebnisse erreicht werden können.

Bewährte Verfahren:

Andere, die bei einem Projekt möglicherweise nur am Rand stehen würden, dazu anhalten, sich aktiv einzubringen.

Baubesprechungen

Je nach Projekt sind Baubesprechungen ein Kommunikationsmittel, das der effektiven Weitergabe von Informationen, der Zusammenarbeit und Koordinierung sowie der Überprüfung der Erfolge beim Arbeitsschutz dient.

Arbeitsschutzaspekte sollten am besten in Erörterungen zum Projektmanagement einfließen, damit sie in technischen Berichten, bei der Informationsverbreitung, Diskussionen zum Projektfortschritt, der Arbeitsplanung, der Logistik usw. umfassend berücksichtigt werden können. Stets getrennt zu betrachten sind jedoch Leistungsbeurteilungen und Abhilfemaßnahmen, die dazu dienen, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzstandards zu erreichen.

Beispiel 109:



Bei Arbeiten an einer befahrenen Eisenbahnstrecke sorgt der Koordinator dafür, dass bei bestimmten Projektbesprechungen Vertreter der Eisenbahngesellschaft anwesend sind, um den bei der Vorbereitung erkannten Gefahren während des gesamten Projekts erfolgreich begegnen und das Gefahrenregister regelmäßig überprüfen zu können. So ist eine sichere Projektdurchführung bei gleichzeitigem sicherem Betrieb der Bahnanlagen gewährleistet.

Kontrolle des Zugangs zur Baustelle

Die Koordinatoren haben unter anderem die Aufgabe, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit unbefugte Personen die Baustelle nicht betreten.

Befugt sind Personen, die nach einer Einweisung eine Genehmigung zum Betreten der Baustelle erhalten haben, also beispielsweise

- diejenigen, die die Bauarbeiten ausführen und beaufsichtigen;
- Bauherren, Bauleiter und andere von ihnen beauftragte Personen wie etwa Planer;
- gesetzlich befugte Personen (z. B. Beamte der Bauaufsichtsbehörden, der zuständigen Arbeitsschutzbehörden, der Polizei, der Feuerwehr usw.).

Bei Überprüfungen des Projektfortschritts sollten die Koordinatoren die Wirksamkeit der laufenden Maßnahmen beurteilen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen einleiten. Außerdem sind auch künftige Entwicklungen bei den Bauarbeiten, die die Sicherheit beeinträchtigen könnten, zu berücksichtigen, damit Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit getroffen werden können.

Bewährte Verfahren:

Zugangskontrolle durch Namensschildchen für jeden Arbeitnehmer, die vom zuständigen Sicherheitspersonal kontrolliert werden.

Elektronische Zugangskontrollsysteme für alle Befugten. In den Systemen können Angaben zu Arbeitsschutzschulungen der Arbeitnehmer und andere Informationen mit Bezug zur Arbeit gespeichert werden.

Übertragung der Zuständigkeit für die Baustellensicherheit an einen Unternehmer.

Führen eines Verzeichnisses befugter Unternehmer und Arbeiter, in dem auch der erfolgreiche Abschluss der Einweisungsschulung vermerkt wird.

Führen eines Registers der jeweils auf der Baustelle befindlichen Unternehmer und Arbeitnehmer für Notfälle.

Notfälle



Neben den geplanten Bauarbeiten sollten die Beteiligten gemeinsam genügend Zeit und Ressourcen für die Notfallplanung und den Umgang mit Notfällen, sei es erste Hilfe, Brandbekämpfung, Bergung oder Evakuierung, aufwenden. Diese Aspekte sind in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen zu berücksichtigen. Ist kein Plan erforderlich, sollten der Bauherr und der alleinige Unternehmer Notfallvorkehrungen treffen.

Beispiel 110:

Der Notfallplan für ein Projekt zur Verbreiterung einer bestehenden Hauptverkehrsstraße berücksichtigt, dass Notdienste bei Unfällen sowohl zur Baustelle als auch zur befahrenen Strecke Zugang haben müssen. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bauherrn, dem Koordinator, dem Planer, dem Unternehmer und den Notdiensten.

➜ ***Siehe 2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, S. 63***

Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung – Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter

Die Bereitstellung allgemeiner Informationen lässt sich manchmal am besten durch ein projektweit einheitliches Konzept erreichen. Den Koordinatoren kann dabei die Aufgabe zufallen, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Auch für Anhörung und Beteiligung ist ein projektweit einheitliches Konzept denkbar.

➜ ***Siehe 2.3.9 Arbeitnehmer und ihre Vertreter, S. 59***

Bewährte Verfahren:

Nutzung verschiedener Instrumente wie etwa

- Briefings und Beratungssitzungen,
- Broschüren, Videos usw.,
- Anschlagtafeln,
- Plakatkampagnen,
- Auswahl von Themen mit Bezug zur Arbeit für Mitarbeiterbesprechungen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, größere Risiken wie Abstürze oder Stromschlag usw.),
- besondere Aufmerksamkeit für Beinaheunfälle, weil sie auf Problembereiche hindeuten können.

Arbeitnehmer, deren Muttersprache nicht die Verkehrssprache auf der Baustelle ist, können gefährdet sein. Dem ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Bewährte Verfahren:

Mindestens ein Vorgesetzter auf der Baustelle sollte sich mit Arbeitnehmern verständigen können, deren Muttersprache nicht die Verkehrssprache der Baustelle ist.

Übersetzen von Sicherheitsvorschriften, Einweisungs-, Schulungs- und Anleitungsunterlagen.

Verwenden von Bildern, Piktogrammen und internationalen Sicherheitssymbolen, damit Anweisungen einfacher zu verstehen sind.

Unterrichtung der Koordinatoren über alle auf der Baustelle tätigen Subunternehmer.

Beispiel 111:

Dafür sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer einschlägige Publikationen einsehen können und/oder einen Internetzugang haben, damit sie sich über Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes informieren können.

b) Artikel 8 und Anhang IV der Richtlinie 92/57/EWG und Artikel 6 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG

Artikel 8 sieht die allgemeine Umsetzung der in Artikel 6 der Rahmenrichtlinie dargelegten Grundsätze (der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung, siehe Abschnitt 1.2 dieses Leitfadens) vor.

Anhang IV enthält Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen. In Teil A sind allgemeine Mindestvorschriften für Arbeitsstätten auf Baustellen festgelegt. Teil B enthält besondere Mindestvorschriften für Arbeitsstätten auf Baustellen und ist in zwei Abschnitte untergliedert. Abschnitt I enthält Mindestvorschriften für Baustellenarbeitsplätze innerhalb von Räumen. Abschnitt II enthält Mindestvorschriften für Baustellenarbeitsplätze außerhalb von Räumen.

Die wichtigsten Beteiligten der Projektausführungsphase haben dabei besondere Pflichten, und zwar

- müssen die Koordinatoren die Anwendung der in Artikel 8 dargelegten Grundsätze durch Arbeitgeber und Selbständige koordinieren;
- müssen die Arbeitgeber
  - Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG anwenden,
  - Maßnahmen ergreifen, die den in Anhang IV dargelegten Mindestvorschriften entsprechen,
  - ihren Pflichten nach der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG nachkommen;
- müssen Selbständige Artikel 8 und Anhang IV befolgen.

➜ ***Siehe 2.3 Die Beteiligten an einem Bauprojekt, S. 37***

In Artikel 8 sind zehn Fälle aufgeführt, in denen die Grundsätze ausdrücklich anzuwenden sind, nämlich in Bezug auf

a) die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle;

b) die Wahl des Standorts der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Zugangsbedingungen zu diesen Arbeitsplätzen und die Festlegung der Verkehrswege oder -zonen;

c) die Bedingungen für die Handhabung der verschiedenen Materialien;

d) die Instandhaltung, die Kontrolle vor Inbetriebnahme und die regelmäßige Kontrolle der Anlagen und Einrichtungen, um Mängel, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen können, auszuschalten;

e) die Abgrenzung und die Einrichtung von Lagerbereichen für die verschiedenen Materialien, insbesondere wenn es sich um gefährliche Materialien oder Stoffe handelt;

f) die Bedingungen für die Entfernung von benutzten gefährlichen Materialien;

g) die Lagerung und die Beseitigung bzw. den Abtransport von Abfällen und Schutt;

h) die Anpassung der tatsächlichen Dauer für die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte unter Berücksichtigung der Arbeiten auf der Baustelle;

i) die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Selbständigen;

j) die Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die Baustelle liegt.

c) Weitere Aspekte

Auswahl von Ausrüstungen/Werkzeugen und Arbeitsmethoden

Bei der Auswahl sind die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung sowie ergonomische Prinzipien zu beachten.

➜ ***Siehe 1.2 Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung, S. 18***

Arbeitsplätze sollten nach der entsprechenden Risikobewertung unter Berücksichtigung ergonomischer Faktoren gestaltet werden.

Arbeitsbühnen müssen stabil und so aufgebaut sein, dass Abstürze verhindert werden. Sie müssen sicher zugänglich sein.

Baumaschinen, Hubvorrichtungen und andere Maschinen müssen für die vorgesehenen Arbeiten geeignet sowie überprüft, getestet und gewartet sein. Die Arbeitnehmer müssen entsprechend geschult sein.

Luftqualität, Lärm, Vibrationen, Staub, Beleuchtung, Sauberkeit

Arbeitsumgebungen sollten stets den europäischen Richtlinien (Lärm-Richtlinie, Chemikalien-Richtlinie usw.) entsprechen.

➜ ***Siehe Anhang 7 – Rechtsvorschriften der Europäischen Union – Weitere Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, S. 165***

Konformität der Arbeitsmittel

Arbeitsmittel müssen geeignet, überprüft, getestet und gewartet sein. Die Arbeitnehmer müssen in der Anwendung der Arbeitsmittel entsprechend geschult sein.

Unternehmer können auf ähnliche Weise mit ihren Subunternehmern verfahren.

Bewährte Verfahren:

Grundsätzliche Einbeziehung von Sicherheits- und Gesundheitskriterien in die Einkaufs- und Mietbedingungen von Unternehmen.

Verwendung von Arbeitsmitteln, die europäischen Normen entsprechen und eine Konformitätserklärung besitzen. Die CE-Kennzeichnung sollte auf den Arbeitsmitteln sichtbar angebracht sein.

Verwendung von Arbeitsmitteln, die einen hohen Schutz vor betriebsbedingten Risiken (Vibrationen, Staubbelastung usw.) gewährleisten.

Koordinatoren sollten die Verwendung von Arbeitsmitteln, die Staubemissionen an der Quelle absorbieren, und Arbeitsmitteln mit möglichst niedrigen Vibrationswerten fördern.

d) Aktualisierung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen

Die Koordinatoren sind nach der Richtlinie für die Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne zuständig. Die Pläne sollten regelmäßig überprüft werden. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen sind mit den entsprechenden Beteiligten abzustimmen und vorzunehmen. Die Managementvorkehrungen zum Arbeitsschutz sollten regelmäßig überprüft werden, damit sie jederzeit ihrem Zweck entsprechen.

➜ ***Siehe 2.4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, S. 63***

e) Aktualisierung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen

Die Koordinatoren sind nach der Richtlinie für die Aktualisierung der Unterlagen zuständig. Zusätzliche Informationen sind von denjenigen zu erwarten, die Pläne weiterentwickeln bzw. Bauarbeiten ausführen.

➜ ***Siehe 2.4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage, S. 66***

f) Beispiele für drei verschiedene Baustellentypen

Beispiel 112:

Errichtung eines Wohnungsneubaus mit sieben Obergeschossen, einem gewerblich genutzten Erdgeschoss und zwei Untergeschossen für Tiefgaragen (siehe Beispiel 98, in 4.1.2 m)

Merkmale:

Bauherr: privater Bauträger, der kein Bauunternehmer ist.

Ein siebenstöckiges Gebäude aus einem Stahlbetonrahmen mit Ortbetonplatten und Klinkerverblendung/Ziegelmauerwerk.

Pfahlgründung.

Flachdach mit Brüstung.

Balkone.

Erdgeschoss für Ladengeschäfte und zwei Untergeschosse.

Gebaut auf schadstoffbelastetem Boden.

In der Nähe einer Schule und einer befahrenen Straße.

Grenzt außerdem an eine andere Baustelle an.

Probleme:

Bei einem Gesundheits- und Sicherheitsaudit auf der Baustelle wird festgestellt, dass der für das Vermauern zuständige Bauunternehmer vom Bauwerk aus mauert anstatt von einem Baugerüst und dass die Arbeitnehmer von ungesicherten Rändern abstürzen können.

Nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan hätte für eine Reihe von Gewerken einschließlich der Maurer ein Außengerüst errichtet werden sollen.

Lösungen:

Die Arbeiten werden unterbrochen, bis ein geeignetes Gerüst steht.

Der Arbeitsschutzausschuss wird unterrichtet.

Es werden für alle Gewerke Mitarbeiterbesprechungen zum sicheren Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen durchgeführt.

Beispiel 113:

Austausch einer unterirdischen Abwasserleitung unter einer öffentlichen Straße



Merkmale:

Der Bauherr, ein Stadtrat mit eigener Ingenieurabteilung, will einen Teil einer Abwasserleitung unter einer bestehenden Straße mit mehr als einem Bauunternehmer austauschen

Probleme:

Unmittelbare Nähe zu öffentlichen Gebäuden und Wohnhäusern.

Vorhandene unter- und oberirdische Netze und Leitungen. Einsturzrisiko bei den Baugruben.

Lösungen:

Bestellung eines Koordinators.

Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans wegen der besonderen Gefahr des Verschüttetwerdens unabhängig davon, ob eine Vorankündigung erforderlich ist.

Der Koordinator beteiligt sich aktiv an Baubesprechungen und überprüft gemeinsam mit anderen die Genauigkeit und die Auswertung der Lagepläne für bestehende Leitungen. Es wird eine geeignete Umgrenzung der Baustelle vereinbart. Der Koordinator und die Bauunternehmer überprüfen gemeinsam die vorgesehenen Arbeitsmethoden sowie die Betriebssicherheit von Anlagen und Ausrüstungen, insbesondere in Bezug auf Aushubarbeiten in der Nähe aktiver Leitungen und in Bezug auf Hebearbeiten.

Vor Beginn der Arbeiten finden Mitarbeiter-besprechungen zu den größten Risiken (ober- und unterirdische Leitungen, Einsturz von Baugruben, Verwendung von Baggern als Krane) statt.

Beispiel 114:

Sanierung einer Hängebrücke

Merkmale:

Sanierung einer Hängebrücke.

Art und Ziele der Arbeiten:

- Abbeizen und Neuanstrich der Brückengeländer,
- Korrosionsschutz der Kabel,
- Erneuerung der Deckschicht,
- Erneuerung der Bewegungsfugen.

Gesamtdauer ca. vier Monate.

Probleme:

Verkehrsbeschränkungen,

Erneuerung der Deckschicht in Nachtarbeit,

Risiken aufgrund der einander störenden, gleichzeitig ausgeführten Gewerke (Kugelstrahlen, Kabelbehandlung, Deckschicht),

Risiken durch Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen.

Lösungen:

Spezialarbeitsbühnen für die Arbeiten in der Höhe (Kabel, Geländer),

gemeinsame Bewertung der Risiken durch einander störende Gewerke sowie Einweisung und Unterrichtung der Arbeitnehmer über Arbeiten neben fließendem Verkehr,

Schulung der Arbeitnehmer zur Nachtarbeit,

besondere Beachtung der für risikoträchtige Arbeiten (z. B. an hoch gelegenen Arbeitsplätzen) verwendeten Methoden,

unmittelbare Überwachung der Kugelstrahlarbeiten, um die Risiken durch Staub und Lärm zu beurteilen.

4.2.2 Ende der Bauphase

Mit dem Ende der Bauarbeiten ist ein Projekt nahezu abgeschlossen. Nun müssen noch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen vervollständigt und die gewonnenen Erfahrungen für künftige Bauprojekte aufbereitet werden.

a) Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage

Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen sind unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Informationen zu aktualisieren. Anschließend sind sie dem Bauherrn auszuhändigen, wobei ihm Zweck und Inhalt der Unterlagen zu erläutern sind.

➜ ***Siehe 2.4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage, S. 66***

b) Bewertung des Bauprojekts in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz

Bewährte Verfahren:

Erstellung eines Projektabschlussberichts über Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Durchführung einer auf proaktiver und reaktiver Überwachung beruhenden Leistungsbeurteilung am Ende jedes Bauprojekts (so kann auch während eines Projekts verfahren werden; bei vielen Bauprojekten ist dies die Regel, um nötigenfalls sofort Abhilfemaßnahmen treffen zu können).

Einschätzung der durchgeführten Maßnahmen im Vergleich zu den bei Projektbeginn geplanten Maßnahmen (proaktive Überwachung).

Messung der Misserfolgsrate durch Beobachtung des Auftretens von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (reaktive Überwachung).

Entwicklung von Möglichkeiten (Besprechungen usw.), um Informationen und Erfahrungen aus diesem Projekt zusammenzutragen und daraus Verbesserungsmöglichkeiten für das nächste Projekt abzuleiten.

c) Beispiele für drei verschiedene Baustellentypen

Beispiel 115:

Errichtung eines Wohnungsneubaus

Merkmale:

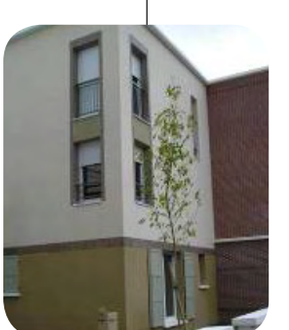
Am Ende der Bauphase erhält der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase vom Bauunternehmer sämtliche Gebäudedaten, um damit die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage für das Projekt zu vervollständigen.

Probleme:

Zur Instandhaltung der Fassade (Anstrich, Reparaturen usw.) ist ein Baugerüst erforderlich. Wie soll dieses am Gebäude befestigt werden?

Lösungen:

Während der Ausführungsphase Einbringen von Befestigungsbohrungen zur Gerüstverankerung im Gebäude, die in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage ausdrücklich vermerkt werden.



Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase übergibt die vollständige Sicherheit- und Gesundheitsschutzunterlage an den Bauherrn oder die von diesem benannte Person (z. B. den von den einzelnen Wohnungseigentümern bestimmten Hausverwalter). Es ist sinnvoll, das Original der Unterlagen sicher zu verwahren und mit Kopien zu arbeiten.

Der Hausverwalter kann seinen Beitrag leisten, indem er die Unterlagen auf dem Laufenden hält und sie im Bedarfsfall Wohnungseigentümern zur Verfügung stellt (etwa bei genehmigten Umbaumaßnahmen innerhalb einer Wohnung). Wechselt der Hausverwalter, wird die Unterlage an den neuen Hausverwalter weitergegeben.

Jegliche Arbeiten am Gemeinschaftseigentum des Gebäudes oder an Gebäudeanlagen stellen ein neues Bauprojekt dar und erfordern Einsichtnahme in die Unterlage.

Beispiel 116:

Erneuerung der Bewegungsfugen an einem Viadukt/einer Brücke

Merkmale:

Bewegungsfugen werden bei Viadukten und Brücken sowie in vielen anderen Bauwerken (Gebäude, Rohrleitungen, Bahnlinien usw.) verwendet.

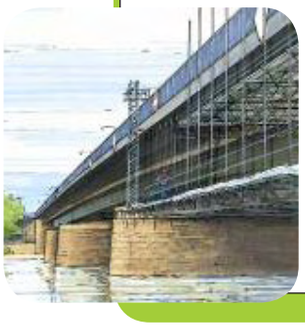
Sie sind so beschaffen, dass sie ständig „arbeiten" und Bewegungen (Ausdehnung und/oder Schrumpfung) ausgleichen. Sie können auch Gebrauchsbewegungen (etwa durch fließenden Verkehr) ausgleichen.

Probleme:

Bewegungsfugen verschleißen in der Regel schneller als die Bauwerke, in denen sie sich befinden. Dies kann dazu führen, dass die aneinanderstoßenden Flächen durch Bewegungen in Mitleidenschaft gezogen werden, was wiederum Fahrzeuge, die diese Stelle passieren, behindern kann.

Lösungen:

Wenn dies geschieht, ist eine Erneuerung der Fugen angebracht. Um die Arbeiten sicher ausführen zu können, muss der Verkehr normalerweise besonders umgeleitet werden. Die dazu notwendigen Maßnahmen können Verkehrsleitpläne und Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne einschließen.



Wenn die Fugen erneuert sind, sollte die für die Instandhaltung des Bauwerks zuständige Stelle/Firma dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage mit Informationen aktualisiert wird, die anderen bei späteren Bauarbeiten nützen. In solchen Fällen ist eine neue Unterlage wahrscheinlich nicht erforderlich.

Beispiel 117:

Erneuerung der Deckschicht einer Fernverkehrsstraße

Merkmale:

Die Deckschicht einer Fernverkehrsstraße muss aufgrund der festgelegten Kriterien erneuert werden. Sie ist ursprünglich nach Inkrafttreten der Richtlinie gebaut worden.

Probleme:

Die Erneuerungsarbeiten stellen ein neues Bauprojekt dar. Von früheren Bau- und Instandhaltungsprojekten können eine oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen vorliegen. Die aktuelle Lage ist unklar.

Lösungen:

Die für die Instandhaltung der Fernverkehrsstraße zuständige Stelle entscheidet, dass unabhängig davon, ob dies nach der Richtlinie erforderlich ist, eine einheitliche Unterlage für sämtliche Instandhaltungsarbeiten angelegt und auf dem Laufenden gehalten werden soll. Dabei werden aus anderen Quellen erhältliche Informationen über die Fernverkehrsstraße einbezogen, um den größtmöglichen Nutzen aus der Unterlage ziehen zu können.

4.2.3 Phase nach der Bauausführung

Die Phase nach der Bauausführung ist der Zeitraum, in dem die Gebäude (oder die anderen in abgeschlossenen Projekten erstellten Bauwerke) nach ihrer Fertigstellung zur Nutzung bereit sind oder dauerhaft genutzt werden. Häufig werden in dieser Phase Sicherheits- und Gesundheitsaspekte unterschätzt, vor allem bei Instandhaltungsarbeiten und ähnlichen Tätigkeiten.

Mit besonderer Sorgfalt sollte gewährleistet werden, dass

- Risiken für Sicherheit und Gesundheit der an späteren Arbeiten am Bauwerk beteiligten Arbeitnehmer beseitigt oder hinreichend gesenkt werden;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen auf dem Laufenden gehalten werden.

a) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen auf dem Laufenden halten

Die Unterlage soll denjenigen, die später Arbeiten an dem Bauwerk ausführen, Informationen zur Verfügung stellen, anhand deren weitere Arbeiten unter gebührender Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes geplant und sicher ausgeführt werden können.

Die Unterlage ist dann zu aktualisieren, wenn sich vorgenommene Änderungen bei vorhersehbaren späteren Bauarbeiten auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auswirken.

Die Unterlage wird in der Regel vom Bauherrn aufbewahrt.

Der Bauherr stellt den Nutzern normalerweise Kopien der Unterlage zur Verfügung und übergibt die Unterlage bei einem Eigentümerwechsel an den neuen Eigentümer.

➜ ***Siehe 2.4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz-unterlage, S. 66***

b) Beispiele für drei verschiedene Baustellentypen

Beispiel 118:

Errichtung eines Wohnungsneubaus mit sieben Obergeschossen, einem gewerblich genutzten Erdgeschoss und zwei Untergeschossen für Tiefgaragen

Merkmale:

Bauherr: privater Bauträger.

In der vor Beginn der Bauarbeiten angelegten Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage sind weder Änderungen noch während der Bauphase angewandte Arbeitsmethoden berücksichtigt. Vor Projektabschluss stellt der Bauunternehmer Informationen zur Aktualisierung der nur teilweise vollständigen Unterlage zur Verfügung. Andere Firmen, die ebenfalls Arbeiten ausgeführt haben, wie etwa Subunternehmer, kommen ihrer Pflicht zur Bereitstellung zweckdienlicher Informationen für die Unterlage ebenfalls nach und übermitteln diese dem Bauunternehmer zur Weitergabe an den Koordinator.

Probleme:

Aktualisierung der Unterlage unter Berücksichtigung der während der Bauarbeiten vorgenommenen Änderungen.

Lösungen:

Die Firmen, die die Arbeiten ausgeführt haben, kommen ihrer Pflicht zur Bereitstellung zweckdienlicher Informationen für die Unterlage nach.

Änderungen an Rohrleitungsplänen usw. lassen sich relativ leicht dokumentieren, weil Planung und Baumanagement von einer Firma ausgeführt werden, doch zunächst stellt sich die Frage, was geschieht, wenn diese Informationen von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei späteren Bauarbeiten sind.

In der Leistungsbeschreibung sind Befestigungsbohrungen vorgesehen, die bei der Fensterreinigung genutzt werden sollen. Informationen über Inspektionen, Instandhaltung und Nutzung dieser Bohrungen sollten in die Unterlage aufgenommen werden.

Gemeinsam mit den jeweiligen Herstellern sind Wartungsintervalle für Heizungs- und Klimaanlagen sowie Anlagen, für die eine Prüfpflicht besteht, festgelegt worden. Doch auch hier muss gefragt werden, was geschieht, wenn diese Informationen von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei späteren Bauarbeiten sind.

Die Unterlage ist bei der Installation neuer Leitungen, etwa für neue Gebäudetechnik oder Solaranlagen, von Nutzen.

Beispiel 119:

Austausch mehrerer Dachziegel auf der Scheune eines Bauernhofs

Merkmale:

Das Austauschen von Dachziegeln auf einem Pultdach auf einem kleinen landwirtschaftlichen Gebäude kann Gefahren bergen.

Probleme:

Pultdach: Gefahr des Absturzes vom Dachrand oder durch das Dach.

Zugänglichkeit, denn die Dachziegel sind an verschiedenen Stellen des Dachs beschädigt.

Lösungen:

Der Landwirt mietet eine ausreichend große mobile Hubarbeitsbühne, um genügend Randschutz zu gewährleisten, und tauscht die beschädigten Dachziegel im Herbst aus, wenn die Scheune komplett mit Stroh gefüllt ist. An der Arbeitsbühne werden Sicherheitsgurte (persönliche Schutzausrüstung) befestigt. Die Gefahren und Risiken sinken.

Nach Abschluss der Arbeiten sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Beispiel 120:

Instandhaltungs-/Reinigungsarbeiten am Lüftungssystem eines Flughafenterminals

Merkmale:

Die Lüftungskanäle im Gebäude müssen regelmäßig gereinigt werden. Anlagenbetreiber und Planer haben geeignete Intervalle für diese Arbeiten festgelegt. Einmal pro Jahr werden die Reinigungsarbeiten in einer Ausschreibung vergeben.

Probleme:

Reinigung während des Flughafenbetriebs, d. h., Fluggäste dürfen dadurch nicht behindert oder geschädigt werden.

Absturzrisiko, da die Lüftungskanäle gewöhnlich an hohen Decken befestigt sind.

Lösungen:

Über mehrere Jahre hinweg wird dasselbe Unternehmen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt, weil es mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist, die Erfordernisse des Bauherrn kennt, eigens Mitarbeiter für diese spezielle Aufgabe beschäftigt und eine hervorragende Sicherheitsbilanz vorweisen kann.

Die Reinigungspläne für das Lüftungssystem sind als Beitrag des Planers zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage erstellt worden. Begehbare Lüftungskanäle werden planmäßig von Mitarbeitern gereinigt.

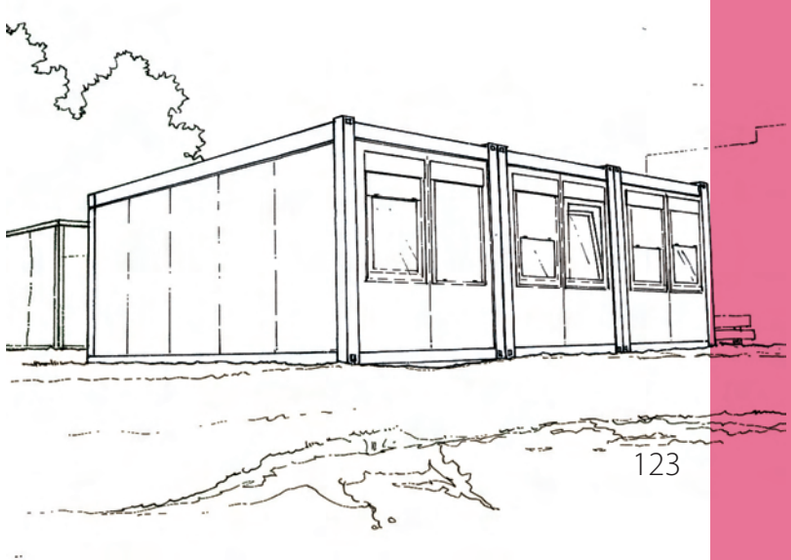
Zur Reinigung kleinerer Kanäle werden Roboter und Absaugvorrichtungen verwendet.

Die Reinigung wird dokumentiert.

Für den Zugang werden Fahrgerüste verwendet. Arbeiten, durch die Fluggäste behindert werden können, werden ausgeführt, wenn der Flughafen nicht so stark ausgelastet ist. Die Abtrennung der Arbeitsbereiche erfolgt durch Absperrungen, wie sie auch an anderen Stellen des Flughafens zur Fluggastkontrolle eingesetzt werden.

5 Allgemeine Tabelle der Pflichten der einzelnen Beteiligten während des Bauprojekts

1 **Beteiligte**	2 **Pflichten bei nur einem Bauunternehmer während der Ausführungsphase**	3 **Zusätzliche Pflichten bei mehr als einem Bauunternehmer während der Ausführungsphase** **Hinweis: Sämtliche in Spalte 2 aufgeführten Pflichten sind ebenfalls zu beachten.**
Bauherr	Kann, sofern gewünscht, einen Bauleiter einsetzen, der in seinem Auftrag handelt.	
Bauherr oder Bauleiter (Der Bauleiter ist eine Person, die mit der Planung und/oder Ausführung und/oder Überwachung der Ausführung des Bauwerks im Auftrag des Bauherrn beauftragt ist.)	Übermittlung der Vorankündigung an die zuständige Behörde, sofern erforderlich. Gewährleisten, dass sie sichtbar auf der Baustelle ausgehängt und erforderlichenfalls auf dem Laufenden gehalten wird (Artikel 3 Absatz 3). Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung während der verschiedenen Planungs- und Vorbereitungsphasen des Bauprojekts (Artikel 4). Gewährleisten, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird (Artikel 3 Absatz 2). Hinweis: In bestimmten Fällen dürfen Mitgliedstaaten davon abweichen.	Bestellung von Koordinatoren für die Vorbereitungs- und die Ausführungsphase des Bauprojekts (Artikel 3.1). Hinweis: Der Bauherr und der Bauleiter werden, selbst wenn sie Koordinatoren eingesetzt haben, nicht von ihren Pflichten nach Artikel 5 und 6 entbunden (Artikel 7 Absatz 1).



Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts	Bestellung eines Koordinators nicht erforderlich.	Koordinierung der Anwendung von Artikel 4 (Artikel 5 Buchstabe a). Gewährleisten, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausgearbeitet wird (Artikel 5 Buchstabe b). Zusammenstellung einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage (Artikel 5 Buchstabe c).
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauprojekts	Bestellung eines Koordinators nicht erforderlich.	Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung (Artikel 6 Buchstabe a). Koordinierung der Anwendung der in Artikel 8 genannten Grundsätze durch Arbeitgeber und Selbständige (Artikel 6 Buchstabe b). Koordinierung der Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch Arbeitgeber und Selbständige (Artikel 6 Buchstabe b). Aktualisierung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage (Artikel 6 Buchstabe c). Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern unter Einbeziehung der Selbständigen (Artikel 6 Buchstabe d). Koordinierung der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Arbeitsverfahren (Artikel 6 Buchstabe e). Treffen der erforderlichen Maßnahmen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten (Artikel 6 Buchstabe f).

Arbeitgeber	Anwendung von Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG (Artikel 8 Buchstaben a bis j). Ergreifen von Maßnahmen, die mit den Mindestvorschriften in Anhang IV übereinstimmen (Artikel 9). Unterrichtung der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter auf verständliche Weise über ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz (Artikel 11). Gewährleistung der Anhörung und Beteiligung von Arbeitnehmern bzw. ihren Vertretern (Artikel 12). Hinweis: Die Pflichten der Arbeitgeber nach der Rahmenrichtlinie bestehen fort (Artikel 7 Absatz 2).	Berücksichtigung der Hinweise der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (Artikel 9).
Selbständige	Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 10 Absatz 1.	
Arbeitgeber, die selbst eine berufliche Tätigkeit ausüben	Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 10 Absatz 2.	
Arbeitnehmer und ihre Vertreter	Die Unterrichtung der Arbeitnehmer sowie die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter erfolgen gemäß den Bestimmungen der Baustellen-Richtlinie (Artikel 11 und 12).	

ANHÄNGE

Anhang 1 – Glossar 128

Anhang 2 – Beispieltabelle 129

Anhang 3 – Erfassungsbogen zur Risikobewertung 132

Anhang 4 – Erfassungsbogen für die Planung 133

Anhang 5 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan: Inhaltsvorschläge 134

1. Allgemeine Angaben zum Bauprojekt 134
2. Projektspezifische Angaben und Informationsquellen 134
3. Angaben zum Management des Bauprojekts 135
4. Vorkehrungen zum Führen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage 137

Anhang 6 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage: Inhaltsvorschläge 138

Anhang 7 – Rechtsvorschriften der Europäischen Union 140

Rahmenrichtlinie 89/391/EWG 140
Richtlinie 92/57/EWG 148
Weitere Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz 165

Anhang 8 – Weitere Informationen 188

Bibliografie der Europäischen Union 188
Informationsanbieter 189
An der Erarbeitung dieses Leitfadens beteiligte Experten 195



Anhang 1 – Glossar

Begriff	Begriffsbestimmung
Arbeitgeber	Jede natürliche oder juristische Person, die als Vertragspartei des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen bzw. den Betrieb trägt.
Arbeitnehmer	Jede Person, die von einem Arbeitgeber beschäftigt wird, einschließlich Praktikanten und Lehrlingen, jedoch mit Ausnahme von Hausangestellten.
Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer	Jede Person, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken gewählt, ausgewählt oder benannt wurde, um die Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu vertreten.
Ausführungsphase des Bauprojekts	Die Phase eines Bauprojekts, in der Bauarbeiten auf einer Baustelle ausgeführt werden.
Bauherr	Jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauprojekt ausgeführt wird.
Bauleiter	Jede natürliche oder juristische Person, die mit der Planung und/oder Ausführung und/oder Überwachung der Ausführung des Bauprojekts im Auftrag des Bauherrn beauftragt ist.
Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG (siehe Anhang 7, S. 148)	Richtlinie 92/57/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Sie ist die achte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.
Gefahrenverhütung	Sämtliche Bestimmungen oder Maßnahmen, die in einem Unternehmen auf allen Tätigkeitsstufen zur Vermeidung oder Verringerung berufsbedingter Gefahren eingeleitet oder vorgesehen werden.
Rahmenrichtlinie 89/391/EWG (siehe Anhang 7, S. 140)	Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.
Selbständiger	Jede andere Person als die in Artikel 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 89/391/EWG genannten Personen, die ihre berufliche Tätigkeit zur Ausführung des Bauprojekts ausübt.
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts	Jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn und/oder Bauleiter mit der Durchführung der in Artikel 6 der Richtlinie 92/57/EWG genannten Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauprojekts betraut wird.
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts	Jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn und/oder Bauleiter mit der Durchführung der in Artikel 5 der Richtlinie 92/57/EWG genannten Aufgaben für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts betraut wird.
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	Ein nach der Richtlinie 92/57/EWG erforderliches Dokument, in dem die auf eine Baustelle anwendbaren Bestimmungen aufgeführt und Maßnahmen zu bestimmten in Artikel 5 aufgeführten Angelegenheiten enthalten sind. Die Mitgliedstaaten dürfen unter bestimmten Umständen davon abweichen. Daher sind die nationalen Rechtsvorschriften zu prüfen.
Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage	Ein Dokument, das den Merkmalen des Bauprojekts Rechnung trägt und zweckdienliche Angaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, die bei eventuellen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind, enthält.
Vorankündigung	Eine Aufstellung von Informationen über ein Bauprojekt, die in bestimmten Fällen vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle der zuständigen Behörde zu übermitteln ist.
Vorbereitungsphase des Bauprojekts	Die Phase eines Bauprojekts, in der die Planungen und vor Beginn der Bautätigkeit notwendigen Vorbereitungen durchgeführt werden.
Zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen	Alle Baustellen, an denen Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, die in der nicht erschöpfenden Liste in Anhang I der Richtlinie 92/57/EWG aufgeführt sind.

Anhang 2 – Beispieltabelle

Klein	Gelb zeigt Beispiele für kleine Projekte an.
Mittel	Grün zeigt Beispiele für mittelgroße Projekte an.
Groß	Orange zeigt Beispiele für große Projekte an.

Bsp. Nr.	Seite	Art der Arbeiten									Art der Risiken																			
		Umbau/Umrüstung	Bauarbeiten im engeren Sinne	Abbau-/Abbrucharbeiten	Aushub/Erdarbeiten	Renovierung/Reparatur	Wartung/Instandhaltung	Fertigbauelemente	Ausstattung	Überholung	Zugang	Einsturz	Schadstoffbelasteter Baugrund	Beengter Raum	Staub	Strom	Ergonomie	Explosion	Absturz	Herabfallende Gegenstände	Feuer	Gas	Manuelle Handhabung	Lärm	Öffentliche Sicherheit	Ausrutschen	Verkehr	Giftige Stoffe	Vibrationen	Witterungsbedingungen
Bsp. 1	18															x		x	x	x	x					x				
Bsp. 2	18														x								x					x	x	x
Bsp. 3	19													x																
Bsp. 4	19	x	x												x									x					x	
Bsp. 5	19	x	x														x						x							
Bsp. 6	19	x	x														x						x							
Bsp. 7	20					x																						x		
Bsp. 8	20														x													x		
Bsp. 9	20			x											x															
Bsp. 10	20																x						x							
Bsp. 11	21																		x											
Bsp. 12	21													x				x				x						x		
Bsp. 13	21		x		x		x																					x		
Bsp. 14	22																													
Bsp. 15	22		x			x	x										x		x	x										
Bsp. 16	22						x												x	x										
Bsp. 17	22																			x										x
Bsp. 18	22		x																	x										
Bsp. 19	27		x				x										x						x							
Bsp. 20	27		x	x														x		x		x								
Bsp. 21	27						x																	x						
Bsp. 22	27		x			x													x	x				x						
Bsp. 23	27		x																	x				x	x					
Bsp. 24	27				x					x						x														
Bsp. 25	28		x								x																			
Bsp. 26	28		x																	x				x						
Bsp. 27	28						x																							
Bsp. 28	28		x														x													
Bsp. 29	28		x					x			x						x		x				x							
Bsp. 30	28						x				x						x		x											
Bsp. 31	28	x			x							x													x					
Bsp. 32	28		x																										x	
Bsp. 33	28						x				x								x											
Bsp. 34	29		x												x													x		

Bsp. Nr.	Seite	Art der Arbeiten									Art der Risiken																			
		Umbau/Umrüstung	Bauarbeiten im engeren Sinne	Abbau-/Abbrucharbeiten	Aushub/Erdarbeiten	Renovierung/Reparatur	Wartung/Instandhaltung	Fertigbauelemente	Ausstattung	Überholung	Zugang	Einsturz	Schadstoffbelasteter Baugrund	Beengter Raum	Staub	Strom	Ergonomie	Explosion	Absturz	Herabfallende Gegenstände	Feuer	Gas	Manuelle Handhabung	Lärm	Öffentliche Sicherheit	Ausrutschen	Verkehr	Giftige Stoffe	Vibrationen	Witterungsbedingungen
Bsp. 35	29		x												x													x		
Bsp. 36	29					x									x													x		
Bsp. 37	29	x																												
Bsp. 38	29	x																												
Bsp. 39	29						x				x								x											
Bsp. 40	29		x					x											x											
Bsp. 41	29		x																	x										
Bsp. 42	29						x												x											
Bsp. 43	30					x				x																				
Bsp. 44	30					x																								
Bsp. 45	30					x	x																							
Bsp. 46	34						x																							
Bsp. 47	34					x				x																				
Bsp. 48	35		x																											
Bsp. 49	35		x																											
Bsp. 50	35				x																									
Bsp. 51	36		x					x																						
Bsp. 52	36		x					x																						
Bsp. 53	36							x																						
Bsp. 54	36								x																					
Bsp. 55	36								x																					
Bsp. 56	36	x																												
Bsp. 57	37						x																							
Bsp. 58	37					x																								
Bsp. 59	37			x																										
Bsp. 60	38		x																											
Bsp. 61	38		x																											
Bsp. 62	38		x																											
Bsp. 63	38		x		x																									
Bsp. 64	38		x																											
Bsp. 65	39																													
Bsp. 66	41		x	x																										
Bsp. 67	42		x																											
Bsp. 68	44		x																											
Bsp. 69	45																													
Bsp. 70	45																													
Bsp. 71	45																													
Bsp. 72	53		x																											
Bsp. 73	54					x													x	x					x					
Bsp. 74	56		x																											
Bsp. 75	56					x																								
Bsp. 76	66						x														x									
Bsp. 77	67														x															

Bsp. Nr.	Seite	Art der Arbeiten									Art der Risiken																		
		Umbau/Umrüstung	Bauarbeiten im engeren Sinne	Abbau-/Abbrucharbeiten	Aushub/Erdarbeiten	Renovierung/Reparatur	Wartung/Instandhaltung	Fertigbauelemente	Ausstattung	Überholung	Zugang	Einsturz	Schadstoffbelasteter Baugrund	Beengter Raum	Staub	Strom	Ergonomie	Explosion	Absturz	Herabfallende Gegenstände	Feuer	Gas	Manuelle Handhabung	Lärm	Öffentliche Sicherheit	Ausrutschen	Verkehr	Giftige Stoffe	Vibrationen	Witterungsbedingungen
Bsp. 78	72																												
Bsp. 79	88		x																	x					x				
Bsp. 80	88		x																										
Bsp. 81	88		x																										
Bsp. 82	90																												
Bsp. 83	91																												
Bsp. 84	91												x																
Bsp. 85	92								x																				
Bsp. 86	94																												
Bsp. 87	94																												
Bsp. 88	94																									x			
Bsp. 89	94							x																					
Bsp. 90	95							x			x								x					x	x		x			
Bsp. 91	95						x																						
Bsp. 92	96					x					x								x				x						
Bsp. 93	96				x								x																
Bsp. 94	96										x								x										x
Bsp. 95	96		x												x									x					
Bsp. 96	96																	x									x		
Bsp. 97	96		x																x										
Bsp. 98	97		x																					x	x				x	
Bsp. 99	98	x						x																	x					
Bsp. 100	98		x		x							x																		
Bsp. 101	102																													x
Bsp. 102	107		x														x		x				x						
Bsp. 103	107		x			x											x						x						
Bsp. 104	109		x			x													x	x						x			
Bsp. 105	109		x										x																	
Bsp. 106	110						x																		x			x		
Bsp. 107	110			x								x			x			x	x	x										
Bsp. 108	113																													
Bsp. 109	113						x																				x			
Bsp. 110	114	x																							x		x			
Bsp. 111	114																													
Bsp. 112	116		x								x		x				x		x	x					x					
Bsp. 113	117				x						x	x							x			x			x					
Bsp. 114	117					x					x				x				x	x				x			x			
Bsp. 115	118		x																x	x										
Bsp. 116	119						x				x																x			
Bsp. 117	119					x																					x			
Bsp. 118	120		x																x											
Bsp. 119	121					x													x	x										
Bsp. 120	121						x												x	x					x					

Anhang 3 – Erfassungsbogen zur Risikobewertung

Hinweis: Dieser Erfassungsbogen stellt lediglich einen Vorschlag dar. Er ist nach der Baustellen-Richtlinie nicht zwingend vorgeschrieben (eine Risikobewertung ist nach der Rahmenrichtlinie stets durchzuführen).

PROJEKT .....

TÄTIGKEIT ..... SACHVERSTÄNDIGER .....DATUM .....

Spalte 1	**Spalte 2**	**Spalte 3**	**Spalte 4**	**Spalte 5**			**Spalte 6**	**Spalte 7**	**Spalte 8**
	SCHRITT 1 Ermittlung der Gefahren und der gefährdeten Personen			**SCHRITT 2 Bewertung und Setzen von Prioritäten**			**SCHRITT 3 Entscheidung über präventive Maßnahmen**	**SCHRITT 4 Ergreifen von Maßnahmen**	**SCHRITT 5 Überwachung**
Ref. Nr.	Thema/ Tätigkeit/ Bauelement	Erkannte potenzielle Gefahren während der Nutzungsdauer und für Nutzer	Gefährdete Personen	wahrscheinlich?	ernst?	häufig? viele?	Präventive Maßnahmen: zur Beseitigung von Gefahren oder zur Senkung der Risiken	Maßnahmen durch wen und wann	Überwachungsvorkehrungen
Beispiel	Arbeiten mit mehreren Kranen	Überschneidung der Einsatzbereiche	Arbeiter, in der Nähe befindliche Personen	mittel	mittel	mittel	Optimierung der Anordnung der Baustelle, elektronische Begrenzung des Einsatzbereichs	Koordinator für die Ausführungsphase	nach Installation Test der Begrenzung
		Umkippen	Arbeiter, in der Nähe befindliche Personen	gering	hoch	hoch	Abnahme des Kranfundaments durch einen Ingenieur	Unternehmer bei Vorbereitung der Baustelle	monatliche Überprüfung der lotrechten Lage durch Polier
Beispiel	Dacharbeiten	Absturz	Arbeiter auf dem Dach	hoch	hoch	hoch	Randschutz einschließlich Schutzgeländer	Unternehmer vor Beginn der Arbeiten	täglich durch Poliere
		Herabfallende Gegenstände	Andere Personen auf dem Boden	hoch	hoch	hoch	Schutzgebläse und Sicherheitsnetze	Unternehmer vor Beginn der Arbeiten	täglich durch Poliere

Genehmigt von .....

Nächste Überprüfung. Termin .....

Anhang 4 – Erfassungsbogen für die Planung

Hinweis: Dieser Erfassungsbogen stellt lediglich einen Vorschlag dar. Er ist nach der Baustellen-Richtlinie nicht zwingend vorgeschrieben
Wird dieses Formular in jeder Planungsphase ausgefüllt, entsteht ein Nachweis über die getroffenen Entscheidungen und erarbeiteten Pläne.

PROJEKT ..... KOORDINATOR .....

PLANER ..... PLANUNGSPHASE .....

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Ref. Nr.	**Thema/ Tätigkeit/ Bauelement**	**Erkannte potenzielle Gefahren während der Nutzungsdauer und für Nutzer**	**Gefährdete Personen**	**Während der Planung getroffene Maßnahmen: zur Beseitigung von Gefahren oder zur Senkung der Risiken**	**Verbleibende Risiken für andere wahrscheinlich nicht offensichtlich? JA/NEIN**	**Falls JA, ergriffene Maßnahmen (z. B. Vermerk auf Zeichnung)**
Beispiel	Batterieraum für Notstrom-versorgung	Gase aus defekten Batterien	Wartungs-personal des Nutzers	Raumlüftung und Alarmsensor für Gasmelder vorsehen	Chemische Gefahren sind weniger geläufig	Informationen zu den Gefahren bei der Wartung der Anlage für die Sicherheits- und Gesundheits-schutzunterlage bereitstellen
Beispiel	Vorgespannte Bodenanker	Anker „explodiert“ bei Bruch	Arbeiter bei späteren Aushubarbeiten	Entspannen der Anker nach endgültiger Fertigstellung des Bauwerks festlegen	Temporäre Maßnahmen nicht in Baube-standsplänen verzeichnet	Vermerk auf Zeich-nungen, Angabe in Ausschreibungsun-terlagen, Kontrolle vor dem Verfüllen

Anhang 5 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan: Inhaltsvorschläge

Einleitung

Ein umfassender Plan für ein großes, komplexes Bauprojekt kann die in diesem nicht erschöpfenden Anhang aufgeführten Aspekte enthalten, wobei stets zu bedenken ist, dass im Plan die für die Gefahren und Risiken des jeweiligen Bauprojekts zutreffenden besonderen Aspekte zu berücksichtigen sind. Inhalt, Format und Aufmachung eines Plans sollten den mit dem Bauprojekt verbundenen Gefahren und Risiken Rechnung tragen.

Außerdem ist zu beachten, dass sich der Inhalt während des Projekts verändern muss, denn einige vorgeschlagene Angaben stehen in der Vorbereitungsphase noch nicht zur Verfügung und können erst im Projektverlauf beschafft werden.

Anhang 5 kann auch als Checkliste für kleinere Bauprojekte dienen, sofern der Inhalt des Plans umsichtig festgelegt wird. Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für ein kleineres Projekt sollte nur die das Projekt betreffenden Aspekte enthalten.

Der Plan kann in folgende Hauptabschnitte gegliedert werden:

1. Allgemeine Angaben zum Bauprojekt

2. Projektspezifische Angaben und Informationsquellen

3. Angaben zum Management des Bauprojekts

4. Vorkehrungen zum Führen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage

1. Allgemeine Angaben zum Bauprojekt

Beschreibung des Bauprojekts

Hier ist ein Gesamtüberblick über das Projekt zu geben. Er sollte Vorbereitungsarbeiten, eine etwaige stufenweise Übergabe der Baustelle oder des fertigen Bauwerks und eine möglicherweise erforderliche gemeinsame Nutzung umfassen.

Schwerpunktmäßig sollten zweckdienliche Angaben zum Arbeitsschutz der Arbeitnehmer sowie zu Sicherheit und Gesundheitsschutz anderer Personen, die durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden können, enthalten sein.

Namen der Beteiligten

Aus dem Plan sollten die Namen/Bezeichnungen der folgenden Beteiligten klar hervorgehen:

- sämtliche Bauherren sowie der federführende Bauherr, sofern es mehrere Bauherren gibt und beschlossen wurde, dass einer von ihnen die Federführung übernimmt;
- Bauleiter;
- Koordinatoren;
- sämtliche Planer (unabhängig davon, wer sie beauftragt hat oder beauftragen wird);
- sämtliche Arbeitgeber (unabhängig davon, wer sie beauftragt hat oder beauftragen wird);
- sämtliche Unternehmer (unabhängig davon, wer sie beauftragt hat oder beauftragen wird);
- alle besonders zu nennenden Sozialpartner;
- jegliche anderen örtlichen Projektbeteiligten (z. B. Vertreter von Gemeinden, gewählte Mandatsträger, ihre Beamten und andere Gemeindegruppen);
- jegliche anderen Parteien, die als Beteiligte betrachtet werden können (z. B. Lieferanten von Anlagen und Ausrüstungen, die Bestandteil des Bauwerks werden oder bei seiner Errichtung verwendet werden);
- Sicherheitsbeauftragte für gleichzeitig stattfindende betriebliche Tätigkeiten.

Für diese Angaben bietet sich die Darstellung in Tabellenform an, damit sich die Beteiligten und ihre Beiträge leicht erkennen lassen. Wahrscheinlich wird die Liste im Verlauf des Projekts länger werden.

Erwartungen des Bauherrn hinsichtlich der Ausführung des Projekts und der anzuwendenden Erfolgskriterien für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Hier hat der Bauherr Gelegenheit, seine strategischen Ziele und seinen Einsatz für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller eventuell gefährdeten Personen darzulegen.

Erfolgskriterien lassen sich auf unterschiedliche Weise festlegen. So werden etwa häufig die Inzidenzraten von Verletzungen und Erkrankungen verwendet, obwohl es sich dabei im Grunde genommen um Misserfolgsindikatoren aufgrund historischer Daten handelt.

Zu bevorzugen sind positive Leistungsindikatoren, mit denen etwa der Aktivitätsgrad (z. B. Zahl der Präventivprüfungen, der Sicherheitseinweisungen auf der Baustelle, der Gesundheitsschutzbewertungen, der Besprechungen zur Baustellensicherheit usw.) oder Erfolge bei der sicheren Ausführung der Arbeiten anhand der Ergebnisse von Gesundheits- und Sicherheitsaudits (sowohl für Tätigkeiten auf der Baustelle als auch für Präventionsstrategien anderer Beteiligter wie Planer und Koordinatoren) gemessen werden können.

2. Projektspezifische Angaben und Informationsquellen

Projektzeichnungen und Leistungsbeschreibungen können unter Umständen wichtige Informationsquellen sein. Sie befassen sich jedoch in der Regel neben dem Arbeitsschutz noch mit vielen anderen Dingen. Wenngleich also bestimmte Teile dieser Dokumente nützliche Bezugspunkte bieten, reicht dies für die Angaben über wichtige Informationsquellen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht aus.

Bestimmung der mit dem Projekt verbundenen Gefahren

Es ist angebracht, ein Gefahrenregister unter Angabe der Quelldokumente, in denen weitere Angaben zu finden sind, anzulegen.

Gefahren auf der Baustelle können unter anderem umfassen:

- bestehende ober- und unterirdische Bauwerke und Anlagen sowie strukturelle Schwächen, mangelnde Festigkeit, baufällige Dächer usw.;
- permanente oder temporäre, (möglicherweise) in Betrieb befindliche Leitungen innerhalb der Baustelle oder zur Versorgung der Baustelle;
- gefährliche Stoffe (besonders Asbest) und Substanzen auf der Baustelle, in oder an Bauwerken oder Anlagen oder solche, die auf der Baustelle gelagert oder über die Baustelle transportiert werden;
- ungünstige geologische Bedingungen;
- schadstoffbelasteter Baugrund;
- Wasserläufe und Überschwemmungsgefahren;
- unter- und oberirdische Leitungen;
- andauernde Arbeitstätigkeit des Bauherrn während der Bauarbeiten und die damit verbundenen Gefahren und Risiken;
- ebensolche Arbeitstätigkeit anderer;
- Arbeiten bei oder in der Nähe von fließendem Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftverkehr;
- Arbeiten in oder in der Nähe von öffentlichen Bereichen, besonders wenn sich dort gefährdete Personengruppen wie Kinder, Behinderte oder ältere Menschen aufhalten;
- Verpflichtung, während der Arbeiten Zugangswege zu anderen oder Versorgungsleitungen, Arbeitsflächen usw. für andere freizuhalten;
- andere im Verlauf des Bauprojekts anstehende Bauarbeiten;
- andere, besonders zu beachtende Projektrisiken, die sich aus dem bestehenden Umfeld ergeben.

Bestimmung von zu berücksichtigenden Gefahren außerhalb der Baustelle

Es ist angebracht, ein ähnliches Verzeichnis anzulegen. Gefahren außerhalb der Baustelle können unter anderem umfassen:

- die oben genannten Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung benachbarter Grundstücke;
- die Nutzung benachbarter Grundstücke, soweit sich daraus Folgen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ergeben (z. B. gefährdete Personengruppen wie Jugendliche, gebrechliche und alte Menschen oder sensitive Arbeitstätigkeiten wie in Industriebetrieben mit hohem Gefahrenpotenzial, Hochgeschwindigkeitsverkehrsnetze usw.);
- Zufahrtsstraßen und ihre etwaigen Nutzungsbeschränkungen, die zu Behinderungen führen können;
- Einschränkungen der Bautätigkeit durch die kommunale Planung oder andere ähnliche Einflüsse (z. B. Überschwemmungen, überfliegende Flugzeuge, Arbeiten neben Hochgeschwindigkeitsbahnstrecken usw.);
- andere, besonders zu beachtende Projektrisiken, die sich aus dem bestehenden Umfeld ergeben.

Angaben zu bei der Planung erkannten Risiken, die für andere wahrscheinlich nicht offensichtlich (oder sogar ungewöhnlich) sind

Planer, die, wie in diesem Leitfaden vorgeschlagen, strukturiert vorgehen, werden bedacht haben, ob durch ihre Planungen Risiken entstehen, die für andere möglicherweise nicht offensichtlich (oder sogar ungewöhnlich) sind. Diese Risiken sind im Plan unter dieser Rubrik aufzuführen. Ferner ist anzugeben, wo zusätzliche Informationen zu finden sind.

Angaben zu mit besonderen Risiken verbundenen Arbeiten nach Anhang II

In Anhang II der Richtlinie sind zehn Arbeitstätigkeiten aufgeführt, bei denen davon auszugehen ist, dass sie mit besonderen Risiken verbunden sind. Die Liste ist nicht erschöpfend, und diejenigen, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne erstellen oder sich daran beteiligen, können unter Umständen weitere derartige Arbeitstätigkeiten erkennen. Arbeitstätigkeiten, die mit einem oder mehreren dieser besonderen Risiken verbunden sind, sollten unter dieser Rubrik aufgeführt werden. Auch dabei ist anzugeben, wo zusätzliche Informationen zu finden sind.

Angaben zu weiteren für Sicherheit und Gesundheitsschutz relevanten Informationsquellen

Möglicherweise kennen Projektbeteiligte weitere Informationsquellen, die im Plan aufgeführt werden können. Diese können projektspezifisch (z. B. Standards des Bauherrn) oder allgemeiner Art (z. B. nationale und internationale Normen) sein.

3. Angaben zum Management des Bauprojekts

Unterscheiden sich Managementorganisation und -vorkehrungen für den Arbeitsschutz in der Vorbereitungs- und der Ausführungsphase, sind hier Angaben zu beiden zu machen.

Anzugeben ist, wie das Bauprojekt insgesamt unter Einbeziehung aller Beteiligten (nicht nur der auf der Baustelle befindlichen Personen, wenngleich dies wesentlicher Bestandteil ist) geführt werden soll.

Die Beteiligten sollten einen strukturierten Ansatz für das Arbeitsschutzmanagement vereinbaren und nähere Angaben dazu im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festhalten.

Um vernünftige Ergebnisse zu erzielen, ist es wichtig, dass die Organisation und die Vorkehrungen Art und Umfang des Bauprojekts sowie den Gefahren und Risiken Rechnung tragen. Besonders zu beachten ist dabei das effektive Risikomanagement.

Die Koordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts müssen bei der Erstellung des Plans eng mit anderen zusammenarbeiten, insbesondere mit

- dem Koordinator für die Ausführungsphase des Bauprojekts;
- denjenigen Arbeitgebern und Bauunternehmern, die auf der Baustelle die Federführung übernehmen;
- denjenigen, die an risikoträchtigen Tätigkeiten beteiligt sind.

Nachfolgend werden typische Aspekte aufgeführt, die gegebenenfalls besonderer Beachtung bedürfen (Hinweis: Die Liste ist nicht erschöpfend).

Managementvorkehrungen

Die Arbeitsschutzvorkehrungen im Rahmen des Projektmanagements sind klar darzulegen, damit alle Beteiligten wissen, was von ihnen erwartet wird. Dies kann Folgendes umfassen:

- Vereinbarung und Festlegung von Projektzielen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz;
- Projektmanagementorganisation, -vorkehrungen und -verfahren im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz;
- die Mittel für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten einschließlich der Planer (also nicht nur zwischen Bauunternehmern);
- die Erarbeitung und gemeinsame Nutzung von Risikobewertungen und Verfahrensbeschreibungen,
  - die Reihenfolge und zeitliche Planung von Tätigkeiten und die Zuweisung von Arbeitsbereichen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz (wobei diese Sicherheits- und Gesundheitsaspekte in den Projektbauplänen umfassend zu berücksichtigen sind),
  - Verfahren zur Anhörung der Arbeitnehmer;
- besondere Initiativen, Werbung usw. zur Verbesserung des Arbeitsschutzes;
- Überwachung der Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der Erfolgskriterien sowie Untersuchung von Zwischenfällen einschließlich Beinaheunfällen.

Vorkehrungen für Sanitär- und Aufenthaltsräume

Bei diesen Vorkehrungen ist für Personen beiderlei Geschlechts Folgendes zu gewährleisten:

- Umkleidemöglichkeiten;
- die sichere Aufbewahrung von persönlicher Schutzausrüstung, Schutzkleidung, persönlichen Gegenständen und Bekleidung;
- Möglichkeiten zum Trocknen von Bekleidung;
- Waschgelegenheiten sowie (je nach den Risiken und den Erfordernissen der persönlichen Hygiene) Duschen;
- Schlechtwetterunterstände;
- Trinkwasserversorgung;
- Zubereitung und Verzehr von Speisen und Getränken;
- Ruhepausen;
- Schutz von Nichtrauchern vor dem Passivrauchen;
- Einrichtungen für Schwangere, stillende Mütter und Behinderte;
- Wohn- und Schlafunterkünfte sowie Erholungsmöglichkeiten, sofern die Arbeiten dies erfordern.

Dabei sind die Art der Arbeiten sowie die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken zu berücksichtigen.

Baustellenordnung (gegebenenfalls unter Berücksichtigung anderer gewerblicher Tätigkeiten auf dem Gelände)

Die Baustellenordnung ist einfach und leicht verständlich zu formulieren. Sie ist auf das zum Erreichen der gewünschten Ziele Notwendige zu beschränken und allen Arbeitgebern, Bauunternehmern und Arbeitnehmern im Rahmen ihrer Projekteinweisung bekanntzugeben sowie sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

Häufig werden Musterbaustellenordnungen verwendet. Jedoch kann auch aufgrund der Gefahren und Risiken eine auf das Bauprojekt zugeschnittene Baustellenordnung erforderlich sein.

Vorkehrungen zum Umgang mit häufigen Problemen

Diese Vorkehrungen hängen von der Art des Bauprojekts und den auszuführenden Arbeiten ab. Sie können den Umgang mit folgenden Problemstellungen und die entsprechende Koordinierung umfassen:

- einheitliches Vorgehen bei Angelegenheiten, die den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan betreffen und in diesem Leitfaden bereits an anderer Stelle erörtert wurden;
- einheitliche Herangehensweise an im Plan bereits aufgeführte Gefahren auf und außerhalb der Baustelle;
- Zu- und Ausgänge für Personen sowie Zu- und Ausfahrten für Baufahrzeuge sowie Anlieferungen und Abholungen durch Logistikunternehmen;
- Fußgängerwege und Fahrstraßen auf der Baustelle und Verkehrslenkung;
- Materiallagerung außerhalb und auf der Baustelle;
- Bereitstellung, Benutzung und Instandhaltung gemeinsamer
  - Zugangswege und Zugangssysteme,
  - Baumaschinen, Werkzeuge und Ausrüstungen,
  - mechanischer Fördergeräte,
  - temporärer Versorgungsleitungen und Energiequellen;
- Sicherung und Kennzeichnung sämtlicher Versorgungsleitungen und Energiequellen, von denen eine Gefahr ausgehen kann;
- Schutz vor Abstürzen und herabfallenden Gegenständen;
- die Sicherheit der Öffentlichkeit und anderer Personen (vor allem gefährdeter Personengruppen), die beeinträchtigt werden können;
- Brandschutzmaßnahmen (allgemeine und verfahrensbezogene Risiken);
- Sicherung der Baustellenbegrenzung;
- Gefährdung von auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmern durch andere auf oder in der Nähe der Baustelle ausgeführte Tätigkeiten;
- Sauberhaltung und Instandhaltung der Baustelle und ihrer Einrichtungen;
- Abfallentsorgung;

- Beratungen zwischen den Sozialpartnern in Fragen des Arbeitsschutzes;
- Sicherheitsbesprechungen;
- Sicherheitsinspektionen und -audits;
- Einweisung von Arbeitnehmern und Besuchern;
- Einweisungs- und Auffrischungslehrgänge (Mitarbeiterbesprechungen und Ähnliches).

Es ist sinnvoll, den Arbeitsschutz besonders hervorzuheben:

- Sensibilisierungsmaßnahmen,
- Beachtung allgemeiner und tätigkeitsbezogener Arbeitsschutzaspekte wie etwa
  - gefährliche Stoffe und Substanzen,
  - schadstoffbelasteter Boden und schadstoffbelastete Anlagen,
  - manuelle Handhabung,
  - Lärm,
  - Vibrationen,
  - Staub,
  - ionisierende und nichtionisierende Strahlung,
  - Exposition gegenüber Sonneneinstrahlung,
  - biologische Gefahren,
- besonders sorgfältige Planung und Organisation von Arbeitstätigkeiten, die berufsbedingte Erkrankungen verursachen können.

Vorkehrungen zum Umgang mit Risiken, die für andere wahrscheinlich nicht offensichtlich (oder sogar ungewöhnlich) sind

In diesem Leitfaden wird erläutert, wie Planer solche Projektrisiken erkennen und darüber informieren können. Koordinatoren können ihr Fachwissen auf ähnliche Weise einbringen. Es bietet sich an, den Plan als Tabelle, in der weitere Angaben zu finden sind, anzulegen.

Vorkehrungen zur Berücksichtigung von Arbeiten, die mit besonderen Risiken verbunden sind

Nach der Richtlinie ist im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auf die in Anhang II aufgeführten Arbeiten einzugehen. Im Plan sind daher die entsprechenden Risiken aufzuführen und spezifische Maßnahmen zum Umgang mit diesen Risiken festzulegen.

Vorkehrungen zur Berücksichtigung von anderen auf dem Gelände durchgeführten Tätigkeiten einschließlich betrieblicher Tätigkeiten

Nach der Richtlinie sind solche Tätigkeiten zu berücksichtigen. Im Plan sind die entsprechenden Risiken aufzuführen und anzugeben, wie ihnen begegnet werden soll.

Vorkehrungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Fall einer gemeinsamen Nutzung mit dem Bauherrn und bei Übergabe an den Bauherrn

Es kann vorkommen, dass der Bauherr während der Bauphase auf oder in der Nähe der Baustelle nichtbetriebliche Tätigkeiten fortsetzt oder beginnt. Eine solche gemeinsame Nutzung kann sich auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und anderer Personen (etwa der Öffentlichkeit) auswirken. Wenn dies der Fall ist, sind die entsprechenden Vorkehrungen zum Umgang mit dieser Situation darzulegen. Eine Erläuterung der Gefahren und Risiken ist ebenfalls hilfreich.

Tätigkeiten, die während der Übergabe eines Bauwerks an seinen Endnutzer stattfinden, können unnötige Risiken verursachen, wenn sich nicht alle Seiten speziell abstimmen, um diesen Risiken zu begegnen. Die entsprechenden Vorkehrungen sind ebenfalls im Plan aufzuführen.

Vorkehrungen für Verletzungen und Notfälle

Hier sind die Gefahren und Risiken, die sich durch die Bauarbeiten und die Arbeitsumgebung sowie andere betriebliche und nichtbetriebliche Tätigkeiten ergeben, umfassend zu berücksichtigen.

Diese Vorkehrungen können Folgendes umfassen:

- Schulung von Erste-Hilfe-Teams und Bereitstellung entsprechender Ausrüstungen und Einrichtungen auf der Baustelle;
- die für Bergungen und Evakuierungen erforderlichen Mittel;
- Brandschutz, Verhalten bei Bränden und Evakuierung einschließlich entsprechender Einweisungen und Schulungen sowie der Bereitstellung von Ausrüstungen;
- Notfallmaßnahmen und Evakuierungspläne für andere vorhersehbare Ereignisse;
- Kontakt zu anderen Arbeitgebern und den Notdiensten;
- Vorkehrungen für Übungen.

Zu berücksichtigen sind auch besondere Risiken, etwa das Verhalten bei Notfällen an schwer zugänglichen Stellen wie auf Turmdrehkranen, in Befahranlagen, Tunneln, Druckkammern, beengten Räumen usw.

4. Vorkehrungen zum Führen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage

Es ist hilfreich, wenn die Projektbeteiligten wissen, wann von ihnen welcher Beitrag zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage erwartet wird, und ihnen detailliert oder zumindest allgemein erläutert wird, wie ihr Beitrag aussehen soll. Diese Aspekte sollten in den Plan aufgenommen werden.

Außerdem sollte klargestellt werden, wie die Koordinatoren für die Vorbereitungs- und die Ausführungsphase des Bauprojekts bei der Zusammenstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen zusammenarbeiten.

Anhang 6 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage: Inhaltsvorschläge

Einleitung

Der Unterlage kann in folgende Hauptabschnitte gegliedert werden:

- Allgemeine Angaben zum Bauprojekt
- Projektspezifische Angaben und Informationsquellen
- Angaben dazu, wie bei künftigen Bauarbeiten möglicherweise auftretende Gefahren in der Planung berücksichtigt wurden
- Angaben zu weiteren für Sicherheit und Gesundheitsschutz relevanten Informationsquellen

Inhalt, Form und Format werden je nach Bauprojekt, Bauherr und den voraussichtlichen Gefahren und Risiken unterschiedlich ausfallen. Es ist stets zu bedenken, dass die Unterlage Informationen enthalten muss, die wahrscheinlich bei späteren Planungen und Bauarbeiten nützlich sind, wobei schwerpunktmäßig Angaben zum Arbeitsschutz der Arbeitnehmer sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz anderer Personen, die beeinträchtigt werden können, enthalten sein sollten. Besonders zu beachten sind dabei arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken, die oft vergessen werden.

Die Unterlage dient nicht der umfassenden Information über durchgeführte Bauarbeiten oder der Aufbewahrung aller Baubestandszeichnungen, sofern dies nicht unbedingt notwendig ist, was jedoch nur in Ausnahmen der Fall sein dürfte.

1. Allgemeine Angaben zum Bauprojekt

Beschreibung des Bauprojekts

Hier ist ein Gesamtüberblick über den Inhalt der Unterlage zu geben, damit später leicht zu erkennen ist, ob sie das gesamte Bauwerk oder nur einen Teil davon betrifft. Es ist Buch darüber zu führen, wann eine Unterlage aktualisiert wird und was genau die jeweilige Aktualisierung beinhaltet. Werden Kopien angefertigt, ist ein geeignetes System zur Registrierung der Kopien erforderlich.

Namen der früheren Beteiligten

Es sind Angaben zu Beteiligten aufzuführen, die möglicherweise für den Arbeitsschutz relevante Informationen besitzen, die nicht in der Unterlage enthalten sind (so können etwa Planer hochkomplexer Bauwerke über viele Planungsinformationen verfügen, die kaum in eine Unterlage passen würden).

2. Projektspezifische Angaben und Informationsquellen

Bauzeichnungen und Spezifikationen können aufgenommen werden, wenn sie helfen, die in der Unterlage enthaltenen Informationen zu verstehen, und wenn sie als Träger von Informationen dienen, die bei späteren Bauarbeiten von Bedeutung für den Arbeitsschutz sind.

Angaben zu Gefahren

Es ist sinnvoll, ein Verzeichnis von für andere wahrscheinlich nicht offensichtlichen Gefahren mit Hinweisen zur Gefahrenstelle und Angaben zum bisherigen Umgang mit diesen Gefahren sowie etwaigen Unterlagen mit weiteren Informationen (z. B. Untersuchungen von Altlasten, Asbest, Lage unterirdischer Versorgungsleitungen und anderer nicht sichtbarer oder nicht sofort erkennbarer Leitungen, potenziell defekte Anlagen usw.) zu erstellen.

Angaben zu Gefahren aus der Planung

Planer, die, wie in diesem Leitfaden vorgeschlagen, strukturiert vorgehen, werden bedacht haben, ob durch ihre Planungen Gefahren entstehen, die für andere möglicherweise nicht offensichtlich (oder sogar ungewöhnlich) sind. Diese sind normalerweise im Gefahrenverzeichnis aufzuführen, es sei denn, ihr Auftreten ist nach Abschluss der ursprünglichen Bauarbeiten unwahrscheinlich.

Gefahren, die bei späteren Bauarbeiten absehbar sind, etwa aufgrund unüblicher baulicher Lösungen (z. B. Vorspannen mit und ohne Verbund, potenzielle Festigkeitsprobleme), der Verwendung von gefährlichen Materialien und Stoffen oder begrenzter Bodenbelastbarkeit, sind in der Regel ebenfalls aufzuführen.

Angaben zu besonderen Gefahren (Anhang II)

Wenn bei späteren Bauarbeiten mit besonderen Risiken zu rechnen ist (siehe Anhang II der Richtlinie), ist es angebracht, darauf im Gefahrenverzeichnis hinzuweisen.

3. Angaben dazu, wie bei künftigen Bauarbeiten möglicherweise auftretende Gefahren in der Planung berücksichtigt wurden

Routinemäßige Instandhaltung

Die Planer sollten während der Planung bedacht haben, wie routinemäßige Instandhaltungsarbeiten am Bauwerk sicher ausgeführt werden können. Diese Informationen sind in die Unterlage aufzunehmen, damit klar ist, wie diese Arbeiten ausgeführt werden können (z. B. Fensterreinigung, Austausch von Bauelementen und Anlagen mit kürzerer Nutzungsdauer als die Bauwerke, zu denen sie gehören, Instandhaltung von Gebäudetechnik usw.), wobei wahrscheinliche Gefahren deutlich hervorzuheben sind. Typischerweise zu berücksichtigende Aspekte sind der Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen, Arbeiten in beengten Räumen, Mittel zum Versetzen schwerer Anlagen und Ausrüstungen, Möglichkeiten zum Abtrennen, zur Instandhaltung und Reparatur sowie zum Austausch gefährlicher Anlagen und Ausrüstungen oder die Isolierung unter Strom stehender Anlagen.

Umfangreichere Arbeiten

Ebenso sollten die Planer berücksichtigt haben, wie absehbare größere Bauarbeiten während der gesamten Nutzungsdauer des Bauwerks (einschließlich Abbau oder Abriss) ausgeführt werden können. Auch diese Informationen sind gegebenenfalls in die Unterlage aufzunehmen, damit diese als nützliche Informationsquelle dienen kann.

4. Angaben zu weiteren für Sicherheit und Gesundheitsschutz relevanten Informationsquellen

Möglicherweise gibt es weitere Informationsquellen, die im Plan aufgeführt werden können.

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

Anhang 7 – Rechtsvorschriften der Europäischen Union

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Juni 1989

über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

(89/391/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118 a,

auf Vorschlag der Kommission (1), erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118 a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Durch diese Richtlinie kann keine mögliche Einschränkung des bereits in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielten Schutzes gerechtfertigt werden; die Mitgliedstaaten haben sich gemäß dem Vertrag verpflichtet, die bestehenden Bedingungen in diesem Bereich zu verbessern und sich eine Harmonisierung bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel gesetzt.

Es ist erwiesen, daß Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz und während ihres gesamten Arbeitslebens gefährlichen Umgebungsfaktoren ausgesetzt sein können.

Gemäß Artikel 118 a des Vertrages wird in den Richtlinien auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen könnten, verzichtet.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (4) sieht die Verabschiedung von Richtlinien vor, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten sollen.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 in bezug auf Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (5) nimmt der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihm binnen kurzem eine Richtlinie über die Organisation der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vorzulegen.

Im Febraur 1988 hat das Europäische Parlament im Anschluß an die Aussprache über den Binnenmarkt und den Arbeitsschutz vier Entschließungen angenommen. In diesen Entschießungen fordert das Parlament die Kommission insbesondere auf, eine Rahmenrichtlinie auszuarbeiten, die als Grundlage für Einzelrichtlinien dienen kann, die alle Risiken betreffend den Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz abdecken.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, in ihrem Gebiet die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern zu verbessern. Maßnahmen betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz tragen in manchen Fällen auch zum Schutz der Gesundheit und gegebenenfalls zur Sicherheit der in ihrem Haushalt lebenden Personen bei.

(1) ABl. Nr. C 141 vom 30. 5. 1988, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 326 vom 19. 12. 1988, S. 102, und ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989.
(3) ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 22.
(4) ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.
(5) ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sind sehr unterschiedlich und sollten verbessert werden. Die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, die weitgehend durch technische Vorschriften bzw. freiwillig eingeführte Normen ergänzt werden, können zu einem unterschiedlichen Grad der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes führen und eine Konkurrenz entstehen lassen, die zu Lasten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes geht.

Es sind nach wie vor zu viele Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen zu beklagen. Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer müssen daher unverzüglich vorbeugende Maßnahmen ergriffen bzw. bestehende Maßnahmen verbessert werden, um einen wirksameren Schutz sicherzustellen.

Um einen besseren Schutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter über die Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Ausschaltung dieser Gefahren informiert werden. Es ist ferner unerläßlich, daß sie in die Lage versetzt werden, durch eine angemessene Mitwirkung entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken zu überprüfen und zu gewährleisten, daß die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Es ist erforderlich, die Unterrichtung, den Dialog und die ausgewogene Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bzw. ihren Vertretern durch geeignete Verfahren und Instrumente entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken auszuweiten.

Die Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz stellen Zielsetzungen dar, die keinen rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden dürfen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich unter Berücksichtigung der in ihrem Unternehmen bestehenden Risiken über den neuesten Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gestaltung von Arbeitsplätzen zu informieren und diese Kenntnisse an die Arbeitnehmervertreter, die im Rahmen dieser Richtlinie Mitbestimmungsrechte ausüben, weiterzugeben, um eine bessere Sicherheit und einen besseren Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten zu können.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle Gefahren, unter anderem diejenigen, die sich aus der Verwendung der in der Richtlinie 80/1107/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG (2), genannten chemischen, physikalischen und biologischen Arbeitsstoffe bei der Arbeit ergeben, und zwar unbeschadet bereits geltender oder künftiger strengerer gemeinschaftlicher Bestimmungen.

Der durch den Beschluß 74/325/EWG (3) eingesetzte Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet von der Kommission gehört.

Es ist angebracht, einen Ausschuß einzusetzen, dessen Mitglieder von den Mitgliedstaaten benannt werden und dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei den in der Richtlinie vorgesehenen technischen Anpassungen zu unterstützen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel der Richtlinie

(1) Ziel dieser Richtlinie ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

(2) Sie enthält zu diesem Zweck allgemeine Grundsätze für die Verhütung berufsbedingter Gefahren, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, die Ausschaltung von Risiko- und Unfallfaktoren, die Information, die Anhörung, die ausgewogene Beteiligung nach den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken, die Unterweisung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter sowie allgemeine Regeln für die Durchführung dieser Grundsätze.

(3) Diese Richtlinie berührt nicht bereits geltende oder künftige nationale und gemeinschaftliche Bestimmungen, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz günstiger sind.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmäßige sowie dienstleistungs- oder ausbildungsbezogene, kulturelle und Freizeittätigkeiten usw.).

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung, soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z. B. bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen.

In diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie eine größtmögliche Sicherheit und ein größtmöglicher Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist.

(1) ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74.
(3) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

Artikel 3

Definitionen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als:

a) Arbeitnehmer: jede Person, die von einem Arbeitgeber beschäftigt wird, einschließlich Praktikanten und Lehrlingen, jedoch mit Ausnahme von Hausangestellten;

b) Arbeitgeber: jede natürliche oder juristische Person, die als Vertragspartei des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen bzw. den Betrieb trägt;

c) Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer: jede Person, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken gewählt, ausgewählt oder benannt wurde, um die Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu vertreten;

d) Gefahrenverhütung: sämtliche Bestimmungen oder Maßnahmen, die in einem Unternehmen auf allen Tätigkeitsstufen zur Vermeidung oder Verringerung berufsbedingter Gefahren eingeleitet oder vorgesehen werden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, daß die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertreter den für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Mitgliedstaten tragen insbesondere für eine angemessene Kontrolle und Überwachung Sorge.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Artikel 5

Allgemeine Vorschrift

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen.

(2) Zieht ein Arbeitgeber in Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 außerbetriebliche Fachleute (Personen oder Dienste) hinzu, so enthebt ihn dies nicht seiner diesbezüglichen Verantwortung.

(3) Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz berühren nicht den Grundsatz der Verantwortung des Arbeitgebers.

(4) Diese Richtlinie steht nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegen, den Ausschluß oder die Einschränkung der Verantwortung des Arbeitgebers bei Vorkommnissen vorzusehen, die auf nicht von diesem zu vertretende anormale und unvorhersehbare Umstände oder auf außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sind, deren Folgen trotz aller Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, von der in Unterabsatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Artikel 6

Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

(1) Im Rahmen seiner Verpflichtungen trifft der Arbeitgeber die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Der Arbeitgeber muß darauf achten, daß diese Maßnahmen entsprechend den sich ändernden Gegebenheiten angepaßt werden, und er muß eine Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen anstreben.

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 ausgehend von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

a) Vermeidung von Risiken;

b) Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken;

c) Gefahrenbekämpfung an der Quelle;

d) Berücksichtigung des Faktors „Mensch" bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;

e) Berücksichtigung des Stands der Technik;

f) Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;

g) Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz;

h) Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;

i) Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.

(3) Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten des Unternehmens bzw. Betriebs folgende Verpflichtungen:

a) Beurteilung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, unter anderem bei der Auswahl von Arbeitsmitteln, chemischen Stoffen oder Zubereitungen und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze.

Die vom Arbeitgeber aufgrund dieser Beurteilung getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie die von ihm angewendeten Arbeits- und Produktionsverfahren müssen erforderlichenfalls

— einen höheren Grad an Sicherheit und einen besseren Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten;

— in alle Tätigkeiten des Unternehmens bzw. des Betriebes und auf allen Führungsebenen einbezogen werden;

b) bei Übertragung von Aufgaben an einen Arbeitnehmer Berücksichtigung der Eignung dieses Arbeitnehmers in bezug auf Sicherheit und Gesundheit;

c) bei der Planung und Einführung neuer Technologien sind die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben;

d) es ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß nur die Arbeitnehmer, die ausreichende Anweisungen erhalten haben, Zugang zu den Bereichen mit ernsten und spezifischen Gefahren haben.

(4) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie müssen die Arbeitgeber für den Fall, daß an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen anwesend sind, bei der Durchführung der Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten, je nach Art der Tätigkeiten beim Gefahrenschutz und bei der Verhütung berufsbedingter Gefahren ihre Tätigkeiten koordinieren und sich gegenseitig sowie ihre jeweiligen Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter über diese Gefahren informieren.

(5) Die Kosten für die Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

Artikel 7

Mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beauftragte Dienste

(1) Unbeschadet seiner Pflichten nach den Artikeln 5 und 6 benennt der Arbeitgeber einen oder mehrere Arbeitnehmer, die er mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen bzw. im Betrieb beauftragt.

(2) Den benannten Arbeitnehmern dürfen durch ihre Schutztätigkeiten und ihre Tätigkeiten zur Verhütung berufsbedingter Gefahren keine Nachteile entstehen.

Die benannten Arbeitnehmer müssen, um den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommen zu können, über die entsprechende Zeit verfügen.

(3) Reichen die Möglichkeiten im Unternehmen bzw. im Betrieb nicht aus, um die Organisation dieser Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung durchzuführen, so muß der Arbeitgeber außerbetriebliche Fachleute (Personen oder Dienste) hinzuziehen.

(4) Zieht der Arbeitgeber außerbetriebliche Fachleute hinzu, so hat er die betreffenden Personen oder Dienste über diejenigen Faktoren zu unterrichten, von denen bekannt ist oder vermutet wird, daß sie Auswirkungen auf die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer haben, und ihnen Zugang zu den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Informationen zu verschaffen.

(5) In allen Fällen gilt:

— die benannten Arbeitnehmer müssen über die erforderlichen Fähigkeiten und Mittel verfügen,

— die hinzugezogenen außerbetrieblichen Personen oder Dienste müssen über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen personellen und berufsspezifischen Mittel verfügen und

— die benannten Arbeitnehmer und die hinzugezogenen außerbetrieblichen Personen oder Dienste müssen über eine ausreichende Personalausstattung verfügen,

so daß sie die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung übernehmen können, wobei die Größe des Unternehmens bzw. des Betriebs und/oder der Grad der Gefahren, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, sowie deren Lokalisierung innerhalb des gesamten Unternehmens bzw. des Betriebs zu berücksichtigen sind.

(6) Der Schutz und die Verhütung von Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit, die Gegenstand dieses Artikels sind, werden von einem oder mehreren Arbeitnehmern bzw. von einem einzigen oder von verschiedenen Diensten gewährleistet, der/die zu dem Unternehmen bzw. Betrieb gehört/gehören oder von außen hinzugezogen wird/werden.

Der oder die Arbeitnehmer bzw. der Dienst oder die Dienste müssen erforderlichenfalls zusammenarbeiten.

(7) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Größe der Unternehmen die Unternehmenssparten festlegen, in denen der Arbeitgeber die in Absatz 1 genannten Aufgaben selbst übernehmen kann, sofern er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

(8) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Fähigkeiten und Eignungen im Sinne von Absatz 5 erforderlich sind.

Sie können festlegen, welche Personalausstattung im Sinne von Absatz 5 ausreichend ist.

Artikel 8

Erste Hilfe, Brandbekämpfung, Evakuierung der Arbeitnehmer, ernste und unmittelbare Gefahren

(1) Der Arbeitgeber muß

— die der Art der Tätigkeiten und der Größe des Unternehmens bzw. Betriebs angepaßten Maßnahmen treffen, die

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind, wobei der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen ist, und

— die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere im Bereich der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung organisieren.

(2) In Anwendung von Absatz 1 muß der Arbeitgeber insbesondere diejenigen Arbeitnehmer benennen, die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind.

Diese Arbeitnehmer müssen, unter Berücksichtigung der Größe bzw. der in diesem Unternehmen bzw. Betrieb bestehenden spezifischen Gefahren, entsprechend ausgebildet und zahlenmäßig stark genug sein sowie über die erforderliche Ausrüstung verfügen.

(3) Der Arbeitgeber

a) muß alle Arbeitnehmer, die einer ernsten und unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichten;

b) muß Maßnahmen treffen und Anweisungen erteilen, um den Arbeitnehmern bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr zu ermöglichen, ihre Tätigkeit einzustellen bzw. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit zu bringen;

c) darf außer in begründeten Ausnahmefällen die Arbeitnehmer nicht auffordern, ihre Tätigkeit in einer Arbeitssituation wieder aufzunehmen, in der eine ernste und unmittelbare Gefahr fortbesteht.

(4) Einem Arbeitnehmer, der bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr seinen Arbeitsplatz bzw. einen gefährlichen Bereich verläßt, dürfen dadurch keine Nachteile entstehen, und er muß gegen alle nachteiligen und ungerechtfertigten Folgen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken geschützt werden.

(5) Der Arbeitgeber trägt dafür Sorge, daß jeder Arbeitnehmer, wenn er den zuständigen Vorgesetzten nicht erreichen kann, in der Lage ist, bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit bzw. die Sicherheit anderer Personen unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und technischen Mittel die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Folgen einer solchen Gefahr zu vermeiden.

Aus seinem Handeln dürfen ihm keine Nachteile entstehen, es sei denn, er hat unüberlegt oder grob fahrlässig gehandelt.

Artikel 9

Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber muß

a) über eine Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit auch hinsichtlich der besonders gefährdeten Arbeitnehmergruppen verfügen;

b) die durchzuführenden Schutzmaßnahmen und, falls notwendig, die zu verwendenden Schutzmittel festlegen;

c) eine Liste der Arbeitsunfälle, die einen Arbeitsunfall von mehr als drei Arbeitstagen für den Arbeitnehmer zur Folge hatten, führen;

d) für die zuständige Behörde im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken Berichte über die Arbeitsunfälle ausarbeiten, die die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer erlitten haben.

(2) Die Mitgliedstaaten legen unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Größe der Unternehmen die Pflichten der verschiedenen Unternehmenskategorien betreffend die Erstellung der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Dokumente und bei der Erstellung der in Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Dokumente fest.

Artikel 10

Unterrichtung der Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber trifft die geeigneten Maßnahmen, damit die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter im Unternehmen bzw. Betrieb gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken, die insbesondere der Unternehmens- bzw. der Betriebsgröße Rechnung tragen können, alle erforderlichen Informationen erhalten über:

a) die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Unternehmen bzw. im Betrieb im allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen;

b) die in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen.

(2) Der Arbeitgeber trifft die geeigneten Maßnahmen, damit die Arbeitgeber der Arbeitnehmer der in seinem Unternehmen oder Betrieb hinzugezogenen außerbetrieblichen Unternehmen bzw. Betriebe gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken angemessene Informationen über die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Punkte erhalten, die für die betreffenden Arbeitnehmer bestimmt sind.

(3) Der Arbeitgeber trifft die geeigneten Maßnahmen, damit die Arbeitnehmer mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zur Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken Zugang haben

a) zu der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Evaluierung der Gefahren und zu der Aufstellung der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen;

b) zu der Liste und den Berichten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c) und d);

c) zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, sowie zu Informationen der für Sicherheit und Gesundheitsschutz zuständigen Behörden und Organe.

Artikel 11

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

(1) Die Arbeitgeber hören die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter an und ermöglichen deren Beteiligung bei allen Fragen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz.

Dies beinhaltet:

— die Anhörung der Arbeitnehmer;

— das Recht der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter, Vorschläge zu unterbreiten;

— die ausgewogene Beteiligung nach den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken.

(2) Die Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer werden in ausgewogener Weise nach den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken beteiligt oder werden im voraus vom Arbeitgeber gehört:

a) zu jeder Aktion, die wesentliche Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit haben kann;

b) zu der Benennung der Arbeitnehmer gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 sowie zu den Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1;

c) zu den Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10;

d) zur etwaigen Hinzuziehung außerbetrieblicher Fachleute (Personen oder Dienste) gemäß Artikel 7 Absatz 3;

e) zur Planung und Organisation der in Artikel 12 vorgesehenen Unterweisung.

(3) Die Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer haben das Recht, den Arbeitgeber um geeignete Maßnahmen zu ersuchen und ihm diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten, um so jeder Gefahr für die Arbeitnehmer vorzubeugen und/oder die Gefahrenquellen auszuschalten.

(4) Den in Absatz 2 genannten Arbeitnehmern und den in den Absätzen 2 und 3 genannten Arbeitnehmervertretern dürfen aufgrund ihrer in den Absätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Tätigkeit keinerlei Nachteile entstehen.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmervertretern mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer eine ausreichende Arbeitsbefreiung ohne Lohnausfall zu gewähren und ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihnen die Wahrnehmung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Aufgaben zu ermöglichen.

(6) Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter haben das Recht, sich gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken an die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständige Behörde zu wenden, wenn sie der Auffassung sind, daß die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen.

Die Vertreter der Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, bei Besuchen und Kontrollen der zuständigen Behörde ihre Bemerkungen vorzubringen.

Artikel 12

Unterweisung der Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber muß dafür sorgen, daß jeder Arbeitnehmer zum Zeitpunkt

— seiner Einstellung,

— einer Versetzung oder einer Veränderung seines Aufgabenbereichs,

— der Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,

— der Einführung einer neuen Technologie,

eine ausreichende und angemessene Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere in Form von Informationen und Anweisungen, erhält, die eigens auf seinen Arbeitsplatz oder seinen Aufgabenbereich ausgerichtet ist.

Diese Unterweisung muß

— an die Entwicklung der Gefahrensmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepaßt sein und

— erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Der Arbeitgeber muß sich vergewissern, daß Arbeitnehmer außerbetrieblicher Firmen, die in seinem Unternehmen bzw. Betrieb zum Einsatz kommen, angemessene Anweisungen hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken während ihrer Tätigkeit in seinem Unternehmen oder Betrieb erhalten haben.

(3) Die Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine angemessene Unterweisung.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 vorgesehene Unterweisung darf nicht zu Lasten der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter gehen.

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

Die in Absatz 1 vorgesehene Unterweisung muß während der Arbeitszeit erfolgen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Unterweisung muß während der Arbeitszeit oder entsprechend den nationalen Praktiken entweder innerhalb oder außerhalb des Unternehmens bzw. Betriebs erfolgen.

ABSCHNITT III

PFLICHTEN DES ARBEITNEHMERS

Artikel 13

(1) Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten für seine eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, und zwar gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele ist jeder Arbeitnehmer insbesondere verpflichtet, gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers

a) Maschinen, Geräte, Werkzeuge, gefährliche Stoffe, Transportmittel und sonstige Mittel ordnungsgemäß zu benutzen;

b) die ihm zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ordnungsgemäß zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern;

c) Schutzvorrichtungen insbesondere an Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Anlagen und Gebäuden nicht außer Betrieb zu setzen, willkürlich zu verändern oder umzustellen und diese Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen;

d) dem Arbeitgeber bzw. den Arbeitnehmern mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer jede von ihm festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden;

e) gemeinsam mit dem Arbeitgeber bzw. den Arbeitnehmern mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gemäß den nationalen Praktiken so lange wie nötig darauf hinzuwirken, daß die Ausführung aller Aufgaben und die Einhaltung aller Auflagen, die von der zuständigen Behörde für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vorgeschrieben sind, ermöglicht werden;

f) gemeinsam mit dem Arbeitgeber bzw. den Arbeitnehmern mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gemäß den nationalen Praktiken so lange wie nötig darauf hinzuwirken, daß der Arbeitgeber gewährleisten kann, daß das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Arbeitnehmer aufweisen.

ABSCHNITT IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 14

Präventivmedizinische Überwachung

(1) Zur Gewährleistung einer geeigneten Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden Maßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken getroffen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind so konzipiert, daß jeder Arbeitnehmer sich auf Wunsch einer regelmäßigen präventivmedizinischen Überwachung unterziehen kann.

(3) Die präventivmedizinische Überwachung kann Bestandteil eines nationalen Gesundheitsfürsorgesystems sein.

Artikel 15

Risikogruppen

Besonders gefährdete Risikogruppen müssen gegen die speziell sie bedrohenden Gefahren geschützt werden.

Artikel 16

Einzelrichtlinien — Änderungen

Allgemeiner Geltungsbereich dieser Richtlinie

(1) Der Rat erläßt auf der Grundlage eines auf Artikel 118 a des Vertrages beruhenden Vorschlags der Kommission Einzelrichtlinien, unter anderem für die im Anhang aufgeführten Bereiche.

(2) Diese Richtlinie und — unbeschadet des Verfahrens nach Artikel 17 für technische Anpassungen — die Einzelrichtlinien können nach dem Verfahren des Artikels 118 a des Vertrages geändert werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten uneingeschränkt für alle Bereiche, die unter die Einzelrichtlinien fallen; gegebenenfalls bestehende strengere bzw. spezifische Bestimmungen in diesen Einzelrichtlinien bleiben unberührt.

Artikel 17

Ausschuß

(1) Bei rein technischen Anpassungen in den in Artikel 16 Absatz 1 genannten Einzelrichtlinien unter Berücksichtigung

— der im Hinblick auf die technische Harmonisierung und Normung verabschiedeten Richtlinien und/oder

— des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstandes

wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist.

Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmt.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 18

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen worden sind oder von ihnen erlassen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die praktische Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz darüber.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 vor.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1989.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. CHAVES GONZALES

ANHANG

Liste der von Artikel 16 Absatz 1 erfaßten Bereiche

— Arbeitsstätten
— Arbeitsmittel
— Persönliche Schutzausrüstungen
— Arbeiten mit Bildschirmgeräten
— Handhabung schwerer Lasten, die Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen
— Baustellen und Wanderbaustellen
— Fischerei und Landwirtschaft

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

RICHTLINIE 92/57/EWG DES RATES

vom 24. Juni 1992

über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie m Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission (1), die zuvor den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 118a des Vertrages ist vorgesehen, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen die Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (4) sieht den Erlaß einer Richtlinie vor, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen gewährleisten soll.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (5) hat der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, ihm binnen kurzem Mindestvorschriften für zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen vorzulegen.

Arbeitnehmer sind auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen besonders großen Gefahren ausgesetzt.

In mehr als der Hälfte der Arbeitsunfälle auf Baustellen in der Gemeinschaft haben nicht geeignete bauliche und/oder organisatorische Entscheidungen oder eine schlechte Planung der Arbeiten bei der Vorbereitung des Bauprojekts eine Rolle gespielt.

In jedem Mitgliedstaat müssen die für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Behörden vor Beginn der Arbeiten über die Durchführung von Arbeiten, deren Umfang eine bestimmte Schwelle überschreitet, unterrichtet werden.

Bei der Errichtung eines Bauwerks können Fehler bei der Koordinierung, insbesondere aufgrund der gleichzeitigen bzw. aufeinanderfolgenden Anwesenheit verschiedener Unternehmen auf der gleichen zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustelle, zu einer Vielzahl von Arbeitsunfällen führen.

Ab der Vorbereitung des Bauprojekts, jedoch auch während der Durchführung der Bauarbeiten ist daher eine verstärkte Koordinierung zwischen den verschiedenen Ausführenden erforderlich.

Die Einhaltung von Mindestvorschriften zur Gewährleistung verbesserter Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

Darüber hinaus können Selbständige und Arbeitnehmer, wenn sie selbst eine berufliche Tätigkeit auf einer zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustelle ausüben, die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer durch ihre Tätigkeit gefährden.

Es ist daher erforderlich, bestimmte einschlägige Vorschriften der Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie) (6) und der Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie) (7) auf Selbständige und auf Arbeitgeber, die selbst eine berufliche Tätigkeit auf einer Baustelle ausüben, auszudehnen.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des

(1) ABl. Nr. C 213 vom 28. 8. 1990, S. 2, und ABl. Nr. C 112 vom 27. 4. 1991, S. 4.
(2) ABl. Nr. C 78 vom 18. 3. 1990, S. 172, und ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.
(3) ABl. Nr. C 120 vom 6. 5. 1991, S. 24.
(4) ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.
(5) ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 18.

Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (1). Die Bestimmungen der genannten Richtlinie finden daher unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auch im Fall zeitlich begrenzter oder ortsveränderlicher Baustellen in vollem Umfang Anwendung.

Die vorliegende Richtlinie stellt einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar, insbesondere in bezug auf den Regelungsgegenstand der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (2) und der Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (3).

Nach dem Beschluß 74/325/EWG (4) wird der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet von der Kommission gehört —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Richtlinie, bei der es sich um die achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG handelt, legt Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen gemäß der Definition des Artikels 2 Buchstabe a) fest.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Bohr- und Förderarbeiten der mineralgewinnenden Betriebe im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Beschlusses 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (5).

(3) Die Richtlinie 89/391/EWG gilt unbeschadet der in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen strengeren bzw. spezifischen Bestimmungen uneingeschränkt für den gesamten Bereich gemäß Absatz 1.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 210 vom 21. 7. 1989, S. 1. Richtlinie geändert durch die Entscheidung 90/380/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 187 vom 19. 7. 1990, S. 55).
(4) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15. Beschluß zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.
(5) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 18.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

a) „zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen" (nachfolgend „Baustellen" genannt) alle Baustellen, an denen Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, die in der nicht erschöpfenden Liste in Anhang I aufgeführt sind;

b) „Bauherr" jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird;

c) „Bauleiter" jede natürliche oder juristische Person, die mit der Planung und/oder Ausführung und/oder Überwachung der Ausführung des Bauwerks im Auftrag des Bauherrn beauftragt ist;

d) „Selbständiger" jede andere Person als die in Artikel 3 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 89/391/EWG genannten Personen, die ihre berufliche Tätigkeit zur Ausführung des Bauwerks ausübt;

e) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts" jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn und/oder Bauleiter mit der Durchführung der in Artikel 5 genannten Aufgaben für die Vorbereitungsphase des Bauwerks betraut wird;

f) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks" jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn und/oder Bauleiter mit der Durchführung der in Artikel 6 genannten Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauwerks betraut wird.

Artikel 3

Koordinatoren — Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan — Vorankündigung

(1) Der Bauherr oder der Bauleiter betraut im Fall einer Baustelle, auf der mehrere Unternehmen anwesend sein werden, einen oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren im Sinne von Artikel 2 Buchstaben e) und f).

(2) Der Bauherr oder der Bauleiter sorgt dafür, daß vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechend Artikel 5 Buchstabe b) erstellt wird.

Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner von Unterabsatz 1 abweichen, außer wenn es sich um Arbeiten handelt,

— die mit besonderen Gefahren, wie in Anhang II aufgeführt, verbunden sind

oder

— für die nach Absatz 3 eine Vorankündigung erforderlich ist.

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

(3) Im Fall einer Baustelle,

— bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden

oder

— deren voraussichtlicher Umfang 500 Manntage übersteigt,

übermittelt der Bauherr oder der Bauleiter den zuständigen Behörden vor Beginn der Arbeiten eine Vorankündigung, deren Inhalt Anhang III entspricht.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und erforderlichenfalls auf dem laufenden zu halten.

Artikel 4

Vorbereitung des Bauprojekts: Allgemeine Grundsätze

Bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts sind die in der Richtlinie 89/391/EWG aufgeführten allgemeinen Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vom Bauleiter und gegebenenfalls vom Bauherrn zu berücksichtigen, insbesondere

— bei der architektonischen, technischen und/oder organisatorischen Planung, um die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte einzuteilen, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden;

— bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte.

Jedesmal wenn es sich als notwendig erweist, werden ebenfalls jeder Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und jede Unterlage berücksichtigt, die gemäß Artikel 5 Buchstaben b) und c) ausgearbeitet bzw. zusammengestellt oder gemäß Artikel 6 Buchstabe c) angepaßt werden.

Artikel 5

Vorbereitung des Bauprojekts: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben

a) die Anwendung der in Artikel 4 vorgesehenen Bestimmungen zu koordinieren;

b) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen, in dem die auf die betreffende Baustelle anwendbaren Bestimmungen aufgeführt sind, wobei gegebenenfalls betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen sind; dieser Plan muß außerdem spezifische Maßnahmen bezüglich der Arbeiten enthalten, die unter eine oder mehrere Kategorien des Anhangs II fallen;

c) eine Unterlage zusammenzustellen, die den Merkmalen des Bauwerks Rechnung trägt und zweckdienliche Angaben in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, die bei eventuellen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind, enthält.

Artikel 6

Ausführung des Bauwerks: Aufgaben der Koordinatoren

Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben

a) die Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Verhütung von Gefahren und für die Sicherheit zu koordinieren

— bei der technischen und/oder organisatorischen Planung, um die veschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte einzuteilen, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden,

— bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte;

b) die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu koordinieren und dabei darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und — wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist — die Selbständigen

— die in Artikel 8 genannten Grundsätze in schlüssiger Weise anwenden,

— den gemäß Artikel 5 Buchstabe b) vorgesehenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, soweit erforderlich, anwenden;

c) Anpassungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans nach Artikel 5 Buchstabe b) und der Unterlage nach Artikel 5 Buchstabe c) unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen;

d) zwischen den Arbeitgebern, einschließlich der nacheinander auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber, die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen sowie deren gegenseitige Information gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 89/391/EWG, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Selbständigen, zu organisieren;

e) die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren;

f) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.

Artikel 7

Verantwortung der Bauleiter und Bauherren sowie der Arbeitgeber

(1) Hat ein Bauleiter oder Bauherr einen oder mehrere Koordinatoren mit der Wahrnehmung der in den Artikeln 5

und 6 genannten Aufgaben betraut, so entbindet ihn dies nicht von der Verantwortung in diesem Bereich.

(2) Die Anwendung der Artikel 5 und 6 sowie des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels berührt nicht den Grundsatz der Verantwortung der Arbeitgeber gemäß der Richtlinie 89/391/EWG.

Artikel 8

Anwendung von Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG

Bei der Ausführung des Bauwerks werden die in Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG genannten Grundsätze angewendet, insbesondere in bezug auf

a) die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle;

b) die Wahl des Standorts der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Zugangsbedingungen zu diesen Arbeitsplätzen und die Festlegung der Verkehrswege oder -zonen;

c) die Bedingungen für die Handhabung der verschiedenen Materialien;

d) die Instandhaltung, die Kontrolle vor Inbetriebnahme und die regelmäßige Kontrolle der Anlagen und Einrichtungen, um Mängel, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen können, auszuschalten;

e) die Abgrenzung und die Einrichtung von Lagerbereichen für die verschiedenen Materialien, insbesondere wenn es sich um gefährliche Materialien oder Stoffe handelt;

f) die Bedingungen für die Entfernung von benutzten gefährlichen Materialien;

g) die Lagerung und die Beseitigung bzw. den Abtransport von Abfällen und Schutt;

h) die Anpassung der tatsächlichen Dauer für die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte unter Berücksichtigung der Arbeiten auf der Baustelle,

i) die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Selbständigen,

j) die Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die Baustelle liegt.

Artikel 9

Verpflichtungen der Arbeitgeber

Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit auf der Baustelle und entsprechend den in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Bedingungen haben die Arbeitgeber

a) insbesondere bei der Anwendung von Artikel 8 Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Mindestvorschriften in Anhang IV übereinstimmen;

b) die Hinweise des bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu berücksichtigen.

Artikel 10

Verpflichtungen anderer Personengruppen

(1) Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit auf der Baustelle haben Selbständige

a) sinngemäß insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:

i) Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 89/391/EWG sowie Artikel 8 und Anhang IV der vorliegenden Richtlinie,

ii) Artikel 4 der Richtlinie 89/655/EWG und die einschlägigen Bestimmungen im Anhang derselben Richtlinie,

iii) Artikel 3, Artikel 4 Absätze 1 bis 4 und 9 sowie Artikel 5 der Richtlinie 89/656/EWG;

b) die Hinweise des bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu berücksichtigen.

(2) Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit auf der Baustelle haben Arbeitgeber, die selbst eine berufliche Tätigkeit auf der Baustelle ausüben,

a) sinngemäß folgende Vorschriften einzuhalten:

i) Artikel 13 der Richtlinie 89/391/EWG,

ii) Artikel 4 der Richtlinie 89/655/EWG und die einschlägigen Bestimmungen im Anhang derselben Richtlinie,

iii) Artikel 3, Artikel 4 Absätze 1 bis 4 und 9 sowie Artikel 5 der Richtlinie 89/656/EWG;

b) die Hinweise des bzw. der Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren zu berücksichtigen.

Artikel 11

Unterrichtung der Arbeitnehmer

(1) Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter über alle Maßnahmen unterrichtet, die in bezug auf ihre Sicherheit und den Schutz ihrer Gesundheit auf der Baustelle zu ergreifen sind.

(2) Die Angaben müssen für die betreffenden Arbeitnehmer verständlich sein.

Artikel 12

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und die Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter in den durch die Artikel 6, 8 und 9 abgedeckten Bereichen erfolgen gemäß Artikel 11 der Richt-

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

linie 89/391/EWG, wobei immer, wenn dies angesichts des Ausmaßes des Risikos und des Umfangs der Baustelle erforderlich erscheint, eine angemessene Abstimmung zwischen den Arbeitnehmern bzw. Vertretern der Arbeitnehmer der Unternehmen, die auf der Baustelle tätig sind, vorzusehen ist.

Artikel 13

Änderung der Anhänge

(1) Änderungen der Anhänge I, II und III werden vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrages vorgenommen.

(2) Rein technische Anpassungen des Anhangs IV unter Berücksichtigung

— der im Hinblick auf die technische Harmonisierung und Normung erlassenen Richtlinien über zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen und/oder

— des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen oder des Wissensstandes auf dem Gebiet der zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

Artikel 14

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1993 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen.

(4) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle vier Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner.

Die Kommission unterrichtet hierüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

(5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 4 vor.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

José da SILVA PENEDA

ANHANG I

NICHTERSCHÖPFENDE LISTE VON HOCH- UND TIEFBAUARBEITEN NACH ARTIKEL 2 BUCHSTABE a)

1. Aushub
2. Erdarbeiten
3. Bauarbeiten im engeren Sinne
4. Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen
5. Einrichtung oder Ausstattung
6. Umbau
7. Renovierung
8. Reparatur
9. Abbauarbeiten
10. Abbrucharbeiten
11. Wartung
12. Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten
13. Sanierung

ANHANG II

NICHTERSCHÖPFENDE LISTE DER ARBEITEN, DIE MIT BESONDEREN GEFAHREN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT DER ARBEITNEHMER VERBUNDEN SIND, NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2

1. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer der Gefahr des Verschüttetwerdens, des Versinkens oder des Absturzes ausgesetzt sind, die durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Verfahren oder die Umgebungsbedingungen am Arbeitsplatz bzw. auf der Baustelle verstärkt wird (*).
2. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer chemischen oder biologischen Stoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die gesetzlich eine Gesundheitsüberwachung vorgeschrieben ist.
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Richtlinie 80/836/Euratom (1) erfordern.
4. Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen.
5. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht.
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau.
7. Arbeiten mit Tauchergeräten.
8. Arbeiten in Druckkammern.
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird.
10. Errichtung oder Abbau von schweren Fertigbauelementen.

(*) Bei der Anwendung der Nummer 1 können die Mitgliedstaaten Zahlenwerte für spezifische Situationen festsetzen.

(1) ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/467/Euratom (ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4).

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

ANHANG III

INHALT DER VORANKÜNDIGUNG NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 3 UNTERABSATZ 1

1. Datum der Mitteilung: .....
2. Genauer Standort der Baustelle: .....
   .....
3. Bauherr(en) (Name(n) und Anschrift(en)): .....
   .....
   .....
4. Art des Bauwerks: .....
5. Bauleiter (Name(n) und Anschrift(en)): .....
   .....
   .....
6. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) während der Vorbereitungsphase des Bauprojekts (Name(n) und Anschrift(en)): .....
   .....
   .....
7. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordiator(en) während der Ausführungsphase des Bauwerks (Name(n) und Anschrift(en)): .....
   .....
   .....
8. Voraussichtlicher Termin für den Beginn der Arbeiten auf der Baustelle: .....
9. Voraussichtliche Dauer der Arbeiten auf der Baustelle: .....
10. Voraussichtliche Höchstzahl von Beschäftigten auf der Baustelle: .....
11. Zahl der voraussichtlich auf der Baustelle tätigen Unternehmen und Selbständigen: .....
    .....
12. Angabe der bereits ausgewählten Unternehmen: .....
    .....
    .....
    .....
    .....

ANHANG IV

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN

nach Artikel 9 Buchstabe a) und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i)

Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten immer dann, wenn die Merkmale der Baustelle oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine entsprechende Gefahr dies erfordern.

Als Räume im Sinne dieses Anhangs gelten auch Baubaracken.

TEIL A

ALLGEMEINE MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR ARBEITSSTÄTTEN AUF BAUSTELLEN

1. *Standsicherheit und Festigkeit*

1.1. Materialien, Ausrüstungen und ganz allgemein alle Elemente, die durch Ortsveränderung die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen können, müssen auf eine geeignete und sichere Art und Weise stabilisiert werden.

1.2. Der Zugang zu Flächen aus Werkstoffen, die keine ausreichende Festigkeit bieten, ist nur zulässig, wenn Ausrüstungen oder geeignete Vorrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die eine sichere Ausführung der Arbeit ermöglichen.

2. *Energieverteilungsanlagen*

2.1. Die Anlagen müssen so konzipiert, installiert und eingesetzt werden, daß von ihnen keine Brand- und Explosionsgefahr ausgeht und daß die Personen in angemessener Weise vor den Gefahren eines Stromschlags durch direkten oder indirekten Kontakt geschützt sind.

2.2. Bei Konzeption, Installation und Auswahl von Material und Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkungsbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die Zugang zu Teilen der Anlage haben.

3. *Fluchtwege und Notausgänge*

3.1. Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und auf möglichst kurzem Weg in einen sicheren Bereich führen.

3.2. Alle Arbeitsplätze müssen bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und in größter Sicherheit verlassen werden können.

3.3. Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege und Ausgänge richten sich nach Nutzung, Einrichtung und Abmessungen der Baustelle und der Räume sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen.

3.4. Fluchtwege und Notausgänge als solche sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG (1) zu kennzeichnen.

Diese Kennzeichnung muß ausreichend dauerhaft und an geeigneten Stellen angebracht sein.

3.5. Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Durchgänge und Türen dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden, so daß sie jederzeit ungehindert benutzt werden können.

3.6. Notausgänge und Fluchtwege, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen.

4. *Brandmeldung und -bekämpfung*

4.1. Je nach Merkmalen der Baustelle und nach Abmessungen und Nutzung der Räume, vorhandenen Einrichtungen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der vorhandenen Substanzen oder Materialien sowie der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen müssen eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und, soweit erforderlich, Brandmelde- und Alarmanlagen vorgesehen werden.

(1) ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/640/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1979, S. 1).

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

4.2. Diese Feuerlöscheinrichtungen und Brandmelde- und Alarmanlagen müssen regelmäßig überprüft und instandgehalten werden.

In regelmäßigen Abständen sind geeignete Versuche und Übungen durchzuführen.

4.3. Nichtselbständige Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zu erreichen und zu handhaben sein.

Sie sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

Diese Kennzeichnung muß ausreichend dauerhaft und an geeigneten Stellen angebracht sein.

5. *Lüftung*

Unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ist dafür zu sorgen, daß ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.

Wird eine Lüftungsanlage benutzt, so muß sie in betriebsbereitem Zustand gehalten werden, und die Arbeitnehmer dürfen keinem gesundheitsschädigenden Luftzug ausgesetzt sein.

Ein Kontrollsystem muß jede Störung anzeigen, falls dies für die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

6. *Arbeit unter besonderen Gefahren*

6.1. Die Arbeitnehmer dürfen keinem schädigenden Geräuschpegel und keiner äußeren Schadeinwirkung (z. B. Gase, Dämpfe, Stäube) ausgesetzt werden.

6.2. Wenn Arbeitnehmer einen Bereich betreten müssen, in dem die Luft einen giftigen oder schädlichen Stoff bzw. unzureichend Sauerstoff enthält oder entzündbar sein kann, ist die Luft in diesem Bereich zu überwachen und sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um jeglicher Gefahr vorzubeugen.

6.3. Ein Arbeitnehmer darf auf keinen Fall allein in einem Bereich arbeiten, in dem hinsichtlich der Luft erhöhte Gefahr besteht.

Er muß zumindest ständig von außen überwacht werden, und es sind alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine wirksame und sofortige Hilfeleistung zu ermöglichen.

7. *Temperatur*

Während der Arbeitszeit muß unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsmethoden und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer eine Temperatur herrschen, die für den menschlichen Organismus angemessen ist.

8. *Natürliche und künstliche Beleuchtung der Arbeitsplätze, der Räume und der Verkehrswege auf der Baustelle*

8.1. Arbeitsplätze, Räume und Verkehrswege müssen soweit wie möglich über genügend Tageslicht verfügen und nachts sowie bei schlechtem Tageslicht auf geeignete und ausreichende Weise künstlich beleuchtet werden; gegebenenfalls sind stoßsichere tragbare Lichtquellen zu benutzen.

Durch die für die künstliche Beleuchtung verwendete Farbe darf die Wahrnehmung von Signalen oder Warnschildern nicht gestört oder beeinflußt werden.

8.2. Die Beleuchtung der Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege muß so angebracht sein, daß aus der Art der vorgesehenen Beleuchtung keine Unfallgefahr für die Arbeitnehmer entsteht.

8.3. Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.

9. *Türen und Tore*

9.1. Schiebetüren müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.

9.2. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.

9.3. Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen angemessen gekennzeichnet sein.

9.4. In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete und stets zugängliche Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein, es sei denn, der Durchgang für Fußgänger ist ungefährlich.

9.5. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen ohne Gefährdung der Arbeitnehmer bewegt werden können.

Sie müssen mit gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschalteinrichtungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

10. *Verkehrswege — Gefahrenbereiche*

10.1. Verkehrswege, einschließlich Treppen, festangebrachte Steigleitern und Laderampen, müssen so berechnet, angeordnet, gestaltet und bemessen sein, daß sie nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährdet werden.

10.2. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personen- und/oder Güterverkehr dienen, einschließlich der Verkehrswege für Be- und Entladearbeiten, muß sich nach der Zahl der möglichen Benutzer und der Art der Tätigkeit richten.

Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so müssen für andere Benutzer ein ausreichender Sicherheitsabstand oder geeignete Schutzvorrichtungen vorgesehen werden.

Die Wege müssen klar gekennzeichnet sein und regelmäßig überprüft und gewartet werden.

10.3. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenauftritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

10.4. Befinden sich auf der Baustelle Bereiche mit beschränktem Zutritt, so müssen diese Bereiche mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern.

Zum Schutz der Arbeitnehmer, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Die Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

11. *Laderampen*

11.1. Laderampen sind den Abmessungen der transportierten Lasten entsprechend auszulegen.

11.2. Laderampen müssen mindestens einen Abgang haben.

11.3. Bei Laderampen müssen die Arbeitnehmer gegen Abstürze gesichert sein.

12. *Bewegungsfläche am Arbeitsplatz*

Die Fläche des Arbeitsplatzes ist so vorzusehen, daß die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausrüstungen und Geräte über genügend Bewegungsfreiheit verfügen.

13. *Erste Hilfe*

13.1. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß jederzeit Erste Hilfe geleistet werden kann und entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht.

Es sind Maßnahmen zu treffen, um den Abtransport von Arbeitnehmern, die von einem Unfall oder plötzlichem Unwohlsein betroffen sind, zur ärztlichen Behandlung sicherzustellen.

13.2. Wenn die Größe der Baustelle oder die Art der Tätigkeiten es erfordert, sind eine oder mehrere Räumlichkeiten für die Erste Hilfe vorzusehen.

13.3. Die Räumlichkeiten für die Erste Hilfe müssen mit den erforderlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und -Materialien ausgestattet und leicht für Personen mit Krankentragen zugänglich sein.

Sie sind entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

13.4. Die erforderlichen Mittel für die Erste Hilfe müssen außerdem überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen.

Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.

An einer deutlich gekennzeichneten Stelle müssen Anschrift und Telefonnummer des örtlichen Rettungsdienstes angegeben sein.

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

14. *Sanitärräume*

14.1. Umkleideräume, Kleiderschränke

14.1.1. Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus Gründen der Sicherheit oder der Schicklichkeit nicht zugemutet werden kann, sich an anderer Stelle umzuziehen.

Die Umkleideräume müssen leicht zugänglich, ausreichend groß und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.

14.1.2. Die Umkleideräume müssen ausreichend bemessen sein und über Einrichtungen verfügen, damit jeder Arbeitnehmer gegebenenfalls seine Arbeitskleidung trocknen sowie seine Kleidung und persönlichen Gegenstände unter Verschluß aufbewahren kann.

Falls die Umstände (z. B. gefährliche Arbeitsstoffe, Feuchtigkeit, Schmutz) dies erfordern, muß es möglich sein, persönliche Kleidung und Gegenstände getrennt von der Arbeitskleidung aufzubewahren.

14.1.3. Für Männer und Frauen sind getrennte Umkleideräume einzurichten, bzw. es ist eine getrennte Benutzung der Umkleideräume vorzusehen.

14.1.4. Wenn Umkleideräume nicht im Sinne von Nummer 14.1.1. erster Absatz erforderlich sind, muß für jeden Arbeitnehmer eine Kleiderablage vorhanden sein, damit er seine Kleidung und persönlichen Gegenstände unter Verschluß aufbewahren kann.

14.2. Duschen und Waschgelegenheiten

14.2.1. Den Arbeitnehmern sind in ausreichender Zahl geeignete Duschen zur Verfügung zu stellen, wenn die Art der Tätigkeit oder die Pflege der Gesundheit dies erfordern.

Für Männer und Frauen sind getrennte Duschräume einzurichten, bzw. es ist eine getrennte Benutzung der Duschräume vorzusehen.

14.2.2. Die Duschräume müssen ausreichend bemessen sein, damit jeder Arbeitnehmer sich entsprechend den hygienischen Erfordernissen ungehindert waschen kann.

Die Duschen müssen fließendes kaltes und warmes Wasser haben.

14.2.3. Wenn Duschen nach Nummer 14.2.1. erster Absatz nicht erforderlich sind, müssen geeignete Waschgelegenheiten mit (erforderlichenfalls warmem) fließendem Wasser in ausreichender Zahl in der Nähe des Arbeitsplatzes und der Umkleideräume vorhanden sein.

Für Männer und Frauen sind getrennte Waschgelegenheiten einzurichten, bzw. es ist eine getrennte Benutzung der Waschgelegenheiten vorzusehen, wenn dies aus Gründen der Schicklichkeit erforderlich ist.

14.2.4. Sind Duschräume oder Waschgelegenheiten und Umkleideräume getrennt, muß zwischen diesen Räumen eine bequeme Verbindung bestehen.

14.3. Toiletten und Handwaschbecken

Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze Pausenräume, Umkleideräume und Duschen bzw. Waschgelegenheiten, besondere Räume mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.

Für Frauen und Männer sind getrennte Toilettenräume einzurichten, bzw. es ist eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.

15. *Pausenräume und/oder Unterbringungsmöglichkeiten*

15.1. Den Arbeitnehmern sind leicht erreichbare Pausenräume und/oder Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit oder der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen und der Abgelegenheit der Baustelle dies erfordern.

15.2. Die Pausenräume und/oder Unterbringungsmöglichkeiten müssen ausreichend bemessen und der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend mit Tischen und Stühlen ausgestattet sein.

15.3. Sind solche Räume nicht vorhanden, sind den Arbeitnehmern andere Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit sie sich dort während Arbeitsunterbrechungen aufhalten können.

15.4. Ortsfeste Unterbringungsmöglichkeiten, die nicht nur ausnahmsweise benutzt werden, müssen mit einer ausreichenden Anzahl von Sanitäreinrichtungen, einem Eßraum und einem Aufenthaltsraum ausgestattet sein.

Die Räume sind entsprechend der Anzahl der Arbeitnehmer mit Betten, Schränken, Tischen und Stühlen auszustatten; bei der Zuteilung der Räume ist gegebenenfalls die Anwesenheit von weiblichen und männlichen Arbeitnehmern zu berücksichtigen.

15.5. In den Pausenräumen und/oder Unterbringungsmöglichkeiten sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch vorzusehen.

16. *Schwangere und stillende Mütter*

Schwangere und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

17. *Behinderte Arbeitnehmer*

Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten.

Dies gilt insbesondere für Türen, Verbindungswege, Treppen, Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten, die Behinderte benutzen, sowie für Arbeitsplätze, an denen Behinderte unmittelbar tätig sind.

18. *Verschiedene Bestimmungen*

18.1. Die unmittelbare Umgebung und die Grenze der Baustelle sind klar sichtbar und als solche erkennbar zu kennzeichnen und zu gestalten.

18.2. Die Arbeitnehmer müssen auf der Baustelle über Trinkwasser und gegebenenfalls über ein anderes geeignetes, alkoholfreies Getränk in ausreichender Menge in den benutzten Räumen sowie in der Nähe der Arbeitsplätze verfügen.

18.3. Die Arbeitnehmer müssen

— über Einrichtungen verfügen, um ihre Mahlzeiten unter zufriedenstellenden Bedingungen einnehmen zu können;

— gegebenenfalls über Einrichtungen verfügen, um ihre Mahlzeiten unter zufriedenstellenden Bedingungen zubereiten zu können.

TEIL B

BESONDERE MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR ARBEITSPLÄTZE AUF BAUSTELLEN

Vorbemerkung

Wenn besondere Situationen es erfordern, ist die Einteilung der Mindestanforderungen in zwei Abschnitte, wie sie nachstehend aufgeführt sind, als solche nicht als verbindlich anzusehen.

Abschnitt I

Baustellenarbeitsplätze innerhalb von Räumen

1. *Standsicherheit und Festigkeit*

Die Räume müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

2. *Türen von Notausgängen*

Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Die Türen von Notausgängen müssen so geschlossen sein, daß sie leicht und unverzüglich von jeder Person, die sie im Notfall benutzen muß, zu öffnen sind.

Schiebe- und Drehtüren sind als Nottüren nicht zulässig.

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

3. *Lüftung*

Bei Klimaanlagen und mechanischen Belüftungseinrichtungen ist sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

Ablagerungen und Verunreinigungen, die unmittelbar zu einer Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer durch Verschmutzung der eingeatmeten Luft führen können, müssen rasch beseitigt werden.

4. *Temperatur*

4.1. In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Sanitätsräumen muß die Temperatur dem spezifischen Nutzungszweck der Räume entsprechen.

4.2. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und Nutzung des Raums eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.

5. *Natürliche und künstliche Beleuchtung*

Die Arbeitsstätten müssen soweit wie möglich über genügend Tageslicht verfügen und mit Vorrichtungen für eine geeignete künstliche Beleuchtung zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer ausgerüstet sein.

6. *Fußböden, Wände und Decken der Räume*

6.1. Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährlichen Neigungen aufweisen; sie müssen fest, trittsicher und rutschfest sein.

6.2. Die Oberfläche der Fußböden, Decken und Wände der Räume muß so beschaffen sein, daß sie sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen und erneuern läßt.

6.3. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, in Räumen oder in der Nähe von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus Sicherheitsmaterial bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß die Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.

7. *Fenster und Oberlichter der Räume*

7.1. Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Arbeitnehmern sicher öffnen, schließen, verstellen und feststellen lassen.

Sie dürfen in geöffnetem Zustand keine Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen.

7.2. Fenster und Oberlichter müssen in Verbindung mit der Einrichtung konzipiert oder mit Vorrichtungen versehen sein, die es ermöglichen, sie ohne Gefährdung der die Reinigung durchführenden Arbeitnehmer sowie der anwesenden Arbeitnehmer zu reinigen.

8. *Türen und Tore*

8.1. Lage, Anzahl, Werkstoffe und Abmessungen von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume richten.

8.2. Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.

8.3. Schwingtüren und -tore müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.

8.4. Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus Sicherheitsmaterial und ist zu befürchten, daß sich Arbeitnehmer beim Zersplittern der Flächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.

9. *Verkehrswege*

Soweit aufgrund der Nutzung und Einrichtung der Räume zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.

10. *Besondere Anforderungen an Rolltreppen und Rollsteige*

Rolltreppen und Rollsteige müssen sicher funktionieren.

Sie müssen mit den notwendigen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein.

Sie müssen durch gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschalteinrichtungen stillgesetzt werden können.

11. *Raumabmessungen und Luftraum der Räume*

Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe aufweisen, so daß die Arbeitnehmer ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.

Abschnitt II

Baustellenarbeitsplätze außerhalb von Räumen

1. *Standsicherheit und Festigkeit*

1.1. Ortsveränderliche oder ortsfeste Arbeitsplätze an erhöhten oder tieferliegenden Standorten müssen standsicher und stabil sein; zu berücksichtigen sind dabei

— die Zahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer,

— die höchstmögliche Belastung sowie die Verteilung der Lasten,

— etwaige äußere Einwirkungen.

Wenn die tragenden und die sonstigen Teile dieser Arbeitsplätze selbst nicht standsicher sind, ist ihre Standsicherheit durch geeignete und sichere Befestigungsvorrichtungen zu gewährleisten, um jede zufällige bzw. ungewollte Ortsveränderung des gesamten bzw. eines Teils des Arbeitsplatzes zu verhindern.

1.2. Überprüfung

Standsicherheit und Festigkeit müssen in geeigneter Weise überprüft werden, insbesondere nach einer etwaigen Veränderung der Höhe bzw. der Tiefe des Arbeitsplatzes.

2. *Energieverteilungsanlagen*

2.1. Die Energieverteilungsanlagen auf der Baustelle, insbesondere die äußeren Einwirkungen ausgesetzten Anlagen, müssen regelmäßig überprüft und instandgehalten werden.

2.2. Die vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle vorhandenen Anlagen müssen identifiziert, überprüft und klar gekennzeichnet werden.

2.3. Vorhandene elektrische Freileitungen müssen nach Möglichkeit außerhalb des Baustellengeländes verlegt oder freigeschaltet werden.

Ist dies nicht möglich, so sind Abschrankungen oder Hinweise anzubringen, damit Fahrzeuge und Einrichtungen von diesen Leitungen ferngehalten werden.

Geeignete Warneinrichtungen und eine hängende Abschirmung sind vorzusehen, wenn Baustellenfahrzeuge die Leitungen unterqueren müssen.

3. *Witterungseinflüsse*

Die Arbeitnehmer müssen gegen Witterungseinflüsse, die ihre Sicherheit und ihre Gesundheit beeinträchtigen können, geschützt werden.

4. *Herabfallen von Gegenständen*

Die Arbeitnehmer müssen durch kollektive Schutzmittel gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt werden, wenn dies technisch möglich ist.

Material und Ausrüstung müssen so angeordnet bzw. gestapelt werden, daß sie nicht verrutschen oder umstürzen können.

Gegebenenfalls müssen auf der Baustelle überdachte Durchgänge vorgesehen werden, oder der Zugang zu Gefahrenbereichen muß ausgeschlossen werden.

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

5. *Absturz*

5.1. Abstürze müssen durch Vorrichtungen verhindert werden, insbesondere durch solide Geländer, die hoch genug sind und mindestens aus einer Fußleiste, einem Handlauf und einer Mittelleiste bestehen, oder durch eine gleichwertige Alternativlösung.

5.2. Arbeiten an erhöhten Standorten dürfen grundsätzlich nur mit Hilfe geeigneter Einrichtungen oder mit kollektiven Schutzmitteln wie Geländern, Plattformen oder Auffangnetzen durchgeführt werden.

Ist die Verwendung dieser Einrichtungen aufgrund der Art der Arbeiten ausgeschlossen, so sind geeignete Zugangsmöglichkeiten vorzusehen und Sicherheitsgeschirr oder andere verankerte Sicherheitssausrüstungen zu verwenden.

6. *Gerüste und Leitern* (*)

6.1. Jedes Gerüst muß in sachgerechter Weise so entworfen, gebaut und instandgehalten werden, daß es nicht einstürzt oder sich plötzlich bewegt.

6.2. Arbeitsplattformen, Laufstege und Gerüsttreppen müssen so gebaut, bemessen, geschützt und verwendet werden, daß niemand abstürzt oder von herabfallenden Gegenständen getroffen werden kann.

6.3. Gerüste müssen von einer sachkundigen Person überprüft werden

a) vor ihrer Inbetriebnahme,

b) danach in regelmäßigen Abständen sowie

c) nach einem Umbau, nach zeitweiliger Nichtbenutzung, nach Unwettern oder Erdbeben oder jedem anderen Umstand, durch den ihre Haltbarkeit oder Standfestigkeit beeinträchtigt werden könnte.

6.4. Leitern müssen eine ausreichende Festigkeit besitzen und ordnungsgemäß instandgehalten werden.

Sie müssen sachgerecht an den entsprechenden Stellen und bestimmungsgemäß verwendet werden.

6.5. Fahrgerüste müssen gegen unbeabsichtigtes Verfahren gesichert sein.

7. *Hebezeuge* (*)

7.1. Hebezeuge und Hebezubehör, einschließlich der wesentlichen Bestandteile, Befestigungen, Verankerungen und Abstützungen, müssen

a) sachgerecht entworfen und gebaut sein und eine für ihren Verwendungszweck ausreichende Festigkeit besitzen;

b) ordnungsgemäß aufgestellt und verwendet werden;

c) betriebsfähig gehalten werden;

d) gemäß den geltenden Rechtsvorschriften überprüft und regelmäßigen Prüfungen und Kontrollen unterzogen werden;

e) von qualifizierten Arbeitnehmern, die eine angemessene Schulung erhalten haben, bedient werden.

7.2. Auf Hebezeugen und Hebezubehör muß der Wert für die höchstzulässige Belastung deutlich sichtbar angegeben sein.

7.3. Hebezeuge und Hebezubehör dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

8. *Fahrzeuge, Erdbaumaschinen und Förderzeuge* (*)

8.1. Alle Fahrzeuge, Erdbaumaschinen und Förderzeuge müssen

a) unter weitestgehender Berücksichtigung ergonomischer Grundsätze sachgerecht entworfen und gebaut sein;

b) betriebsfähig gehalten werden;

c) ordnungsgemäß eingesetzt werden.

(*) Dieser Abschnitt wird in der künftigen Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG präzisiert, insbesondere zur Ergänzung von Abschnitt 3 des Anhangs dieser Richtlinie.

8.2. Fahrer und Bediener von Fahrzeugen, Erdbaumaschinen und Förderzeugen müssen besonders geschult sein.

8.3. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, daß Fahrzeuge, Erdbaumaschinen und Förderzeuge in Ausschachtungen oder ins Wasser stürzen.

8.4. Gegebenenfalls müssen Erdbaumaschinen und Förderzeuge mit solchen Aufbauten ausgerüstet sein, die den Fahrer bei einem Umstürzen der Maschine vor dem Erdrücktwerden und die ihn vor herabfallenden Gegenständen schützen.

9. *Anlagen, Maschinen, Ausrüstungen* (*)

9.1. Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, einschließlich Handwerkszeug mit und ohne Motor, müssen

a) unter weitestgehender Berücksichtigung ergonomischer Grundsätze sachgerecht entworfen und gebaut sein;

b) betriebsfähig gehalten werden;

c) ausschließlich für zweckgemäße Arbeiten verwendet werden;

d) von angemessen geschulten Arbeitnehmern bedient werden.

9.2. Anlagen und Geräte unter Druck müssen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften überprüft und regelmäßigen Prüfungen und Kontrollen unterzogen werden.

10. *Ausschachtungen, Brunnenbau, unterirdische Arbeiten, Tunnelbau, Erdarbeiten*

10.1. Bei Ausschachtungen, Brunnenbau, unterirdischen oder Tunnelbauarbeiten müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die

a) in einer geeigneten Verschalung bzw. Abschrägung bestehen;

b) Gefahren im Zusammenhang mit dem Sturz von Personen, dem Herabfallen von Material oder Gegenständen oder dem Eindringen von Wasser vermeiden;

c) eine ausreichende Lüftung an allen Arbeitsplätzen gewährleisten, damit für Atemluft gesorgt ist, die nicht gefährlich oder gesundheitsschädlich ist;

d) es ermöglichen, daß sich die Arbeitnehmer im Brandfall oder beim Eindringen von Wasser oder Material in Sicherheit bringen können.

10.2. Vor Beginn der Erdarbeiten müssen Messungen durchgeführt werden, um die Gefährdung durch unterirdisch verlegte Kabel und andere Versorgungsleitungen festzustellen und auf ein Mindestmaß zu verringern.

10.3. Die Ausschachtung muß über sichere Wege betreten und verlassen werden können.

10.4. Aushub, Material und in Bewegung befindliche Fahrzeuge müssen von Ausschachtungen ferngehalten werden; gegebenenfalls müssen geeignete Abschrankungen angebracht werden.

11. *Abbrucharbeiten*

Wenn der Abbruch eines Gebäudes oder eines Bauwerks eine Gefährdung bewirken kann,

a) müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen getroffen und sachgemäße Arbeitsverfahren angewandt werden;

b) dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person geplant und durchgeführt werden.

12. *Stahl- oder Betonkonstruktionen, Schalungen und schwere Fertigbauteile*

12.1. Stahl- oder Betonkonstruktionen sowie Teile hiervon, Schalungen, Fertigbauteile oder vorläufige Träger sowie Abstützungen dürfen nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person auf- oder abgebaut werden.

12.2 Zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefahren aufgrund fehlender Festigkeit oder vorübergehender Instabilität eines Bauwerks sind ausreichende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

(*) Dieser Abschnitt wird in der künftigen Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG präzisiert, insbesondere zur Ergänzung von Abschnitt 3 des Anhangs dieser Richtlinie.

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

12.3. Schalungen, vorläufige Träger und Abstützungen müssen so entworfen, berechnet, angebracht und instandgehalten werden, daß sie den möglicherweise auf sie einwirkenden Beanspruchungen sicher standhalten können.

13. *Spundwände und Senkkästen*

13.1. Spundwände und Senkkästen sind

a) sachgerecht aus geeignetem, stabilem Material mit hinreichender Festigkeit zu bauen;

b) mit einer angemessenen Vorrichtung auszustatten, damit sich die Arbeitnehmer beim Eindringen von Wasser und Material retten können.

13.2. Bau, Instellungbringen, Umbau oder Abbau einer Spundwand oder eines Senkkastens dürfen nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person erfolgen.

13.3. Spundwände und Senkkästen müssen in regelmäßigen Abständen von einer sachkundigen Person kontrolliert werden.

14. *Dacharbeiten*

14.1. In den Fällen, in denen dies zur Gefahrenvorbeugung erforderlich ist, oder wenn die Dachhöhe oder Dachneigung die von den Mitgliedstaaten festgelegten Werte überschreiten, müssen kollektive Schutzmaßnahmen gegen den Absturz von Arbeitnehmern bzw. das Herabfallen von Werkzeugen und sonstigen Gegenständen sowie von Baustoffen getroffen werden.

14.2. Wenn die Arbeitnehmer auf Dächern oder sonstigen Flächen aus nicht durchtrittsicherem Material oder in deren Nähe arbeiten müssen, müssen Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden, um ein versehentliches Begehen der nicht durchtrittsicheren Flächen und ein Abstürzen zu verhindern.

Weitere Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Wenn Sie sich vergewissern möchten, ob Sie aktuelle europäische Rechtsvorschriften verwenden, empfiehlt es sich, auf der EUR-Lex-Website (http://eur-lex.europa.eu) nachzusehen.

Richtlinie 89/654/EWG

Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 393 vom 30.12.1989
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31989L0654:DE:HTML

Richtlinie 89/656/EWG

Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 393 vom 30.12.1989
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31989L0656:DE:HTML

Richtlinie 90/269/EWG

Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 156 vom 21.6.1990
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31990L0269:DE:HTML

Richtlinie 90/270/EWG

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 156 vom 21.6.1990
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31990L0270:DE:HTML

Richtlinie 92/58/EWG

Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 245 vom 26.8.1992
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992L0058:DE:HTML

Richtlinie 92/85/EWG

Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 348 vom 28.11.1992
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992L0085:DE:HTML

Richtlinie 98/24/EG

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 131 vom 5.5.1998
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31998L0024:DE:HTML

Richtlinie 1999/92/EG

Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 23 vom 28.1.2000
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999L0092:DE:HTML

Richtlinie 2000/54/EG

Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 262 vom 17.10.2000
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0054:DE:HTML

Richtlinie 2002/44/EG

Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 177 vom 6.7.2002
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002L0044:DE:HTML

Richtlinie 2003/10/EG

Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 42 vom 15.2.2003
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0010:DE:HTML

Richtlinie 2004/37/EG

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung) – ABl. L 158 vom 30.4.2004
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0037R(01):DE:HTML

Richtlinie 2004/40/EG

Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 159 vom 30.4.2004
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:184:0001:0009:DE:PDF

Richtlinie 2006/25/EG

Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 114 vom 27.4.2006
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:114:0038:01:DE:HTML

Richtlinie 2009/104/EG

Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Text von Bedeutung für den EWR) – ABl. L 260 vom 3.10.2009
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32009L0104:DE:HTML

Richtlinie 2009/148/EG

Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Text von Bedeutung für den EWR) – ABl. L 330 vom 16.12.2009
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32009L00148:EN:HTML

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

über die praktische Durchführung der Arbeitsschutzrichtlinien 92/57/EWG (zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen) und 92/58/EWG (Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz)

KOM(2008) 698

1. EINLEITUNG

Mit der Vorlage dieser Mitteilung kommt die Kommission ihrer Zusage nach[1], die Durchführung der Rechtsvorschriften mit dem Ziel ihrer Verbesserung zu bewerten.

Die Mitteilung basiert im Wesentlichen auf den von den Mitgliedstaaten vorgelegten nationalen Berichten[2] und einem Bericht unabhängiger Experten, in dem die Durchführung der beiden Richtlinien in allen betroffenen Branchen der privaten und/oder öffentlichen Wirtschaft analysiert wird. Einbezogen werden auch die Ergebnisse der europäischen Inspektionskampagnen über die Sicherheit in der Bauwirtschaft, die in den Jahren 2003 und 2004 in den damals 15 Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, die neueren europäischen Statistiken über Arbeitsunfälle und die Erfahrungen, die die Kommission bei der Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Richtlinien gesammelt hat.

Die Bewertung betrifft die Umsetzung und Durchführung zweier Richtlinien: der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz[3] und der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz[4], und zwar jeweils nur in den EU-15-Staaten. Nach Auffassung der Kommission wird diese Bewertung für die 12 neuen Mitgliedstaaten eine Quelle nützlicher Informationen für die Anwendung der beiden Richtlinien sein.

2. RECHTSWIRKUNGEN

2.1. Richtlinie 92/57/EWG

Aus den Berichten der Mitgliedstaaten[5] geht hervor, dass die *formale* Wirkung der Richtlinie 92/57/EWG (Vereinfachung, Straffung, Konsolidierung und Kodifizierung) es den

---

1 Gegeben in der Mitteilung *Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern: Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012,* KOM(2007) 62 endg. vom 21.2.2007.

2 Der Kommission gemäß den Artikeln 14 und 11 der beiden Richtlinien übermittelt. Diese Artikel wurden in der Folge durch die Richtlinie 2007/30/EG aufgehoben.

3 ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

4 ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 23.

5 Zwei Mitgliedstaaten, die sicherstellen wollten, dass die Richtlinie objektiv bewertet wird, gaben bei unabhängigen externen Fachleuten Erhebungen/Untersuchungen in Auftrag; in fast allen Mitgliedstaaten spielten die Sozialpartner bei der Erstellung des Berichts eine sehr wichtige Rolle.

Mitgliedstaaten erlaubt hat, die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu vereinheitlichen, zu konsolidieren und zu aktualisieren. Einige Mitgliedstaaten erklären allerdings, dass die Richtlinie keinerlei Auswirkungen auf rechtliche/administrative Grundsätze gehabt hat.

Die *inhaltliche* Wirkung auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften war in allen Mitgliedstaaten erheblich. Selbst diejenigen Mitgliedstaaten, die erklärten, sie hätten bereits zuvor gut entwickelte nationale Rechtsvorschriften gehabt, führten Änderungen ein, um Kernkonzepte der Richtlinie zu übernehmen. Die Richtlinie hatte zur Folge, dass in allen nationalen Arbeitsschutzvorschriften wesentliche Ergänzungen vorgenommen wurden, insbesondere im Zusammenhang mit der Planung, der Koordinierung auf der Baustelle, dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage.

Die neue Herangehensweise an die Prävention durch Festlegung von Pflichten und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure auf einer Baustelle scheint sich deutlich ausgewirkt zu haben.

Richtlinie 92/58/EWG

Die meisten Mitgliedstaaten haben sich darauf beschränkt, frühere Bestimmungen über Sicherheitskennzeichnung, die sie zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG erlassen hatten, aufzuheben und durch neue Rechtsvorschriften, mit denen sie die Richtlinie 92/58/EWG umsetzten, zu ersetzen. Einige Mitgliedstaaten erklärten, ihr Rechtsrahmen sei durch die neuen Bestimmungen ergänzt, erweitert und aktualisiert worden, und außerdem habe sie die Gelegenheit geboten, die nationalen Bestimmungen zu konsolidieren.

Die meisten inhaltlichen Änderungen betreffen neue Vorschriften zu bestimmten Zeichen einschließlich verbaler Kommunikation und Handzeichen, Gesundheitskennzeichnungen, die von der früheren Richtlinie nicht abgedeckt wurden, und neue Pflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Unterrichtung, Unterweisung und Anhörung der Arbeitnehmer; außerdem wird der Geltungsbereich der Richtlinie auf sämtliche Wirtschaftszweige ausgedehnt.

3. SENSIBILISIERUNGS- UND BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN RICHTLINIEN 92/57/EWG UND 92/58/EWG

Nach Erlass der beiden Richtlinien sorgten die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, sie bekannt zu machen, und boten Beratung für ihre Durchführung auf den Baustellen und bei der Kennzeichnung an den Arbeitsplätzen an. Das Europäische Jahr für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 1992, die Europäischen Wochen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und die nationalen Sensibilisierungskampagnen boten sich in besonderem Maße für die Informationsverbreitung und die Sensibilisierung der Verantwortlichen für ihre Pflichten an. Die 1994 gegründete Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz[6] setzt sich für europaweite Informationsverbreitung und Sensibilisierung ein und hat ihrerseits das „European Construction Safety Forum“ gegründet, das den Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren der Branche, insbesondere zwischen den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), fördern

[6] Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 (ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 5).

soll. Der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)[7] hat ebenfalls verschiedene Initiativen zur Durchsetzung und Sensibilisierung in die Wege geleitet (europäische Inspektionskampagnen).

Die Mitgliedstaaten führten umfassende Pläne zur Förderung aktiver Prävention, zur Sensibilisierung für integrierte Prävention und zur Erstellung praktischer Leitlinien ein, mit denen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften erleichtert werden soll. In einigen Mitgliedstaaten waren diese Aktivitäten an bestimmte zentrale Akteure wie etwa die Bauherren gerichtet. Berufsverbände, Gewerkschaften sowie Architekten- und Ingenieursverbände gaben die Informationen über die neuen Rechtsvorschriften ebenfalls durch Seminare, Sitzungen, Broschüren und andere Druckmedien an ihre Mitglieder weiter. Schließlich haben einige große Bauunternehmen eigene Informationsmittel für ihre Beschäftigten und Subunternehmer herausgegeben.

4. UMSETZUNG

Trotz vorheriger intensiver Anhörung der Sozialpartner und trotz einstimmiger Annahme im Rat hat die Mehrheit der Mitgliedstaaten die beiden Richtlinien nicht fristgerecht umgesetzt, was erhebliche Auswirkungen auf den Grad der praktischen Durchführung an den Arbeitsplätzen hatte[8].

Im Anschluss an die Umsetzung überprüfte die Kommission die Übereinstimmung der nationalen Vorschriften mit den Richtlinien und nahm Gespräche mit den nationalen Behörden auf, um eventuelle Unklarheiten zu beseitigen, Probleme zu lösen und notwendige Korrekturen zu veranlassen. Erforderlichenfalls wurden Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag eingeleitet. Auch Beschwerden, die an die Kommission gerichtet wurden, stellten eine wertvolle Informationsquelle dar, die es erlaubte, Schwachstellen in den nationalen Rechtsvorschriften ausfindig zu machen.

4.1. Richtlinie 92/57/EWG

Die Durchführung der Richtlinie 92/57/EWG ist eine komplexe technisch-administrative Angelegenheit; die Mitgliedstaaten überarbeiten und aktualisieren ihre Rechtsvorschriften regelmäßig. Dies ist der Grund, weshalb die Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten auf höchst fragmentierte Weise mit mehreren Rechtsakten (in einigen Fällen mehr als 40) umgesetzt wurde, was die Beurteilung der Übereinstimmung erschwert. Es wurden Abweichungen zwischen den nationalen Rechtsvorschriften festgestellt, deren Ursprung im zugrunde liegenden Rechtsrahmen und in der Tatsache zu suchen ist, dass die Richtlinie Mindestvorschriften vorgibt und es den Mitgliedstaaten überlässt, ein höheres Schutzniveau beizubehalten oder festzulegen[9].

Die größten Einhaltungsprobleme wurden im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich, den Begriffsbestimmungen, der Benennung von Koordinatoren, der Vorbereitung und Ausführung

---

7 Beschluss der Kommission vom 12. Juli 1995 zur Einsetzung eines Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (ABl. L 188, 9.8.1995, S. 11).

8 In den meisten Mitgliedstaaten wurden alle Vertreter der Bauwirtschaft (Sozialpartner, Architekten, Bauherren, Bauleiter usw.) zuvor angehört, und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, an der Umsetzung der Richtlinie mitzuwirken.

9 EuGH 1996, *Vereinigtes Königreich/Rat*, Rechtssache C-84/94, Slg. 1996, I-5755, Randnr. 17.

von Bauprojekten und der Verantwortung von Bauherren, Bauleitern, Koordinatoren und Arbeitgebern festgestellt.

In mehreren Mitgliedstaaten jedoch gehen die Rechtsvorschriften über die Mindestanforderungen der Richtlinie 92/57/EWG hinaus, sie klären bestimmte Koordinierungsfragen und legen Verfahren für eine wirksame Einhaltung fest.

Die festgestellten Probleme mit der Einhaltung und die extrem hohe Unfallrate in der Bauwirtschaft legt die Vermutung nahe, dass im Zusammenhang mit der Richtlinie 92/57/EWG Verständnisschwierigkeiten auftreten, die durch die Komplexität der nationalen Durchführungsmaßnahmen noch verschärft werden.

Ein Mittel zur Verbesserung der Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten könnten zusätzliche nichtverbindliche Instrumente auf europäischer Ebene sein, die allen Akteuren dabei helfen, ihre Pflichten und Rechte richtig zu verstehen. Die Kommission hat daher in enger Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss[10] und den verschiedenen Fachleuten der Branche mit der Erstellung eines nichtverbindlichen Leitfadens zur Anwendung der Richtlinie begonnen.

4.2. Richtlinie 92/58/EWG

Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Richtlinie in den meisten Mitgliedstaaten fast wortwörtlich umgesetzt wurde. Die sehr wenigen Fälle einer möglicherweise nicht korrekten Umsetzung der Richtlinie wurden über Kontakte mit den zuständigen Behörden gelöst, ohne dass weitere gerichtliche Maßnahmen notwendig gewesen wären.

5. MASSNAHMEN VOR ORT: DIE PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIE 92/57/EWG

Die Bewertung der Lage auf den Baustellen ergibt ein uneinheitliches Bild: In einigen Mitgliedstaaten hat die Richtlinie tatsächlich dazu beigetragen, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen zu verbessern und Unfälle zu vermeiden, während in anderen noch viel getan werden muss, damit die Anforderungen erfüllt und die vollen Vorteile einer effektiven Prävention geerntet werden können.

Allen bereits unternommenen Anstrengungen zum Trotz sprechen die Arbeitsunfallstatistiken eine unmissverständliche Sprache: Die Bauwirtschaft ist nach wie vor ein Risikosektor, in dem sich zweimal so viele Unfälle ereignen wie im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige und zweieinhalb mal so viele tödliche Unfälle[11].

Die Richtlinie weist allen, die auf einer Baustelle tätig sind, wichtige Rollen im Rahmen der Prävention zu. Die Durchführung wurde daher danach bewertet, welchen Einfluss jede Gruppe auf die Prävention von und den Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren hat. Die wichtigsten Schlussfolgerungen:

---

[10] Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

[11] Quelle: Eurostat, ESAW-Daten 2005.

Bauherren

Durch die Richtlinie werden den Bauherren verschiedene Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auferlegt. Diese Pflichten verursachen ein gewisses Unbehagen.

Bauherren gehören unterschiedlichen Kategorien an, je nach

– dem betreffenden Sektor: öffentlich oder privat;

– der Größe der Baustelle: groß, mittel oder klein;

– der Häufigkeit der Durchführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten: regelmäßig oder gelegentlich;

– des Rechtsstatus: Einzelperson, Bauunternehmer oder Bauträger, Wohnungsbaugesellschaften.

Wie sehr sich die verschiedenen Bauherrenkategorien für die Prävention einsetzen, variiert erheblich, bedingt durch unterschiedliche Rechtskenntnis, unterschiedliche Verfügbarkeit von Mitteln für die Prävention und unterschiedliche Motivation. Einzelpersonen, die nur gelegentlich als Bauherren kleiner Baustellen auftreten, wissen im Allgemeinen nicht über ihre Präventionspflichten Bescheid, während große Bauherren, die regelmäßig Großbaustellen betreiben, normalerweise ihre Pflichten kennen und eine aktive Rolle bei der Prävention arbeitsbedingter Gefahren übernehmen. Diese Bauherren sind überzeugt, dass Prävention wesentlich ist und letztendlich zu Einsparungen führt, auch wenn sie versuchen, die Kosten so weit wie möglich zu reduzieren. Ihr Hauptproblem sei, sagen diese Bauherren, der durch die neuen Rechtsvorschriften und insbesondere durch die Koordinierung verursachte Kostenanstieg. Dagegen engagieren sich Einzelpersonen, die gelegentlich Bauarbeiten ausführen lassen, nur sehr widerwillig für die Prävention, die sie als finanzielle und administrative Last empfinden; sie glauben, ihre Verantwortung ende mit dem Unterzeichnen des Bauvertrags. Dieses Problem resultiert allerdings nicht unmittelbar aus der Richtlinie, die es den Mitgliedstaaten freistellt, die Verantwortung für die Prävention je nach Art und Größe des Bauprojekts zuzuweisen.

Mehrfach wurden schlechte Planung und zeitliche Zwänge als Faktoren angegeben, die die Prävention von Unfällen und Gesundheitsbeeinträchtigungen stark unterminieren. Bauherren, die zu sehr auf kurzen Ausführungsfristen bestehen, wurden oft als Ursache dieser Probleme genannt.

Auch wenn es nach der Richtlinie nicht verboten ist, dass eine natürliche oder juristische Person gleichzeitig mehrere Aufgaben übernimmt, scheint doch die Kombination etwa der Rolle des Bauherrn und des Koordinators praktische Probleme aufzuwerfen. Oft ist ein Bauherr beispielsweise deswegen nicht in der Lage, die Rolle des Koordinators auszufüllen, weil er nicht über die erforderlichen Fähigkeiten oder Kenntnisse verfügt.

Die Lage in einigen Mitgliedstaaten zeigt deutlich, dass es notwendig ist, verschiedene Bauherrenkategorien nach Größe der Baustelle (klein), Rechtsstatus (Einzelpersonen) und Art der Bauarbeiten (gelegentlich oder regelmäßig) zu informieren, zu schulen und zu sensibilisieren. Die einzelstaatlichen Behörden und die Berufsverbände müssen in diesem Bereich Vorreiter sein.

Einige Mitgliedstaaten haben bereits Schritte unternommen, um ein gutes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bei öffentlichen Aufträgen zu gewährleisten. Dieser Praxis sollten sich die anderen Mitgliedstaaten anschließen.

Bauherren sollten – da sie über die wirtschaftlichen und finanziellen Mittel für die Ausführung der Bauarbeiten verfügen – die führende Rolle in dem von der Richtlinie vorgesehenen Präventionssystem übernehmen. Ihnen fehlt es aber häufig an den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, weshalb sie laut Richtlinie andere Akteure heranziehen können, ohne dass dadurch ihre Verantwortung entfiele.

Bauleiter

Sehr oft übernimmt der Bauherr auch die Rolle des Bauleiters. Um das Präventionsmanagement dort zu verbessern, wo mehrere Subunternehmer zusammen auf einer Baustelle tätig sind, kann der für das Projekt verantwortliche Hauptunternehmer als Bauleiter im Sinne der Richtlinie 92/57/EWG agieren.

In der Regel sind Bauleiter mit der Koordinierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzangelegenheiten während der Ausführung eines Bauprojekts vertraut, sie bedauern jedoch, dass die Sicherheit bei der Planung und Vorbereitung nicht ausreichend berücksichtigt wird, und sind der Ansicht, dass die Verantwortung des Bauleiters und des Bauherrn klarer definiert sein sollte. Einige Unternehmen erkennen zwar den Wert der Koordinierung an, schätzen aber die damit verbundenen Formalitäten nicht und verweisen auf Unklarheiten, was die Aufgaben von Koordinatoren und Präventionsdiensten angeht.

Bei den Großunternehmen, die besucht wurden, weiß man über die Anforderungen gut Bescheid. Sie setzen oft Präventionsdienste ein, und ihre Berufsverbände versorgen sie regelmäßig mit Informationen. Bei den Klein- und Mikrounternehmen besteht eher die Gefahr, dass sie die Bestimmungen nicht so gut kennen, und selbst wenn sie sie kennen, betreiben sie Prävention im Allgemeinen und Koordinierung im Besonderen immer noch widerwillig. Den KMU, die nicht Mitglied eines Berufsverbandes sind, fehlt es oft an Informationen, weshalb ihre Kenntnisse über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beschränkt sind. Je länger außerdem die Untervergabekette ist, desto größer ist das Informationsdefizit. In den Augen der Bauherren und Bauleiter wird die Verantwortung durch lange Untervergabeketten verwässert. Nur die kleinen Unternehmen am Anfang einer Untervergabekette profitieren von der Erfahrung und bewährten Praxis des Hauptunternehmers.

Hochentwickelt ist die Prävention oft in den auf bestimmte Aufgaben spezialisierten Nachunternehmen (etwa für Gasanlagen oder Wartung von Aufzugsanlagen).

Eine enge Zusammenarbeit über die gesamte Untervergabekette ist der Grund dafür, dass bei gut geplanten, geleiteten und koordinierten Bauprojekte eher mit sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen zu rechnen ist. In diesem Fall ist es auch wahrscheinlicher, dass die wirtschaftlichen Vorteile geerntet werden können, also weniger Ausfalltage, weniger Verschwendung, geringere Gefahr, die Kostenplanung zu überschreiten. Jeder in der Untervergabekette – Bauherren und Bauunternehmen gleichermaßen – sollte immer daran denken und entsprechend handeln.

Angesichts der Schwierigkeiten, die Unternehmen ganz am Ende der Untervergabekette zu erreichen, bleibt die Untervergabe nach wie vor ein Thema, mit

dem man sich intensiv beschäftigen muss. Dies betrifft auch die Durchsetzung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. Die Kommission muss sich damit auch im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie 2007-12 befassen.

Architekten, Ingenieure und Beratungsfirmen

Zwar erwähnt die Richtlinie Architekten, Ingenieure oder Beratungsfirmen nicht ausdrücklich, aber diese Gruppe wurde dennoch in die Bewertung einbezogen, da Planer eine zentrale Rolle bei der Projektvorbereitung spielen und daher für die Prävention arbeitsbedingter Gefahren auf Baustellen wichtig sind.

Architekten und Ingenieure, die Bauprojekte planen, machten deutlich, dass sie die Anforderungen kennen, aber nicht gänzlich mit den vorgeschriebenen neuen Maßnahmen einverstanden sind. Einige sind dagegen, dass der Bauherr einen Koordinator für die Planungsphase ernennt, da sie dadurch ihrer Ansicht nach in ihrer gestalterischen Freiheit eingeschränkt werden.

In einigen Mitgliedstaaten agieren Architekten und Ingenieure aber oft als Koordinatoren in der Planungsphase. Dadurch haben sich die Arbeitsbedingungen auf der Baustelle deutlich verbessert, weil für kollektive Schutzmaßnahmen und Sicherheitskennzeichnung gesorgt wird. Die Mehrheit der Planer akzeptiert die der Koordinierung zugrunde liegende Philosophie, zögert aber, zusätzliche Verantwortung zu übernehmen. Einige berichten, dass es problematisch sein kann, Bauherren und Bauleiter davon zu überzeugen, die notwendigen Präventionsmaßnahmen zu treffen. Architekten kritisieren auch den Formalismus bestimmter nationaler Bestimmungen für kleine Baustellen und die unterschiedliche Auslegung, zu denen sie führen können.

Präventionsmaßnahmen werden oft nicht vom Planungsstadium an in ein Bauprojekt integriert, da die Sicherheitsbedingungen während der Bauausführung und der anschließenden Baunutzung und -instandhaltung in den planerischen oder architektonischen Entscheidungen keinen zentralen Faktor darstellen.

In allen Mitgliedstaaten ist noch ein weiter Weg zu gehen, um zu erreichen, dass die Präventionskultur tatsächlich bereits im Planungsstadium verwurzelt wird.

Um dahin zu gelangen, müssen die zuständigen nationalen Behörden Anstrengungen unternehmen, um die Projektplaner in den berufsbildenden Schulen und Universitäten zu schulen und der Prävention in den Lehrplänen einen zentralen Platz einzuräumen.

Koordinatoren

Die Rolle des Koordinators besteht gemäß Richtlinie 92/57/EWG darin, die Durchführung der verschiedenen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen durch die an der Vorbereitungs- und der Ausführungsphase eines Projekts Beteiligten zu koordinieren.

In der Richtlinie ist nicht festgelegt, welche Anforderungen an ihre fachliche Kompetenz eine Person erfüllen muss, um während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase als Koordinator agieren zu können. Hier bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. In einigen sind die Kompetenzen und/oder Fähigkeiten der Koordinatoren im Detail definiert; oft wird sogar eine bestimmte Ausbildung oder eine Kombination von Ausbildung und Erfahrung

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung Richtlinie 92/57/EWG

verlangt. Andere schreiben nur vor, dass es Koordinatoren geben muss, ohne eine bestimmtes Qualifikationsniveau zu fordern.

> Welche Kompetenzen in den einzelnen Mitgliedstaaten von Personen verlangt werden, die als Koordinatoren agieren, ist recht unterschiedlich, und damit variiert auch das Niveau der Koordinierung von einem Mitgliedstaat zum anderen stark.
>
> Das Ergebnis der Bewertung legt die Schlussfolgerung nahe, dass sich die Durchführung der Richtlinie verbessern ließe, wenn die Mitgliedstaaten für die Kompetenz der Koordinatoren bestimmte Mindestkriterien je nach Größe der Baustelle und/oder je nach Art der Gefahren auf der Baustelle einführten. Grundlegende Kriterien für die Bewertung und den Nachweis der Kompetenz von Koordinatoren sind von entscheidender Bedeutung. Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung solcher Kriterien fördern.

Alle Akteure der Bauwirtschaft geben an, dass der Koordinator in einer zu späten Phase eines Projekts ernannt wird. Arbeitnehmervertreter verwiesen auf einen echten Mangel an Koordinierung in der Planungsphase. Die Bewertung zeigt auch, dass es in der Vorbereitungsphase verbreitet an Koordinierung (und Kontrolle) fehlt; wirksam wird sie erst in der Ausführungsphase.

Da die Prävention arbeitsbedingter Gefahren nicht berücksichtigt wird, ehe die Planung abgeschlossen ist, muss dieser Mangel in der Ausführungsphase ausgeglichen werden. Dies kann einer der Gründe für die im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen extrem hohe Unfallrate sein. Diese Situation beeinträchtigt die Prävention arbeitsbedingter Gefahren während der gesamten Lebensdauer eines Baues, insbesondere hinsichtlich Betrieb, Unterhaltung, Wartung und sogar Abbruch.

Würde in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt, dass an den Auftragsgegenstand gebundene Präventionsmaßnahmen von den Vergabebehörden systematisch in die Leistungsbeschreibung für öffentliche Ausschreibungen und in die Vertragserfüllungsklauseln sowie in das vertraglich festgelegte Qualitätsmanagement einzubeziehen sind, könnte dies dazu führen, dass sich die Einstellung in diesem Bereich ändert.

In der Ausführungsphase kommen mehrere Szenarien vor. Einige Mitgliedstaaten legen fest, dass es sich beim Koordinator um den Architekten oder Ingenieur, der das Gebäude entworfen hat, oder um den Hauptunternehmer auf der Baustelle (Bauleiter) handeln muss. In anderen Mitgliedstaaten kann der Koordinator eine unabhängige natürliche oder juristische Person sein oder zur Organisation bzw. zum Unternehmen des Bauherrn gehören.

Selbst wenn auf der Baustelle für Koordinierung gesorgt ist, beschränkt sie sich häufig auf ein Minimum. Mangelhafte Koordinierung in der Planungsphase wirkt sich auf die Qualität der Arbeit des Koordinators in der Ausführungsphase aus. Koordinatoren auf der Baustelle stoßen oft auf Gesundheits- und Sicherheitsprobleme, die sich nur schwer lösen lassen, weil sie nicht bereits in der Vorbereitungsphase berücksichtigt wurden. Dies wird durch Autoritätsprobleme noch erschwert: Zuweilen verstehen andere Akteure nicht, welche Aufgabe der Koordinator hat, und Selbständige oder Subunternehmer, die auf der Baustelle arbeiten, sind noch weniger bereit, die Autorität des Koordinators anzuerkennen.

Dagegen sind die Beziehungen zwischen dem Koordinator und den Arbeitnehmern sehr gut, wenn der Koordinator unabhängig ist (d. h. weder mit dem Bauleiter noch dem Architekten

oder Ingenieur usw. verbunden ist); dann fällt es den Arbeitnehmern leichter, dem Koordinator über Präventionsprobleme zu berichten, über die sie mit der für die Baustelle verantwortlichen Person nicht so gerne sprechen würden. Dieses Vertrauen lässt sich leichter aufbauen, wenn der Koordinator die Baustelle regelmäßig besucht.

Auf Großbaustellen ist die Situation insgesamt gesehen akzeptabel, die Koordinierung ist wirksam und effizient. Auf kleinen oder mittelgroßen Baustellen dagegen stellt sich die Lage ganz anders dar: Die Richtlinie wird hier nur selten eingehalten. Auf kleinen privaten Baustellen bleibt die Koordinierung fast ausnahmslos unbeachtet, man beschränkt sich auf eine „Einhaltung der Form nach", der Koordinator wird oft sehr spät beauftragt, kleine Unternehmen betrachten die Koordinierung im Allgemeinen als „optional".

Den Schwierigkeiten einer effektiven Koordinierung auf kleinen Baustellen sollte in den nichtverbindlichen Instrumenten dadurch Rechnung getragen werden, dass die wesentlichen Präventionsaufgaben auf einfache, der Größe der Baustelle und den dort vorhanden Gefahren angemessene Weise behandelt werden.

Arbeitnehmer

In vielen Mitgliedstaaten gehören die Bauarbeiter unterschiedlichen Nationalitäten an, was Kommunikations- und Verständigungsprobleme mit sich bringt. Sprachbarrieren erschweren es den Arbeitnehmern, Sicherheits- und Gesundheitsanweisungen bei der Verwendung von Maschinen und chemischen Stoffen zu befolgen. Wanderarbeitnehmer scheinen schlechter ausgebildet und informiert zu sein als andere, was die Prävention arbeitsbedingter Gefahren angeht. Häufig können das Fehlen einer Präventionskultur und eine unterschiedliche Wahrnehmung bestimmter Grundwerte Arbeitnehmer veranlassen, inakzeptable Risiken einzugehen. Schulung und Erziehung in Gesundheitsschutz- und Sicherheitsthemen sind ausschlaggebend für eine Verbesserung dieser Situation.

Die Vertreter der Bauarbeiter sind der Schlüssel zur tagtäglichen Einhaltung einer guten Präventionspraxis, insbesondere auf kleinen Baustellen, auf denen der Bauleiter und der Koordinator nicht ständig anwesend sind. Nach Auffassung der Vertreter der Bauarbeiter gibt es dank der Richtlinie echte Fortschritte bei der Arbeitshygiene (Umkleideräume, Kantinen, Sanitäreinrichtungen) und beim Zugang zu Baustellen.

Die Arbeitnehmer geben an, sie verstünden die Rolle oder die Pflichten des Koordinators in der Planungsphase nicht, wüssten aber über seine Rolle in der Ausführungsphase besser Bescheid.

Nach Auffassung der Bauherren haben die Arbeitnehmer keine proaktive Einstellung zur Prävention, sondern beschränkten sich darauf, ihre Pflichten zu erfüllen, ohne über die Auswirkungen auf ihre Gesundheit und Sicherheit nachzudenken.

Die Bewertung auf der Baustelle zeigt, dass es neben einem allgemeinen Mangel an Schulung größere Kommunikations- und Verständigungsprobleme gibt, die verschärft

werden, wenn sich auch Wanderarbeitnehmer auf der Baustelle befinden. Schulungsprogramme von der Art des „Safe Pass“[12] könnten sich zur Nachahmung empfehlen.

Wenn Arbeitnehmervertreter auf der Baustelle anwesend sind, könnten sich die Arbeitsbedingungen verbessern.

Arbeitnehmer glauben häufig, die Pflichten der Koordinatoren umfassten auch Baustelleninspektionen, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung.

Selbständige

Die Zahl der auf Baustellen tätigen Selbständigen nimmt in allen Mitgliedstaaten wegen der steigenden Tendenz zur Untervergabe ständig zu. Diese Situation wird in Artikel 10 der Richtlinie 92/57/EWG behandelt; hier wird von den Selbständigen verlangt, bestimmte Vorschriften einzuhalten und die Hinweise der Koordinatoren zu beachten.

Selbständige, die für private Bauherren Renovierungsarbeiten durchführen, stellen ein besonderes Problem dar, da sie nicht Subunternehmer, sondern Dienstleister sind; sie arbeiten normalerweise ohne technische Überwachung und kennen oft nicht einmal die Rechtsvorschriften.

Die zuständigen Behörden sollten gezielte Sensibilisierungskampagnen für Selbständige durchführen. Bauherren oder Unternehmen, die Selbständigen Aufträge erteilen, müssen die Verantwortung für deren Gesundheit und Sicherheit und für die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf andere auf der Baustelle Arbeitende übernehmen.

Präventionsdienste

Im Allgemeinen haben die neuen Rechtsvorschriften die Zahl der Beratungsfirmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ansteigen lassen; sie sind allerdings nur an der Ausführungsphase des Projekts beteiligt, nicht an der Planungs- und der Vorbereitungsphase.

In einigen Mitgliedstaaten waren die Präventionsdienste sehr aktiv bei der Bereitstellung von Schulungen und Informationen, insbesondere für Koordinatoren und Bauherren. Allerdings erklären sie, nicht über die notwendigen Mittel zu verfügen, um in der Planungsphase eingreifen zu können.

Präventionsdienste sollten eine aktivere Rolle bei der Schulung und Information der Beschäftigten auf der Baustelle erhalten.

[12] Das „Safe Pass Health and Safety Awareness Training Programme“ ist ein eintägiges Programm der irischen „Training and Employment Authority“. Mit dem „Safe Pass“ soll erreicht werden, dass alle Bauarbeiter in Irland über Grundwissen in Gesundheit und Sicherheit verfügen, so dass sie auf Baustellen arbeiten können, ohne für sich selbst oder für andere, auf die sich ihre Tätigkeit auswirken könnte, eine Gefahr darstellen.

5.1. Erforderliche Unterlagen: echte Prävention oder reine Bürokratie?

Einer der wichtigsten Kritikpunkte, die gegen die Richtlinie 92/57/EWG vorgebracht werden, betrifft den Anstieg des Verwaltungsaufwands und die unverhältnismäßigen Kosten, die den Unternehmen, besonders den KMU, dadurch entstehen.

Die Richtlinie sieht drei Arten von Unterlagen vor, durch die die Gesundheits- und Sicherheitsangelegenheiten in allen Phasen dokumentiert werden, von der Planung bis zur Ausführung und während der Nutzung und Instandhaltung, während der Renovierung und Einrichtung und gegebenenfalls bis zum Abbruch.

Vorankündigung

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/57/EWG müssen der Bauherr oder der Bauleiter in bestimmten Fällen eine Vorankündigung mit administrativen Informationen erstellen und auf der Baustelle aushängen. In den meisten Fällen muss diese Vorankündigung den zuständigen Behörden innerhalb bestimmter in innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter Fristen übermittelt werden. Oft ist es der Koordinator, der erst ernannt wird, wenn das Projekt schon relativ weit fortgeschritten ist, der den Bauherrn drängt, diese Anforderung zu erfüllen.

Wie die Vorankündigung abgefasst und den zuständigen Behörden übermittelt wird, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Häufig erledigt dies der Koordinator, obwohl es laut Richtlinie Aufgabe des Bauherrn oder des Bauleiters ist.

Laut Richtlinie dient die Vorankündigung dazu, grundlegende Informationen über die Baustelle und die wichtigsten Akteure sowie die Zahl der Beschäftigten und der auf der Baustelle tätigen Unternehmen und Selbständigen bekannt zu machen; sie ist aber nur für bestimmte Arten von Baustellen erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt der Prävention erinnert dieses Dokument den Bauherrn und/oder den Bauleiter an seine/ihre Pflichten, und es erlaubt den zuständigen Behörden, die Erfüllung dieser Pflichten von der Planungsphase an, also noch bevor die Bauarbeiten beginnen, sicherzustellen.

> Die Mehrheit der Mitgliedstaaten verlangt systematisch eine Vorankündigung, auch wenn sie von der Richtlinie nur für bestimmte Arten von Baustellen vorgeschrieben wird.
>
> Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, könnten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, die Vorankündigung mit anderen Verwaltungsverfahren zu verbinden, etwa der Erteilung der Baugenehmigung.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 92/57/EWG sorgt der Bauherr oder der Bauleiter dafür, dass vor Eröffnung einer Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Koordinator arbeitet den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aus, in dem die auf die Baustelle anwendbaren Bestimmungen aufgeführt sind.

Die Bewertung ergab, dass die Qualität der Pläne von ausgezeichnet bis kaum akzeptabel reicht. In einigen Fällen zieht der Koordinator für die Vorbereitungsphase den Koordinator für die Ausführungsphase hinzu, um die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sollte die auf der Baustelle anzuwendenden sicheren

Arbeitsverfahren umfassen und muss regelmäßig aktualisiert werden. Er ist besonders wichtig, wenn viele Arbeiten weitervergeben werden sollen.

Oft basiert der Plan auf Standardunterlagen, insbesondere bei kleinen Baustellen und kleinen Unternehmen, und wird damit eher zu einer bürokratischen Formalität, statt die spezifischen Maßnahmen widerzuspiegeln, die auf einer bestimmten Baustelle erforderlich sind. In anderen Fällen beschränkt er sich auf eine Auflistung allgemeiner bewährter Präventionsverfahren ohne Bezug zur spezifischen Baustelle.

Unternehmen, die so vorgehen, argumentieren, eine Baustelle verändere sich laufend und rechtfertige daher keine sehr detaillierte Planung, die sehr rasch überholt sein könnte.

Doch viele Unfälle in der Bauwirtschaft sind auf schlechte Planung und fehlende Voraussicht zurückzuführen. Dies ist der Beleg dafür, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan keine rein bürokratische Anforderung, sondern entscheidend für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist, sofern er laufend an die Veränderungen der Baustellensituation angepasst wird.

Darüber hinaus machen die Mitgliedstaaten in der Praxis nur selten von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, Unternehmen von der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans zu befreien, obwohl dies in allen Fällen mit Ausnahme der in der Richtlinie genannten (Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind oder für die eine Vorankündigung erforderlich ist) zulässig ist. Dies ist umso erstaunlicher, als diese Möglichkeit nicht angesprochen wird, wenn es um den von der Richtlinie verursachten Verwaltungsaufwand geht.

> Um den Bauherren und Bauleitern die Erledigung ihrer Aufgaben zu erleichtern, wird man in einem nichtverbindlichen Leitfaden die verschiedenen Aspekte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und die von der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten behandeln, Unternehmen von der Erstellung bestimmter Unterlagen zu befreien, wenn die Gefahren sie nicht rechtfertigen.

Unterlage mit Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie stellt der Bauleiter eine Unterlage mit zweckdienlichen Angaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammen, die bei eventuellen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind. Diese Unterlage wird selten am Ende der Planungsphase vorgelegt. Oft ist es der Koordinator für die Ausführungsphase, der sie erstellt und dem Bauherrn übergibt, wenn die Arbeit abgeschlossen ist.

Diese Unterlage wird häufig mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan verwechselt, und die Erstellung erfolgt eher routinemäßig. Bei kleinen Baustellen jedoch sollte die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage an die Art des Projekts angepasst und einfach abgefasst sein und nur die relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzangaben enthalten, die bei eventuellen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind. Die Richtlinie erlaubt es ausdrücklich, dass der Inhalt der Unterlage den Merkmalen des Bauwerks Rechnung trägt.

> Einige Akteure betrachten den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage als bürokratische Formalitäten, die nichts zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit auf der Baustelle beitragen.

Es wurde deutlich, dass der Zweck und die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage für die Prävention arbeitsbedingter Gefahren während späterer Arbeiten noch nicht richtig verstanden werden.

Auf kleinen Baustellen handelt es sich bei den Unterlagen oft um Kopien von Standardmodellen, die nicht die tatsächlichen Bedingungen auf der Baustelle widerspiegeln und nichts zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen.

In einem nichtverbindlichen Leitfaden soll dieses Problem dahingehend behandelt werden, dass der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verringert wird, ohne dass der Schutz reduziert wird, und dass Engagement und Verantwortungsgefühl gegenüber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten verbessert werden.

5.2. Die Verantwortung der einzelnen auf der Baustelle anwesenden Akteure

Artikel 7 der Richtlinie 92/57/EWG regelt die Verantwortung der Bauleiter, der Bauherren und der Arbeitgeber.

In einigen Fällen sind in den innerstaatlichen Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie die Pflichten und die Verantwortung der Bauleiter, Bauherren und Arbeitgeber nicht klar beschrieben. In der Praxis bedeutet dies, dass jeder Akteur seine Verantwortung subjektiv auslegt und dass Aufgaben und Zuständigkeiten von einem Akteur an einen anderen delegiert werden: Planer geben ihre Verantwortung an die Bauunternehmen weiter, diese wiederum an die Subunternehmer; der Koordinator für die Vorbereitungsphase zieht sich zurück, sobald Pläne und Leistungsbeschreibung fertiggestellt sind, selbst wenn die Details noch nicht ausgearbeitet wurden.

Die Bewertung auf der Baustelle zeigt, dass die Bauherren oft glauben, die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz an den Architekten oder Bauleiter delegieren zu können. Dies ist in denjenigen Mitgliedstaaten nicht zulässig, in denen die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie vorsehen, dass der Bauherr und nicht der Bauleiter für die Prävention verantwortlich ist. Die Bauherren glauben nach wie vor, dass nur der Bauleiter für Gesundheit und Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich ist. Dieses Phänomen ist besonders auf kleinen privaten Baustellen verbreitet.

5.3. Durchsetzung

Für die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, mit denen die Richtlinie 92/57/EWG umgesetzt wurde, ist im Allgemeinen die Arbeitsaufsicht der Mitgliedstaaten zuständig.

2001 hat der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) beschlossen, eine EU-weite Durchsetzungskampagne im Bausektor durchzuführen. Die erste Kampagne fand 2003 in den damals 15 Mitgliedstaaten statt. Es handelte sich um eine Inspektions- und Informationskampagne zur Durchführung der Richtlinie 92/57/EWG, wobei die Prävention von Abstürzen im Mittelpunkt stand. Die Inspektionskampagne von 2003 wurde 2004 wiederholt und auf innerbetrieblichen Transport und Hebevorgänge ausgedehnt.

Wie die Ergebnisse der Kampagne von 2003 zeigen, besteht, was die Koordinierung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, die Vorankündigung und die Projektunterlage betrifft, eine positive Korrelation zwischen Baustellengröße und dem Grad der Einhaltung der

Richtlinie; große Baustellen (mehr als 50 Beschäftigte) wurden wesentlich besser bewertet als kleine. Auch wenn große Baustellen sicherer sind als kleine, ist doch der Grad der Einhaltung immer noch nicht zufriedenstellend (20-30 % der großen Baustellen entsprechen nicht den Vorschriften, gegenüber 40-50 % der kleinen).

Die Ergebnisse der Kampagne 2004 fielen nicht besser aus. Im Gegenteil, es gibt Hinweise, dass sich die Situation auf kleinen Baustellen möglicherweise sogar etwas verschlechtert hat, was das Fazit von 2003 bestätigt, dass es für die Bauwirtschaft unerlässlich ist, Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

6. MASSNAHMEN VOR ORT: DIE PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIE 92/58/EWG

In der Mehrheit der Mitgliedstaaten sind die Akteure mit der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vertraut, da sie bereits vor Erlass der Richtlinie 92/58/EWG üblich war. Gegenüber den früheren Zeichen wurden nur sehr wenige Änderungen an Form, Logos, Farben usw. vorgenommen, mit Ausnahme der Zeichen mit Angaben über Notausgänge für den Brandfall.

In den meisten Mitgliedstaaten lassen sich die Arbeitgeber beraten, ehe sie bestimmte Arten von Kennzeichnungen anschaffen. Im Allgemeinen erkundigen sie sich danach, welche Typen zu verwenden und wo sie am besten anzubringen sind.

Zwar sind in den meisten Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften bei den Bauunternehmen sehr gut bekannt, aber sie werden nicht immer eingehalten, weil die Annahme weit verbreitet ist, es handle sich um unwichtige und über das Unerlässliche hinausgehende Rechtsvorschriften.

> Am besten sind bei den Bauunternehmen in der Regel die Zeichen für Feuer und Evakuierung bekannt, weil diese Gefahren von den zuständigen Behörden und den Versicherungsgesellschaften am häufigsten hervorgehoben werden.
>
> Zwar weiß man in den meisten Unternehmen darüber Bescheid, dass Gefahrenpunkte beschildert werden müssen, aber in kleinen Unternehmen ist man weniger gut informiert als in großen, und in einigen Branchen (z. B. Landwirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe, Baustellen) ist die Einhaltung der Vorschriften weniger verbreitet.
>
> Gefahren, die direkt mit der Haupttätigkeit des Unternehmens zusammenhängen (z. B. chemische Gefahren in Chemieunternehmen) sind besser gekennzeichnet als andere (etwa Gefahren an Verkehrswegen oder beim Transport schwerer Lasten).

In neuen Unternehmen werden die Rechtsvorschriften konsequenter eingehalten als in älteren. Aber auch in den Fällen, in denen die neuen Kennzeichnungsvorschriften befolgt werden, lassen sich in der Praxis zahlreiche Mängel feststellen. Oft werden die Zeichen nicht erneuert.

> Die Folgen der Nichteinhaltung können sehr schwerwiegend sein. Das Fehlen von Zeichen, die vor innerbetrieblichem Fahrzeugverkehr, hängenden Lasten, offenen Gräben, elektrischen Gefahren usw. warnen, kann oft die Ursache schwerer Unfälle

sein.

In den meisten Mitgliedstaaten scheint eine spezifische Schulung der Beschäftigten in der Bedeutung von Zeichen und anderen visuellen Informationen nicht sehr üblich zu sein. Zumeist werden sie ganz allgemein in Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten geschult und informiert, wobei die Kennzeichnung eher nur am Rande Beachtung findet. Der besondere Fall der Wanderarbeitnehmer muss genauer untersucht werden, um festzustellen, wieweit sie die Zeichen tatsächlich verstehen.

Bestimmte Probleme ergeben sich bei der Deutung der Zeichen „Notausgang“ und „Telefon für Rettung und Erste Hilfe“ einerseits sowie „Ausrüstungen zur Brandbekämpfung“ und „Brandtelefon“ andererseits. Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Zeichengruppen ist die Farbe des Hintergrunds.

7. ALLGEMEINE BEWERTUNG

7.1. Die wichtigsten positiven Wirkungen der beiden Richtlinien

Richtlinie 92/57/EWG

Die Mitgliedstaaten geben in ihren nationalen Berichten an, dass durch die Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG das Bewusstsein für Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten deutlich geschärft wurde und dass sie veranlasst wurden, ihre innerstaatlichen Gesetze zu aktualisieren. Die Mitgliedstaaten sehen den Erlass dieser neuen Rechtsvorschriften als unbedingt notwendig, als positive Entwicklung, als nützlich, relevant, gerechtfertigt und zufriedenstellend an.

Mit der Richtlinie 92/57/EWG wurde für die Arbeitsbedingungen auf Baustellen viel Positives erreicht. Vor allem hat sie die Präventionskultur in diesem Wirtschaftszweig gefördert, der, was Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten betrifft, besonders negativ heraussticht. Viele Mitgliedstaaten erklären, die Einrichtungen auf den Baustellen hätten sich erheblich verbessert (Hygiene, Schulungsräume, Kantinen, Sanitäreinrichtungen und Büros), und die Richtlinie habe sich positiv auf den Dialog und die Kommunikation zwischen den Akteuren ausgewirkt, die in den einzelnen Phasen auf der Baustelle anwesend sind.

Die wichtigste Neuerung der Richtlinie, die alle Parteien als Fortschritt sehen, besteht darin, dass sämtlichen Akteuren und vor allem auch dem Bauherrn Verantwortung zugewiesen wird. Auch die Einführung der Koordinierung in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase wird als sehr nützlich angesehen, ebenso die Pflicht, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage zu erstellen.

Nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten erkennen die Unternehmen die Bedeutung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz immer mehr an. Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen werden nicht mehr nur als Kostenfaktor angesehen, sondern auch als wirtschaftlich vorteilhaft, weil sie die Fehlzeiten verringern und letztendlich die Produktivität steigern können.

Richtlinie 92/58/EWG

Die neuen Rechtsvorschriften enthalten praxisbezogene und umfassende Definitionen für die Kennzeichnung, so dass die an den Arbeitsplätzen verwendeten Zeichen in allen Mitgliedstaaten harmonisiert werden können. Die Tatsache, dass in der Richtlinie auch andere als visuelle Zeichen geregelt werden – etwa Leuchtzeichen, Schallzeichen, verbale Zeichen und Handzeichen – stieß ebenfalls auf Zustimmung.

Die nationalen Berichte zeigen, dass die Richtlinie eine Gelegenheit bot, die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu aktualisieren oder zu ergänzen. Sie trug zur Konsistenz der innerstaatlichen Vorschriften und zur Einführung eines kohärenten Satzes von EU-Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen bei.

7.2. Wichtigste Probleme bei der Durchführung

Richtlinie 92/57/EWG

Die wichtigsten von den Mitgliedstaaten gemeldeten Probleme ergeben sich aus der Anforderung, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und schon in der Projektvorbereitungsphase einen Koordinator zu ernennen.

Gemäß den meisten innerstaatlichen Gesetzen ist der Bauherr für die Präventionsstrategie verantwortlich. Bauherren haben Schwierigkeiten, sich von ihrer gestiegenen Verantwortung zu entlasten. Die Bestellung von Koordinatoren lässt immer noch zu wünschen übrig oder erfolgt für die Vorbereitungsphase verspätet, da sie auch als bürokratische Belastung angesehen wird.

Wird der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nicht erstellt oder der Koordinator nicht vor der Ausführungsphase ernannt, ist der Pflicht, die Präventionsgrundsätze in die Projektvorbereitung einzubeziehen, nicht Genüge getan. Außerdem sind die verschiedenen innerstaatlichen Bestimmungen über den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu vage und allgemein gehalten, so dass die Verantwortlichen nicht wissen, was sie in den Plan aufnehmen müssen. Die Arbeitsaufsichtsbehörden stellten ein weiteres schwerwiegendes Problem fest, nämlich dass sich einige Unternehmen mit Sicherheitsplan-Standardmodellen begnügen, die eine Inspektion der spezifischen Arbeitsbedingungen auf einer spezifischen Baustelle nicht erlauben. Die Mitgliedstaaten berichten, dass es manchen Unternehmen schwerfällt, zu begreifen, welche Rolle der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan innerhalb des Präventionssystems spielt.

Als weiteres Problem wird die geringe Beteiligung der Bauarbeiter – über ihre Vertreter – an der Prävention arbeitsbedingter Gefahren erwähnt.

Festgestellt wurde auch ein Mangel an Schulung für Beschäftigte, Subunternehmer, Selbständige und KMU. Außerdem leiden die KMU unter einem übermäßigen Verwaltungsaufwand und fehlender Flexibilität in den innerstaatlichen Gesetzen.

Schließlich sind in vielen Mitgliedstaaten die Kompetenzen des Koordinators nicht gesetzlich definiert. Dadurch entstehen Situationen, in denen die Koordinierung nicht effektiv sein kann, weil diejenigen, die dafür zuständig sind, nicht über das nötige Wissen verfügen.

Richtlinie 92/58/EWG

Aus den Berichten der Mitgliedstaaten und der Beurteilung der Experten geht hervor, dass das wichtigste Problem die fehlende Schulung der Beschäftigten ist. In den meisten Fällen werden sie ganz allgemein in Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten geschult und informiert, wobei die Kennzeichnung eher nur am Rande Beachtung findet. Ganz allgemein wurde auch ein Mangel an Interesse für die Durchführung der Richtlinie aufseiten der Unternehmen und Führungskräfte als Problem festgestellt.

8. VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Richtlinie 92/57/EWG

Einige Mitgliedstaaten erklärten, es sei schwierig, die Richtlinie anzuwenden, weil sie zu allgemein gehalten sei. Einige forderten die Kommission auf, zur Erleichterung der Durchführung nichtverbindliche Informationen auszuarbeiten, in denen mögliche Fragen und Zweifel behandelt werden.

Im Allgemeinen zeigen die nationalen Berichte, dass die Hauptsorge der Mitgliedstaaten den Mängeln bei der Sicherheitskoordinierung in der Vorbereitungsphase gilt. Einige würden es daher begrüßen, wenn die Koordinierung in der Vorbereitungsphase von der Kommission in einem nichtverbindlichen Instrument behandelt würde.

Andere würden gerne das Zusammenspiel zwischen Bauleiter, Planer und Bauherrn sowie zwischen Projektkoordinator, Bauleiter, Selbständigen und Bauherrn in ihren innerstaatlichen Gesetzen klären.

Richtlinie 92/58/EWG

Es wurde eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Richtlinie oder ihrer Anwendung unterbreitet.

Ein Vorschlag zur Verbesserung der Rechtsvorschriften besteht darin, eine obligatorische Grundschulung der Beschäftigten in der Sicherheitskennzeichnung vorzusehen, wobei die Schulung allerdings den jeweiligen Gefahren angemessen sein muss. Ein weiterer Vorschlag war, die Bestimmungen über Handzeichen im Interesse einer besseren Durchführung zu überarbeiten. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Richtlinie an die internationalen Normen anzugleichen.

9. BEWERTUNG DER WIRKSAMKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Richtlinie 92/57/EWG

Es ist sehr schwer, den Zusammenhang zwischen der Durchführung der Richtlinie und der Verbesserung der Situation, d. h. dem Rückgang der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Bauwirtschaft, objektiv zu belegen.

Das Wachstum der Branche seit Inkrafttreten der Richtlinie, die Einführung neuer Technologien, die Kompliziertheit der Einrichtung eines Präventionssystems auf der Baustelle und die Vielzahl der Akteure, jahreszeitliche Unterschiede und die Art und Weise, wie durch

die Richtlinie manche neue Bestimmungen Geltung erlangten, während andere durch bereits bestehende nationale Regelungen umgesetzt wurden – all dies erschwert die Bewertung ihrer Wirksamkeit.

Nach wie vor steht die Bauwirtschaft bei den Arbeitsunfällen im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen am schlechtesten da. Zwar hat die Durchführung der Richtlinie über die Jahre zu einem stetigen Sinken der Inzidenzrate der Arbeitsunfälle am Bau geführt, aber dieser Rückgang ist nicht so groß wie erwartet.

(a) Auswirkungen auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Die neueste verfügbare europäische Statistik über Arbeitsunfälle auf den Baustellen der EU-15 bezieht sich auf das Jahr 2005. Seit 1996 war eine schrittweise Verbesserung der Inzidenzrate sowohl bei den tödlichen Unfällen (1996: 13,3; 2005: 8,8) als auch bei Unfällen mit nachfolgender Fehlzeit von mehr als drei Tagen (1996: 8 023; 2005: 6 069) zu beobachten[13]. Allerdings ist die Rate der tödlichen Unfälle in der Bauwirtschaft fast 2,5-mal so hoch wie der Durchschnittswert für alle Wirtschaftszweige einschließlich des Bauwesens und die Rate der Unfälle mit nachfolgender Fehlzeit von mehr als drei Tagen doppelt so hoch.

(b) Auswirkungen auf Produktivität, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit

Die meisten Mitgliedstaaten liefern keine Informationen über die Auswirkungen der neuen Rechtsvorschriften auf Produktivität, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit. In einigen Mitgliedstaaten werden die neuen Maßnahmen als vorteilhaft für Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere auf lange Sicht, angesehen. Nach Auffassung dieser Mitgliedstaaten fördert die Durchführung der Richtlinie die Modernisierung und Straffung der Produktionsprozesse, was logischerweise durch sorgfältige Planung und Überprüfung der Arbeitsorganisation zu größerer Wettbewerbsfähigkeit führt.

Richtlinie 92/58/EWG

(a) Auswirkungen auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Zu diesem Thema liegen keine konkreten Daten vor, da in den Statistiken normalerweise die auf die Kennzeichnung zurückzuführenden Unfälle nicht berücksichtigt werden. Insbesondere das Fehlen einer Kennzeichnung wird nicht allgemein als Unfallfaktor angesehen. Folglich findet sich dieser Umstand nicht in der Liste der Unfallgegenstände für die statistische Erfassung. Mangelhafte oder fehlende Kennzeichnung wird daher in den Studien zur Ermittlung der Ursachen von Arbeitsunfällen nicht behandelt.

(b) Auswirkungen auf Produktivität, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit

Die Mitgliedstaaten bezeichnen es als schwierig, die Auswirkungen der Richtlinie auf Produktivität, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit zu messen. Ein Mitgliedstaat erklärte, die Richtlinie habe als Managementinstrument zur Produktivität beigetragen; ein weiterer stellte fest, sie habe positive Auswirkungen auf die Zahl krankheitsbedingter Fehltage und auf die Arbeitsbedingungen im Allgemeinen gehabt.

[13] Laut ESAW-Methodik ist die Inzidenzrate definiert als die Zahl der Arbeitsunfälle je 100 000 Erwerbstätige.

10. FAZIT

Richtlinie 92/57/EWG

Zwar gingen die Inzidenzrate und die Zahl sowohl der tödlichen Unfälle als auch der Unfälle mit nachfolgender Fehlzeit von mehr als drei Tagen zurück (was schon für sich eine positive Auswirkung der Richtlinie auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in der EU belegt), aber die Zahlen sind nach wie vor unannehmbar hoch: Die Bauwirtschaft ist immer noch die Branche, in der die Beschäftigten den größten Gefahren ausgesetzt sind.

Die Bewertung scheint, wie auch die oben genannten Zahlen, deutlich zu zeigen, dass eine Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten auf Baustellen nur dann erreicht werden kann, wenn die Richtlinie 92/57/EWG in der Praxis wirksamer durchgeführt wird. Es dürfte jetzt nicht der richtige Zeitpunkt sein, einen Prozess zur Änderung der Richtlinie einzuleiten, ohne zunächst andere Schritte auf nationaler und/oder europäischer Ebene zu unternehmen, um der Richtlinie zur vollen Geltung zu verhelfen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Bei der Entwicklung nationaler Gesundheits- und Sicherheitsstrategien könnten die Mitgliedstaaten dahingehend tätig werden, dass sie für eine effektivere Anwendung der Richtlinie 92/57/EWG sorgen, hauptsächlich durch Straffung und Vereinfachung des bestehenden innerstaatlichen Rechtsrahmens, bei gleichzeitiger Beachtung der Grundsätze einer konsistenten und wirksamen Gesetzgebung. Die Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union[14], an denen die Kommission zurzeit arbeitet, sind in diesem Zusammenhang von größter Bedeutung. Sie umfassen auch eine Bewertung der Richtlinie 92/57/EWG und werden es ermöglichen, unnötige von innerstaatlichen und EU-Rechtvorschriften verursachte Verwaltungslasten zu ermitteln.

Die Mitgliedstaaten sind sich einig – und die Bewertung vor Ort bestätigt dies –, dass nichtverbindliche Instrumente auf europäischer und/oder nationaler Ebene benötigt werden, um die Anwendung der Richtlinie 92/57/EWG in der Praxis zu erleichtern. Im Einzelnen betonen die Mitgliedstaaten Probleme mit dem Verstehen und dem Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und dem Ermitteln der dafür verantwortlichen Personen. Auch die Funktion der Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage muss erläutert werden.

Ganz allgemein berichten die Mitgliedstaaten über Probleme, die aus dem Fehlen klarer Informationen über Definition, Rolle, Aufgaben und Qualifikationen der Koordinatoren je nach Art des Projekts resultieren.

Größere Anstrengungen müssen unternommen werden, um durch Schulung und Unterrichtung den Bauherren ihre Verantwortung bewusst zu machen und sie davon zu überzeugen, dass Koordinierung kein zusätzlicher Kostenfaktor ist, sondern ein wirksames Mittel, um die Kosten über den gesamten Verlauf des Projekts zu senken. Die an der Planung beteiligten Architekten und Ingenieure müssen auch in der Prävention arbeitsbedingter Gefahren geschult werden, vorzugsweise im Rahmen ihres Hochschulstudiums. Es sollten grundlegende Ausbildungsanforderungen für Koordinatoren ausgearbeitet werden. Schließlich müssen kleine Unternehmen sowie Beschäftigte, insbesondere Wanderarbeitnehmer, und

---

[14] KOM(2007) 23 vom 24.1.2007, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union (SEK(2007) 84) (SEK(2007) 85).

Selbständige über die Rechtsvorschriften und über ihre Verantwortung informiert und angemessen geschult werden.

Ein zentraler Aspekt ist eine einheitliche Durchsetzung der Richtlinie in der gesamten EU. Über die Konzentration auf die Ausführungsphase des Baus hinaus ist bei der Durchsetzung stärker darauf zu achten, dass die Bauherren und Planer ihren Pflichten in der Planungsphase gerecht werden. Inspektionsbesuche auf Baustellen sollten häufiger stattfinden, und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne und -unterlagen sollten auch auf Form und Inhalt geprüft werden. Sowohl Bauherren als auch Bauleitern sollten, wenn sie ihre Pflichten verletzen, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen auferlegt werden. In diesem Kontext spielt der SLIC eine zentrale Rolle; er sollte der besonderen Situation in der Bauwirtschaft in seiner künftigen Arbeit Vorrang einräumen.

Im Überblick nun die Maßnahmen, die auf nationaler oder auf EU-Ebene getroffen werden sollten:

– Ausarbeitung nichtverbindlicher Instrumente (Leitfäden);

– Aufnahme spezifischer Sicherheits- und Gesundheitsfragen in die Lehrpläne berufsbildender Schulen und Hochschulen, an denen die Personen ausgebildet werden, die bei der Durchführung der Richtlinie eine maßgebliche Rolle spielen;

– Einführung nationaler Anforderungen an die fachliche Kompetenz von Koordinatoren;

– systematische Einbeziehung – durch die Vergabebehörden – von an den Auftragsgegenstand gebundenen Präventionsmaßnahmen in die Leistungsbeschreibung für öffentliche Ausschreibungen und in die Vertragserfüllungsklauseln sowie in das vertraglich festgelegte Qualitätsmanagement;

– Verbesserung der Erziehung und Schulung der Beschäftigten und bessere Kommunikation mit ihnen durch Schulungsprogramme (wie beispielsweise durch den „Safe Pass“);

– Durchführung spezifischer an die Selbständigen gerichteter nationaler Sensibilisierungskampagnen;

– Kombination der Erstellung der Vorankündigung mit anderen relevanten nationalen Verwaltungsverfahren (etwa Beantragung der Baugenehmigung);

– häufigere Baustelleninspektionen;

– Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Strafen.

Die Bauwirtschaft ist nach wie vor ein besonders gefährlicher Wirtschaftszweig, der von allen Akteuren besonderen Einsatz verlangt, soll die Durchführung der Richtlinie 92/57/EWG signifikant verbessert werden. Die Kommission wird ihren Beitrag leisten, damit dieses Ziel erreicht werden kann, unter anderem durch Erstellung eines praktischen nichtverbindlichen Leitfadens, in dem bestimmte zentrale Begriffe geklärt werden und der allen Akteuren dabei helfen soll, ihren Pflichten zu genügen.

Richtlinie 92/58/EWG

Alle Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass sich die Richtlinie 92/58/EWG sehr positiv auf den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern und Dritten auswirkt. Sie hat dazu geführt, dass Gefahrensituationen, unabhängig von den Sprachkenntnissen, klar erkannt werden, und entscheidend dazu beigetragen, einen wichtigen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts zu realisieren: die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Die Einführung des Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS, Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) – durch das die Kriterien, Piktogramme und Symbole für Toxizität, Entflammbarkeit und andere chemische Gefahren geändert werden – wird sich auf die Richtlinie auswirken, die deshalb zu gegebener Zeit aktualisiert werden muss.

Anhang 8 – Weitere Informationen

Bibliografie der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die praktische Durchführung der Arbeitsschutzrichtlinien 92/57/EWG (zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen) und 92/58/EWG (Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz)
– KOM(2008) 698 endg. vom 6. November 2008.

Non-binding guide to good practice for implementing Directive 2001/45/EC (Work at a height) / European Commission, 2007. p. 82
ISBN 978-92-79-06511-8
http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=140&type=2&furtherPubs=yes

The prevention of work-related neck and upper limb disorders (WRULDs) in construction – E-Facts 17/ European Agency for Safety and Health at Work.- Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2007.
http://osha.europa.eu/en/publications/e-facts/efact17

Prevention of vibration risks in the construction sector: E-fact 19, European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2007.
http://osha.europa.eu/en/publications/e-facts/efact19

Building in safety – Prevention of risks in construction in practice: Report/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2004. p. 64
ISBN: 92-9191-020-1
http://osha.europa.eu/en/publications/reports/108

Achieving better safety and health in construction: Information report/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2004.– p. 151
ISBN 92-9191-073-2
http://osha.europa.eu/en/publications/reports/314

Achieving better safety and health in construction: FACTS 55/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2004.– p. 2
ISSN 1681-2123
http://osha.europa.eu/en/publications/factsheets/55

Preventing vehicle accidents in construction: E-fact 2/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2004.– p. 9
http://osha.europa.eu/en/publications/e-facts/efact02

Musculoskeletal disorders in construction: E-fact 1/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2004.– p. 10
http://osha.europa.eu/en/publications/e-facts/efact01

Actions to improve safety and health in construction: Magazine 7/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2004.– p. 35
ISSN 1608-4144
http://osha.europa.eu/en/publications/magazine/7

Asbestos in construction: FACTS 51/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2004.–p. 2
ISSN 1681-2123
http://osha.europa.eu/en/publications/factsheets/51

Management of noise in construction: FACTS 50/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2004.–p. 2
ISSN 1681-2123
http://osha.europa.eu/en/publications/factsheets/50

Health and safety on small construction sites: FACTS 48/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2004.–p. 2
ISSN 1681-2123
http://osha.europa.eu/en/publications/factsheets/48

Safe roof work: FACTS 49/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2004.– p. 2
ISSN 1681-2123
http://osha.europa.eu/en/publications/factsheets/49

Accident prevention in the construction sector: FACTS 36/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2003.–p. 2
ISSN 1681-2123
http://osha.europa.eu/en/publications/factsheets/36

Accident Prevention in the Construction Sector: FACTS 15/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2001.–p. 2
http://osha.europa.eu/en/publications/factsheets/15/view

Preventing Work-Related Slips Trips and Falls: FACTS 14/ European Agency for Safety and Health at Work.– Bilbao: European Agency for Safety and Health at Work, 2001.– p. 2
http://osha.europa.eu/fr/publications/factsheets/14

Informationsanbieter

Europäische Union
Europäische Kommission
GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=en

European Agency for Safety and Health at Work
Gran Via 33
48009 Bilbao
ESPAÑA
Tel. +34 944794360
Fax +34 944794383
E-Mail: information@osha.europa.eu
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://osha.europa.eu

Belgique/België
Federal Public Service Employment, Labour and Social Dialogue
Federale Overheidsdienst Werkgelegenheid, Arbeid en Sociaal Overleg
Ernest Blerotstraat 1
1070 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: www.meta.fgov.be

Prevent
Institut pour la prévention, la protection et le bien-être au travail
Institute for Occupational Safety and Health
Rue Gachard 88 bte 4
1050 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Tel. +32 26434444
Fax +32 26434440
E-Mail: prevent@prevent.be
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.prevent.be

Bulgaria
Ministry of Labour and Social Policy
Triaditza Street 2
1051 Sofia
BULGARIA
Tel. +359 28119443
Fax +359 29884405
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.mlsp.government.bg

Национален център по опазване на общественото здраве
National centre of public health protection (NCHP)
Akademik Ivan Evstatiev Geshov Blvd 15
1431 Sofia
BULGARIA
Tel. +359 28056200
Fax +359 29541211
E-Mail: ncphp@ncphp.government.bg
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://ncphp.government.bg/

Česká republika
Ministerstvo práce a sociálních věci ČR
Ministry of Labour and Social Affairs
Na Poříčním právu 1/376
128 01 Praha 2
ČESKÁ REPUBLIKA
Tel. +420 221921111
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.mpsv.cz

Výzkumný ústav bezpečnosti práce (VUBP)
Occupational Safety Research Institute
Jeruzalémská 9
116 52 Praha
ČESKÁ REPUBLIKA
Tel. +420 221015811
Fax +420 224238550
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.vubp.cz/

Centrum odborných činností v ochraně a podpoře veřejného zdraví SZÚ
Odbor hygieny práce a pracovního lékařství
Centre of Industrial Hygiene and Occupational Diseases
Šrobárova 48
100 42 Praha 10
ČESKÁ REPUBLIKA
Tel. +420 267082658
Fax +420 267311236
E-Mail: hpnp@szu.cz
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.szu.cz/odbor-hygieny-prace-a-pracovniho-lekarstvi

Κύπρος/Cyprus
Ministry of Labour and Social Insurance
Department of Labour Inspection
Apellis Str. 12
1493 Nicosia
CYPRUS
Tel. +357 22405623
Fax +357 22663788
E-Mail: director@dli.mlsi.gov.cy
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.mlsi.gov.cy/dli

Danmark
Beskæftigelsesminister
Ministry of Employment
Ved Stranden 8
1061 København
DANMARK
Tel. +45 7220 5000
Fax +45 3312 1378
E-Mail: bm@bm.dk
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.bm.dk

Arbejstilsynet (WEA)
Danish Working Environment Authority
Postboks 1228
0900 København C
DANMARK
Tel. +45 39152000
Fax +45 39152560
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.arbejdstilsynet.dk/

Det Nationale Forskningscenter for Arbejdsmiljø
National Research Centre for the Working Environment
Lerso Parkallé 105
2100 København K
DANMARK
Tel. +45 39165200
Fax +45 39165201
E-Mail: nfa@arbejdsmiljoforskning.dk
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.arbejdsmiljoforskning.dk

Branchearbejdsmiljørådet for Bygge & Anlæg
The Sector Council for Occupational Health & Safety in Construction
Bygmestervej 5
2400 København NV
DANMARK
Tel. +45 36141400
E-Mail: sekr@bar-ba.dk
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.bar-ba.dk

Deutschland
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Referat IIIb2 – Grundsatzfragen des Arbeitsschutzes
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
DEUTSCHLAND
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.bmas.bund.de

Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin (BAuA)
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund
DEUTSCHLAND
Tel. +49 2319071-0
Fax +49 2319071-2454
E-Mail: poststelle@baua.bund.de
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.baua.de
Postanschrift: Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund, DEUTSCHLAND

Eesti
Ministry of Social Affairs
Labour Department
Gonsiori 29
15027 Tallinn
EESTI/ESTONIA
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.sm.ee/

Terviseamet
Health Board
Paldiski mnt 81
10617 Tallinn
EESTI/ESTONIA
Web: http://terviseamet.ee
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: info@tervishoiuamet.ee

Éire/Ireland
Department of Enterprise, Trade and Employment
23 Kildare Street
Dublin 2
ÉIRE/IRELAND
Tel. +353 16312121
Fax +353 16312827
E-Mail: info@entemp.ie
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.entemp.ie/

Health and Safety Authority (HAS)
James Joyce Street
Dublin 1
ÉIRE/IRELAND
Tel. +353 16147000
Fax +353 6147020
E-Mail: infotel@hsa.ie
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.hsa.ie

España
Ministro de Trabajo e Inmigración/Ministry of Labour and Immigration
C/ Agustín de Bethencourt, 4
28071 Madrid
ESPAÑA
Tel. +34 913630000
E-Mail: informacionmtin@mtin.es
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.mtin.es

Instituto Nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo (INSHT)
Torrelaguna, 73
28027 Madrid
ESPAÑA
Tel. +34 913634100
Fax +34 913634327
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.insht.es/portal/site/Insht/
oder http://www.mtin.es

France
Ministère de l'Emploi et de la Solidarité
Direction des relations du travail (DRT/CT)
39-43 quai André Citröen
75739 Paris Cedex 15
FRANCE
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.travail.gouv.fr

Institut national de recherche et de sécurité Paris (INRS)
30 rue Olivier Noyer
75680 Paris Cedex 14
FRANCE
Tel. +33 140443000
Fax +33 140443099
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.inrs.fr

Ελλάδα/Greece
Ministry of Labour and Social Affairs
General Directorate of Working Conditions and Health
Pireos Str 40
101 82 Athens
GREECE

Elliniko Institoyto Yghienis Kai Asfaleias Tis Erghasias (ELINYAE)
Hellenic Institute fot Occupational Health and Safety
Liosion 143 and Thirsiou Str 6
104 45 Athens
Tel. +30 2108200100
Fax +30 2108200222
E-Mail: info.the@elinyae.gr
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.elinyae.gr

Italia
Ministero del Lavoro, della Salute e delle Politiche Sociali
Via Veneto, 56
00187 Roma
ITALIA
Tel. +39 648161638
Fax +39 0648161441
E-Mail: segrgabinetto@lavoro.gov.it
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.lavoro.gov.it/lavoro/

Istituto Superiore per la Prevenzione e la Sicurezza del Lavoro (ISPESL)
Via Urbana, 167
00198 Roma
Tel. +39 064742281
Fax +39 064741831
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.ispesl.it

Latvija
Latvijas Republikas Labklājības ministrija
Ministry of social affairs
Skolas iela 28
Rīga, LV-1331
LATVIJA
Tel. +371 67021600
Fax +371 67276445
E-Mail: lm@lm.gov.lv
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.lm.gov.lv/

Valsts darba inspekcija
State Labour Inspectorate of the Republic of Latvia
Kr. Valdemāra 38
Rīga, LV-1010
LATVIJA
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.vdi.gov.lv

RSU Darba drošības un vides veselības institūts
Institute of occupational and environmental health, RSU
Dzirciema iela 16
Rīga, LV-1007
LATVIJA
Tel. +371 2409139
Fax +371 7828155
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://home.parks.lv/ioeh/

Lietuvia (Lithuania)
Socialinės apsaugos ir darbo ministerija
Ministry of Social Security and Labour
A.Vivulskio g. 11
LT-03610 Vilnius
LIETUVA/LITHUANIA
Tel. +37052664 201
Fax +37052664 209
E-Mail: post@socmin.lt
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.socmin.lt/index.php?879686114

Valstybinė darbo inspekcija
State Labour Inspectorate of the Republic of Lithuania
Algirdo g. 19
LT-03607 Vilnius
LIETUVA/LITHUANIA
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.vdi.lt

SODRA
State Social Insurance Fund Board of the Republic of Lithuania
Konstitucijos pr. 12
LT-09308 Vilnius
LIETUVA/LITHUANIA
Tel. +370 52724864
Fax +370 52723641
E-Mail: sodrainfo@sodra.lt
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.sodra.lt

Luxembourg
Ministère du travail et de l'emploi
26, rue Zithe
2939 Luxembourg
LUXEMBOURG
Tel. +352 2478-6100
Fax +352 2478-6108
E-Mail: info@mte.public.lu
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.mte.public.lu/

Inspection du Travail et des Mines
3, rue des Primeurs
2361 Luxembourg
LUXEMBOURG
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.itm.lu

Association d'Assurance contre les Accidents (AAA)
125, route d'Esch
BP 1342
2976 Luxembourg
LUXEMBOURG
Tel. +352 2619-151
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.aaa.lu

Malta
Ministry of Education, Employment and the Family – Social Policy
Palazzo Ferreria, 310 Republic Street
Valletta VLT 2000
MALTA
Tel. +356 25903100
Fax +356 25903121
E-Mail: info.mfss@gov.mt
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: https://secure2.gov.mt/SocialPolicy/SocProt/default.aspx

Occupational Health and Safety Authority (OHSA)
17, Triq Edgar Ferro
Pietà – PTA 1533
MALTA
Tel. +356 21247677
Fax +356 21232909
E-Mail ohsa@gov.mt
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.ohsa.org.mt

Magyarország/Hungary
Szociális és Munkaügyi Minisztérium
Ministry of Social Affairs and Labour
Budapest
Alkotmány u. 3
1054
MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Tel. +36 14738100
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse:
http://www.szmm.gov.hu/main.php?folderID=13318andlangchanged=eng

OMMF – Hungarian Labour Inspectorate
Budapest
Margit krt. 85
1024
MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.ommf.hu

Nederland
Ministerie van sociale zaken
Ministry of social affairs and employment
Postbus 90801
2509 LV Den Haag
NEDERLAND
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://home.szw.nl/

TNO Arbeid
Postbus 718
2130 AS Hoofddorp
NEDERLAND
Tel. +31 235549394
Fax +31 235549394
E-Mail: info@arbeid.tno.nl
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.nia.tno.nl

Nederlands Centrum voor Beroepsziekten (NCVB)
Netherlands Center for Occupational Diseases
Postbus 22660
1100 DD Amsterdam
NEDERLAND
Tel. +31 20566387
Fax +31 20569288
E-Mail: ncv@amc.uva.nl
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.beroepsziekten.nl/

Österreich
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
ÖSTERREICH
Tel. +43 171100-0
E-Mail: briefkasten@bmask.gv.at
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.bmask.gv.at/cms/siteEN/index.html

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien
ÖSTERREICH
Tel.+43 133111-0
Fax +43 133111-347
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.auva.sozvers.at

Polska
Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej
Ministry of labour and social policy
ul. Nowogrodzka 1/3/5
00-513 Warszawa
POLSKA/POLAND
Tel. +48 226611000
E-Mail: info@mps.gov.pl
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.mpips.gov.pl/index.php

Państwowa Inspekcja Pracy
National labour inspectorate
ul. Krucza 38/42
00-926 Warsawa
POLSKA/POLAND
Tel. +48 224203731/224203730
Fax +48 224203725/226254770
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse:
http://www.pip.gov.pl/html/en/html/index.htm

Centralny Instytut Ochrony Pracy (CIOP)
Central Institute for Labour Protection
ul. Czerniakowska 16
00-701 Warszawa
POLSKA/POLAND
Tel. +48 226234601
Fax +48 226233693
E-Mail: oinip@ciop.pl
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.ciop.pl

Portugal
Inspecção-Geral do Trabalho
Avenida Casal Ribeiro, 18-A
1000-092 Lisboa
PORTUGAL
Tel. +351 213308700
Fax +351 213308710
E-Mail: dsaai.mail@act.gov.pt

Autoridade para as Condições do Trabalho (ACT)
Avenida Casal Ribeiro, 18-A
1000-092 Lisboa
PORTUGAL
Tel. +351 213308700
Fax +351 213308710
E-Mail: imprensa@act.gov.pt
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.act.gov.pt

Centro Nacional de Protecção Contra os Riscos Profissionais (CNPRP)
Avenida da República, 25, 1°esq
1094 Lisboa
PORTUGAL
Tel. +351 213547153
Fax +351 213522748
E-Mail: cnprp@seg-social.pt
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.seg-social.pt

România
Ministerul Muncii, Familiei şi Protecţiei Sociale
Ministry of Labour, Family and Social Protection
Str. Dem. I. Dobrescu nr. 2-4
Sectorul 1
Bucureşti
ROMÂNIA
Tel. +40 213136267
E-Mail: presa@mmuncii.ro
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.mmuncii.ro/ro/website/ro/

Inspecţia Muncii
Str. Matei Voievod nr. 14
Sectorul 2
Bucureşti
ROMÂNIA
Tel. +40 3027030
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.inspectmun.ro/

Institutul Naţional de Cercetare-Dezvoltare pentru Protecţia Muncii (INCDPM)
Bdul Ghencea nr. 35A
Sectorul 6
Bucureşti
ROMÂNIA
Tel. +40 213133158
Fax +40 213157822
E-Mail: cis_inpm@rnc.ro
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.inpm.ro/

Slovenija
Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve
Ministry of Labour, Family and Social Affairs
Kotnikova 5
SI-1000 Ljubljana
SLOVENIJA
Tel. +386 13697700
Fax +386 13697832
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.gov.si

ZVD Zavod za varstvo pri delu d. d.
Institute of Occupational Safety of Republic of Slovenia
Chengdujska cesta 25
SI-1260 Ljubljana-Polje
SLOVENIJA
Tel. +386 15855100
Fax +386 15855101
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.zvd.si

Slovensko
Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny SR
Ministry of Labour, Social Affairs and Family of the Slovak Republic
Špitálska 4-6
813 43 Bratislava
SLOVENSKO/SLOVAKIA
Tel. +421 22046 0000
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.employment.gov.sk/index.php?SMC=1

Národný inšpectorát práce
Masarykova 10
040 01 Košice
SLOVENSKO/SLOVAKIA
Tel. +421 55-7979902
Fax +421 55-7979904
E-Mail: nip@ip.gov.sk
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.safework.gov.sk/

Výskumný a vzdelávací ústav bezpečnosti práce
Trnavská cesta 57
814 35 Bratislava
SLOVENSKO/SLOVAKIA
Tel. +421 257291109
Fax +421 257291171

Suisse/Schweiz/Svizzera
Federal Dept. of Economic Affairs (FDEA)
Communication Services
Federal Palace East Wing
3003 Bern
SCHWEIZ
Tel. +41 313222007
Fax +41 313222194
E-Mail: info@gs-evd.admin.ch
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.evd.admin.ch

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
Fluhmattstrasse 1
6002 Luzern
SCHWEIZ
Tel. +41 41419-5111/5049
Fax +41 41419-5828
E-Mail: bereich.bau@suva.ch
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.suva.ch

Suomi
Ministry of Social Affairs and Health
Department for Occupational Safety and Health
P.O. Box 536
FI-33101 Tampere
SUOMI/FINLAND
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.stm.fi/

Työterveyslaitos – Finnish Institute of Occupational Health (FIOH)
Topeliuksenkatu 41
FI-00250 Helsinki
SUOMI/FINLAND
Tel. +358 947471
Fax +358 92414634
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.occuphealth.fi

Sverige
Arbetsmarknadsdepartementet
Ministry of Employment
Mäster Samuelsgatan 70
SE-103 33 Stockholm
SVERIGE
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.sweden.gov.se/sb/d/8281

Arbetsmiljöverket
Swedish Work Environment Authority
Lindhagensgatan 133
SE-112 79 Stockholm
SVERIGE
Tel. +46 87309000
Fax +46 87301967
E-Mail: arbetsmiljoverket@av.se
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.av.se/inenglish/

United Kingdom
Department for Work and Pensions
Caxton House
Tothill Street
London
SW1H 9DA
UNITED KINGDOM
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.dwp.gov.uk/

Health and Safety Executive (HSE)
Rose Court
2 Southwark Bridge
London
SE1 9HS
UNITED KINGDOM

Redgrave Court
Merton Road
Bootle
Merseyside
L20 7HS
UNITED KINGDOM
Tel. +44 1519514000
Fax +44 1619528222
E-Mail: hse.infoline@natbrit.com
Veröffentlichungen sind erhältlich unter folgender Adresse: http://www.hse.gov.uk

An der Erarbeitung dieses Leitfadens beteiligte Experten

Ad-hoc-Arbeitsgruppe

Regierungsvertreter

Andrew EAST
Health and Safety Executive
Rose Court SSW
2 Southwark Bridge
London SE1 9HS
UNITED KINGDOM

Evangelista TSOULOFTA - KAKOUTA
Department of Labour Inspection
1493 Nicosia
CYPRUS

Martin MOKRAO
Národný Inspektorát práce Kosice
(National Labour Inspectorate Kosice),
Masarykova 10
040 01 Kosice
SLOVENSKO/SLOVAKIA

Matthias VAHLBRUCH
c/o Bundesministerium für Arbeit und Soziales
(BMAS)
Referat IIIb2 – Grundsatzfragen des Arbeitsschutzes
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

Boudewijn NOUWENS (Deputy Member)
Ministerie van Socia le Zaken en Wergelengenheid
Postbus 90801
2509 LV Den Haag
NEDERLAND

Arbeitnehmer

Horst BUHR
Schlehdornweg 8a
82256 Fürstenfeldbruck/Buchenau
DEUTSCHLAND

Rolf GEHRING
FETBB-EFBWW
Rue Royale 45, bte 3
1000 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Lars VEDSMAND
BAT-Kartellet
Kampmannsgade 4
Postboks 392
1790 Copenhagen
DANMARK

Cornel CONSTANTIOAIA
C.N.S.L.R.
269, rue Gh.Gr, Cantacuzino
Blok 16 AP. 39
100208 Ploiesti, Jud Prahova
ROMÂNIA

Arbeitgeber

Veronique FOUILLEROUX
Fédération française du bâtiment
33 Avenue Kleber
75784 Paris Cedex 16
FRANCE

Jose GASCON Y MARIN
FCC Construccion S.A.
Pedro Teixeira 8-6a
28020 Madrid
ESPAÑA

Andre PELEGRIN
FABA-FEGC
Rue du Lombard 42
1000 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Michele TRITTO
ANCE
Via Guattani 16
00161 Roma
ITALIA

Bart VANMARCKE (Deputy member)
HSE Group Team Partner
Mainiine and Metros Division
Vaartdjikstraat 5
8200 Bruges/Brugge
BELGIQUE/BELGIË

Externe Sachverständige der Arbeitsgruppe

Philip BAKER
ISHCCO
c/o Foyer Technique
4-6, Bd Grande-Duchesse Charlotte
1330 Luxembourg
LUXEMBOURG

Jörg-Martin HOHBERG
EFCA c/o IUB
Thunstrasse 2
3005 Bern
SCHWEIZ

Adrian JOYCE
ACE
29, rue Paul Emile Janson
1050 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Luc PROESMANS
BOUWUNIE
Spastraat 8
1000 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Jacob Ravn THOMSEN
AEEBC – Konstruktørforeningen
Vester Voldgade 111
1552 København
DANMARK

Alexander RYCHTER
BFW
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin
DEUTSCHLAND

Europäische Kommission

Teresa MOlTINHO
European Commission DG EMPL F/4
EUFO 02/2180
10 rue R. Stumper
L-2920 Luxembourg
LUXEMBOURG
E-Mail: Maria-Teresa.Moitinho@ec.europa.eu

Christina FOGELQUIST
European Commission DG EMPL F/4
EUFO 02/2181
10 rue R. Stumper
L-2920 Luxembourg
LUXEMBOURG
E-Mail: Christina.FOGELQUIST@ec.europa.eu

Berater

Marie-Amelie BUFFET
EUROGIP – France
55 rue de la Fédération
75015 – Paris
FRANCE
Tel. +33 140 56 30 40
Fax + 33 1 40 56 36 66
E-Mail: eurogip@eurogip.fr
http://www.eurogip.fr

Bruno BISSON
Caisse Regionale d'Assurance Maladie d'Ile De France
(CRAMIF)
FRANCE

Luis ALVES DIAS
Instituto Superior Tecnico (IST) – Portugal

Ulrich BERG
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
DEUTSCHLAND

Martin THURGOOD
Consultant
UNITED KINGDOM

Europäische Kommission

Nicht verbindlicher Leitfaden für bewährte Verfahren zum Verständnis und zur Durchführung der Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2011 – 196 S. – 21 × 29,7 cm

ISBN 978-92-79-15720-2
doi:10.2767/31305

Dieser nicht verbindliche Leitfaden bietet praktische Informationen zu Inhalt und Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG, die die Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen festlegt. Der Leitfaden erläutert die Richtlinie und wendet sich an alle an Bauprojekten Beteiligte, einschließlich Kunden, Projektleiter, Planer, Koordinatoren, Bauunternehmer und andere Angestellten, Arbeiter und Lieferanten. Anhand von Vorschlägen zu guten Verfahren und Beispielen deckt er die folgenden Aspekte ab:

- Inhalt und Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung (Kapitel 1);
- Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie, einschließlich der Frage, wann und auf wen die Richtlinie anwendbar ist, sowie Pflichten und Rollen der Beteiligten und die erforderliche Dokumentation (Kapitel 2);
- Darstellung typischer Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit Bauarbeiten (Kapitel 3);
- Risikomanagement im Rahmen von Bauprojekten, von der Projektvorbereitung über den Bau bis nach der Fertigstellung (Kapitel 4);
- Zusammenfassung der Pflichten der Beteiligten je nach Phase (Kapitel 5).

Diese Veröffentlichung ist in gedruckter Form in Englisch, Französisch und Deutsch erhältlich sowie in elektronischer Form in allen anderen Amtssprachen der EU.
Darüber hinaus ist eine CD erhältlich, die alle 22 Sprachversionen enthält (Katalognummer KE-31-11-011-1X-Z, ISBN 978-92-79-19096-4).